

Weltkarte



Länder A - Z



Export Business Guide

Eigentumsvorbehalt

Warenlieferungen ins Ausland



IHK
Offenbach am Main
Stadt und Kreis





Vorwort

Der Eigentumsvorbehalt ist ein festes Instrument im Vertragsrecht. Sicher gibt es nur wenige Unternehmen, die noch nie etwas unter Eigentumsvorbehalt verkauft haben. Er kommt besonders zur Anwendung, wenn Waren "auf Ziel" verkauft werden, beispielsweise bei Einräumung eines Zahlungsziels von drei Monaten oder auch bei Vereinbarung von Ratenzahlungen.

In Deutschland sichert der Eigentumsvorbehalt rechtliche Ansprüche. In nahezu allen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind heute Klauseln enthalten, die den Eigentumsübergang einer Sache bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung aufschieben. Neben dem einfachen Eigentumsvorbehalt kann der Eigentumsvorbehalt auf weitere Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt) aus Lieferbeziehungen oder bei Weiterverarbeitung oder –verkauf (verlängerter Eigentumsvorbehalt) ausgedehnt werden. Dies gilt jedoch nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands.

Im internationalen Warenverkehr können die beim Inlandsgeschäft gebräuchlichen Regelungen abweichen. Nach dem im Internationalen Privatrecht überwiegend herrschenden Prinzip des „lex rei sitae“ gilt mit Übergabe der Ware, die in der Regel im Ausland erfolgt, das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet. Damit richtet sich auch die Frage der anwendbaren Normen, insbesondere die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt nach den Regelungen dieses Landes.

Die vorliegende 11. Auflage unseres Werkes zeigt das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes in 80 Ländern auf. In vielen Ländern ist der Eigentumsvorbehalt zwar gesetzlich geregelt, jedoch bestehen teils gravierende Unterschiede zum deutschen Recht. Ein Verkäufer muss sich daher vor einem Vertragsabschluss über die Vorschriften des jeweiligen Exportlandes informieren. Bei der Entscheidung, welches Sicherungsinstrument im Einzelfall angewendet werden sollte, darf auch der Aspekt der gerichtlichen Durchsetzbarkeit nicht vernachlässigt werden. Bei vielen Ländern wurden daher alternative Sicherungsmittel zum Eigentumsvorbehalt aufgeführt.

Diese Informationen sollen als Hilfsmittel dienen und erste Anhaltspunkte zum Thema Sicherungsmittel/Eigentumsvorbehalt bieten. Sie können jedoch rechtlichen Rat im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und sind für Ihre Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge offen.

Industrie- und Handelskammer
Offenbach am Main

Markus Weinbrenner
Hautgeschäftsführer

Silvia Schubert-Kester
Leiterin Team International

Nordamerika

Südamerika

Europa

Asien

Nahost und Afrika

Ozeanien





Länder nach Alphabet

- ▶ Ägypten
- ▶ Algerien
- ▶ Angola
- ▶ Argentinien
- ▶ Aserbaidschan
- ▶ Äthiopien
- ▶ Australien
- ▶ Bahrain
- ▶ Bangladesch
- ▶ Belgien
- ▶ Bosnien und Herzegowina
- ▶ Brasilien
- ▶ Bulgarien
- ▶ Chile
- ▶ China
- ▶ Dänemark
- ▶ Deutschland
- ▶ Dominikanische Republik
- ▶ Ecuador

- ▶ Estland
- ▶ Finnland
- ▶ Frankreich
- ▶ Griechenland
- ▶ Großbritannien (England und Wales)
- ▶ Guatemala
- ▶ Hongkong
- ▶ Indien
- ▶ Indonesien
- ▶ Irak
- ▶ Iran
- ▶ Irland
- ▶ Italien
- ▶ Japan
- ▶ Kanada
- ▶ Kenia
- ▶ Kolumbien
- ▶ Korea (Süd-)
- ▶ Kroatien
- ▶ Kuba

- ▶ Kuwait
- ▶ Lettland
- ▶ Litauen
- ▶ Malaysia
- ▶ Marokko
- ▶ Mexiko
- ▶ Neuseeland
- ▶ Niederlande
- ▶ Nigeria
- ▶ Nordmazedonien
- ▶ Norwegen
- ▶ Oman
- ▶ Österreich
- ▶ Pakistan
- ▶ Paraguay
- ▶ Peru
- ▶ Polen
- ▶ Portugal
- ▶ Rumänien
- ▶ Russland
- ▶ Sambia

- ▶ Saudi-Arabien
- ▶ Schweden
- ▶ Schweiz
- ▶ Serbien
- ▶ Singapur
- ▶ Slowakei
- ▶ Slowenien
- ▶ Spanien
- ▶ Südafrika
- ▶ Thailand
- ▶ Tschechien
- ▶ Türkei
- ▶ Ukraine
- ▶ Ungarn
- ▶ USA
- ▶ Usbekistan
- ▶ Venezuela
- ▶ Vereinigte Arabische Emirate
- ▶ Vietnam
- ▶ Weißrussland



Nordamerika

- ▶ Kanada
- ▶ Mexiko
- ▶ USA





Südamerika

- ▶ Argentinien
- ▶ Brasilien
- ▶ Chile
- ▶ Dominikanische Republik
- ▶ Ecuador
- ▶ Guatemala
- ▶ Kolumbien
- ▶ Kuba
- ▶ Paraguay
- ▶ Peru
- ▶ Venezuela





Europa

- ▶ Belgien
- ▶ Bosnien und Herzegowina
- ▶ Bulgarien
- ▶ Dänemark
- ▶ Deutschland
- ▶ Estland
- ▶ Finnland
- ▶ Frankreich
- ▶ Griechenland
- ▶ Großbritannien (England und Wales)
- ▶ Irland
- ▶ Italien
- ▶ Kroatien
- ▶ Lettland
- ▶ Litauen
- ▶ Niederlande

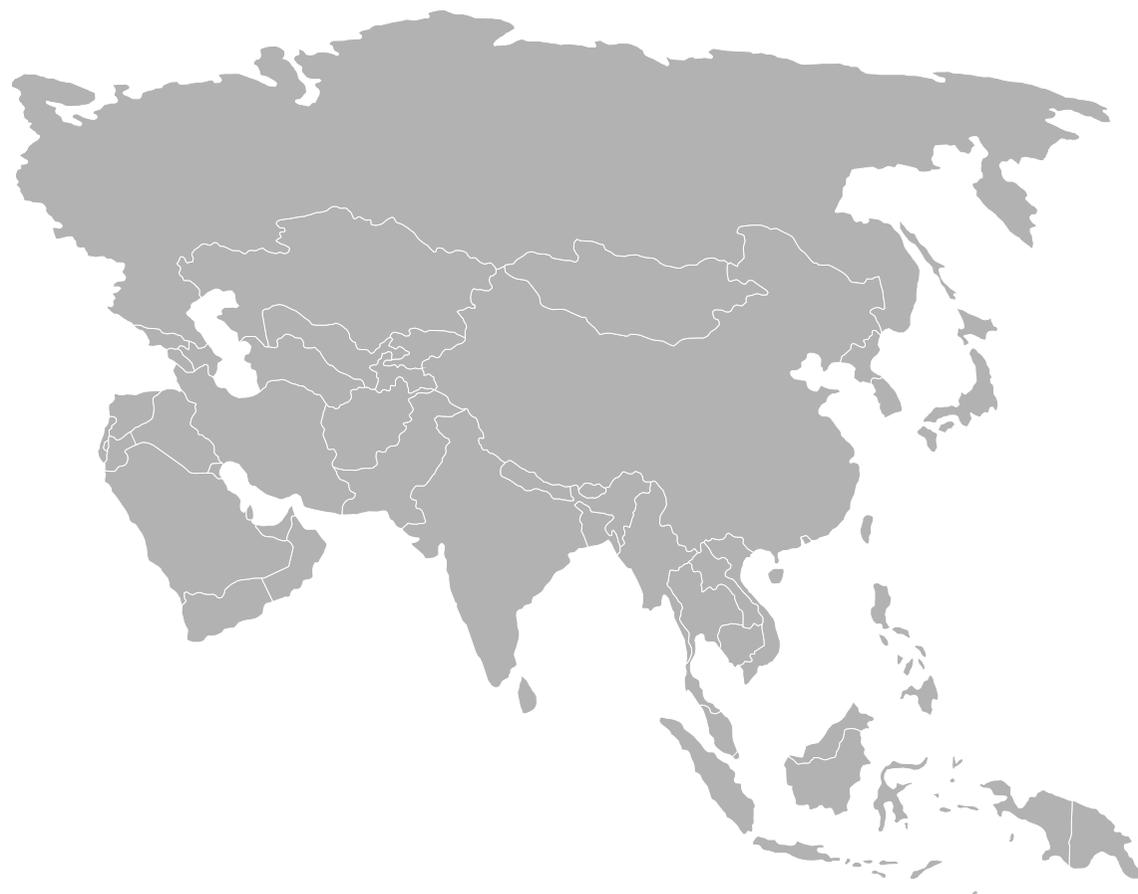
- ▶ Nordmazedonien
- ▶ Norwegen
- ▶ Österreich
- ▶ Polen
- ▶ Portugal
- ▶ Rumänien
- ▶ Russland
- ▶ Schweden
- ▶ Schweiz
- ▶ Serbien
- ▶ Slowakei
- ▶ Slowenien
- ▶ Spanien
- ▶ Tschechien
- ▶ Türkei
- ▶ Ukraine
- ▶ Ungarn
- ▶ Weißrussland





Asien

- ▶ Bangladesch
- ▶ China
- ▶ Hongkong
- ▶ Indien
- ▶ Indonesien
- ▶ Japan
- ▶ Korea (Süd-)
- ▶ Malaysia
- ▶ Pakistan
- ▶ Russland
- ▶ Singapur
- ▶ Thailand
- ▶ Usbekistan
- ▶ Vietnam





Nahost und Afrika

- ▶ Ägypten
- ▶ Algerien
- ▶ Angola
- ▶ Aserbaidshan
- ▶ Äthiopien
- ▶ Bahrain
- ▶ Irak
- ▶ Iran
- ▶ Kenia
- ▶ Kuwait
- ▶ Marokko
- ▶ Nigeria
- ▶ Oman
- ▶ Sambia
- ▶ Saudi-Arabien
- ▶ Südafrika
- ▶ Vereinigte Arabische Emirate





Ozeanien

- ▶ Australien
- ▶ Neuseeland





Deutsch-Arabische
Industrie- und Handelskammer
German-Arab
Chamber of Industry and Commerce
الغرفة الألمانية العربية للصناعة والتجارة

MENA ASSOCIATES
in association with
AMERELLER

Ägypten

Das ägyptische Privatrecht kennt, wie uns die Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer in Kairo mit dem folgenden Text freundlicherweise übermittelte, seinem französischen Vorbild entsprechend, keine besondere dingliche Übereignung. Das Eigentum geht vielmehr im Regelfall bereits mit Abschluss des obligatorischen Kaufvertrages über. Das heißt, der Käufer wird Eigentümer, sobald es zwischen den Parteien zu einer vertraglichen Einigung über den Preis und den Kaufgegenstand gekommen ist (Art. 204, 932 code civil - c. civ.) und ohne vertragliche Vereinbarung des Kaufpreises in Handelssachen (Art. 89 Satz 1 c. commerce).

Der Text wurde zusammen mit Sherif El Saadani, Amereller Legal Consultants in Kairo (Mena Associates), verfasst.

Eigentumsvorbehalt

Abweichend von dieser Grundregel ist bei Geschäften auf Kreditbasis (Ratenkauf oder Finanzkauf) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich (Art. 430 c. civ.). Der Eigentumserwerb steht dann unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises (condition suspensive du paiement intégral du prix). Mit Eintritt der Bedingung wird der Käufer rückwirkend so behandelt, als sei er von Anfang an Eigentümer geworden (Art. 430 Satz 3 c. civ.).

Form

Obwohl bei Verträgen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes keiner gesetzlich vorgeschriebenen Form unterliegt, ist es ratsam, eine öffentlich beglaubigte Urkunde zu errichten, denn bei beweglichen Sachen wird zugunsten des Besitzers vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei (en fait de meubles, la possession vaut titre) (Art. 976 Satz 1 c. civ.). Im Streitfall, muss somit der Verkäufer beweisen, dass das Eigentum an der Sache nicht auf den Käufer übergegangen ist.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass nur bei einem Stückkauf ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart werden kann. Hierunter fallen Gegenstände, die durch besondere Kennzeichnung, wie zum Beispiel Fabrikationsnummer, oder anderweitige Kenntlichmachung von anderen Sachen gleicher Art unterscheidbar sind, denn nach ägyptischem Recht ist eine Übertragung des Eigentums nur möglich, wenn der Leistungsgegenstand von den Parteien individuell bestimmt wurde (Art. 204 c.civ.). Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist demnach nicht möglich, wenn der Leistungsgegenstand von den Parteien nur nach generellen Merkmalen, der Gattung nach bestimmt ist.

Bei Ratenkaufverträgen kann vereinbart werden, dass der Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges einen angemessenen Teil der bereits erbrachten Leistung als Schadensersatz einbehalten und die Herausgabe der Sache verlangen kann (Art. 430 Satz 2 c. civ.). Der vereinbarte Schadensersatz kann von einem Richter oder

1/5



Schiedsrichter reduziert werden, wenn der Schuldner nachweisen kann, dass ein wesentlicher Teil des Vertrags erfüllt wurde, oder dass der Schadensersatz unangemessen hoch wäre (Art. 224 Satz 2 c. civ.).

Konkurs/Insolvenz

Im Konkurs des Käufers sichert der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer in der Regel weder ein Ab- noch ein Aussonderungsrecht. Die Rechtsprechung lässt lediglich für den Fall ein Aussonderungsrecht zu, dass der Verkäufer noch vor Konkurseröffnung Klage auf Rückerstattung des Vorbehaltsgutes erhoben hat. Hinzukommen muss allerdings, dass der Verkäufer zur Zeit der Klageerhebung zum Rücktritt berechtigt war.

Wenn der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises in Konkurs geht und die noch nicht bezahlte Ware beim Verkäufer ist, kann der Verkäufer die Ware zurückbehalten (Konkursgesetz Art.149 Satz 1). Wenn der Konkurs des Käufers nach dem Versand der Ware an den Käufer Eintritt, und die Ware noch nicht in die Lagerräume des Käufers oder dessen Agenten gelangt ist, kann der Verkäufer Wiedereinräumung des Besitzes vom Käufer verlangen. (Konkursgesetz Art.149 Satz 2).

Andererseits kann der Konkursverwalter mit Zustimmung des Konkursrichters, und, soweit der Käufer den Restkaufpreis bereits gezahlt hat, die Lieferung der Ware an den Käufer verlangen. Wenn der Konkursverwalter die Herausgabe der Ware an den Käufer nicht verlangt, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und eine angemessene Entschädigung verlangen (Konkursgesetz Art.149 Satz 3).

Daneben enthält Art. 383 c. commerce ein Verfolgungsrecht des Verkäufers, soweit noch nicht bezahlte Ware zwar abgesandt, aber noch nicht in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder dessen mit der Weiterveräußerung beauftragten Konsignataren gelangt ist. Das Verfolgungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinschuldner die Ware bereits aufgrund von Orderpapieren an gutgläubige Dritte weiterveräußert hat. Insgesamt bietet der Eigentumsvorbehalt somit im Falle des Käuferkonkurses nur einen sehr beschränkten Schutz.

Beim Konkurs des Verkaufsagenten kann der Verkäufer den Käufer auffordern, den Kaufpreis direkt an ihn, den Verkäufer, zu leisten. Gleiches gilt, bei einem Konkurs des Käuferagenten. Hier kann der Käufer, wenn der Konkurs vor Lieferung der Ware eintritt, verlangen, dass die Ware direkt an ihn geliefert wird. (Art. 175 c. Commerce).

Zwangsvollstreckung

In der Zwangsvollstreckung gegen den Käufer gewährt der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer einen Anspruch auf Freigabe der Sache. Es ist aber zu beachten, dass bestimmte bevorrechtigte Gläubiger auch Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, pfänden lassen können. Hierzu zählen insbesondere Vermieter und Verpächter, soweit das Vorbehaltsgut in Mieträume eingebracht wurde (Art. 589 c. civ.).

Gutgläubiger Erwerb

Ist ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart worden, so stehen alle Verfügungen des Käufers unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Dem Käufer ist es also grundsätzlich nicht verwehrt, das Vorbehaltsgut vor Bedingungseintritt weiter zu veräußern, doch lassen seine Verfügungen das Eigentum des Verkäufers unberührt.



Bei handelsrechtlichen Teilzahlungsverträgen darf der Käufer die Vorbehaltsware vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers veräußern. Ein dieser Bestimmung zuwiderlaufendes Verhalten des Käufers ist dem Verkäufer nicht entgegenzuhalten, wenn er die Kenntnis des Dritten, dass der Kaufpreis nicht vollständig zum Zeitpunkt der Veräußerung erbracht worden ist, nachweisen kann (Bösgläubigkeit). Der Verkäufer kann in diesem Fall den Käufer auffordern, den Restkaufpreis unverzüglich an ihn zu leisten (Art. 107 (2) c. commerce). Ein Käufer, der ohne Zustimmung des Verkäufers Vorbehaltsware weiterveräußert macht sich außerdem strafbar und muss mit einer Geldstrafe von bis zu 500 ägyptische Pfund oder einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten rechnen (Art. 107 (3) c. commerce).

Der Verkäufer kann im Falle des Zahlungsverzuges folglich auch von Dritten die Herausgabe der Sache verlangen. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle des gutgläubigen Erwerbs. Gutgläubigkeit bedeutet hier Unkenntnis des Eigentumsvorbehaltes. Sie wird gemäß Art. 976 c. civ. vermutet, wenn der Dritte aufgrund eines gültigen Vertrages den Besitz der Sache erlangt hat. Der Beweis der Bösgläubigkeit obliegt daher dem Vorbehaltsverkäufer.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist also generell möglich. Neben den erwähnten Einschränkungen als Mittel der Forderungssicherung mindert eine weitere Schwierigkeit den Wert dieses Instituts für den ausländischen Vorbehaltsverkäufer. Denn der Re-Export einmal nach Ägypten importierter Waren ist nach den vom ägyptischen Zoll angewendeten Vorschriften erschwert. Wegen der in der Praxis kaum möglichen Wiederausfuhr ohne Gerichtsentscheidung/Schiedsspruch oder Zustimmungserklärung zum Re-Export durch den Käufer gegenüber dem Zoll wird der ausländische Lieferant den zivilrechtlich durchaus möglichen Eigentumsvorbehalt kaum realisieren können. Allerdings kommen andere weit verbreitete und getestete Lösungen in Betracht, z. B. revolvingende Akkreditive und Beistandskredite.

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist generell möglich. Es bestehen jedoch Einschränkungen, die den Wert dieses Instituts für den Vorbehaltskäufer stark einschränken. Andere Lösungen zur Zahlungssicherung sollte demnach geprüft werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

German-Arab Chamber of Industry and Commerce in Cairo
Legal Department

+2 2 3333-8477

@ maha.juestel@ahk-mena.com



Vertretungen in Ägypten

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer

German-Arab Chamber of Industry and Commerce
German Industry and Commerce Tower 21,
Soliman Abaza Street Mohandessin - Giza
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +20 2 3336-8183 oder -8194

@ info@ahk-mena.com

🌐 www.ahkmena.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kairo Sharia of Berlin (off Sharia Hassan Sabri), Zamalek, 11211 Cairo

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +20 2 2728-2000

@ info@kairo.diplo.de

🌐 <http://www.kairo.diplo.de/>

Die Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer

German-Arab Chamber of Industry and Commerce
7, El Fardos St., Alga Scan Building 4, 2nd floor,
Semouha, Alexandria

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +20 3 4273-338

@ alex@ahk-mena.com

🌐 <http://www.ahkmena.com>

Rechtsvertretungen im Land

Amereller Legal Consultants – Cairo (Mena Associates)

Immobilia Building,
26A Sherif St., Office No. 1029,
Postal Code 11121, Cairo, Egypt
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch,
Arabisch

☎ +20 2 2395 04422 3762 6201

@ cairo@amereller.com

🌐 <https://www.amereller.com>

Zaki HASHEM & Partners

Attorneys at Law
23, Kasr El Nil Street, Kairo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch,
Arabisch

☎ +20 2 2399 9999

@ law@hashemlaw.com

🌐 <https://www.hashemlaw.com>

SHAHID Law Firm

Attorneys at Law
20 B Adly Street, Downtown, 11511 Kairo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch,
Arabisch

☎ +20 2 2392 9224

@ info@shahidlaw.com

🌐 <http://www.shahidlaw.com>



Karim ADEL Law Office

Attorneys & Counsellors at Law

41 Abdel Khalek Sarwat St., 2. Etage, Downtown,
Kairo

Korrespondenz:

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch

☎ +20 2 2391 4344

@ ule@karimadel.com.eg

🌐 <http://www.karimadel.com.eg>

Hanna Law Firm (HLF)

Rechtsanwalt Mark Anthony Yohanna

Wohnung 41, 58 El-Hegaz St. (Amoon Tower), Ecke
Heliopolis Sq./Büro 4. Etage El-Nozha, Kairo

Korrespondenz:

Deutsch, Englisch, Arabisch, Russisch

☎ +2 010 0111 0693

@ info@hannalawfirms.com

🌐 <http://www.hannalawfirms.com>

Dr. Nasri MARCO

Legal Advisor & Attorney at Law - Court of
Cassation

5, Boulos Hana Street, 1. Etage

Dokki, Kairo

Korrespondenz: Englisch, Französisch, Arabisch

☎ +2 012 2212 98 72

@ nasri.marco@shiac.com oder

@ karl.graun@shiac.com



Algerien

Das algerische Recht weist keine klare Beschreibung des Eigentumsvorbehalts nach. Das Eigentum an die verkaufte Ware geht in den meisten Fällen bereits mit Abschluss des obligatorischen Kaufvertrages auf den Käufer über. Das heißt, der Käufer wird Eigentümer, sobald es zwischen den Vertragsparteien zu einer vertraglichen Einigung über den Preis und den Kaufgegenstand gekommen ist.

Eigentumsvorbehalt

Diese Klausel wird im algerischen Recht nicht definiert. Der einzige Hinweis dazu wurde im Artikel 363 des Zivilgesetzbuchs wie folgt erwähnt: "Bei einem Verkauf auf Kredit kann der Verkäufer vorsehen, dass die Eigentumsübertragung auf den Käufer unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung erfolgt, auch wenn die verkaufte Ware bereits geliefert wurde". Es gibt keine Beschreibung der Arten von Eigentumsvorbehaltsklausel im algerischen Gesetz, sie ist jedoch bei Kreditgeschäften möglich.

Form

Das Gesetz verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine solche Klausel in beglaubigter Form abzufassen. Diese Klausel kann jedoch in einen privaten Vertrag aufgenommen werden.

Konkurs/Insolvenz

Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage und keine Rechtsprechung. Dennoch besteht das Risiko, dass die Gläubiger im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz des Käufers das verkaufte Objekt beschlagnahmen. Infolgedessen muss der Verkäufer seinen Rang für die Eintreibung seiner Schulden respektieren und/oder versuchen sein Eigentum an der verkauften Ware wiederzuerlangen, was unserer Meinung nach sehr schwer durchzusetzen ist.



Zwangsvollstreckung

Die Verjährungsfrist im algerischen Recht beträgt 15 Jahre, mit Ausnahme von Sonderbestimmungen für bestimmte Kategorien. Deshalb muss die verkaufte Ware im Falle der Wertminderung oder Verlust versichert werden, und muss daher die Versicherung auf den Verkäufer übergehen.

Gutgläubiger Erwerb

Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage und keine Rechtsprechung. Wenn die Eigentumsvorbehaltsklausel im Vertrag enthalten ist, so ist sie zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 106 des Zivilgesetzbuchs gesetzeskräftig.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage und keine Rechtsprechung. Selbst wenn diese Klausel im Vertrag enthalten ist, wird es unserer Ansicht nach schwierig sein, die Beitreibung von Forderungen in der Praxis zu gewährleisten.

Die AHK Algerien informiert, berät und unterstützt Sie gerne in allen Eigentumsvorbehaltsfragen. Hierbei hilft die langjährige Erfahrung unserer Mitarbeiter und Kammermitglieder, unsere Kontaktnetzwerke und die Expertise unserer Mitarbeiter.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer
Herr Sofiane Ramdani
Leitung Service- und Projektentwicklung
☎ +213 561 680 145
@ s.ramdani@ahk-algerie.org



Vertretungen in Algerien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Algerische Industrie und Handelskammer

04, Chemin Al Bakri (Ex Mackley), Dar Nour Sadek,
Ben Aknoun
16028 ALGIER
ALGERIEN

☎ +213 561 680 145
@ info@ahk-algerie.org
🌐 www.algerien.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Algier

165, chemin Sfindja
(ex Laperlier),
DZ-16000 ALGIER
ALGERIEN

☎ + 213 21 74 19 56 / 19 41
@ info@algier.diplo.de
🌐 www.algier.diplo.de

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

20B, rue Mohammed Khoudi
EL-Biar
16606 ALGIER
ALGERIEN

☎ + 023 05 13 19 / 023 05 12 37
@ frank.renken@giz.de
🌐 www.energypartnership-algeria.or



Angola

Der Eigentumsvorbehalt ist in Angola kein taugliches Mittel der Warenkreditsicherung. Die Gründe hierfür liegen jedoch weniger in den rechtlichen als den tatsächlichen Bedingungen.

Eigentumsvorbehalt

Das angolansische Recht kennt zwar das Institut des Eigentumsvorbehaltes (sog. Reserva da Propriedade) und in Art. 409 Código Civil (angolanisches Zivilgesetzbuch) ist die Möglichkeit der Vereinbarung dieses Sicherungsmittels vorgesehen, praktische Relevanz entfaltet diese Regelung jedoch nicht. Die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung eines Anspruchs müssen in Angola als äußerst ungewiss angesehen werden. Selbst wenn ein entsprechender Titel einmal erwirkt werden sollte, bereitet die Vollstreckung ein weiteres Hindernis.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Angola

+244 225 300 900

@ info@angola.ahk.de

Nutzen Sie unser Wissen für Ihren Erfolg!



Vertretungen in Angola

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Angola

Via S10, Condomínio Belas Business Park,
Torre Cuanza Sul - Sala 404, Talatona
Luanda – Angola

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Portugiesisch

☎ +244 225 300 900

@ info@angola.ahk.de

🌐 www.angola.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Rua de Benguela 17,
Cruzeiro, Caixa Postal 12 95,
Luanda – Angola

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Portugiesisch

☎ +244 222 430 404/ 505/ 604

@ info@luanda.diplo.de

🌐 www.luanda.diplo.de/

Goethe-Institut Angola

Rua Comandante Kwenha, 272
Maculusso, Caixa Postal 1664
Luanda – Angola

Korrespondenz: Deutsch, Portugiesisch

☎ +244 921 733 134

@ info-luanda@goethe.de

🌐 www.goethe.de/angola

Rechtsvertretungen im Land

Eversheds Sutherland EVC

Rua José da Silva Lameira, Edifício Kaluanda,
Piso 2, Escritório 2001
Luanda – Angola

Korrespondenz: Englisch, Portugiesisch

☎ +244 937 406 057

@ angola@eversheds-sutherland.net

🌐 www.eversheds-sutherland.com

FÁTIMA FREITAS & ASSOCIADOS

Sociedade de Advogados, RL
Avenida 4 de Fevereiro, Edifício Kilamba,
20º Andar, Marginal de Luanda
Luanda – Angola

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Portugiesisch

☎ +244 222 372 030/57/92

@ luanda@fatimafreitas.com

🌐 www.fatimafreitas.com

MCA Carrazedo Et Pascoal – Sociedade de Advogados R.L

Rua Dr. António Agostinho Neto, 145
Praia o Bispo
Luanda – Angola

Korrespondenz: Englisch, Portugiesisch

☎ + 244 935 613 431

@ info@carrazedo.com

🌐 www.legalmca.com



Argentinien

Nach Auskunft der Deutsch-Argentinischen Industrie- und Handelskammer in Buenos Aires ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes auf Waren im argentinischen Recht nicht vorgesehen.

Eigentumsvorbehalt

Das argentinische Recht kennt keine abstrakte Übereignung und der Eigentumsvorbehalt kann daher im Handelsverkehr nicht als Sicherungsinstrument eingesetzt werden.

Das argentinische Pfandrecht als Sicherungsinstrument

In Argentinien findet in erster Linie ein anderes Rechtsinstitut Anwendung, das es in Deutschland in dieser Form nicht gibt: das endossierbare Registerpfand „Prenda con Registro“ (Gesetz Nr. 12.962). Um ein solches Registerpfandrecht eintragen zu lassen, muss der (ausländische) Verkäufer über einen Bevollmächtigten auftreten, der in Argentinien eine ladungsfähige Adresse hat. Dafür werden meistens Handelsvertreter, Rechtsanwälte, oder Notare eingesetzt. Die Stempelgebühr der Eintragung in das Register beträgt ca. 1 % des eingetragenen Wertes. In dem Pfandbrief können zusätzlich die Raten mit Wechseln belegt werden, die unabhängig von dem gesamten Pfand vollstreckt oder endossiert und auch von den Banken diskontiert werden können.

Pfandvertrag und Eintragung

Der abzuschließende Pfandvertrag ist zwischen den Parteien mit dem Tage des Abschlusses und gegenüber Dritten mit der Einreichung zur Eintragung in das Register wirksam. Die Verträge müssen privatschriftlich auf Formularen ausgefertigt werden, die die Pfandregister vorrätig haben. Solange das Pfandrecht besteht, kann ein weiteres Registerpfandrecht nur mit Zustimmung des ersten Gläubigers bestellt werden. Der verpfändete Gegenstand kann nur veräußert werden, wenn der Erwerber die Pfandverpflichtung übernimmt. Die Veräußerung muss im Pfandregister eingetragen und der erste Gläubiger davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Vertrag muss unter anderem die Personalien beider Parteien und Angaben über die Höhe der Forderung, der Zinsen und die Regelung seiner Erfüllung sowie eine Beschreibung des Pfandgegenstandes enthalten. Der verpfändete Gegenstand soll an demselben Ort verbleiben, an dem er zur Zeit der Verpfändung war. Seine Verbringung an einen anderen Ort muss dem Pfandregister und dem Gläubiger mitgeteilt werden.



Besondere Arten des Pfandrechts

Das Gesetz sieht vor, dass auch Rohstoffe und diejenigen Waren, die im Allgemeinen zu einem bestimmten kaufmännischen oder Industriebetrieb gehören, Gegenstand des Registerpfandrechts sein können. Dies gilt allerdings nur, um Forderungen zu sichern, deren Fälligkeit die Frist von 180 Tagen nicht übersteigt. Diese Art des Pfandrechts (prenda flotante) erfasst neben den ursprünglich verpfändeten Gegenständen, ferner diejenigen, die durch deren Verarbeitung entstehen, sowie diejenigen, die erworben werden, um die veräußerten zu ersetzen. Hierbei hat also der Schuldner das Recht, Teilverkäufe der verpfändeten Gegenstände vorzunehmen.

Insolvenz und Wirkung gegenüber Dritten

Dieses Registerpfandrecht ist bei einer Insolvenz jedoch nicht vollständig aussonderungsfähig. Nach der Insolvenzordnung (Ley 24.522, Art. 24 und 195) kann das Gericht die mit dem Pfandrecht belegte Sache in der Insolvenzmasse halten, wenn sie für das Weiterbestehen der Firma des Schuldners bedeutsam ist. Die Verpfändung hat Dritten gegenüber Wirkung von dem Augenblick an, in dem der Vertrag zur Eintragung beim Register eingereicht wird. Das Pfandrecht des Gläubigers erlischt spätestens fünf Jahre nach der Eintragung. Eine Wiedereintragung ist für weitere fünf Jahre zulässig.

Erforderliche Steuernummer

Um als deutsches Unternehmen ohne Sitz in Argentinien ein Pfandrecht in Argentinien zu bestellen, ist die Einholung einer einfachen Steueridentifikationsnummer bei der argentinischen Steuerbehörde AFIP erforderlich (CDI = Clave de Identificación Tributaria). Darum können sich ebenfalls Anwälte, Wirtschaftsprüfer oder Notare vor Ort kümmern.

Neben den klassischen Instrumenten der Bürgschaft oder dem Wechsel können in Argentinien offene Forderungen aus finanzierten Liefergeschäften von Waren und Gütern mit einem Pfandrecht gesichert werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer
Carolina Iglesias
Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit
☎ +54 11 5219-4038
@ ciglesias@ahkargentina.com.ar



Vertretungen in Argentinien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Argentinische Industrie- und Handelskammer, AHK Argentinien
Av. Corrientes 327 P.23
1043 Ciudad Autónoma de Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Spanisch

☎ +54 11 5219 4000

@ ahkargentina@ahkargentina.com.ar

🌐 www.ahkargentina.com.ar

Deutsche Botschaft Buenos Aires
Villanueva 1055
1426 Ciudad Autónoma de Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Spanisch

☎ +54 11 4778 2500

@ info@buenos-aires.diplo.de

🌐 www.buenos-aires.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

ALCHOURON, BERISSO, BALCONI, FERNÁNDEZ PELAYO & WERNER
Maipú 267, 11. 13. und 6. Stock, C1084ABE CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch

☎ +54 11 4326 2340

@ aew@abfbp.com.ar

🌐 www.abfbp.com.ar

BECCAR VARELA, ANWALTSKANZLEI
Tucumán 1, 3. Stock, C1049AAA CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Koreanisch, Polnisch

+54 11 4379-6867

estudio@beccarvarela.com

www.beccarvarela.com

BUNGE, SMITH & LUCHIA PUIG
Av. Córdoba 991, 6. Stock, C1054AAI CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch

☎ +54 11 5281-6000

@ gviola@bunge.com.ar

🌐 www.estudiobunge.com



ECIJA ARGENTINA

Calle Ombú 2971, C1425CRA CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch,
Italienisch, Portugiesisch

☎ +54 11 5365 5743

@ celbert@ecija.com

🌐 www.ecija.com

JEBSEN & CO.

Av. L. N. Alem 693, 3. und 5. Stock, C1001AAB
CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch,
Italienisch, Portugiesisch

☎ +54 11 4315 9304

@ jebsen@jebsen.com.ar

🌐 www.jebsen.com.ar

MITRANI CABALLERO RUIZ MORENO

Bouchard 680, 12. Stock, C1106ABJ CABA, Buenos
Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch,
Italienisch, Portugiesisch

☎ +54 11 4590 8600

@ cristian.kruger@mcolex.com

🌐 www.mcolex.com

GRANT THORNTON

Av. Corrientes 327, 3. Stock, C1043AAD CABA,
Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch,
Portugiesisch, Chinesisch

☎ +54 11 4105 0000

@ arnaldo.hasenclever@ar.gt.com

🌐 www.grantthornton.com.ar

LEONHARDT & DIETL ABOGADOS

Avenida Córdoba 950, 10. Stock, C1054AAV CABA,
Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch,
Portugiesisch

☎ +54 11 3221 9650

@ federico.leonhardt@leodi.com.ar

🌐 www.leodi.com.ar

MONCAYO VON HASE & ASOCIADOS

Talcahuano 840, 4º piso, C1013AAQ CABA, Buenos
Aires
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Italienisch,
Portugiesisch

☎ +54 11 53472811

@ mmoncayo@mvhlegal.com

🌐 www.mvhlegal.com

ESCRIBANÍA HOMPS KIRSCHMANN

Reconquista 336, 4. Stock, Büro 42, C1003ABH
CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +54 11 4394-0100

@ kirschmann@escribania-hk.com.ar

MARVAL, O'FARRELL & MAIRAL

Av. Leandro N. Alem 882, 13. Stock, C1001AAQ
CABA, Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Französisch, Englisch,
Portugiesisch

☎ +54 11 4310 0100

@ marval@marval.com

🌐 www.marval.com

NUNES & ASOCIADOS

Av. Paseo Colón 275, 11. Stock, C1063ACC CABA,
Buenos Aires
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Portugiesisch

☎ +54 11 4331 1525

@ dienunes@abogados.net.ar

🌐 www.abogados.net.ar



VAGEDES & ASOCIADOS | ABOGADOS

Av. Córdoba 487, 6. Stock K, C1054AAD CABA,
Buenos Aires

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Italienisch,
Portugiesisch>

 +54 11 4311 3229

 matias.vagedes@vkla.com.ar

 www.vkla.com.ar

Weiterführende Links:

 <https://www.ahkargentina.com.ar/de/markteintritt/german-desk>



Aserbaidshian

Eigentumsvorbehalt ist häufig verwendetes Mittel der Kreditsicherung in Aserbaidshian. Gesetzlich wird dieses Rechtsinstitut im Art. 606 Zivilgesetzbuches der Aserbaidshianischen Republik geregelt. Nach geltender Gesetzgebung ist die Abrede über den Vorbehalt des Eigentumes ein Verfügungsgeschäft. Es liegt im Grunde des Rechtsinstitutes das Zug-um-Zug-Prinzip.

Eigentumsvorbehalt

Gem. Art. 606.1 ZGB hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten (Eigentumsvorbehalt), so ist anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird. Wenn der Käufer die Zahlung des Preises für die gekaufte Sache zurückhält, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag aufzuheben und die Rückgabe der Sache zu verlangen.

Das Gesetz bestimmt, dass die Rechte des Verkäufers an der verkauften Sache von den durch den Käufer bevollmächtigten Personen und Gehilfen wie auch von den Gläubigern des Käufers beachtet werden müssen.

Eigentumsvorbehalt beschränkt aber die Vor- oder Gleichrangigen Rechte der Gläubiger nicht. Sie verfügen über das Pfandrecht an der Sache oder andere Sicherungsrechte, die nicht Folge des Zurückbehaltungsrechts oder der Vollstreckung einer (gerichtlichen) Entscheidung sind, wie auch über das Recht der Verwahrung oder das

Nutzungsrecht bei der Beschlagnahme von Kraftwagen, Schiffen sowie Flugzeugen.

Art 606.4. des ZGB sagt über die Problematik der Weiterveräußerung. Obwohl das Rechtsinstitut in klarer Weise bestimmt, dass der Verkäufer das Eigentum an der dem Käufer übergebenen Ware bis zu ihrer Bezahlung behält und der Käufer bis zur Übertragung des Eigentums auf ihn nicht zur Aneignung der Ware oder anderweitigen Verfügungen berechtigt ist, kann die Weiterveräußerung zum Verlust des Eigentums führen. Das kann passieren, wenn der Vorbehaltsverkäufer aufgrund der Gutgläubensvorschriften oder des Vertrages den Käufer zur Weiterveräußerung ermächtigt hat.



Besondere Problematik der Abtretung des Eigentumsanwartschaftsrechts ist mit dem Institut der Zession der Sicherungen gebunden. Für diesen Fall werden die gesetzlichen Vorschriften über die Belastung und Anmeldung der unbeweglichen und bestimmten beweglichen Sachen verwendet werden.

Das Eigentumsvorbehaltsrecht kann auch in erweiterter Form betrachtet werden. Obwohl gesetzlich nicht geregelter erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht nur bloße Kaufpreisforderung, sondern auch beliebige Forderungen des Verkäufers umfängt, wird das als besonderes Rechtsproblem betrachtet.

Form

Das Gesetz bestimmt keine konkrete Form für den Eigentumsvorbehalt. Strikt wird empfohlen, dass die Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen nach den individuellen Bedürfnissen schriftlich vereinbart sein werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch–Aserbaidtschanische Auslandshandelskammer

Fabian Zittlau

Abteilungsleitung Dienstleistungen

+994 12 497 63 06/07

@ fabian.zittlau@ahk-baku.de



Vertretungen in Aserbaidtschan

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch–Aserbaidtschanische
Auslandshandelskammer
(AHK Aserbaidtschan)

☎ + 994 12 497 63 06/07

@ mail@ahk-baku.de

🌐 www.ahk-baku.de

Deutsche Botschaft Baku

☎ + 994 12 465 41 00

@ info@baku.diplo.de

🌐 www.baku.diplo.de

GIZ Aserbaidtschan

☎ +994 12 599 91 20/25

@ giz-aserbaidtschan@giz.de

🌐 www.giz.de/en/worldwide/367.html

Rechtsvertretungen im Land

Rödl and Partner LLC

☎ + 994 12 594 43 51

@ elchin.usub@roedl.com

🌐 <https://www.roedl.com/azerbaijan>

Mitgliederdatenbank der AHK Aserbaidtschan:

🌐 <https://www.aserbaidtschan.ahk.de/mitgliedschaft/mitgliederportal>

Wirtschaftsdaten der Germany Trade & Invest (GTAI) zu Aserbaidtschan:

🌐 <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/weltkarte/asien/aserbaidtschan-118332>



Äthiopien

„Die Rechtsanwalts- und Steuerrechtskanzlei emltc (Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance) mit Sitz in Abu Dhabi, Dubai, Dhaka, Lahore, Addis Abeba, Kuwait, Lahore und Riad stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.“

Die Voraussetzungen des Eigentumsvorbehalts in Kaufverträgen bemessen sich in Äthiopien nach dem äthiopischen Zivilgesetzbuch.

Eigentumsvorbehalt

Das äthiopische Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält in den Artikeln 2387 bis 2389 Regelungen zum Verkauf unter Eigentumsvorbehalt. Insofern wird diese Form des Verkaufs als eine der verschiedenen Verkaufsformen im äthiopischen ZGB anerkannt.

Der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt setzt voraus, dass sich der Verkäufer das Eigentumsrecht an der Ware vorbehält, bis der Käufer den vollen Preis für die verkaufte Ware bezahlt hat, obwohl er die Ware bereits in Besitz genommen hat.

Art. 2387 Abs. 1 ZGB räumt dem Verkäufer das Eigentum an der Ware auch nach deren Inbesitznahme durch den Käufer ein. Dies stellt eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 1186 Abs. 1 ZGB dar, nach welchem das Eigentum mit der Übergabe der Ware an den Käufer übergehen soll. Vor diesem Hintergrund ist es für einen Käufer, der einem Eigentumsvorbehalt zugestimmt hat (in der Regel durch Vertragsklauseln), nicht möglich, sich auf den Grundsatz des Art. 1186 Abs. 1 ZGB zu berufen, soweit die Parteien einen Verkauf unter Eigentumsvorbehalt vereinbart haben (keine Einrede möglich).

Form

Die Vereinbarung eines Verkaufs unter Eigentumsvorbehalt ist grundsätzlich formlos möglich, wobei eine schriftliche Vereinbarung in der Regel sinnvoll ist, um eine belastbare Beweislage zu schaffen.



Gutgläubiger Erwerb

Ein zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist nicht nur auf bilateraler Ebene wirksam und verbindlich, sondern gilt auch gegenüber Dritten. Um die Anwendung des Eigentumsvorbehalts auch auf Dritte auszudehnen, muss der Verkäufer nach Art. 2387 Abs. 1 ZGB den Vertrag (in welchem der Eigentumsvorbehalt geregelt ist) in einem öffentlichen Register hinterlegen. Dann wäre ein Erwerb vom noch nicht verfügungsberechtigten Käufer nicht möglich. Allerdings besteht in der Praxis das Problem, dass es kein staatliches Organ gibt, welches für die Hinterlegung und Registrierung solcher Verträge befugt ist. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis der Kauf unter Eigentumsvorbehalt nur zwischen den Vertragsparteien verbindlich ist. Da Dritte den Eigentumsvorbehalt nur gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie die Vertragsklauseln akzeptieren (Art. 1187 ZGB), ist ein gutgläubiger Erwerb vom nichtberechtigten Käufer möglich, auch wenn es hierzu – anders wie im deutschen Recht – keine Regelungen gibt.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

+971 (0)4 422 9331

info@em-ltc.com

www.em-ltc.com

Vertretungen in Äthiopien

Rechtsvertretungen im Land

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

emltc Ehtiopia (in cooperation with Hailye Sahle)

Dembel Building, Office No. 1107/A, Bole Subcity, Kebele 20/21

Addis Ababa

Ethiopia

+971 (0)4 422 9331

info@em-ltc.com

www.em-ltc.com



Australien

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich deutsche Rechtsinstitute nicht in identischer Form im australischen Recht wiederfinden. Das maßgebliche Fallrecht und die nicht einheitlich geltenden Normen lassen zwar eine dem deutschen Eigentumsvorbehalt ähnliche Kreditsicherung zu, allerdings sollte der Wortlaut einer Klausel zum Eigentumsvorbehalt dem australischen Recht entsprechend erstellt werden. Die Klausel: „Das Eigentum bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vorbehalten“ ist in Australien nicht ausreichend und im Falle der Insolvenz des Vertragspartners dem Insolvenzverwalter gegenüber wirkungslos, soweit die Klausel nicht nach dem australischen Recht formuliert und der Vertrag nicht auf dem im Jahre 2012 eingeführten öffentlichen Pfandrechtsregister (Personal Property Securities Register – PPSR) registriert ist. Die Registrierung des Vertrages in dem vorgeschriebenen Zeitraum muss im Rahmen des Personal Property Securities Act 2009 (Cth) erfolgen, da der Verkäufer sonst das Eigentum an den Waren im Insolvenzfall trotz der Eigentumsvorbehaltsklausel verliert. Daher ist es in Australien unbedingt zu empfehlen, Rechtsrat vor Abschließen eines Kaufvertrages und Lieferung von Waren einzuholen.

Eigentumsvorbehalt

Hintergrund des PPSR

Während über lange Zeit der Bund, jeder Bundesstaat sowie jedes Territorium in Australien seine eigenen Gesetze und Register hinsichtlich Mobiliarsicherheiten pflegte, wurde dies durch die Einführung des *Personal Property Securities Act 2009 (Cth)* (PPSA) geändert. Durch diese Reform wurden die unterschiedlichen bundesstaatlichen Regelungen in einem einzigen bundesweit gültigen Gesetz zusammengefasst. Im Rahmen des PPSA wurde ein bundesweites Register geschaffen, welches die bislang von Bundesstaat zu Bundesstaat verschiedenen Register ablöst.

Der steigende Bedarf nach Finanzierung ging in den vergangenen Jahren mit einer Entwicklung von Kreditsicherungsrechten einher. Das traditionelle Faustpfand war für Investitionsgüter aber ungeeignet, weil es mit der Übergabe des Pfandgegenstandes verbunden ist. Um Rechtssicherheit und Publizität von Kreditsicherungsrechten zu erreichen, wurde ähnlich wie in den vergangenen Jahren in Südosteuropa mit dem besitzlosen Registerpfandrecht ein Institut geschaffen, das die Registrierung von Sicherungsrechten (**Security Interest**) an beweglichen Sachen, geistigem Eigentum, Anteilen an Gesellschaften usw. (**Personal Property**) ermöglicht. Australien hat sich in der Ausgestaltung des Gesetzes an dem neuseeländischen Modell orientiert.



Anwendbarkeit

Die Registrierung eines Security Interest auf dem australischen PPSR muss unabhängig davon erfolgen, ob europäisches oder australisches Recht auf den Vertrag Anwendung findet oder ob der Vertrag einen australischen oder ausländischen Gerichtsstand vorsieht oder ob die Ware aus dem Ausland eingeschifft oder vor Ort erzeugt wird. Die Registrierung auf dem PPSR ist möglich, solange das Personal Property in Australien ist und ein Security Interest an diesem besteht.

Eine Registrierung des Security Interest in Australien ist von entscheidender Bedeutung, da man sonst trotz einer bestehenden Eigentumsvorbehaltsklausel einem Insolvenzverwalter gegenüber die Klausel nicht durchsetzen kann und Eigentum an dem Personal Property auf den Insolvenzverwalter übergeht. Wenn z.B. Dritte eine Sicherheit an einem Warenlager eines Endkunden eingetragen hat und der deutsche Lieferant seinen Vertrag mit der Eigentumsvorbehaltsklausel nicht auf dem PPSR registriert hat, dann genießt der Dritte einen bevorzugten Anspruch und es wird für den deutschen Hersteller nicht möglich sein, die Ware zurückzuerhalten. Der Insolvenzverwalter sondert in der Situation die unbezahlte Ware mangels Eintrags in das Register nicht von der Insolvenzmasse ab und der deutsche Lieferant wird nur als unsicherer Gläubiger aus der Insolvenzmasse befriedigt.

Wie funktioniert das Register

Das PPSR ist ein öffentliches Register und deshalb für jedermann zugänglich und einsehbar. Die Registrierung eines Security Interest in dem PPSR ist recht günstig, wobei sich die Gebühren nach der Dauer der Registrierung richten. Fast alle in Australien tätigen Handelsfirmen nutzen daher das PPSR. Allerdings ist der Registrierungsvorgang kompliziert und wenn man diesen nicht gesetzmäßig umsetzt, ist die Registrierung nicht wirksam. Es ist insofern ratsam, sich für den Vertragsentwurf sowie für die darauffolgende Registrierung auf dem PPSR lokal rechtliche Beratung einzuholen.

Für Handelsverträge listet das PPSR nicht die einzelne Ware auf, die der Hersteller an den Vertragspartner verkauft, sondern nur eine allgemeine Beschreibung der jetzt und in der Zukunft gelieferten Waren. Deshalb gibt es häufig nur einen Eintrag pro Vertragspartner im PPSR, wenn dieser Vertrag den gesamten Handel mit dem Vertragspartner abdeckt. Die Registrierung selbst erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird die Gesellschaft selbst eine sogenannte "Secured Party Group", dann wird der Rahmenvertrag eingetragen.

Es ist wichtig, den Vertrag innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einzutragen, welche bei einer Warenlieferung unter Eigentumsvorbehalt davon abhängen, ob die Waren Inventar sind oder nicht. Idealerweise sollte man jeden Rahmenvertrag mit einem nennenswerten Vertragspartner eintragen, sobald dieser geschlossen wird. Der Vertragspartner muss von der Registrierung benachrichtigt werden, soweit nicht der Vertrag eine PPSR Klausel enthält, unter welcher der Vertragspartner auf sein Recht zum Empfang der Mitteilung verzichtet.

Zur Anpassung der Vertragsunterlagen und Eintragung in das PPSR wird der Hersteller die Hilfestellung eines Rechtsanwaltes benötigen. Einen Kontakt stellt die deutsch-australische Handelskammer gerne her.



Eigentumsvorbehalt (EV) ist ein 'security interest' welches im Property Security Register (PPSR) registriert werden sollte, um einem Insolvenzverwalter gegenüber rechtlich durchsetzbar zu sein. Eine Registrierung sollte so früh wie möglich erfolgen, wenn Vertrag zustande gekommen ist. Eine einmalige Registrierung mit einem Vertragspartner deckt zukünftige Lieferungen ab (Grundlage Rahmenvertrag). Bei fehlender Registrierung verliert der Verkäufer ggf. Eigentum an den Waren. Zur Registrierung oder Suche ist das PPSR 24/7 online verfügbar: <https://www.ppsr.gov.au/>

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer
German-Australian Chamber of Industry and Commerce
Customer Success Team

@ customer.success@germany.org.au

➔ www.germany.org.au

Gerne helfen wir Ihnen beim Aufbau Ihrer Firmenpräsenz in Australien!

Vertretungen in Australien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German-Australian Chamber of Industry and Commerce

Head Office
Level 6, 8 Spring Street
Sydney NSW 2000
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +61 2 8296 0400

@ customer.success@germany.org.au

➔ www.germany.org.au

German-Australian Chamber of Industry and Commerce

Melbourne Office
International Chamber House
Level 5, 121 Exhibition Street
Melbourne ACT 3000
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +61 3 9027 5615

➔ www.germany.org.au

Embassy of the Federal Republic of Germany

119 Empire Circuit
Yarralumla ACT 2600
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +61 2 6270 1911

➔ www.canberra.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Die Deutsch-Australische Industrie- und Handelskammer schickt Ihnen bei Anfrage gerne eine aktuelle Liste von australischen Anwälten mit deutschem Bezug zu.



Delegation der Deutschen Wirtschaft
für Saudi-Arabien, Bahrain und Jemen
German-Saudi Arabian Liaison Office
for Economic Affairs (GESALO)
مكتب الإتصال الألماني السعودي للشؤون الاقتصادية

Bahrain

Der Eigentumsvorbehalt ist ein sachenrechtliches Sicherungsmittel bei der Übereignung einer beweglichen Sache unter einer aufschiebenden Bedingung zur Sicherung kaufrechtlicher Ansprüche. Mit diesem Rechtsinstitut sichert sich der Verkäufer einer Ware das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung durch den Käufer.

Eigentumsvorbehalt

Rechtliche Grundlage für Kaufverträge bildet im Königreich Bahrain das Zivilgesetz (ZG) erlassen durch Gesetzesvertretendes Dekret 19/2001. Für Handelskäufe unter Kaufleuten findet zudem das Handelsgesetz (HG) erlassen durch Gesetzesvertretendes Dekret 7/1987 Anwendung.

Grundsätzlich geht nach bahrainischem Recht das Eigentum an einem Kaufgegenstand mit Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages auf den Käufer über, soweit gesetzlich oder aufgrund von Parteivereinbarungen keine abweichenden Bestimmungen Anwendung finden (Art. 389 ZG). Nach Art. 391 ZG steht dem Verkäufer im Falle eines Kaufvertrages mit späterer Zahlungspflicht das Recht zu, die Übereignung der Kaufsache von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises abhängig zu machen – auch wenn die Kaufsache bereits geliefert wurde. Das bahrainische Recht erkennt damit den Kauf unter Vorbehalt des Eigentums an.

Dem Käufer stehen Nutzungen und Früchte der Kaufsache bereits ab der Übergabe zu. Ebenso hat er ab diesem Zeitpunkt die Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Kaufsache zu tragen. Sollte der Kaufpreis vollständig gezahlt worden sein, wird die Kaufsache als von Anfang an übereignet angesehen.

Besondere Regelungen gibt es für Ratenkäufe. Nach Art. 391 Abs. 3 ZG kann der Verkäufer einen Teil der angezahlten Raten im Falle des Rücktritts als Sanktionsmittel einbehalten. Diese Regelungen gelten nach Art. 391 Abs. 4 ZG auch für Leasinggeschäfte. Weitere Details für den Ratenkauf als Handelsgeschäft unter Kaufleuten enthält Art. 116 HG. Hiernach erwirbt der Käufer das Eigentum mit der letzten Kaufpreisrate und trägt das Risiko des zufälligen Untergangs ab Übergabe. Eine Weiterveräußerung der Kaufsache ist ohne Zustimmung des Verkäufers inter partes und gegenüber bösgläubigen Dritten unwirksam. Sollte es zudem zu einer Veräußerung vor vollständiger Zahlung der Raten kommen, kann der Verkäufer noch ausstehende Zahlungen des Käufers sofort fällig stellen. Es empfiehlt sich zudem, den Eigentumsvorbehalt bei Ratenzahlung unter Kaufleuten schriftlich und datiert festzuhalten, da hiervon eine Reihe (insbesondere prioritärer und beweisrechtlicher) Konsequenzen abhängen.



Praktische Erwägungen

In der Rechtspraxis spielt der Eigentumsvorbehalt in Bahrain keine dem deutschen Recht vergleichbare Rolle. Sicherungsmittel beim Kauf werden – gerade bei internationalen Transaktionen – eher an den Kaufpreis als an die Kaufsache geknüpft, wobei hier vielfach auf Bankdienstleistungen zurückgegriffen wird, z. B. in Form eines bestätigten, unwiderruflichen Akkreditivs (Confirmed Irrevocable Letter of Credit) oder in der Möglichkeit, die Warenlieferung über ein unwiderrufliches unbestätigtes Akkreditiv oder eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern abzusichern.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Saudi-Arabien,
Bahrain und Jemen

Saida Nassrat

 +966 920005863

 nassrat@ahk-arabia.com



Vertretungen in Bahrain

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Saudi-Arabien, Bahrain und Jemen
German-Saudi Arabian Liaison Office for Economic Affairs (GESALO)
Pure, Block B, 1st Floor
Takhassusi Branch Road
8006 Al Mohammadiyah 3239
Riyadh 12364
Kingdom of Saudi Arabia
☎ +966 11 439 0710
@ rohde@ahk-arabia.com
🌐 <https://saudiarabien.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Salmaniya Avenue, Block 327,
Road no. 322, Building 39,
Manama
Bahrain
☎ +973 17 74 52 77
🌐 <http://www.manama.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Schlüter Graf & Partner
SCHLÜTER GRAF Legal Consultants
ONE by Omniyat, Office P501, Business Bay,
P.O. Box 29337 Dubai
Vereinigte Arabische Emirate
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Arabisch, Urdu,
Hindi, Spanisch, Katalanisch, Russisch, Amharisch
☎ + 971 4 431 3060
@ dubai@schlueter-graf.com
🌐 www.schlueter-graf.com



Bangladesch

„Die Rechtsanwalts- und Steuerrechtskanzlei emltc (Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance) mit Sitz in Abu Dhabi, Dubai, Dhaka, Lahore, Addis Abeba, Kuwait, Lahore und Riad stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.“

Das Recht Bangladeschs enthält umfassende Regelungen zum Eigentumsübergang, die im Sale of Goods Act (SGA) aus dem Jahre 1930 kodifiziert sind. Neben den gesetzlichen Bestimmungen zum Eigentumsübergang wird den Vertragsparteien eine gewisse Vertragsautonomie im Hinblick auf die Vereinbarung der Bestimmungen des Eigentumsübergang gewährt.

Regelungen zum Eigentumsübergang

Regelungen zum Eigentumsübergang finden sich im Sale of Goods Act, 1930 (SGA). Nach dem Grundsatz des Art. 19 SGA richtet sich der Eigentumsübergang nach dem Willen der Vertragsparteien.

Anders als im deutschen Zivilrecht geht das Eigentum bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Käufer über, wenn ein unbedingter Kaufvertrag geschlossen und die Ware bereits zum Vertragsschluss spezifiziert war (Art. 20 SGA). Eine Übergabe wird seitens des Gesetzes nicht verlangt.

Eigentumsvorbehalt

Art. 25 SGA enthält eine dem § 449 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vergleichbare Regelung. Demnach steht dem Verkäufer das Verfügungsrecht über die Ware zu, bis die für den Eigentumsübergang vertraglich vereinbarten Bedingungen eingetreten sind. Wenn auch die Ware dem Käufer oder einem Transportunternehmer bereits übergeben worden ist, geht das Eigentum erst mit vollständiger Zahlung, sofern vertraglich vereinbart, auf den Käufer über. Hierbei handelt es sich also um einen gesetzlich anerkannten, vertraglichen Eigentumsvorbehalt.

In einer vertraglichen Klausel zum Eigentumsvorbehalt sollten u.a. die folgenden Punkte geregelt werden, damit im Falle einer Auseinandersetzung mit dem Käufer der Eigentumsvorbehalt grundsätzlich vollstreckungsfähig ist:

- Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum sowie die wirtschaftliche Berechtigung über die Ware vor;
- Der Verkäufer kann die Ware vom Grundstück des Käufers abholen;



- Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bis zum Eigentumserwerb von anderen Waren zu separieren bzw. die Ware als im Eigentum des Verkäufers stehend zu identifizieren und kenntlich zu machen, solange die Bedingungen für den Eigentumsübergang nicht erfüllt sind.

Nach Art. 27 SGA erwirbt ein gutgläubiger Dritter im Falle eines Verkaufs durch einen Nichteigentümer nicht mehr Rechte an den Waren als der Verkäufer hatte. Das bedeutet, dass höchstens ein Anwartschaftsrecht entsteht.

Bei vertraglichen Gestaltungen ist zudem zu berücksichtigen, dass grundsätzlich „das Risiko dem Eigentum folgt“. Das bedeutet, dass für den Fall, dass das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, dieser sich jedoch bereits im Besitz der Ware befindet, der Verkäufer grundsätzlich auch das Risiko des Untergangs der Ware trägt. Allerdings kann nach Art. 26 SGA der Risikoübergang vertraglich, und damit abweichend von der gesetzlichen Regel, geregelt werden.

Weitere Rechte des Verkäufers

Dem Verkäufer stehen zudem gemäß Art. 46 SGA die folgenden gesetzlichen Ansprüche im Falle der Nichtzahlung bzw. nicht vollständigen Zahlung durch den Käufer zu:

- Ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht an den Waren, allerdings nur solange er im Besitz der Ware ist;
- Im Falle der Insolvenz des Käufers hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung der Ware aufzuhalten, solange sie sich auf dem Weg befindet und noch nicht an den Käufer übergeben wurde;
- Ein Weiterverkaufsrecht an Dritte.

Nach dem Gesetz genießt der Verkäufer im Falle der Nichtzahlung durch den Käufer einen gewissen Schutz. Dennoch empfiehlt es sich für den Verkäufer, von der Möglichkeit, vertraglich Bestimmungen zum Eigentumsübergang zu vereinbaren, Gebrauch zu machen.

Vertretungen in Bangladesch

Rechtsvertretungen im Land

emlTc Bangladesh Ltd.
Marcel Trost
Office No-305 (2nd Floor), 3/B, Purana
Paltan, Shabag
Dhaka-1000
Bangladesh

 +971 4 422 9331

 info@em-ltc.com

 www.em-ltc.com

Bei Fragen kontaktieren Sie:

emlTc Bangladesh Ltd.

Marcel Trost

 971 4 422 9331

 info@em-ltc.com

 www.em-ltc.com



Belgien

Zur Verfügung gestellt von der Deutschen-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Marco Wirtz, Peeters Euregio Law & Tax.

Am 1. Januar 2018 haben sich die Regeln für den Eigentumsvorbehalt in Belgien mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Pfandrecht grundlegend geändert. Der alte Eigentumsvorbehalt nach belgischem Recht hatte in der Tat eine Reihe von Beschränkungen, da er nur in einem Konkursverfahren geltend gemacht werden konnte und er im Handelsverkehr häufig durch Verarbeitung, Weiterverkauf, Vermischung oder Inkorporation zunichte gemacht wurde. Mit dem Pfandrechtsgesetz begegnete der belgische Gesetzgeber diesen Einschränkungen durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Eigentumsvorbehalts.

Eigentumsvorbehalt

Unter einem Eigentumsvorbehalt nach belgischem Recht versteht man eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer (Vorbehaltsverkäufer) und dem Käufer einer beweglichen Ware, nach der das Eigentum an der Ware trotz der Lieferung an den Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleiben soll. Der Verkäufer kann folglich die Ware zurückfordern wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt.

Dabei muss man berücksichtigen, dass der Eigentumsübergang im belgischen Recht bereits erfolgt mit Abschluss des Kaufvertrages. Es muss lediglich ein Konsens bestehen bezüglich der Ware und des Preises der Ware bzw. im Falle eines Gattungskaufes eine Konkretisierung stattgefunden haben. Die im deutschen Rechtssystem vorhandene Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gibt es nach belgischem Recht folglich nicht. Ab Abschluss des Kaufvertrages ist der Kaufgegenstand grundsätzlich nicht mehr Bestandteil des Vermögens des Verkäufers. Der Eigentumsübergang kann aber von Bedingungen wie dem Eigentumsvorbehalt abhängig gemacht werden.

Form

Ein Eigentumsvorbehalt muss spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren schriftlich festgelegt werden. Dieser Eigentumsvorbehalt kann z.B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen integriert werden. Der Käufer braucht dieses Dokument nicht per se zu unterzeichnen, da eine stillschweigende Zustimmung ausreicht. Nur wenn



ein Eigentumsvorbehalt gegenüber einem Verbraucher vereinbart wird, muss sich seine Zustimmung aus einem Schriftstück ergeben, z.B. durch die Unterschrift des Verbrauchers.

Der Eigentumsvorbehalt muss nicht eingetragen werden, um Dritten gegenüber geltend zu sein, es sei denn, die Vorbehaltsware wird mit einem Grundstück inkorporiert zu einer unbeweglichen Sache. Nur im letzteren Fall ist eine Eintragung erforderlich, um den Eigentumsvorbehalt aufrechtzuerhalten.

Geltungsbereich

Das Gesetz über das Pfandrecht hat den Eigentumsvorbehalt ausgeweitet, da es den Eigentumsvorbehalt wirksam werden lässt

- (1) unabhängig davon ob das Recht des Vorbehaltverkäufers mit einem anderen Gläubiger des Käufers konkurriert,
- (2) unabhängig von der juristischen Art des Vertrags, in dem der Eigentumsvorbehalt enthalten ist, und
- (3) unabhängig vom Vorhandensein der Ware in natura.

Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts im Falle der Konkurrenz mit anderen Gläubiger: Ursprünglich war der Eigentumsvorbehalt nur in Artikel 101 des Konkursgesetzes enthalten, so dass der Kassationshof der Ansicht war, dass der Eigentumsvorbehalt nur in Konkursverfahren geltend gemacht werden konnte. Artikel 101 Konkursgesetz wurde jedoch inzwischen abgeschafft, und die Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt wurden in das Zivilgesetzbuch (ZGB) aufgenommen. Damit hat der Eigentumsvorbehalt nun auch Drittwirkung und kann in allen Konkurrenzsituationen geltend gemacht werden, z.B. bei einer Pfändung der gelieferten Waren.

Die juristische Art der zugrundeliegenden Vereinbarung ist nicht relevant: Nach der alten Regelung wurde davon ausgegangen, dass der Eigentumsvorbehalt nur in einem Kaufvertrag geregelt werden konnte, was bei gemischten Verträgen (Dienstleistung + Lieferung von Waren) zu großer Rechtsunsicherheit führte. Diese Rechtsunsicherheit wurde nun beseitigt, da Artikel 69 des Gesetzes über das Pfandrecht vorsieht, dass die Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt "unabhängig von der Rechtsnatur des Vertrags" gelten. Folglich wurde das Rückforderungsrecht aufgrund eines Eigentumsvorbehalts auf alle Arten von gegenseitigen Verträgen ausgedehnt, die eine Lieferung beinhalten.

Folgen im Falle der Verarbeitung, des Weiterverkaufs, der Vermischung oder der Inkorporation: Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Pfandrecht sieht das belgische Recht nun auch einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor.

So geht der Eigentumsvorbehalt im Falle der Weiterveräußerung auf die an seine Stelle tretende Forderung über, solange diese Forderung identifizierbar ist (Art. 9 und 70 Pfandrechtsgesetz). Der gutgläubige Dritterwerber ist durch Artikel 2279 ZGB geschützt, wobei der gute Glaube des Dritterwerbers gemäß Artikel 2268 ZGB vermutet wird. Auch bei der Vermischung von Waren bleibt der Eigentumsvorbehalt erhalten, obwohl die Waren nicht mehr identifizierbar sind (Art. 20 und 70 Pfandrechtsgesetz).

Im Falle der Verarbeitung der Ware durch den Käufer geht der Eigentumsvorbehalt auf die daraus entstehende neue Ware über (Art. 18 und 70 Pfandrechtsgesetz). Werden jedoch auch Waren des Käufers oder Dritter mit der Ware des Vorbehaltverkäufers verbunden, so geht der Eigentumsvorbehalt nur dann auf die neu entstandene Ware über, wenn die Ware des Vorbehaltverkäufers den größten Wert hat.

Schließlich bleibt der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn die Vorbehaltsware durch Inkorporation zu einer unbeweglichen Sache wird, sofern der Eigentumsvorbehalt im Pfandregister eingetragen ist (Art. 70 und 71 Pfandrechtsgesetz).

Kein erweiterter Eigentumsvorbehalt: Nach belgischem Recht können Sie dagegen keinen erweiterten Eigentumsvorbehalt vereinbaren. Der Eigentumsvorbehalt kann nur die Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware gewährleisten und kann nicht auf andere Forderungen zwischen den Parteien ausgedehnt werden.



3. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts im Konkursverfahren

Ein Konkursverfahren beeinträchtigt das Recht des Vorbehaltsverkäufers auf Herausgabe der Waren, die sich im Besitz des Schuldners befinden, nicht. Wenn Sie sich jedoch im Rahmen eines Konkursverfahrens auf den Eigentumsvorbehalt berufen wollen, ist es wichtig, dass Sie dies rechtzeitig bekannt geben. Gemäß Artikel XX.194 Wirtschaftsgesetzbuch unterliegt die Herausgabeklage einer strengen Frist und muss der Verkäufer seinen Herausgabeanspruch im Konkursverfahren spätestens am Tag vor der Hinterlegung des ersten Protokolls zur Prüfung der Schuldforderungen geltend machen. Dieser Tag wird gemäß Artikel XX.104 Wirtschaftsgesetzbuch im Eröffnungsbeschluss festgelegt und zwar üblicherweise auf 5 bis 30 Tage nach Ende der Deklarationsfrist, die ihrerseits grundsätzlich maximal 30 Tage ab Konkurseröffnung beträgt. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es ausreicht, wenn der Gläubiger dem Konkursverwalter gegenüber ausdrücklich seine Absicht geäußert hat, sich auf den Eigentumsvorbehalt zu berufen, bevor die o.g. Frist verstrichen ist, damit die Forderung als geltend gemacht gilt.

Mit der neuerlichen Einführung des Pfandrechtsgesetzes wurde der belgische Eigentumsvorbehalt zu einer wirkungsvollen Verkäufersicherung, wodurch es interessant geworden ist, in Ihren Verträgen mit belgischen Handelspartnern einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Peeters Euregio Law & Tax
RA Marco Wirtz

+32 11 29 47 01

m.wirtz@euregio.law

www.belgischerrechtsanwalt.de

Rechtsanwaltskanzlei für deutsche Unternehmen in Belgien



Vertretungen in Belgien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch–Belgisch–Luxemburgische

Handelskammer
debelux Handelskammer
Manhattan Office Tower
Bolwerklaan 21
Avenue du Boulevard
1210 Brüssel

 +32 2 203 50 40

 ahk@debelux.org

 www.debelux.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Rue Jacques de Lalaingstraat 8 – 14
1040 Brüssel

 +32 2 787 18 00

 info@bruessel.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Peeters Euregio Law & Tax
Genkersteenweg 429
3500 Hasselt
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Niederländisch

 +32 11 29 47 01

 m.wirtz@euregio.law

 www.belgischerrechtsanwalt.de



Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina besteht aus zwei Entitäten (der Föderation BiH und der Republika Srpska), die ihre eigenen Obligationengesetze haben, die aus der Gesetzgebung des ehemaligen Jugoslawiens übernommen wurden.

Eigentumsvorbehalt

Das Institut des Eigentumsvorbehalts wird durch die Art. 540 und 541 des Obligationengesetz der Föderation BiH geregelt, während dieses Institut in der Republika Srpska durch die Art. 540 und 541 des Obligationengesetzes der Republika Srpska geregelt wird. Beide Gesetze sehen gleiche Bedingungen und Wirkung des Eigentumsvorbehalts vor.

Der Verkäufer einer bestimmten beweglichen Sache kann durch eine besondere Bestimmung des Vertrages das Verfügungsrecht, bzw. das Eigentumsrecht auch nach Übergabe der Sache an den Käufer, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer behalten.

Form

Das Verfügungsrecht, bzw. das Eigentumsrecht, darf an beweglichen Gegenständen, über die besondere öffentliche Bücher geführt werden, nur zurückbehalten werden, wenn dies die Vorschriften über die Anordnung und Führung dieser Register vorsehen.

In der Föderation BiH ist seit 2007., und in der Republika Srpska 2006., ein öffentlicher Notardienst eingerichtet, der für die Beurkundung von Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen zuständig ist.



Konkurs/Insolvenz

Der Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen tritt gegenüber den Gläubigern nur dann auf, wenn eine solche Bestimmung in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers geschlossen wird.

Zwangsvollstreckung

Das gleiche gilt bei der Zwangsvollstreckung an beweglichen Sachen, an denen Eigentumsvorbehalt besteht. Der Verkäufer kann das Bestehen eines Eigentumsvorbehalts an einer beweglichen Sache nur dann erfolgreich einwenden, wenn eine solche Eigentumsvorbehaltsvereinbarung vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde geschlossen wird.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Bosnien und Herzegowina

+387 33 295 910

@ info@ahk.ba

Ihr Partner zum Erfolg!



Vertretungen in Bosnien und Herzegowina

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Bosnien und Herzegowina

Fra Anđela Zvizdovića 1
71000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, B/H/S
(Bosnisch/Kroatisch/Serbisch)

☎ +387 33 295 910

@ info@ahk.ba

🌐 <https://bosnien.ahk.de>

Deutsche Botschaft Sarajewo

Skenderija 3
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, B/H/S

☎ +387 33 565 300

@ info@sarajewo.diplo.de

🌐 <https://sarajewo.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Advokatsko društvo SPAHO d.o.o.

Mehmeda Spahe 8/II
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S

☎ +387 33 557 711

@ office@attorney-spaho.ba

🌐 www.attorney-spaho.ba

Advokatska kancelarija Golić Fuad Mis

Irbina 16/1
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S

☎ + 387 33 209 961

@ fuad.golic@bih.net.ba

🌐 www.advokat-golic.com

Advokatska kancelarija Haračić Rašid

Hamdije Kresevljakovica 64
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S

☎ + 387 62 342 463

@ rasid@haracic.ba

🌐 www.haracic.ba



Advokatska kancelarija Karabdić Kerim
Hadži Idrizova 20
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S
☎ + 387 33 844 225
@ karabdic@bih.net.ba
🔗 www.karabdic.ba

Marić & Co Advokatsko društvo d.o.o.
Mehmeda Spahe 26
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S
☎ + 387 33 566 700
@ contact@mariclaw.com
🔗 www.mariclaw.com

Weiterführende Links:

🔗 <https://bosnien.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>

Advokatska kancelarija Prnjavorac
Miška Jovanovića bb 75 000 Tuzla
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S
☎ + 387 35 258 110
@ advokat@advokat-prnjavorac.com
🔗 www.advokat-prnjavorac.com

SGL Saračević & Gazibegović Lawyers
Fra Anđela Zvizdovića 1
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S
☎ + 387 33 295 772
@ adis.gazibegovic@sgl.ba
🔗 www.sgl.ba

CMS Reich-Rohrwig Hainz d.o.o.
Fra Anđela Zvizdovića 1
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Deutsch, Englisch, B/H/S
☎ + 387 33 944 610
@ Milada.Pinjo@cms-rrh.com
🔗 www.cms-rrh.com

ZAK Gavrankapetanović
Šenoina 14/I
71 000 Sarajevo
Korrespondenz: Englisch, B/H/S
☎ + 387 61 229 475
@ info@advokatbih.com
🔗 www.advokatbih.com



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Brasilien

Das Institut des Eigentumsvorbehaltes wurde im brasilianischen Recht erstmals in einer Verordnung des Jahres 1890 (decreto 917) erwähnt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches (Gesetz Nr. 10.406 vom 10. Januar 2002) am 1. Januar 2003 war es im brasilianischen Zivilgesetzbuch (Código Civil Brasileiro - CC) aber nicht ausdrücklich geregelt. Nunmehr ist der Kauf unter Eigentumsvorbehalt dort in den Art. 521 ff. kodifiziert. Die früheren gewohnheitsrechtlichen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze haben dabei Berücksichtigung gefunden.

Eigentumsvorbehalt (Contrato de compra e venda com reserva de domínio)

Nach Art. 521 CC besteht in Brasilien beim Verkauf von beweglichen Sachen die Möglichkeit, sich das Eigentum an diesen bis zu einer vollständigen Kaufpreiszahlung zurückzubehalten (Eigentumsvorbehalt).

Von großer Bedeutung ist auch die Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebotes. Ist ein Gegenstand, der unter Eigentumsvorbehalt verkauft wird, nicht hinreichend bestimmt, besteht die Gefahr eines gutgläubigen Eigentumserwerbs von Dritten. Aus diesem Grund ist besondere Sorgfalt bei der Konkretisierung des Verkaufsgegenstandes angebracht.

Während ein Vollerwerb des Eigentums seitens des Käufers erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises eintritt, geht die Sachgefahr gemäß Art. 524 CC bereits im Moment der Übergabe auf ihn über.

Erweiterte Formen wie der sog. verlängerte Eigentumsvorbehalt oder der Eigentumsvorbehalt mit einer Verarbeitungsklausel sind in Brasilien nicht gebräuchlich. Gebräuchlich und zulässig sind jedoch Bestimmungen, die die Rechtsstellung des Verkäufers stärken, wie z.B.:

- ein jederzeitiges Besichtigungsrecht des Verkäufers;
- die Verpflichtung des Käufers, die Sache im guten Zustand zu erhalten und hierfür wie ein Verwahrer einzustehen;
- die Berechtigung des Verkäufers, seine vertraglichen Rechte jederzeit an Dritte abzutreten;
- kein Erlöschen des Anspruchs auf den Kaufpreisrest bei Untergang der Kaufsache;
- die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der Rückgabe der Sache wegen Vertragsverletzung durch den Käufer.



Form

Dabei gilt es zwei grundlegende Voraussetzungen zu erfüllen.

Zum einen bedarf die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes der Schriftform.

Zum anderen hängt seine Wirksamkeit gegenüber Dritten von einer Eintragung in das für den Wohnsitz des Käufers zuständige „Registro Público de Títulos e Documentos“ (Öffentliches Register für Titel und Dokumente) ab.

Bei außerhalb von Brasilien abgeschlossenen Verträgen muss der Vertrag vor seiner Eintragung ins Register von einem in Brasilien anerkannten und vereidigten Übersetzer ins Portugiesische übersetzt werden. Sofern die Übersetzung in Deutschland schon erfolgte, bedarf es zu ihrer Anerkennung eine Echtheitsbestätigung. Dafür muss von deutschen Behörden eine sogenannte „Apostille“ ausgestellt werden. Diese wird auf die Urkunde gesetzt oder mit ihr verbunden.

Für die bloße Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts zwischen den Parteien bedarf es hingegen keiner Eintragung.

Rechte des Verkäufers

In den Art. 525 ff. CC sind die Rechte des Verkäufers für den Fall von Leistungsstörungen auf Käuferseite geregelt.

Ehe der Verkäufer aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Käufer Rechte geltend machen kann, muss er diesen zunächst einmal in Verzug setzen (Art. 525 CC). Dafür sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor: Einen Wechselprotest oder eine gerichtliche Zahlungsaufforderung.

Befindet sich der Käufer nachweislich in Verzug, kann der Verkäufer wahlweise die fälligen und fällig werdenden Raten oder aber die Sache herausverlangen (Art. 526). Macht der Verkäufer von der zweiten Möglichkeit Gebrauch, so ist er verpflichtet, die bereits durch den Käufer erbrachten Raten an diesen herauszugeben. Dabei kann er jedoch die Kosten seiner Aufwendungen und die Wertminderung, die die Sache erlitten hat, einbehalten (Art. 527 CC).

Sofern der Verkäufer den gesamten Betrag im Rahmen einer Bankfinanzierung erhält, tritt diese in die Rechte des Verkäufers ein. Die finanzielle Transaktion sowie die jeweilige Kenntnis des Käufers sind im registrierten Vertrag niedergelegt. Erfolgt die Zahlung jedoch durch einen Dritten sind die im brasilianischen Zivilgesetzbuch (Código Civil) bestimmten Zahlungsvorschriften sowie Zulässigkeit und Verfahren für Abtretungen zu beachten.

Gutgläubiger Erwerb

Für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes gegenüber Dritten ist eine Eintragung in das zuständige „Registro Público de Títulos e Documentos“ (Öffentliches Register für Titel und Dokumente) entscheidend. Vor dem Hintergrund kommt es bei erfolgter Eintragung auf eine Gut- oder Bösgläubigkeit des Erwerbers nicht an. Ist der Vertrag eingetragen, kann der Verkäufer die Sache von jedem Dritten herausverlangen, unabhängig ob dieser im Erwerbszeitpunkt gut- oder bösgläubig war.



Zwangsvollstreckung

Im Zuge der Reform der brasilianischen Zivilprozessordnung und dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung CPC (Código de Processo Civil) im Jahr 2015 wurden die besonderen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen bei Verkäufen mit Eigentumsvorbehalt aufgehoben. Nach der neuen Rechtslage erfolgt die Zwangsvollstreckung beim Eigentumsvorbehalt nun über die allgemeinen zivilprozessrechtlichen Vorschriften: Zwangsvollstreckung eines außergerichtlichen Titels oder im Rahmen eines sogenannten Erkenntnisverfahrens (Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der Forderung, Durchsuchung und Pfändung usw.).

Es ist zu beachten, dass für die Einleitung der Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines außergerichtlichen Vollstreckungstitels einige Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zum einen muss der Kaufvertrag von zwei Zeugen unterzeichnet worden sein und zum anderen darf der Anspruch auf Rückabwicklung nicht verjährt sein. Fehlt eine dieser gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, ist die Zwangsvollstreckung auf diesem Weg nicht möglich. Der Verkäufer kann jedoch im Rahmen der allgemeinen Vollstreckung vereinfachte Verfahren nutzen, wie die sogenannte ação monitória, vergleichbar einem Urkundenprozess, die sogenannte ação de cobrança, ein Mahnverfahren, sowie Durchsuchung und Beschlagnahme (busca e apreensão) erheben.

Insolvenz

Bei der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer gemäß Art. 49 §3 des brasilianischen Insolvenzgesetzes (Lei Nº 11.101) unbeschränkt die Herausgabe des Vorbehaltsgutes verlangen, hat also ein Aussonderungsrecht. Dabei ist es nunmehr unerheblich, ob der Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register eingetragen wurde oder nicht. Dies hat das brasilianische oberste Gericht STJ (Superior Tribunal de Justiça) in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 entschieden und klargestellt.

„Eigentumsvorbehalt muss für die Wirkung gegenüber Dritten ins ‚Registro Público de Títulos e Documentos‘ eingetragen werden.“

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer
São Paulo

Dr. Claudia Bärmann Bernard
Leiterin der Rechtsabteilung

 +55 11 5187 5216

 +55 11 5181 7013

 juridico@ahkbrasil.com

 <http://www.ahkbrasil.com>



Vertretungen in Brasilien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer

Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha do São Paulo
Rua Verbo Divino 1488
04719-904 São Paulo-SP

☎ +55 11 5187 51 00

@ ahkbrasil@ahkbrasil.com

🌐 www.ahkbrasil.com

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer

Câmara Brasil-Alemanha do Rio Grande do Sul
Rua Castro Alves, 600CEP 90430-130
Porto Alegre-RS

☎ +55 51 3222 5766

@ ahkpoa@ahkpoa.com.br

🌐 www.ahkpoa.com.br

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer

Câmara de Comércio e Indústria Brasil-Alemanha do Rio de Janeiro
Avenida Graca Aranha, 1
20030-002 Rio de Janeiro-RJ

☎ +55 21 2224 2123

@ info@ahk.com.br

🌐 www.ahk.com.br

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embaixada da República Federal da Alemanha
Avenida das Nações, Quadra 807, lote 25
70415-900 Brasília-DF

☎ +55 61 344 270 00

@ info@bras.diplo.de

🌐 www.brasilia.diplo.de

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
in São Paulo**

Generalkonsulat São Paulo
Avenida Brigadeiro Faria Lima, N° 2092, 12° andar
01451-905 São Paulo – SP

☎ +55 11 3097 6644

🌐 <http://www.brasil.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Eine Liste mit Kontakten von Anwälten, die deutsch sprechen, ist bei der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo auf Anfrage verfügbar.



Bulgarien

Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das bulgarische Zivilrecht, das in seinem Wesen eher den Grundsätzen des französischen Zivilgesetzbuches ähnelt, das Abstraktionsprinzip nicht. Dieses Prinzip macht einen strikten Unterschied zwischen der obligatorischen Verpflichtung des Verkäufers zur Übereignung der Kaufsache, einerseits, und der Wirkung des dinglichen Verfügungsgeschäfts, die zu einem späteren Zeitpunkt durch eine zusätzliche schriftliche Urkunde eintritt, andererseits. In der Regel geht nach bulgarischem Recht das Eigentum an der Kaufsache sowie die Gefahr ihres zufälligen Untergangs gleich mit Abschluss des Kaufvertrags und der Individualisierung der Kaufsache auf den Käufer über.

Eigentumsvorbehalt

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in Art. 205 Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge und Art. 335 Handelsgesetzbuch festgelegt. Nach diesen Bestimmungen kann sich der Verkäufer bei Geschäften mit beweglichen Sachen das Eigentum an den verkauften Waren bis zum Eingang der letzten Rate vorbehalten. Bei einem solchen Geschäft geht das Risiko nicht mit der Eigentumsübertragung auf den Käufer über, sondern mit der körperlichen Übergabe der Sache.

Ein gängiges Rechtsinstitut in Deutschland ist der so genannte „verlängerte“ Eigentumsvorbehalt, bei dem der Käufer, obwohl die Eigentumsübertragung noch nicht erfolgt ist, seine Obligationsforderung gegen den Verkäufer auf einen Dritten übertragen kann. In diesem Fall tritt der ursprüngliche Käufer gleichzeitig mit dem Vertrag mit dem Dritten seine Obligationsforderung an diesen Dritten (den Verkaufspreis) zugunsten des Verkäufers ab, der damit Inhaber dieser Forderung wird. Nach bulgarischem Recht wäre eine solche Abtretung, die im Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt selbst vereinbart wurde, jedoch nichtig, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Dritte und damit die mögliche Forderung des Käufers an ihn noch unbestimmt sind. Mit anderen Worten, im Vermögen des Käufers ist noch kein tatsächlicher Anspruch gegen diesen in Bezug zu seinem Rechtsverhältnis zum Verkäufer Dritten entstanden.

Form

Gemäß Art. 205 Abs. 2 Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge können die Gläubiger des Käufers dem Eigentumsvorbehalt nur widersprechen, wenn dieser schriftlich vereinbart wurde und die Vereinbarung von einem „glaubwürdigen“ Datum ist. Die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein privates Dokument für Dritte als mit „glaubwürdigem Datum“ versehen gilt, ist in Art. 181 ZPO geregelt, der mehrere alternative Hypothesen vorsieht, nämlich: ab dem Tag der Beglaubigung des Dokuments; ab dem Tag des Todes oder einer anderen physischen Unmöglichkeit der Person, die das Dokument unterzeichnet hat, eine Unterschrift zu setzen; ab dem Tag, an dem der Inhalt des Dokuments in einem offiziellen Dokument wiedergegeben wurde, u.a.



Der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 205 Abs. 2 Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge bedarf der einfachen Schriftform, um gegenüber den Gläubigern des Käufers wirksam zu sein (Wirkung der Entgegenhaltung). Andererseits ist die in Art. 335 Abs. 1 Handelsgesetzbuch vorgesehene schriftliche Form eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Geschäfts.

Dies bedeutet, dass die Vereinbarung über den Ratenkauf unter Eigentumsvorbehalt in schriftlicher Form erfolgen muss, auch wenn der Kaufvertrag mündlich „geschlossen“ wird. Wenn eine solche Klausel nicht im „Haupt“-Kaufvertrag enthalten ist, sondern nachträglich in einer Zusatzvereinbarung vereinbart wird, muss sie sich nach der vorherrschenden Auffassung in der Theorie zwingend auf den betreffenden Kaufvertrag beziehen. Darüber hinaus muss sie Angaben zum Verkaufsgegenstand, zur Höhe des Kaufpreises und zur Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen enthalten. Auch hier gilt, dass die Parteien spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags und vor der Übergabe der Kaufsache vom Verkäufer an den Käufer eine Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt treffen müssen. Eine nachträgliche Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt, auch auf einer Rechnung oder einem Lieferschein, könnte im Falle eines Rechtsstreits von einem Gericht für nichtig erklärt werden.

Auflösung des Vertrags

In der Regel lässt das bulgarische Recht die Auflösung eines Ratenkaufvertrags mit Eigentumsvorbehalt nicht zu, wenn die vom Käufer nicht bezahlten Beträge nicht mehr als 1/5 des Preises der Kaufsache betragen. Diese Lösung kommt dem bekannten Grundsatz bei der Nichterfüllung nahe, wonach ein Vertrag nicht aufgelöst werden kann, wenn der nicht erfüllte Teil im Hinblick auf das Interesse des Gläubigers unerheblich ist. Der Unterschied besteht darin, dass das Gesetz in diesem Fall ein objektives quantitatives Kriterium vorsieht, anhand dessen die „Erheblichkeit“ des nicht erfüllten Teils der Gesamtverpflichtung beurteilt wird, nämlich 1/5 des Gesamtverkaufspreises. Der beschriebene Grundsatz findet sich sowohl im Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge als auch im Handelsgesetzbuch, in den jeweiligen Bestimmungen über den Ratenkauf, wieder. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Regel in den Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden nicht zwingend ist, d. h. sie könnten abweichend vom Gesetzestext vereinbaren, dass auch eine solche Nichterfüllung (die 1/5 des Preises der Sache nicht übersteigt) einen Grund für die Auflösung des Vertrags darstellt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich Unternehmer, die ihr Gewerbe ausüben, der Risiken ihrer Tätigkeit bewusst sind und daher strengere Regeln bzw. ein geringeres Schutzniveau aushandeln können.

Zudem ist die Auflösung eines Kaufvertrags (einschließlich eines Kaufvertrags, der einen Eigentumsvorbehalt vorsieht) – im Gegensatz zu einem Leasing-Vertrag – immer rückwirkend. Dies bedeutet, dass der Verkäufer bei der Auflösung eines Ratenkaufvertrags verpflichtet ist, alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom Käufer erhaltenen Raten zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung, dass die bis dahin gezahlten Raten dem Verkäufer als Entschädigung verbleiben, nach der zwingenden Vorschrift des Art. 206 Abs. 3 Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge, nichtig.

Wird der Vertrag durch Verschulden des Käufers aufgelöst, so hat der Verkäufer Anspruch auf Rückgabe der Sache sowie auf Ersatz des erlittenen Schadens und auch auf Vergütung für die Benutzung der Sache durch den Käufer. Wenn jedoch die Nichtzahlung des Preises der Grund für die Auflösung des Vertrags ist, kann der Verkäufer in diesem Fall nicht die Zahlung des restlichen Teils des Kaufpreises, d. h. der nicht gezahlten Raten, durch den Käufer verlangen.

Ähnlich ist die Lösung im Handelsgesetzbuch, insofern als Art. 335 Abs. 3 besagt: „Wird der Verkauf wegen Nichterfüllung seitens des Käufers aufgelöst, kann der Verkäufer auch eine Entschädigung verlangen“. Die Auslegung des Wortes „auch“ in dieser Bestimmung führt nach der Rechtsprechung des Obersten Kassationsgerichtshofs zu dem Schluss, dass gemäß des Handelsgesetzbuches der Verkäufer neben dem Ersatz des erlittenen Schadens auch eine Vergütung für die Nutzung der Sache für den Zeitraum verlangen kann, in dem ihm dieser Vorteil vorenthalten wurde.



Wirkung des Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten

Um die Rechte und Interessen des Verkäufers optimal zu schützen, sieht das bulgarische Recht für diesen die Möglichkeit vor, den Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 12 Abs. 2 des Pfandrechtsgesetzes [Zakon za osobenite zalozi] im Zentralen Pfandregister eintragen zu lassen. In diesem Fall können die Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag allen Dritten (Gläubigern), zu Gunsten derer nach dem Datum der Eintragung des Kaufvertrags unter Eigentumsvorbehalt ein besonderes Pfandrecht an dem Vermögen eingetragen worden ist, entgegengehalten werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Penkov, Markov & Partners
Herrn Vladimir Penkov
Chairman und Senior Partner
Stadtteil Iztok, Tintyava Str. № 13B, St. 6, 1113 Sofia, Bulgarien
☎ +359 2 971 39 35
✉ lawyers@penkov-markov.eu
🌐 <https://www.penkov-markov.eu/de>

Vertretungen in Bulgarien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihr Partner vor Ort

Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer
Herr Dr. Mitko Vassilev
Blvd. Dragan Tsankov 36
1040 SOFIA
Bulgarien
☎ +359 2 816 30 10
✉ info@ahk.bg
🌐 <http://bulgarien.ahk.de> Ei

Rechtsvertretungen im Land

Weiterführende Links:

🌐 <https://bulgarien.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>



Chile

Ein Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel entsprechend dem deutschen Recht als eine aufschiebend bedingte Übereignung bei unbedingt abgeschlossenem Kaufvertrag ist im chilenischen Recht nicht bekannt. Er ist weder von den Gerichten anerkannt noch in ein nach chilenischem Recht zulässiges Sicherungsmittel transponiert.

Eigentumsvorbehalt

Anstelle eines Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum beim Import grundsätzlich mit der Übergabe der Waren bzw. mit der Indossierung des Verschiffungskonnossements bei CIF-Verkäufen an den Käufer über. Enthält der Vertrag jedoch eine Eigentumsvorbehaltsklausel, so beschränken sich im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers die Rechte des Verkäufers auf das gesetzliche Wahlrecht zwischen Geltendmachung des Zahlungsanspruches und der Vertragsauflösung (Art. 1874 CC). Eine solche Klausel gibt dem Vorbehaltsverkäufer damit im Ergebnis nicht mehr Rechte als dem normalen Verkäufer. Dies gilt selbst dann, wenn chilenisches Recht abgedungen wurde, da die Übergabe und der Eigentumsübergang hiervon unabhängig sind und sich nach dem Recht am Ort der Übergabe richten, regelmäßig also nach chilenischem Recht. Es können jedoch zugunsten des Exporteurs andere Sicherheiten als die des Eigentumsvorbehaltes vertraglich festgelegt werden.

Andere Rechte

Um die gleiche Wirkung wie die eines Eigentumsvorbehaltes zu erzielen, kann der Verkäufer sich ein dem deutschen Recht fremdes, besitzloses Pfandrecht an der veräußerten Ware eintragen lassen. Seit Juni 2007 gilt in Chile ein neues Kapitalmarktgesetz (Mercado de Capitales, Ley 20.190), dessen Art. 14 neue und vereinheitlichte Regelungen über Pfandrechte enthält (Dicta Normas Sobre Prendas sin Desplazamiento y Crea el Registro de Prendas sin Desplazamiento). Mit diesem Gesetz wurden die bisher verschiedenen gesetzlichen Regelungen bezüglich der unterschiedlichen Arten von Pfandrechten in einem Gesetz zusammengefasst. Gleichzeitig wurde ein neues zentralisiertes und elektronisches Pfandregister (Registro de Prendas sin Desplazamiento) geschaffen, um die Information und Sicherheit bei der Bestellung neuer Pfandrechte zu fördern.

Mit der Bestellung eines solchen besitzlosen Pfandrechts erhält der Gläubiger eine dingliche Sicherheit an den gelieferten Waren. Der hierzu erforderliche Vertrag ist formbedürftig und muss entweder in Form einer öffentlichen Urkunde (escritura publica) niedergelegt oder aber notariell beglaubigt und in dem jeweiligen Register des Notars protokolliert werden (Art. 2). Dieser Pfandvertrag muss dann in das nunmehr vereinheitlichte Pfandregister eingetragen werden. Gesichert werden können alle gegenwärtigen oder künftigen Forderungen, gleich, ob im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt oder noch unbestimmt.



Das Pfandrecht sichert die Hauptforderung samt Zinsen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten ab, soweit diese tatsächlich angefallen sind (Art. 15). Ein weiterer Vorteil ist, dass aus einem formgerecht niedergelegten Pfandrechtsvertrag unmittelbar vollstreckt werden kann, ohne, dass der Gläubiger vorher ein oftmals langwieriges Gerichtsverfahren durchführen müsste, sofern die gesicherte Forderung in dem Pfandrechtsvertrag bereits hinreichend bestimmt ist. Ansonsten, insbesondere also bei der im Pfandrechtsvertrag niedergelegten Sicherung einer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbestimmten zukünftigen Forderung, muss jedoch zusätzlich ein vollstreckungsfähiger Titel erwirkt werden (Art. 30).

Dritte können gutgläubig unbelastetes Eigentum an der verpfändeten Sache erwerben, wenn sie die Sache zum Beispiel in einem Unternehmen, auf einer Messe, in einem Pfandhaus, Geschäft, Warenlager oder einer anderen derartigen Einrichtung kaufen, wo üblicherweise Gegenstände dieser Art verkauft werden. Der Pfandgläubiger kann dem Dritten sein Pfandrecht dann nicht entgehen lassen (Art. 25).

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die verpfändete Sache nicht belastet oder veräußert werden darf, so ist dies in dem Register zu erwähnen, und ein Verstoß hiergegen gibt dem Gläubiger das sofortige Recht zur Verwertung, wobei die gesicherte Forderung dann als fällig angesehen wird (Art. 17). Der Gläubiger hat ebenfalls das sofortige Recht zur Verwertung, sofern die Pfandsache an einen anderen Ort als vereinbart verbracht wird oder wenn die Sache in einer Weise verwendet wird, die gegen eine spezifische Verwendungsvereinbarung verstößt (Art. 19). Auch in diesem Fall gilt die gesicherte Forderung als fällig. Die Pfandsache verbleibt im Gewahrsam des Schuldners bzw. Verpfänders, der sie weiterhin benutzen kann, aber auch die Aufwendungen für Verwahrung und Erhaltung der Sache zu tragen hat. Bei Besitzaufgabe an der verpfändeten Sache kann das Gericht den Gläubiger ermächtigen, die Pfandsache an sich zu nehmen, sie zu hinterlegen oder die Pfandsache zu verwerten, wobei die gesicherte Forderung als fällig angesehen wird. Gleiches gilt grundsätzlich auch bei Beschädigung oder Verlust der Pfandsache, jedoch ohne anderweitige Vereinbarung nicht, wenn es sich um die Verwendung, Verarbeitung oder Auswechslung von verpfändeten einheitlichen Warenbeständen oder Sachgesamtheiten handelt. Dies wird grundsätzlich als zulässig angesehen, führt aber dazu, dass sich das Pfandrecht in einem solchen Fall bis zur Höhe der Pfandschuldsumme auch auf die neue Sache erstreckt (Art. 11). Damit geht auch das Pfandrecht an Rohstoffen kraft Gesetzes auf das daraus gefertigte Produkt über. Soweit mehrere verpfändete Sachen vermischt, verarbeitet oder vermengt werden, so dass eine neue Sache entsteht, deren Trennung zu einer Werteinbuße führen würde, so bleibt das Pfandrecht der bisherigen Pfandgläubiger an der entstandenen Sache grundsätzlich im Anteil der jeweiligen gesicherten Forderung unabhängig vom Alter des Pfandrechts aufrechterhalten (Art. 12).

Der Pfandgläubiger hat einen Zahlungsanspruch in Höhe der gesicherten Forderung und genießt, insb. bei Insolvenz des Schuldners, Vorrang zweiten Grades, d. h., dass zwar Forderungen des Staates und der Angestellten des Schuldners vorrangig beglichen werden, der Pfandgläubiger jedoch vor den anderen Gläubigern befriedigt wird (Art. 15). Dieses Privileg erstreckt sich auch auf einen eventuellen Versicherungsanspruch aus der verpfändeten Sache sowie jeden anderen Ersatzbetrag, den Dritte für Schäden oder Nachteile an der Pfandsache leisten müssen (Art. 15).

Art. 39 weist auf die Betrugsvorschriften des Strafgesetzbuches hin. Danach wird insbesondere unter Strafdrohung gestellt, wer über verpfändete Sachen verfügt, ohne Hinweis auf die Belastung mit dem Pfandrecht, Sachen verpfändet, ohne deren Eigentümer zu sein, Pfandsachen verändert, veräußert, verbirgt oder anderweitig über sie verfügt. Zur Kaufpreissicherung kommt im Übrigen auch die Vereinbarung der Zahlung durch Wechsel (letra de cambio) in Betracht. Ein von einem Notar beglaubigter Wechsel ermöglicht dem Gläubiger im Falle der Nichtzahlung des Wechsels einen erheblich schnelleren Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, da er aus dem protestierten Wechsel gerichtlich vollstrecken kann. Dabei ist jedoch die kurze Verjährungsfrist von nur einem Jahr zu beachten, die nach chilenischem Recht für Wechselverbindlichkeiten gilt.

Daneben ist als gängiges Sicherungsmittel im Außenhandel auch mit Chile grundsätzlich die Verwendung von Dokumentenakkreditiven (letter of credit) üblich. Hierbei gibt die Bank des Importeurs gegenüber dem Exporteur ein bedingtes Leistungsversprechen durch die Einreichung vorgeschriebener Dokumente (z. B. des Frachtbriefes) ab.



Besitzloses Pfand

In Chile wird seit 2011, um die Sicherheit des Verkäufers zu erhöhen, die „Prenda sin Desplazamiento“ benutzt. Es handelt sich bei dieser um ein vertragliches Pfand, das in einem elektronischen, nationalen Register (Registro de Prenda sin Desplazamiento) eingetragen wird (Nr. 20,190 in Artikel 14 – Gesetz über das besitzlose Pfandrecht).

Die Ware, anders beim Eigentumsvorbehalt, bleibt im Besitz des Käufers, sollte die Ware veräußert werden, dann ist der neue Besitzer verpflichtet das Pfand anzuerkennen. Der Verkauf der gepfändeten Ware, im Falle der Verwertung des Pfandrechtes, muss grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erfolgen. Die besitzlose Verpfändung muss schriftlich erfolgen und notariell beglaubigt werden, da der zuständige Notar verpflichtet ist, die Urkunde der Verpfändung in das genannte, öffentliche Register eintragen zu lassen. Da es sich um ein elektronisches Register handelt, müssen Notare Anträge in elektronischer Form mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur stellen.

Nach Eintragung des Pfandvertrages, seiner Änderungen oder Erhöhungen können folgende Zertifikate angefordert werden:

- Historisches Verpfändungszertifikat nach Konstituenten.
- Historisches Pfandzertifikat nach Repertoire (Nr. und Jahr).
- Kopie des Pfandvertrags ohne Verschiebung.

Nur über die Website des „Servicio de Registro Civil e Identificación“ kann eine Kopie, der im jeweiligen Register eingetragenen Pfandverträge bezogen werden. Sobald ein Konnossement vorliegt, kann die Verpfändung erfolgen, ohne dass die Produkte in Chile angekommen sind.

Verpfändet werden kann:

Rechte: Kredite, Konzessionsrechte, etc.

Kreditpapiere: Aktien, Schuldscheine, etc.

Sonstiges: zukünftige Gewinne, Vorräte, etc.

Ein Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel entsprechend dem deutschen Recht ist im chilenischen Recht nicht bekannt. Er ist weder von den Gerichten anerkannt noch in ein nach chilenischem Recht zulässiges Sicherungsmittel transponiert. Es können jedoch zugunsten des Exporteurs andere Sicherheiten als die des Eigentumsvorbehaltes vertraglich festgelegt werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer
Franziska Kögl
Project Leader Industry & Trade Fairs
@ chileinfo@camchal.cl



Vertretungen in Chile

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

AHK Chile – Deutsch–Chilenische Industrie– und Handelskammer
Cámara Chileno–Alemana de Comercio e Industria

Av. El Bosque Norte 0440, of. 601
Santiago de Chile

 +56 2 2 3284 85 00

 chileinfo@camchal.cl

 www.ahkchile.cl

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embajada de la República Federal de Alemania
Las Hualtatas 5677 P.O. Box: Casilla 220, Correo
30, Vitacura

 +56 2 2463 25 00

 info@santiago.de

 www.santiago.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Die AHK Chile schickt auf Anfrage gerne eine aktuelle Liste von chilenischen Anwälten mit deutschem Bezug zu.

Weiterführende Links:

 <https://chile.ahk.de/mitglieder/mitgliederdatenbank>



Volksrepublik China

In der Volksrepublik China (im Folgenden als „VR China“ oder „China“ bezeichnet) stellt der Eigentumsvorbehalt eine übliche Geschäftspraxis dar. In der Regel geht das Eigentum an dem Gegenstand eines Kaufvertrags mit der Übergabe des Gegenstands über, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes vorsieht oder die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben. Der Eigentumsvorbehalt spiegelt eine Situation wider, in der die Parteien vereinbart haben, dass das Eigentum am Vertragsgegenstand so lange dem Verkäufer zusteht, wie der Käufer seine Pflicht, den Preis zu zahlen, oder andere Pflichten nicht erfüllt hat.

Vor dem Jahr 2021 wurde der Eigentumsvorbehalt hauptsächlich im Vertragsgesetz der VR China und der Auslegung des Obersten Volksgerichtes zu der Anwendung des Prozessgesetzes für Kaufvertragsstreitigkeiten (im Folgenden als „gerichtliche Auslegung für Kaufverträge“ bezeichnet) geregelt. Diese vorgenannten Gesetze und Verordnungen wurden mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs der VR China (im Folgenden „Zivilgesetzbuch“ genannt) am 01. Januar 2021 aufgehoben. Der Eigentumsvorbehalt ist nun hauptsächlich in Artikel 641, Artikel 642 und Artikel 643 des Zivilgesetzbuchs vorgeschrieben. Es ist zu beachten, dass der Eigentumsvorbehalt im Rahmen der chinesischen Rechtslage nicht für Immobilien gilt.

Eigentumsvorbehalt

Das Zivilgesetzbuch sieht den Eigentumsvorbehalt in drei Artikeln vor, die sich hauptsächlich aus dem Vertragsgesetz und der gerichtlichen Auslegung für Kaufverträge ergeben. Nach dem Zivilgesetzbuch ist der Eigentumsvorbehalt nicht auf die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung beschränkt, sondern die Parteien können auch die Erfüllung anderer Verpflichtungen vereinbaren.

Artikel 642 des Zivilgesetzbuchs sieht vor, dass „das Verfahren zur Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten entsprechend analog angewandt werden kann“. In Artikel 388 des Zivilgesetzbuchs ist daneben vorgeschrieben: „Sicherheitsverträge sind Hypothekenverträge, Pfandverträge und andere Verträge mit Sicherungsfunktion“. Aus diesem Artikel geht hervor, dass der Eigentumsvorbehalt im Wesentlichen die Funktion eines „Sicherungsrechts“ hat und als „sonstige Verträge mit Sicherungsfunktion“ und „sonstige eintragungsfähige Sicherungsrechte“ gilt.

Darüber hinaus fügt das Zivilgesetzbuch der Regelung des Eigentumsvorbehalts eine neue „eingetragene Gegensätzlichkeit“ im Artikel 641 hinzu; dies bedeutet, dass eine Eintragung erforderlich ist, um gegenüber Dritten wirksam zu sein. Ohne Eintragung darf der Verkäufer einem gutgläubigen Dritten den Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand nicht entgegenhalten.

1/4



Form

Die Regelung des Eigentumsvorbehaltes muss zwischen den Parteien vertraglich festgelegt werden. Insofern ist es ratsam, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der alle zu regelnden Einzelheiten aufgelistet sind.

Gutgläubiger Erwerb

Artikel 641 des Zivilgesetzbuchs lautet, dass „der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ohne Eintragung gegenüber gutgläubigen Dritten nicht wirksam ist“, was die wesentliche Änderung der Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt im Vergleich zur vorherigen Rechtslage darstellt. Mit dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich des gutgläubigen Erwerbs erheblich eingeschränkt. Insbesondere beim Kauf und Verkauf von großen Maschinen und Anlagen, Massengütern und beim Kauf und Verkauf von Finanzierungsleasingverträgen ist die Registrierung des Vertragsgegenstands erforderlich. Veräußert der Käufer den Gegenstand unter eingetragenem Eigentumsvorbehalt, so wird ein Dritter, der sich auf einen gutgläubigen Erwerb beruft, kaum als „gutgläubig“ angesehen werden und kann nur die Aufhebung des Vertrags und die Haftung für Vertragsverletzung gegenüber dem Käufer gemäß Artikel 597 des Zivilgesetzbuchs geltend machen. Dementsprechend können die Parteien vor dem Kauf und Verkauf von hochwertigen Gegenständen wie großen Maschinen und Anlagen sowie Massengütern die Registrierung des Gegenstands beim Registeramt überprüfen, um mögliche Eigentumsstreitigkeiten durch eine vorherige Untersuchung zu beseitigen.

Gemäß dem „Beschluss des Staatsrats über die Durchführung der einheitlichen Sicherheitsregistrierung für bewegliche Sachen und Rechte“ wird die einheitliche Sicherheitsregistrierung für bewegliche Sachen und Rechte (einschließlich Eigentumsvorbehalt) seit dem 01. Januar 2021 landesweit umgesetzt. Daher wird es notwendig sein, den Eigentumsvorbehalt im Kreditreferenzzentrum der People's Bank of China als offizielle Registrierungsstelle zu registrieren und bei wichtigen Transaktionen mit Ausrüstungsgütern die Eintragung im System zu überprüfen.

Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Kaufsache

Das Rücknahmerecht bei einem Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf das Recht des Verkäufers bei einem Eigentumsvorbehaltsverkauf, die Kaufsache vom Käufer zurückzunehmen, wenn der Käufer den Vertrag zum Nachteil der schutzwürdigen Interessen des Verkäufers verletzt hat. Das Zivilgesetzbuch bringt – im Vergleich zur vorherigen Rechtslage – drei wesentliche Änderungen in dieser Hinsicht:

- 1) Der Verkäufer muss den Käufer zunächst auffordern, wenn der Käufer nicht wie vereinbart zahlt. Bei Versäumnis der angemessenen Nachfrist ist der Verkäufer erst dazu berechtigt, den Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt zurückzunehmen. Bei Nichterfüllung der vereinbarten speziellen Bedingungen ist der Verkäufer weiterhin sofort dazu berechtigt.
- 2) Der Verkäufer kann mit dem Käufer aushandeln, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. Vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs war es dem Verkäufer nur möglich, den Vertragsgegenstand durch eine zivilrechtliche Klage zurückzunehmen. Das Zivilgesetzbuch bietet dem Verkäufer jedoch eine klarere Rechtsgrundlage für die Geltendmachung seiner Rechte, indem es die Verhandlung über die Zurücknahme des Vertragsgegenstands ausdrücklich vorsieht.
- 3) Das Zivilgesetzbuch hat die öffentlichen Rechtsbehelfe für Verkäufer geändert. In der Vergangenheit musste der Verkäufer nach der gerichtlichen Auslegung für Kaufverträgen eine Zivilklage erheben, wenn er den Vertragsgegenstand zurückerhalten wollte. Artikel 642 des Zivilgesetzbuchs legt jedoch weiter fest, dass sich das Verfahren zur Rücknahme des Gegenstands nach dem Verfahren zur Verwertung eines Sicherungsrechts richtet, d.h. nach Artikel 196 der Zivilprozessordnung ist ein Antrag auf Verwertung des Sicherungsrechts vom Inhaber des Sicherungsrechts und jeder anderen Person, die das Recht hat, die Verwertung des Sicherungsrechts zu



beantragen, beim Amtsgericht am Ort des gesicherten Eigentums oder am Ort der Eintragung des Sicherungsrechts gemäß dem Gesetz über Eigentumsrechte usw. zu stellen. Daher muss der Verkäufer nach dem Zivilgesetzbuch, wenn er sich mit dem Käufer nicht über die Verwertung des Gegenstands einigen kann, ein besonderes Verfahren zur Verwertung des Sicherungsrechts vor dem örtlichen Volksgericht einleiten, wenn er den Vertragsgegenstand mit öffentlichen Rechtsbehelfen verwerten will.

Schadensersatzansprüche für die Zurücknahme des Vertragsgegenstands

Vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches hatte der Verkäufer das Recht, im Falle einer Minderung des Wertes des Gegenstandes bei der Zurücknahme Schadensersatz zu verlangen. Nach Artikel 643 des Zivilgesetzbuches kann der Verkäufer jedoch im Falle der Zurücknahme des Gegenstandes unter Eigentumsvorbehalt vom Käufer keinen Schadensersatz verlangen, auch wenn der Wert des zurückgenommenen Gegenstandes erheblich gemindert ist. Der Verkäufer kann aber verlangen, dass der Käufer den Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist zurücknimmt oder den Gegenstand zu einem angemessenen Preis an einen Dritten verkauft, um so den beim Verkauf des Gegenstands vertraglich vereinbarten Preis zu erzielen. Wenn die Parteien ihre Rechte im Wege eines Rechtsstreits geltend machen, können sie auch nicht den entsprechenden Schadensersatz erhalten.

Verarbeitung / Vermischung

Wie im deutschen Recht stellt sich eben im chinesischen Recht die Frage, ob der Verkäufer trotz des ursprünglichen Eigentumsvorbehaltes das Eigentum an der Kaufsache durch Verarbeitung durch den Käufer verlieren kann. Diesbezüglich liegt bisher in China keine eindeutig gesetzliche Bestimmung vor. Gemäß Artikel 322 des Zivilgesetzbuchs richtet sich die Zuordnung von Sachen, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehen, nach der Vereinbarung der Parteien; sollte es keine Vereinbarung geben oder die Vereinbarung unklar sein, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; sollte es keine gesetzlichen Bestimmungen geben, wird die Zuordnung nach den Grundsätzen der vollumfänglichen Entfaltung der effektiven Nutzung der Sache und des Schutzes der schuldlosen Partei bestimmt. Wird eine Partei durch das Verschulden der anderen Partei oder durch die Bestimmung der Zuordnung der Sache geschädigt, muss Schadensersatz oder Ausgleich geleistet werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Auslandshandelskammer Greater China

Frau Rong YU

Leiterin der Rechtsabteilung (China)

+86 21-3858-5029

@ yu.rong@china.ahk.de

[Kontaktformular](#)



Vertretungen in der Volksrepublik China

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Beijing Delegation of German Industry and Commerce in Beijing

DRC Liangmaqiao Diplomatic Office Building,
Tower E, Unit no. D01-0-0601B, 6th floor
No.19 Dongfangdonglu,
Chaoyang District, BEIJING
VR CHINA

☎ + 86 10 6539 6688

@ market-entry@china.ahk.de

➔ <http://china.ahk.de>

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Guangzhou Delegation of German Industry and Commerce in Guangzhou/Kanton

1903 Leatop Plaza
32 Zhu Jiang East Road, Tianhe District
510620 Guangzhou
P.R. China

☎ + 86 20 87 55 23 53

@ info-gz@china.ahk.de

➔ <http://china.ahk.de>

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Shanghai Delegation of German Industry and Commerce in Shanghai

29/F Pingan Riverfront Financial Center | No. 757
Mengzi Road
Huangpu District
Shanghai 200023
P.R. China

☎ + 86 21 5081 2266

@ info-sh@china.ahk.de

➔ <http://china.ahk.de>

Weiterführende Links:

➔ [Rechtsanwaltsliste Peking](#)

➔ [Rechtsanwaltsliste Shanghai](#)

➔ [Rechtsanwaltsliste Kanton](#)

➔ [Rechtsanwaltsliste Chengdu](#)



NJORD Law Firm in Kopenhagen hat uns den folgenden Text freundlicherweise übermittelt.

Grundsätzlich besteht auch in Dänemark die Möglichkeit, sich das Eigentum an einer gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung (z. B. bei Kreditgeschäften) vorzubehalten. Die Vereinbarung von Eigentumsvorbehalten –auch im Wege von AGB– ist deutlich weniger verbreitet als in Deutschland und an wenige enge Voraussetzungen geknüpft.

Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf mit Eigentumsvorbehalt wird zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Voraus vereinbart, dass der Verkäufer den Kaufgegenstand zurückverlangen kann, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt. Das bedeutet vor allem, aber nicht ausschließlich, die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

Bei einem Eigentumsvorbehalt verliert der Verkäufer sein Eigentum an der Ware erst dann, wenn er von dem Käufer den vollen Kaufpreis erhalten hat. Diese Bedingung stellt somit eine Sicherheit für den Verkäufer dar. Es handelt sich um eine Form eines Sicherungsrechts. Ein Eigentumsvorbehalt bedeutet umgekehrt für den Käufer, dass dieser erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises das volle Eigentum an dem Kaufgegenstand erwirbt.

Im Gegensatz zu den deutschen Regelungen der Eigentumsvorbehalt in Dänemark nicht weiter differenziert (verlängerter, erweiterter, usw.).



Bedingungen

Das Gesetz über Kreditverträge (Gesetz Nr. 817 vom 6. August 2019) legt Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, damit ein Eigentumsvorbehalt gültig ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbrauchergeschäft handelt oder nicht.

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur gültig wenn

- dies spätestens bei der Übergabe der gekauften Ware an den Käufer vereinbart wurde,
- der zu zahlende Gesamtbetrag, einschließlich der Anzahlung, DKK 2.000 übersteigt,
- der Kreditverkauf nicht im Rahmen eines Kreditvertrags mit variablem Darlehensbetrag getätigt wurde und
- bei der Übergabe der Ware mindestens 20 % des Kaufpreises gezahlt worden sind.

Die letzte Bedingung gilt jedoch nur bei Verbrauchergeschäften, und nicht für Käufe im B2B-Bereich.

Verfügungsberechtigung

Der Eigentumsvorbehalt gibt dem Käufer das Recht, über den Kaufgegenstand weitgehend zu verfügen, so als wäre er der endgültige Eigentümer des Kaufgegenstandes. Der Käufer darf jedoch nicht in einer Weise über den Kaufgegenstand verfügen, die dem Verkäufer jedes Recht an dem Kaufgegenstand zugunsten anderer Vertragsparteien des Käufers oder etwaiger nachfolgender Gläubiger entzieht.

Kein Miteigentum

Auch wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat, entsteht dadurch kein Miteigentum an der Ware zwischen Verkäufer und Käufer. Der Käufer ist also nicht Eigentümer eines ideellen Anteils an der gekauften Sache, den er frei an andere übertragen oder verpfänden könnte oder den beispielsweise seine Gläubiger pfänden könnten.

Ein wirksamer Eigentumsvorbehalt schließt aus, dass der Kaufgegenstand evtl. von anderen Sicherungsrechten Dritter, die mit dem Käufer entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, betroffen wird. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass der Käufer beispielsweise sein bedingtes Eigentumsrecht an der gekauften Sache an einen Dritten verpfänden kann, wobei das vorrangige Recht des Verkäufers, also des Inhabers des Eigentumsvorbehalts, an der verkauften Sache zu beachten ist.

Konkurs/Insolvenz

Da es sich bei einem Eigentumsvorbehalt um ein bedingtes Eigentumsrecht handelt, wird der Kaufgegenstand aus der Konkursmasse des Käufers ausgesondert, wenn dieser in Konkurs geht, bevor der gesamte Kaufpreis bezahlt ist. Dies bedeutet, dass der Verkäufer ein Aussonderungsrecht erhält, was oft eine bessere Befriedigung als die anderer Gläubiger der Masse bedeutet.



Dies ermöglicht es dem Verkäufer, als Inhaber des Eigentumsvorbehalts, den Kaufgegenstand infolge des Verzugs des Käufers zurückzunehmen, wenn er dies wünscht. Dies kann durch ein sofortiges Vollstreckungsverfahren ohne die übliche Vollstreckungsgrundlage geschehen. Das heißt, ohne vorherige Pfändung und anschließende Zwangsversteigerung der verkauften Waren. Denn der Antrag des Verkäufers wird lediglich als Wunsch angesehen, in den Besitz des Objekts zu gelangen, an dem er bereits ein Recht hat.

Nimmt der Inhaber des Eigentumsvorbehalts – der Verkäufer – den Kaufgegenstand vom Käufer zurück, muss der Verkäufer dem Käufer den übersteigenden Betrag zahlen, wenn seine Forderung geringer ist als der Wert des Kaufgegenstands zum Zeitpunkt der Rücknahme.

Die rechtlich sicherste Variante zur Absicherung des Aussonderungsrechts im Konkursfalle stellt das Konsignationslager dar.

Abtretung an Dritte

Überträgt ein Käufer im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltsgeschäfts den Kaufgegenstand vertragswidrig auf einen Dritten, liegt eine Unterschlagung vor. In solchen Fällen kann der Verkäufer die Ware in der Regel auch von einem gutgläubigen Käufer zurückfordern. Dies bedeutet, dass der Verkäufer die Rückgabe des Kaufgegenstandes verlangen kann.

Vollständiges Eigentum

Der Käufer kann jederzeit das endgültige und vollständige Eigentum an dem Kaufgegenstand erwerben, indem er den Restbetrag an den Verkäufer zahlt.

Schutz des Käufers

Der Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt dient nicht nur dazu, dem Verkäufer eine Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises und eine Sicherheit gegen etwaige andere Gläubiger des Käufers zu verschaffen, sondern auch dazu, den Käufer, insbesondere wenn er Verbraucher ist, zu schützen, wenn er den Kaufpreis nicht zahlen kann. Der Verbraucher kann aus einem Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt herauskommen, ohne sich gegenüber dem Verkäufer zu verschulden, er muss nur den Kaufgegenstand zurückgeben.



„WIR HELFEN IHNEN GERN BEIM KAUF UNTER
EIGENTUMSVORBEHALT IN DÄNEMARK EINE LÖSUNG ZU
FINDEN“

– Rechtsanwalt Dr. Claas Thöle

Bei Fragen kontaktieren Sie:

NJORD
LAW FIRM

NJORD Law Firm Advokatpartnerselskab, CVR: 41 76 01 33

+45 77 40 11 65

www.njordlaw.com

Vertretungen in Dänemark

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Dänische Handelskammer

Dansk-Tysk Handelskammer
Kongens Nytorv 26, 3. Sal
1050 Kopenhagen K

+45 33 913 335

info@handelskammer.dk

www.handelskammer.dk

Botschaft der Republik Deutschland

Stockholmsgade 57
2100 Kopenhagen

+45 35 459 900

tyskeamba@email.dk

www.kopenhagen.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

NJORD Advokatfirma

(Partnerkanzlei der AHK Dänemark)

Pilestraede 58

1112 Kopenhagen

Ansprechpartner:

Advokat, Rechtsanwalt Dr. Claas Thöle

Korrespondenz: Deutsch

☎ +45 77 40 11 65

@ clt@njordlaw.com

🌐 www.njordlaw.com

Bech-Bruun Advokatfirma

Langelinie Allé 35

2100 Kopenhagen Ø

Ansprechpartner: Advokat Ole Nørgaard

Korrespondenz: Deutsch

☎ +45 72 270 000

@ info@bechbruun.com

🌐 www.bechbruun.com

DAHL Advokatfirma

(Partnerkanzlei der AHK Dänemark)

Hammerensgade 6, 3. Sal

1267 København K

Ansprechpartner: Advokat Bjørn Wittrup

Korrespondenz: Deutsch

☎ +45 88 91 91 91

@ mail@dahlldk.com

🌐 www.dahlldk.com

Horten Advokatpartnerselskab

(Partnerkanzlei der AHK Dänemark)

Philip Heymans Allé 7

2900 Hellerup

Ansprechpartner: Advokat, Rechtsanwalt Frans

Rossen

Korrespondenz: Deutsch

☎ +45 33 34 40 00

@ info@horten.dk

LEAD Advokatpartnerselskab

Frederiksholms Kanal 20, st.

1220 Kopenhagen K

Korrespondenz: Deutsch

☎ +45 44 45 50 00

@ info@leaddenmark.com

🌐 www.leaddenmark.com



Deutschland

- *Was ist ein Eigentumsvorbehalt und welchen Zweck verfolgt dieser?*
- *Welche Arten eines Eigentumsvorbehaltes gibt es?*
- *Wie wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart?*
- *Was geschieht mit dem Eigentumsvorbehalt im Falle der Insolvenz des Käufers/Verkäufers?*
- *Wie kann der Eigentümer das Eigentum trotz Eigentumsvorbehalt dennoch verlieren?*

Eigentumsvorbehalt

Definition

Unter einem Eigentumsvorbehalt versteht man im Allgemeinen eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer beweglichen Sache, nach der das Eigentum an der Ware trotz der Übergabe erst mit der vollständigen Zahlung an den Käufer übergeht. Es handelt sich hierbei um das im Warenverkehr gebräuchlichste Sicherungsmittel. Der Gesetzgeber hat den Eigentumsvorbehalt im § 449 BGB geregelt.

Rücktritt

Mit der Zahlung geht dann automatisch das Eigentum auf den Käufer über. Kommt der Käufer mit der Zahlung allerdings in Verzug oder wird er insolvent, dann kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und als „Noch-Eigentümer“ die Kaufsache zurückzufordern. Der Rücktritt wird regelmäßig darauf beruhen, dass der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Der Verkäufer muss dabei vor dem Rücktritt nach § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine Frist zur Zahlung setzen. Rücktrittsgrund kann nach § 324 BGB auch eine unsorgfältige Behandlung der Kaufsache sein. Durch individualvertragliche Vereinbarung kann auch ein vertragliches Rücktrittsrecht ohne das Erfordernis der Fristsetzung vereinbart werden. Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist dies aber nur unter engeren Voraussetzungen möglich (siehe § 309 Nr. 4 BGB)



Im Falle des Rücktrittes hat der Verkäufer die bereits geleisteten Kaufpreistraten zurückzuerstatten. Da der Käufer die Sache bis zu diesem Zeitpunkt genutzt hat, muss er sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Wenn die Kaufsache eine über die gewöhnlichen Gebrauchsabnutzung hinausgehende Beschädigung aufweist oder gänzlich untergegangen ist, muss der Käufer Wertersatz leisten.

Während der Eigentumsvorbehalt auf der Ware „lastet“ gestaltet sich das Rechtsverhältnis des Käufers zur Ware wie folgt: Der Vorbehaltskäufer erwirbt ein sogenanntes Anwartschaftsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Sache. Bis zum Eintritt der Bedingung ist der Vorbehaltskäufer hinsichtlich der Sache selbst noch Nichtberechtigter. Das heißt, eine wirksame Weiterübertragung des Eigentums an der Sache ist nur mit Genehmigung des Eigentümers oder bei gutgläubigem Erwerb möglich. Der Vorbehaltskäufer kann jedoch über das Anwartschaftsrecht bereits als Berechtigter, insbesondere zu Kreditzwecken, verfügen.

Die gebräuchlichsten Arten des Eigentumsvorbehaltes in Deutschland:

Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert dem Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache nur zur Sicherung einer Forderung, in der Regel der Kaufpreisforderung.

Klausel-Beispiel:

„Die Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Gerät der Käufer mit einer Rate in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die Sache wieder an sich zu nehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Sache weiter zu verkaufen oder an Dritte weiter zu geben.“

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt (oder Kontokorrentvorbehalt) sichert dem Verkäufer dahingegen nicht nur seine konkrete Kaufpreisforderung, sondern sämtliche Forderungen, die er aus bestehenden Geschäftsbeziehungen gegen den Käufer geltend machen kann. Diese Vereinbarung ist nur unter Kaufleuten möglich. Er darf aber nicht zu einer Übersicherung des Verkäufers führen. Es ist aber nicht möglich, den Eigentumsvorbehalt sogar darauf zu erstrecken, dass der Käufer auch die Forderung eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt (§ 449 Abs. 3 BGB).

Klausel-Beispiel:

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller noch offenen Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller im Eigentum des Lieferanten. Gerät der Käufer mit einer Bezahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die Ware wieder an sich zu nehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen oder an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit – ggf. auch teilweise – freizugeben, als ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50%) übersteigt.“

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf Fälle der Verarbeitung, Verbindung oder Weiterveräußerung der Kaufsache. Hier verliert der Verkäufer das Eigentum an der Sache kraft Gesetzes. Er erhält dafür (Mit-)Eigentum an der neuen Sache bzw. die aus dem Weiterverkauf entstehende Kaufpreisforderung.

Klausel-Beispiel:

„Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist jedoch befugt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an Kunden zu veräußern. Der Käufer tritt die Forderung gegen den Dritten, die sich aus dem Verkauf ergibt, schon jetzt an den Lieferanten ab. Der Käufer ist berechtigt, die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit die Abtretung der Forderung gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen.“



Vereinbarung

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts ist formlos möglich, sollte aus Beweisgründen aber schriftlich getroffen werden. In der Regel wird der Eigentumsvorbehalt durch Nutzung bereits vorformulierter AGB/Standardverträge (B2C oder B2B) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart. Demnach muss er durch rechtzeitige Einbeziehung wirksamer Vertragsbestandteil geworden sein. Eine einseitige Einbeziehung nach Vertragsschluss ist nicht ausreichend. Ein Eigentumsvorbehalt erst durch einen formularmäßigen Aufdruck auf dem Lieferschein des Verkäufers ist daher höchst problematisch. Definitiv zu spät ist der Hinweis auf der Rechnung, die regelmäßig erst nach Vertragsschluss erstellt wird. Dann ist nur noch eine nachträgliche, gemeinsame Vereinbarung beider Parteien möglich.

Tipps zur rechtzeitigen und wirksamen Einbeziehung des Eigentumsvorbehalts:

- B2C: Ist ein Verbraucher (Consumer) beteiligt, so müssen die AGB ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Der Verbraucher muss in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis nehmen können und damit einverstanden sein. Beispiel: Klick-Einverständnis im Online-Shop mit verlinkten AGB, Aushang im Kassenbereich im stationären Handel.
- B2B: Beim Geschäftsverkehr unter Unternehmen sind die Anforderungen weniger streng. Hier ist regelmäßig ausreichend, dass der Verwender die andere Seite auf die AGB hinweist und die Gegenseite nicht widerspricht (konkludente Einigung).

Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt. Der **einfache Eigentumsvorbehalt** gewährt dem Eigentümer ein Aussonderungsrecht („Herausnehmen und -geben“) gegen die Insolvenzmasse, wobei ein Insolvenzverwalter die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache grundsätzlich erst im eröffneten Insolvenzverfahren herausgeben wird.

Im Gegensatz zum einfachen Eigentumsvorbehalt gewährt der **verlängerte Eigentumsvorbehalt** dem Verkäufer nur ein Absonderungsrecht zu. Bei der Absonderung kann der Gläubiger den betreffenden Gegenstand nicht unmittelbar herausverlangen. Er erhält aber eine bevorzugte Befriedigung aus dem Verwertungserlös des Sicherungsguts. Soweit der Erlös den Betrag der gesicherten Forderung nicht deckt, ist der absonderungsberechtigte Gläubiger gleichzeitig Insolvenzgläubiger mit dem Anspruch auf die Insolvenzquote.

Hat der Käufer beim **erweiterten Eigentumsvorbehalt** den Kaufpreis noch nicht getilgt, hat der Verkäufer im Insolvenzverfahren wie beim einfachen Eigentumsvorbehalt ein Aussonderungsrecht; wenn der Eigentumsvorbehalt allerdings danach nur deshalb aufrechterhalten wird, weil er noch andere Forderungen des Verkäufers sichert, steht er einem Sicherungseigentum gleich. In diesem Fall besteht im Insolvenzverfahren kein Aussonderungsrecht, sondern nur ein Absonderungsrecht. Wird der Verkäufer insolvent, kann der Käufer vom Insolvenzverwalter die Erfüllung des Kaufvertrags verlangen. Der Käufer erwirbt dann das Eigentum, wenn er den Kaufpreis vollständig bezahlt.

Zwangsvollstreckung

Aufgrund des ihm zustehenden Eigentums kann der Verkäufer Pfändungen der Waren durch Gläubiger des Käufers gemäß § 771 Zivilprozessordnung widersprechen und so seine Rechte gegen Dritte durchsetzen.



Gutgläubiger Erwerb

Bei Zugrundelegung eines **einfachen Eigentumsvorbehaltes** erlischt das Eigentum des Verkäufers, sofern der Käufer die Ware an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert.

Ein **verlängerter Eigentumsvorbehalt** wird in der Regel gerade dafür vereinbart, dass der Käufer die Waren weiterveräußern kann. Der Verkäufer sichert seine Rechte dadurch, dass er sich die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den Zweitkäufer zustehenden Forderungen im Voraus abtreten lässt (Sicherungsabtretung).

Verarbeitung/Vermischung

Durch die Verarbeitung der veräußerten Ware oder durch die Verbindung mit einem anderen Gegenstand verliert der Verkäufer trotz eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes das Eigentum an der Ware. Daher sollte in diesen Fällen ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden (s.o.).

Aufgrund der Komplexität der Materie, insbesondere im internationalen Warenverkehr, ist es empfehlenswert sich bei der Regelung eines Eigentumsvorbehalts in eigenen AGB/Standardverträgen oder Musterverträgen des Käufers/Einkäufers rechtskundigen Rat einzuholen und eine Verhandlungsstrategie festzulegen. Hier spielt bereits die Rechtswahl eine entscheidende Rolle.

Aufgrund der Komplexität der Materie, insbesondere im internationalen Warenverkehr, ist es empfehlenswert sich bei der Regelung eines Eigentumsvorbehalts in eigenen AGB/Standardverträgen oder Musterverträgen des Käufers/Einkäufers rechtskundigen Rat einzuholen und eine Verhandlungsstrategie festzulegen. Hier spielt bereits die Rechtswahl eine entscheidende Rolle!

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Team Recht und Steuern

+49 69 8207-222

@ recht@offenbach.ihk.de

Nutzen Sie unser Wissen für Ihren Erfolg!



Vertretungen in Deutschland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Korrespondenz: Deutsch, Englisch

 +49 69 8207-0

 service@offenbach.ihk.de

 www.offenbach.ihk.de

Zu Ihrer Industrie- und Handelskammer vor Ort:

über den IHK Finder auf

 www.ihk.de

Rechtsvertretungen im Land

Weiterführende Links:

 Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer: <https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>



Deutsch-Dominikanische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Comercio, Industria
y Turismo Dominico-Alemana

Dominikanische Republik

Der nachfolgende Text wurde von der Deutsch-Dominikanischen Industrie- und Handelskammer in Santo Domingo mit Hilfe des Anwalts Lic. Fabio J. Guzmán Saladín verfasst. Das dominikanische Zivilrecht basiert auf dem französischen Recht. Demnach ist ein Kaufvertrag wirksam, sobald sich Verkäufer und Käufer auf den Kaufgegenstand und den Kaufpreis geeinigt haben (Art. 1582 des Dominikanischen Zivilgesetzbuches). Mit Wirksamkeit geht dann auch sofort das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer über, da der Kaufvertrag nicht nur schuldrechtliche, sondern auch dingliche Wirkung hat, völlig unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand übergeben oder der Kaufpreis gezahlt wurde.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentumsrecht und die Immobilientransaktionen in der Dominikanischen Republik werden durch die Verfassung der Republik, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz 108-05 über das Immobilienregister und seine Verordnungen sowie das Gesetz 5038 von 1958 und seine Änderungen geregelt.

Form

Ein Eigentumsvorbehalt kann als aufschiebende Bedingung im Kaufvertrag vereinbart werden: erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum über. Ein solcher Eigentumsvorbehalt (reserva de derecho de propiedad) ist nur wirksam gegenüber Dritten, wenn er schriftlich vereinbart wurde und darüber hinaus der Kaufvertrag die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für bewegliche Sachen (Gesetz 483: Genehmigung durch das Finanzamt, Eintrag im speziellen Zentralregister) und unbeweglichen Sachen (Gesetz 596: Registrierung im Grundbuchamt) ausnahmslos erfüllt.

Konkurs/Insolvenz

Das Gesetz 141-15 über die Umstrukturierung und Liquidation von Unternehmen und Geschäftspersonen ist das wichtigste Gesetz zur Regelung von Insolvenzen und Umstrukturierungsverfahren in der Dominikanischen Republik. Bereits vorher hat die Dominikanische Republik das UNCITRAL-Gesetz bei diesen Verfahren als Referenzrahmen angewandt und das Gesetz 141-15 in Übereinstimmung mit dem UNCITRAL-Modell Gesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen entwickelt. Dies verschafft eine ideale Position, um sowohl lokale Parteien als auch internationale Parteien (Investoren) zu schützen.



Das Gesetz 141-15 erfüllt alle notwendigen Anforderungen für eine effektive Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzfälle, da es ein klares und schnelles Verfahren zur Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren vorsieht, Maßnahmen nach der Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren zulässt, ausländischen Vertretern den Zugang zu den Gerichten ermöglicht und die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den ausländischen Vertretern in Fällen von Insolvenzverfahren mit mehreren Gerichtsbarkeiten erlaubt, ohne Diskriminierung zwischen ausländischen und inländischen Gläubigern.

Die Zusammenarbeit in internationalen Verfahren verhindert Manipulationen oder Abzweigungen von Vermögenswerten durch Schuldner im Insolvenzverfahren.

Zwangsvollstreckung

Das Gesetz 189-11 über die Entwicklung des Hypothekenmarktes und der Treuhandgesellschaften in der Dominikanischen Republik sieht vor, dass das besondere Immobiliervollstreckungsverfahren von jedem Gläubiger angewandt werden kann, der eine herkömmliche Hypothek bestellt hat, unabhängig von der Art oder Beschaffenheit der gesicherten Forderung, und muss bei allen Immobilienpfändungen angewandt werden, die durch die Vollstreckung einer herkömmlichen Hypothek ausgelöst werden.

Gutgläubiger Erwerb

Wurde der Eigentumsvorbehalt im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen rechtswirksam bestellt, ist ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte ausgeschlossen. Ansonsten hat ein einfacher Eigentumsvorbehalt nur relative Wirkung zwischen Verkäufer und Käufer, was einen gutgläubigen Erwerb durch Dritte dann nicht ausschließt.

Das Dominikanische Recht schützt den gutgläubigen Erwerber ausdrücklich, basierend auf dem Rechtsschein des Besitzes.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

War der Verkäufer nicht berechtigt, aber im Besitz des Kaufgegenstandes und hat der Käufer den Kaufgegenstand gutgläubig erworben und in seinem Besitz, ist er gegenüber dem Herausgabeanspruch des wirklichen ursprünglichen Eigentümers geschützt. Diesem bleibt lediglich ein Regress gegen den nichtberechtigten Verkäufer.



Damit der Eigentumsvorbehalt wirksam ist, muss der Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt im Register für bewegliches Vermögen eingetragen sein.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Dominikanische Industrie- und Handelskammer

☎ +1 809 688 6700

@ anfrage@ahk.do

Nutzen Sie unsere Kontakte zu seriösen Partnern.

Vertretungen in der Dominikanischen Republik

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Dominikanische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Comercio, Industria y Turismo
Domínico-Alemana, Inc.
Calle José Gabriel García No. 8
Edificio ASG Dominicana
Ciudad Colonial
Santo Domingo

☎ +1 809 688 6700

@ interesse@ahk.do

🌐 <https://dominikanischerepublik.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania
Edificio EQUINOX, pisos 5 y 6
Avenida Nuñez de Cáceres No. 11
Santo Domingo

☎ ++1 809 542 8949 / 8950

🌐 <https://santo-domingo.diplo.de>



Rechtsvertretungen im Land

Guzmán Ariza, S.R.L.

Lic. Fabio J. Guzmán Saladín
Calle Pablo Casals No. 12
Ensanche Serrallés
Santo Domingo

☎ ++1 809 255 0980

@ fabio@drlawyer.com

🌐 <https://drlawyer.com>

Jiménez Peña Advisors, S.A.

Sr. Luis Julio Jiménez
Avenida Winston Churchill No. 1099
Torre Citi Acrópolis, piso 14
Santo Domingo

☎ ++1 809 955 2727

@ ljimenez@jcpdr.com

🌐 www.jcpdr.com

Quiroz Advisors-QA Legal, S.R.L.

Sr. José Antonio Quiroz Abreu
Avenida 27 de Febrero No. 495
Torre Empresarial Forum, Suite 5F
El Millón
Santo Domingo

☎ +1 809 508 1818

@ ajose@qa-legal.com

🌐 www.qa-legal.com

Headrick Rizik Alvarez Et Fernández, S.R.L.

Lic. Eileen Jiménez
Avenida Gustavo Mejía Ricart No. 106
Torre Piantini, piso 6
Ensanche Piantini
Santo Domingo

☎ ++1 809 473 4500

@ ejimenez@headrick.com.do

🌐 <https://headrick.com.do>

Méndez Et Asociados, S.R.L.

Lic. Virgilio Méndez Amaro
Avenida Nuñez de Cáceres No. 106
Plaza Taíno, local 2-B
Mirador Norte
Santo Domingo

☎ 1 809 482 6200

@ v.mendez@mendezlegal.com

🌐 www.mendezlegal.com

Simó Et Asociados, S.R.L.

Sr. Eduardo Simó
Calle Manuel de Jesús Troncoso No. 10
Ensanche Paraiso
Santo Domingo

☎ +1 809 542 6956

@ eduardo@simo.do

🌐 <https://www.simo.do>

Hernández Contreras Et Herrera Abogados, S.R.L.

Sr. Carlos R. Hernández Contreras
Calle José Brea Peña No. 7
Evaristo Morales
Santo Domingo

☎ ++1 809 565 0072

@ carloshernandez@hernandezcontreras.com

🌐 www.hernandezcontreras.com

Alburquerque, S.R.L.

Lic. José Alburquerque Prieto
Calle Gustavo Mejía Ricart No. 106, piso 13
Torre Piantini
Ensanche Piantini
Santo Domingo

☎ +1 809 549 4646

@ jimap@alburquerque.com.do

🌐 <https://www.alburquerque.com.do>

Stern Et Comas, S.R.L.

Sr. Eric Stern
Avenida Juan Pablo Duarte No. 101
Plaza Charo, local 3-B
Santiago de los Caballeros

☎ +1 809 582 3308

@ vcstern@sclawyer.com.do

Weiterführende Links: 🌐 <https://dominikanischerepublik.ahk.de>



Ecuador

In Ecuador ist der Eigentumsvorbehalt im sogenannten Código de Comercio, also im Handelsgesetzbuch geregelt. Nachfolgend wird näher auf die einzelnen Punkte eingegangen.

Eigentumsvorbehalt

In Art. 356 des Código de Comercio 2019 (CC) heißt es:

„Beim Verkauf beweglicher Sachen unter der Zahlungsmodalität Ratenzahlung, singularisiert verkauft werden oder identifiziert werden können, kann sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Gegenständen vorbehalten, bis der Käufer den Preis vollständig bezahlt hat. Der Käufer erwirbt das Eigentum an der Sache erst mit der Zahlung des vollen Preises, trägt aber das Risiko für die Sache ab dem Zeitpunkt, zu dem er den vollen Preis bezahlt hat.“

Der Käufer darf keinen Kauf-, Tausch-, Miet- oder Pfandvertrag über den unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Gegenstand abschließen, ohne den vollen Preis bezahlt zu haben, es sei denn, der Verkäufer ermächtigt ihn ausdrücklich und schriftlich dazu. Solche Verträge sind null und nichtig und begründen keinerlei Rechte für Dritte. Des Weiteren können die Gegenstände, Waren ohne die vorgenannte Genehmigung weder außer Landes gebracht noch anderen Personen ausgehändigt werden (Art. 359 Código de Comercio).

Form

Die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes mit Wirkung auch gegen Dritte setzt einen schriftlichen Vertrag inklusive Eigentumsvorbehalt in dreifacher Ausfertigung (jeweils eine für den Käufer, Verkäufer und die Handelsregisterbehörde) voraus. Der Vertrag muss die Vor- und Zunamen, sofern Ehepartner vorhanden sind, auch deren Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnsitz, Ausweisnummern und Nationalität der Parteien enthalten. Bei juristischen Personen müssen die Firma und Steuernummer (RUC) sowie Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters angegeben werden. Darüber hinaus müssen eine genaue Beschreibung der verkauften Sache setzt die Individualisierbarkeit des Gegenstandes beim Käufer voraus), der Ort mit Angabe des Kantons, an dem sich der Gegenstand nach der Übergabe und während der Laufzeit des Vertrages befinden wird, der Kaufpreis und das Datum des Vertragsschlusses genau festgehalten werden. Auch die Art der Zahlung und die



Zahlungsbedingungen müssen in diesem Vertrag angegeben werden. Die Zahlungsbedingungen beinhalten Angaben dazu, ob Wechsel, An-Order-Pagarés oder andere Papiere ausgestellt oder Verpflichtungen eingegangen wurden, um den Kredit abzusichern. Der Vertrag muss ins Handelsregister des Gerichtsbezirks des Wohnsitzes oder der Hauptniederlassung des Käufers eingetragen werden.

Dieser Vorgang kann entweder online gemacht werden oder persönlich.

Online:

1. Zahlung der Gebühr an das zuständige Handelsregister des Kantons, in dem die Eintragung beantragt wird, über die dafür vorgesehenen Banken und Zahlungsdienstleister. Kosten Stand Oktober 2021: \$ 25,00 + 0,5 % des Kaufpreises gemäß Kaufvertrag.
2. Kopie des Kaufvertrags inkl. des Eigentumsvorbehalts, gemäß dem Handelsgesetzbuch, im PDF-Format.
3. Die Rechnung der Ware oder einen sonstigen Nachweis des Eigentums, im PDF-Format.
4. Antragsformular für die Eintragung des Kaufvertrags – Kauf mit Eigentumsvorbehalt, mit elektronischer Unterschrift (Formular wird während des Online-Verfahrens unter <https://www.gob.ec/tramites/8044/webform> generiert).

Wenn das Online-Verfahren von einem Bevollmächtigten oder Vertreter durchgeführt wird, muss eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Persönlich:

1. Begeben Sie sich zu den Büros des für Ihren Standort zuständigen Handelsregisters (Information unter <https://www.gob.ec/dinardap/tramites/inscripcion-contratos-compra-venta-reserva-dominio>) und beachten Sie dabei die festgelegten Corona- Sicherheitsmaßnahmen.
2. Geben Sie die o.g. erforderlichen Dokumente am Schalter ab.
3. Nehmen Sie die Zahlung beim Handelsregister vor.
4. Korrigieren Sie eventuell vorhandene Anmerkungen.
5. Gehen Sie zum Handelsregister, um den Grund für die Eintragung zu erfahren.

Sofern einer der oder beide Beteiligten Ausländer sind, muss zusätzlich die Steuernummer nebst Auszug aus dem Steuerregister (RUC) vorgelegt werden. Sofern es sich um eine natürliche ausländische Person mit oder ohne Wohnsitz in Ecuador oder nicht in Ecuador ansässigen juristischen Personen, welche nach den gültigen Steuer-gesetzen auch keine Betriebsstätte in Ecuador unterhalten, handelt und welche nicht unter die Absätze 1 und 3 des Rundschreibens Nr. NAC-DGECCGC 12-00011 der Finanzbehörden fallen, muss ein entsprechendes Dokument von der Servicio de Rentas Internas (SRI, oberste Finanzbehörde) vorgelegt werden, dass keine RUC benötigt wird. In dem Rund-schreiben wird festgestellt, dass ausländische natürliche oder juristische Personen, welche in Ecuador wirtschaftliche Aktivitäten entfalten oder Mobilien oder Immobilien in ihrem Eigentum halten, einmalig eine ecuadorianische Steuernummer (RUC) beantragen müssen, sofern steuerpflichtige Gewinne entstehen. Bei Beteiligung einer juristischen Person müssen außerdem drei Kopien der Ernennungsur-kunde bzw. - beschlusses des gesetzlichen Vertreters bzw. entsprechende Vollmachten vorgelegt werden. Der zuständige Beamte bewahrt die für ihn bestimmte Ausfertigung des Vertrages auf und stellt bei Bedarf beglaubigte Abschriften aus. Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der zuvor genannten notwendigen Angaben (z. B. Anschriftenänderungen, Abtretungen) müssen auch angezeigt und eingetragen werden.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes innerhalb von acht Tagen anzuzeigen, sonst macht er sich strafbar.



Konkurs/Insolvenz

Im Falle des Konkurses kann der Vorbehaltsverkäufer die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, es sei denn, er erhält die noch ausstehenden Raten sowie die durch den Konkurs verursachten Kosten.

Zwangsvollstreckung

Gemäß Art. 358 des Código de Comercio ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes mitzuteilen. Dies muss spätestens innerhalb von zehn Tagen nach einer solchen Änderung erfolgen und er muss den Verkäufer auch über jede gerichtliche oder außergerichtliche Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme informieren, die sich gegen die betroffenen Gegenstände richtet, damit der von diesen Maßnahmen betroffene Verkäufer, der von solchen Maßnahmen betroffen ist, seine Rechte geltend machen kann.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gibt dem Verkäufer das Recht, den Vertrag zu kündigen und seine Rechte geltend zu machen. Werden die Vertragsgegenstände gepfändet oder beschlagnahmt, so genügt es, wenn der Verkäufer vor dem Richter des Verfahrens erscheint und die Bescheinigung des Handelsregisters vorlegt, um im selben Verfahren ohne weitere Formalitäten die von ihm erlassenen Entscheidungen aufheben kann und anzuordnen, dass die Dinge wieder in ihren früheren Zustand zurückkehren. Der Käufer hat die Verpflichtung, die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache durch eine entsprechende Stellungnahme zu verteidigen.

Gutgläubiger Erwerb

Die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Gerichtsbezirks des Wohnsitzes oder der Hauptniederlassung des Käufers verhindert im Falle der Weiterveräußerung durch den Vorbehaltskäufer den gutgläubigen Erwerb des Eigentums durch den Dritten. Solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig bezahlt hat, ist er grundsätzlich ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht befugt, (Kauf-, Tausch-, Verpachtungs-, Verpfändungs-) Verträge bezüglich der Vorbehaltsware abzuschließen. Verstößt der Käufer gegen dieses Verbot, ist nicht nur der Vertrag nichtig, vielmehr macht er sich sogar strafbar (Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren). Unbeschadet dieser Strafe kann der Verkäufer vom Dritten die Herausgabe der verkauften Sache und zudem vom Käufer die sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises verlangen. Hingegen ist die Weiterveräußerung durch den Käufer, die unter der Bedingung steht, dass er, der Käufer, durch vollständige Zahlung des Kaufpreises selbst Eigentümer wird, möglich.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Auch wenn das ecuadorianische Gesetz dem Gläubiger einen weitgehenden Schutz gewährt, so kann der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt nur eingeschränkt empfohlen werden. Insbesondere die mit der Registrierungspflicht verbundenen Formalitäten lassen andere Sicherungsmittel vorzugswürdig erscheinen. Nähere Einzelheiten können der Broschüre „Der Eigentumsvorbehalt im ecuadorianischen Recht“ entnommen werden, die die Deutsch-Ecuadorianische IHK in Quito im Rahmen der Schriftenreihe „Sicherungsmittel im ecuadorianischen Wirtschaftsverkehr“ herausgegeben hat. Sie kann über das Internet bestellt werden.



Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer

Ulrike Stieler

☎ +593 2 2048 ext. 1023

@ u.stieler@ahkecuador.org.ec

Vertretungen in Ecuador

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Cámara de Industrias y Comercio Ecuatoriano-Alemana

Avenida Eloy Alfaro N35-09 y Portugal
Edificio Millenium Plaza, Piso 4, Oficina 401
Quito
Ecuador

☎ +593 2 333-2046 /-2047 /-2048

@ info@ahkecuador.org.ec

🌐 <https://ecuador.ahk.de/>

Cámara de Industrias y Comercio Ecuatoriano-Alemana

Av. Francisco Boloña 719 y Av. Carlos Luis Plaza
Dañín, Cdla. Kennedy
Guayaquil
Ecuador

☎ +593 4 228-4126

@ infogy@ahkecuador.org.ec

Embajada de la República Federal de Alemania

Avenida Naciones Unidas y República de El
Salvador
Edificio ""Citiplaza"", piso 14, Casilla 17-17-536
Quito
Ecuador

☎ ++593 2 297 08 20

@ info@quito.diplo.de

🌐 <https://quito.diplo.de/>



Rechtsvertretungen im Land

**Dr. Armando Abad Franco /
Dr. Armando Abad Neuner**
Pedro Carbo 531 y 9 de Octubre,
piso 3
Guayaquil
Ecuador
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch
☎ +593 4 232 1057
@ abadfran@hotmail.com

Fabarao Abogados CIA. LTDA.
Dr. Diego Ramírez Mesec
Av. República 481 y Pasaje Martín Carrión
Quito
Ecuador
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch
☎ +593 2 3820750 / +593 2 2220550
@ dramirez@fabara.ec
🌐 <https://fabara.ec/>

Bustamante Y Bustamante CIA. LTDA.
Sr. José Daniel Páez
Avda. Amazonas E4-69 y PatriaE
edificio COFIEC,
Pisos 4, 5, 10, 11, 16, 17, 18.
Quito
Ecuador
☎ +593 2 2562 680
@ jpaez@bustamante.com.ec
🌐 www.bustamanteybustamante.com.ec/

Russell Bedford Ecuador S.A.
Ramiro Pinto
Av. República Oe3-30 y Ulloa
Quito
Ecuador
☎ ++593 9 5887 2088 / +593 9 9706 1855
@ rpinto@rbecuador.com
🌐 www.russellbedford.com.ec

ECIJA GPA
Dr. Michael Veintimilla
Av. 12 de Octubre N2697 y Lincoln, Edif. Torre
1492, Ofic. 1005, piso 10
Quito
Ecuador
Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch,
Französisch
☎ +593 2 2986528/29/30/31
@ maveintimilla@ecija.com
🌐 <https://ecija.com/paises/ecuador/>

Willi Bamberger & Asociados CIA. LTDA.
Lcdo. Marco Yépez
Barón de Carondelet Oe1-20 y 10 de Agosto. Edf.
Barón de Carondelet, Pent-House
Quito
Ecuador
@ mayepe@willibamberger.com
🌐 www.willibamberger.com/



Deutsch-Baltische Handelskammer
in Estland, Lettland, Litauen

Estland

In Estland stehen ähnlich wie in Deutschland dingliche als auch schuldrechtliche Instrumente als Sicherungsmittel zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage hierfür bilden das Schuldrecht (Võlaõigusseadus) und das Handelsgesetz (Äriseadustik) sowie das Gesetz über das Handelspfand (Kommertspandiseadus) und das Sachenrecht (Asjaõigusseadus). In Einklang mit der der EU-Richtlinie 2000/35/EG kennt auch die estnische Rechtsordnung das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts bei der Veräußerung einer Sache.

Eigentumsvorbehalt

Das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts ist in Paragraph 233 des estnischen Schuldrechtgesetzes geregelt. Danach können die Parteien eines Kaufvertrages vereinbaren, dass das Eigentum an einer Kaufsache erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer übergehen soll.

Das Herausverlangen einer mit einem Eigentumsvorbehalt belasteten Sache durch den Verkäufer ist erst nach dem Rücktritt vom Kaufvertrag oder im Falle einer Verjährung des Kaufpreisanspruches möglich. Im letzten Fall wird auf die Vorschriften über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (Paragraphen 80 bis 91 des estnischen Sachenrechts) verwiesen.

Form

Der Eigentumsvorbehalt unterliegt keinen Formvorschriften, er kann also auch mündlich vereinbart werden. Aus Gründen der Nachweisbarkeit empfiehlt sich aber in jedem Fall eine schriftliche Vereinbarung.

Verbindung/Vermischung

Die bisher gültigen Regelungen für die Verbindung oder Vermischung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden mobilen oder immobilien Sache sind nach der konsolidierten Fassung des estnischen Schuldrechts von April 2004 aufgehoben.



Gutgläubiger Erwerb

Im Falle einer Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes erlischt der Eigentumsvorbehalt bei gutgläubigem Eigentumserwerb durch einen Dritten. Die Gutgläubigkeit des Erwerbers/Dritten setzt voraus, dass dieser von dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis hatte.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Trotz schriftlicher Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts im Kaufvertrag bleibt die Beweislage bei Gütern, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, oft problematisch.

Der vertraglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt ist in Estland gesetzlich geregelt und üblich. Er sollte zu Beweis Zwecken immer schriftlich festgehalten werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland
Tarmo Mutso
Büroleiter
☎ +372 6276 955
@ tarmo.mutso@ahk-balt.org

Vertretungen in Estland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland,
Lettland, Litauen
Suurtüki 4 B
10133 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch
☎ +372 6 276 940
@ info.ee@ahk-balt.org
🌐 www.ahk-balt.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch
☎ +372 6 275 300
@ info@tallinn.diplo.de
🌐 www.tallinn.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

Advokaadibüroo COBALT AS

Niguliste 4
10130 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6306 460
@ tallinn@cobalt.lega
🌐 www.cobalt.legal

Aivar Pilv Advokaadibüroo AS

Vabaduse väljak 10
10146 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6404 650
@ info@apilv.ee
🌐 www.apilv.ee

Raidla Ellex Advokaadibüroo OÜ

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6407 170
@ rln@rln.ee
🌐 www.raidlaellex.ee

Advokaadibüroo LINKLaw OÜ

Maakri 23a
10145 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6004 490
@ info@linklaw.ee
🌐 www.linklaw.ee

bnt attorneys-at-law Advokaadibüroo OÜ

Tatari 6
10116 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6676 240
@ info.ee@bnt.eu
🌐 www.bnt.eu

Rechtsanwaltskanzlei Hans Dirk Hundertmark

Ravila 51a
51014 Tartu
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 7456 405
@ info@hundertmark.ee
🌐 www.hundertmark.ee

Advokaadibüroo SORAINEN AS

Pärnu mnt. 15
10141 Tallinn

☎ +372 6400 900
@ sorainen@sorainen.ee
🌐 www.sorainen.com

Concordia OÜ Advokaadibüroo

Lennuki 22
10145 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6262 060
@ aw@concordia.ee
🌐 www.concordia.ee

Rödl & Partner Advokaadibüroo OÜ

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn
Korrespondenz: Deutsch

☎ +372 6068 650
@ tallinn@roedl.pro
🌐 www.roedl.com

Weiterführende Links:

🌐 <https://www.ahk-balt.org/mitglieder/firmendatenbank>



Finnland

Wie uns die Deutsch-Finnische Handelskammer in Helsinki mit nachfolgendem Text freundlicherweise mitteilte, ist gemäß § 9 des finnischen Ratenzahlungsgesetzes vom 18. Februar 1966 (Laki osamaksukaupasta 91/1966) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes regelt.

Eigentumsvorbehalt

Im Zusammenhang mit einer Eigentumsvorbehaltsklausel in Verträgen mit finnischen Abnehmern ist zu beachten, dass im finnischen Recht der Begriff des Eigentumsvorbehaltes nicht so umfassend ausgelegt wird, wie es im deutschen Recht der Fall ist.

Form

Der Eigentumsvorbehalt ist schriftlich zu vereinbaren; außerdem enthält das Gesetz zwingende Vorschriften darüber, welche Angaben im Vertrag enthalten sein müssen (§ 1c).

Waren, für die ein Eigentumsvorbehalt gelten soll, sind nach finnischer Rechtspraxis jeweils gesondert – wenn möglich mit ihrer Serien- oder Herstellungsnummer versehen – aufzuführen. Auch muss der Eigentumsvorbehalt im Allgemeinen für jeden weiteren Geschäftsabschluss neu vereinbart werden. Nur bei Lieferungen für ein Konsignationslager kann ein Eigentumsvorbehalt für einen befristeten Zeitraum rechtlich anerkannt werden.

Die im deutschen Wirtschaftsleben gehandhabte Praxis, den Eigentumsvorbehalt auf der Rückseite der Auftragsbestätigung unter den Lieferbedingungen abzudrucken, bedeutet nach finnischer Rechtsauffassung kein Anerkenntnis der Eigentumsvorbehaltsklausel durch den Käufer.

Konkurs/Insolvenz

Im Konkurs des Vorbehaltskäufers kann der Verkäufer trotz eines wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehaltes seine Rechte nicht durchsetzen.



Zwangsvollstreckung

Die weitgehend mangelhafte Sicherungswirkung des Eigentumsvorbehaltes nach finnischem Recht wird auch im Fall Zwangsvollstreckung gegen den Vorbehaltskäufer deutlich, denn auch hier kann der Verkäufer den Dritten, die die Zwangsvollstreckung betreiben, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht entgegenhalten.

Gutgläubiger Erwerb

Nach geltender Rechtspraxis kann ein zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbarter Eigentumsvorbehalt nicht gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden, der Waren in gutem Glauben, beispielsweise im Falle eines Konkurses, erwirbt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Käufer über die Waren zum Zweck des Wiederverkaufs frei verfügen kann.

Ein Dritter, der guten Glaubens Waren erwirbt, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Verkäufer aufgrund eines zwischen ihm und dem Wiederverkäufer schriftlich vereinbarten Eigentumsvorbehaltes zurückfordert werden, hat somit Anspruch auf Entschädigung.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Ferner kann nach finnischer Rechtsauffassung ein Eigentumsvorbehalt nur dann wirksam werden, wenn die Waren individualisierbar sind. In der Praxis hängt die Entscheidung über die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes daher von der jeweiligen weiteren Verwendung der gelieferten Ware ab. Eine Maschine, die beispielsweise so in ein Gebäude eingefügt ist, dass sie ihre Eigenschaft als selbständiges Gut verloren hat, kann nur dann aufgrund eines Eigentumsvorbehaltes zurückgefordert werden, wenn mit ihrer Auflösung weder eine Beschädigung noch eine Betriebseinstellung der Gesamtanlage verbunden ist. Die Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes wird demnach durch Gründe der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bestimmt und lässt sich nur allgemein beantworten. Im konkreten Fall wird es stets notwendig sein, einen finnischen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen.

Der Eigentumsvorbehalt ist in Finnland zur Sicherung von Forderung nur bedingt geeignet. Das hängt besonders damit zusammen, dass dieses Instrument, wie oben bereits erwähnt, gerade bei Waren versagt, die zum Einbau oder Weiterverkauf bestimmt sind. Die Möglichkeiten des verlängerten Eigentumsvorbehaltes mit Vorausabtretungs- oder Verarbeitungsklauseln existieren in Finnland nicht. Immerhin bietet der Eigentumsvorbehalt jedoch im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer eine gewisse Sicherheit, so dass er weiterhin vereinbart werden sollte, selbst wenn er im Konkurs, der Zwangsvollstreckung und gegenüber Dritten in der Praxis vielfach nicht wirksam ist. Im Übrigen ist die finnische Rechtsprechung zum Eigentumsvorbehalt noch im Fluss.



Der Eigentumsvorbehalt ist in Finnland zur Sicherung von Forderung nur bedingt geeignet. Der Eigentumsvorbehalt kann nur dann wirksam werden, wenn die Waren individualisierbar sind.

Es ist zu beachten, dass der Eigentumsvorbehalt schriftlich und gemäß gesetzlichen zwingenden Vorschriften zu vereinbaren ist.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Finnische Handelskammer
Saksalais-Suomalainen Kauppakamari

☎ +358 9 612 21 20

@ info@dfhk.fi

🌐 www.ahkfinland.de

Vertretungen in Finnland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Finnische Handelskammer
Saksalais-Suomalainen Kauppakamari
Unioninkatu 32 B
00100 Helsinki
Korrespondenz: Deutsch, Finnisch, Englisch
☎ + 358 9 612 21 20
@ info@dfhk.fi
🌐 www.ahkfinland.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Saksan liittotasavallan suurlähetystö Helsinki
Krogiuksentie 4b
00340 Helsinki
☎ + 358 9 458 580
🌐 www.helsinki.diplo.de



Deutsch-Französische
Industrie- und Handelskammer
Chambre Franco-Allemande
de Commerce et d'Industrie

Frankreich

Das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes (réserve de propriété) ist in Frankreich seit Erlass einer Verordnung vom 23. März 2006 (Ordonnance n° 2006-346 du 23 mars 2006) im französischen Zivilgesetzbuch (Code civil) geregelt und als Sicherungsrecht anerkannt. Die dem deutschen Privatrecht zugrundeliegende Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft (Trennungsprinzip) ist im französischen Recht unbekannt, so dass der Käufer grundsätzlich schon mit Abschluss des Kaufvertrages Eigentum an der gekauften Sache erwirbt (Art. 1196 Code civil). Zu beachten ist, dass die im Folgenden dargestellten Regelungen nicht nur im Rahmen von Kaufverträgen Anwendung finden, sondern im Rahmen aller Verträge, die eine Eigentumsübertragung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache implizieren (Art. 2367 sowie Art. 2373 Code civil).

Eigentumsvorbehalt

Im Kauf- und Werkvertragsrecht

Vertragliche Klauseln, wonach das Eigentum an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache erst unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht, richten sich nach den Art. 2367 ff. Code civil. Zu berücksichtigen ist, dass der Verkäufer in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung als Eigentümer weiterhin die Gefahr des zufälligen Untergangs zu tragen hat (Art. 1196 Code civil). Im Interesse des Verkäufers sollten die Vertragsparteien daher vereinbaren, dass die Gefahr zeitgleich mit Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht.

Klauseln, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsehen, sind nach geltendem Recht grundsätzlich unwirksam. Im Falle des Untergangs oder der Weiterveräußerung der Sache geht der Eigentumsvorbehalt kraft Gesetzes auf die den Käufer gegenüber dem Dritterwerber zustehende Forderung oder auf den von der Versicherung geleisteten Ersatz für die Sache über (Art. 2372 Code civil).

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Sache zu verlangen (Art. 2371 Code civil). Übersteigt der Wert der zurückgegebenen Sache die Restschuld des ursprünglichen Käufers, hat dieser einen Anspruch auf Zahlung der Differenz. Sollte die außergerichtliche Rückabwicklung scheitern, steht dem Verkäufer der Rechtsweg offen.



Eigentumsvorbehalt bei Immobilien

In Art. 2273 Code civil ist der Grundsatz des Eigentumsvorbehaltes im Immobiliarsachenrecht geregelt. Hier gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie im Rahmen des Eigentumsvorbehaltes von beweglichen Sachen.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2018 (Nr. 17-14986) hat das Kassationsgerichtshof verdeutlicht, dass auch beim Abschluss des Kaufes einer Immobilie das Geschäft aufgrund der relativen Wirkung des Grundbuchs (la publicité foncière) bereits mit Eintragung wirksam ist, auch wenn die vollständige Zahlung noch aufgeschoben wird. Dies bedeutet, dass trotz des endgültigen Charakters des Vertragsabschlusses, auch hier der Käufer ab Kaufabschluss die Risiken für den Untergang der Immobilie trägt und die Immobilie nicht selbst wirksam belasten oder verkaufen kann.

Artikel 2372 Abs. 1 Code Civil sieht vor, dass im Falle der Veräußerung oder des Verlusts der Immobilie die Rechte des Gläubigers entweder auf die Forderung des Wiederverkaufspreises übergehen oder auf die abgetretene Versicherungsleistung. Zusätzlich wurde nun durch die Verordnung Nr. 2021-1192 vom 15. September 2021 geregelt, dass die Vollstreckbarkeit von Einreden die Rechte des Vorbehaltsgläubigers einschränkt. Dies widerspricht der bisherigen Rechtsprechung. Diese hatte sich bis dahin für eine entgegengesetzte Lösung entschieden: Sie hatte dem Unterkäufer stets die Möglichkeit verweigert, dem Gläubiger die Mängel der verkauften Immobilie entgegenzuhalten.

Form

Voraussetzung für einen wirksamen Eigentumsvorbehalt ist eine schriftliche Vereinbarung in französischer Sprache (Art. 2368 Code civil). Schwierigkeiten entstehen immer wieder in Fällen, in denen einfache AGB, Rechnungen oder Auftragsbestätigungen auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Es sollte darauf geachtet werden, die entsprechende Klausel, beispielsweise durch Fettdruck deutlich sicht- und lesbar zu machen. Außerdem sollte der Verkäufer das schriftliche Einverständnis des Käufers auf dem entsprechenden Schriftstück einholen, beispielsweise durch den Vermerk „lu et approuvé („gelesen und akzeptiert“).

Gegebenenfalls ist auch von einer stillschweigenden Annahme durch den Käufer auszugehen, insbesondere dann, wenn ein entgegenstehender Wille nicht erkennbar ist. Der Nachweis über ein stillschweigendes Einverständnis des Käufers obliegt jedoch dem Verkäufer. Da der deutsche Verkäufer in aller Regel nicht über AGB in französischer Sprache verfügt, empfiehlt es sich, im deutsch-französischen Rechts- und Geschäftsverkehr die Eigentumsvorbehaltsklausel in französischer Sprache gesondert und in drucktechnisch hervorgehobener Form in das Vertragsangebot einzubeziehen.

Im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen (Handelsverträgen) besteht die Möglichkeit, den Eigentumsvorbehalt in eine Rahmenvereinbarung aufzunehmen, die die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien regelt. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, bei jedem Einzelgeschäft diesen strengen Formerfordernissen nachzukommen. Da der Verkäufer die Beweislast der Anerkennung und Kenntnisnahme der Klausel trägt, ist es ratsam, die Klausel weiterhin schriftlich und erkennbar in die laufenden Dokumente aufzunehmen.



Der Eigentumsvorbehalt im Insolvenzverfahren

Zahlreiche Änderungen des Insolvenzrechts haben den Eigentumsvorbehalt im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte als Sicherungsmittel in seiner Bedeutung erheblich aufgewertet. Denn seit der Rechtsveränderung kann der aufgrund eines Eigentumsvorbehalts abgesicherte Verkäufer auch im Fall der Insolvenz des Käufers die nicht bezahlte Sache – notfalls gerichtlich – herausverlangen (Recht auf Aussonderung).

Die Geltendmachung eines solchen Anspruchs setzt zunächst voraus, dass der Verkäufer, beispielsweise anhand von Rechnungen oder Lieferscheinen, einen Nachweis darüber erbringt, dass er die beim insolventen Käufer vorhandene Sache tatsächlich selbst geliefert hat. Dabei muss das vom Verkäufer herangezogene Beweisstück unmissverständlich die Geltung des Eigentumsvorbehalts für die zurückgeforderte Sache dokumentieren. Weitere Voraussetzung ist, dass der Käufer die Sache zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs in bestimmbarem und individualisierbarem Zustand (en nature) besitzt (Art. L 624-16 Abs. 2 Code de commerce). Sofern der gelieferte Gegenstand vom Käufer mit einer anderen beweglichen Sache verbunden wurde, kann der Verkäufer ausnahmsweise dann Herausgabe verlangen, wenn die verbundenen Sachen ohne Schaden wieder voneinander getrennt werden können. Eine weitere Ausnahme vom Identitätserfordernis gilt für den Fall, dass der Verkäufer eine vertretbare Sache (eine Sache, die im Verkehr nach Zahl, Art oder Maß bestimmt zu werden pflegt,) geliefert hat und der Käufer im Besitz einer Sache gleicher Art und Güte ist. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Sache gleicher Art und Güte als Surrogat für das ursprünglich gelieferte Gut herauszuverlangen (Art. L 624-16 Abs. 3 Code de commerce).

Wurde die Sache gestohlen oder zerstört, und bei Vertragsschluss ein Gefahrenübergang auf den Käufer vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe des von der Versicherung geleisteten Ersatzes zu verlangen (Art. L 624-18 Code de commerce).

Sofern die Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen gutgläubigen Dritten veräußert hat und der Kaufpreis noch nicht oder nur teilweise bezahlt wurde, kann der Verkäufer vom Dritterwerber den bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausstehenden Teil des Kaufpreises einfordern. Hat der gutgläubige Dritte den Kaufpreis hingegen schon bezahlt oder wurde die Sache nicht in ihrem ursprünglichen Zustand weiterveräußert, bleibt dem Verkäufer lediglich die Möglichkeit, sich aus der Konkursmasse zu befriedigen.

Der Verkäufer muss seinen Herausgabeanspruch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im BODACC (Bulletin Officiel des Annonces Civiles et Commerciales) per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem Insolvenzverwalter (administrateur judiciaire, représentant de créanciers oder liquidateur judiciaire) geltend machen (Art. L 624-9 Code de commerce). Fristverlängerungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Versäumt der Verkäufer diese Frist, verbleibt ihm allenfalls die Möglichkeit, wie ein gewöhnlicher Gläubiger die offene Kaufpreisforderung beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Insolvenzverwalter ist bei der Freigabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache an die Zustimmung des insolventen Käufers gebunden. Anstelle der Herausgabe kann der Insolvenzverwalter auch die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises innerhalb von sechs Monaten verlangen. Verweigert der Insolvenzverwalter die Freigabe oder Bezahlung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache, hat der Eigentümer einen Monat Zeit, um einen gerichtlichen Antrag auf Herausgabe der Sache beim Insolvenzrichter (juge commissaire) zu stellen.

Das Recht der Aussonderung kann unabhängig von der 3-Monats-Frist geltend gemacht werden, wenn der Vertrag mit der Eigentumsvorbehaltsklausel beim Handelsgericht eingereicht und publiziert worden ist (Art. 1 bis 7 und 9 der Verordnung n° 72-665 vom 4. Juli 1972).



Zwangsvollstreckung

Der Eigentumsvorbehalt stellt den Eigentumsübergang unter die aufschiebende Bedingung der Kaufpreiszahlung. Solange der Preis vom Käufer nicht vollständig gezahlt worden ist, kann der Verkäufer die Zwangsvollstreckung des Gegenstandes erwirken. Falls bereits Teilzahlungen erfolgt sind, muss der Verkäufer diese unter Umständen ersetzen.

Gutgläubiger Erwerb

Veräußert der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache weiter, ohne dass der Käufer den Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offenbart oder dieser den Eigentumsvorbehalt kannte oder hätte kennen müssen, besteht für den Verkäufer keine Möglichkeit, den Eigentumsvorbehalt gegen den Dritten geltend zu machen (Art. 2279 Code civil). In diesem Fall muss sich der Verkäufer mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Käufer zufriedengeben.

Sofern der Dritterwerber hinsichtlich der Eigentümerstellung des Käufers bösgläubig war, ist der Verkäufer berechtigt, den Dritten unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Insgesamt lässt sich festhalten, dass auch wenn der Eigentumsvorbehalt in Frankreich mittlerweile als Sicherungsmittel anerkannt ist, er keinen allumfänglichen Schutz bietet. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache von dem vormaligen Käufer an einen Dritten veräußert und ist dieser bei Erwerb gutgläubig, so kann der ursprüngliche Verkäufer, der immer noch Eigentümer der Sache ist, diese nicht mehr herausverlangen, sondern lediglich Ersatzansprüche gegen seinen Vertragspartner geltend machen.

Über die letzten Jahrzehnte hat eine Angleichung der rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen des Eigentumsvorbehaltes zwischen dem deutschen und dem französischen Rechtssystem stattgefunden. Die noch bestehenden Unterschiede sind vorrangig dem unterschiedlichen Verständnis bzw. Prozedere des Eigentumsübergangs geschuldet.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer
Aurore Libéral
Leitung Recht & Steuern
☎ +33 1 40 58 35 67
@ aliberal@francoallemmand.com



Vertretungen in Frankreich

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

**Deutsch–Französische Industrie– und
Handelskammer**
**La Chambre Franco–Allemande de Commerce et
d'Industrie**
18, rue Balard
75015 Paris
☎ +33 1 405 835 35
@ info@francoallemand.com
🌐 www.francoallemand.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
**Ambassade de la République Fédérale
d'Allemagne**
13/15, avenue Franklin D. Roosevelt
75008 Paris
☎ +33 1 53 64 76 70
@ info@amb-allemande.fr
🌐 www.amb-allemande.fr

Rechtsvertretungen im Land

Kontaktdaten deutschsprachiger Rechtsanwälte/innen können über die Deutsch–Französische Industrie– und Handelskammer bezogen werden.



Griechenland

Der Abschluss eines Kaufvertrags bringt für den Verkäufer zwei grundlegende Pflichten mit sich. Die erste besteht darin, dem Käufer die Sache zu übergeben (Verpflichtungsgeschäft) und die zweite, das Eigentum an der verkauften Sache auf diesen zu übertragen (Verfügungsgeschäft). Es gibt jedoch Fälle, in denen der Verkäufer zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung gegen den Käufer, zwar, seine erste Pflicht erfüllt, aber die Erfüllung der zweiten Pflichten unter eine aufschiebende Bedingung stellt, die im Verantwortungsbereich des Käufers liegt. Unter dem Eigentumsvorbehalt versteht man im griechischen Recht die Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer beweglichen Sache, nach der das Eigentum an der Ware trotz der Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleiben soll.

Eigentumsvorbehalt

Der griechische Gesetzgeber hat den Eigentumsvorbehalt im § 532 des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Nach dieser Vorschrift besteht keine gesetzliche Vermutung für einen vertraglichen Eigentumsvorbehalt. Der Verkäufer muss sich vielmehr explizit im Kaufvertrag das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Der Verkäufer einer Sache kann die Kaufpreisforderung dinglich sichern, indem er sich im Kaufvertrag das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Verkäufer berechtigt sein soll, entweder die Zahlung des gesamten (Rest-)Kaufpreises zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten und zugleich die Rückgabe der Kaufsache zu verlangen, wenn der Käufer den Kaufpreis, die Kaufpreisrate, etwaige Zinsen, Unkostenbeträge oder sonstige Nebenleistungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist erbringt. Bereits bezahlte Raten können in diesem Fall vom Verkäufer als Vertragsstrafe einbehalten werden.

Wird ein Eigentumsvorbehalt ohne nähere Erläuterungen vereinbart, so ist der Verkäufer bei Verzug des Käufers berechtigt, entweder die Zahlung des Kaufpreises zu fordern oder von dem Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Sache zu verlangen.

Zweckmäßig erscheint es, die Vereinbarung einer Frist zur Kaufpreiszahlung dahingehend zu präzisieren, dass mit Ablauf der Frist zugleich die Mahnung als erfolgt gelten soll. Eine besondere Mahnung des Verkäufers ist dann nicht mehr erforderlich und der Käufer gerät bei Nichtzahlung nach Ablauf der vereinbarten Frist ohne weiteres in Verzug



Form

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes sollte immer schriftlich getroffen werden. Auch wenn bei Verkauf beweglicher Sachen ein notarieller Vertrag nicht zwingend erforderlich ist, ist ein solcher schon deshalb zu empfehlen, weil dann die Möglichkeit besteht, den Vertrag gegebenenfalls ohne langwieriges Gerichtsverfahren zu vollstrecken. Die Klausel muss ausdrücklich vereinbart werden, d. h. es genügt nicht, die Eigentumsvorbehaltsklausel in einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung zu vermerken oder im Vertrag auf Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verweisen, die wiederum eine derartige Klausel enthalten.

Regelmäßig wird der Eigentumsvorbehalt bei Abschluss des Kaufvertrages, und zwar beim schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft, vereinbart. Die Möglichkeit einer nachträglichen Vereinbarung ist gegeben, hat aber spätestens beim Abschluss des dinglichen Rechtsgeschäfts, d. h. in der Regel bei der Lieferung zu erfolgen. Eine Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt führt zur Rückübertragung des Eigentums durch ein Besitzmittlungsverhältnis.

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bietet für den Verkäufer jedoch keine absolute Sicherheit, sofern es sich um eine bewegliche Sache handelt. Nach dem geltenden griechischen gibt es keine Publizitätspflicht.

Arten des Eigentumsvorbehaltes in Griechenland sind der einfache und verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Konkurs/Insolvenz

Hat der Schuldner vor Insolvenzeröffnung eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt veräußert und an den Käufer übergeben, so ist die Insolvenzeröffnung kein Grund für die Auflösung des Vertrages oder den Rücktritt vom Vertrag, noch stellt dies ein Hindernis für den Käufer dar, β Eigentum an der verkauften Ware zu erwerben. Hat der Schuldner vor der Insolvenzeröffnung eine bewegliche Sache unter Eigentumsvorbehalt erworben und in Besitz, so berührt die Insolvenzeröffnung die Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt nicht. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Insolvenzverwalter eine Frist zur Ausübung seiner Rechte auf Erfüllung zu setzen. Verweigert der Insolvenzverwalter die Leistung, ist der Verkäufer berechtigt, die seine Aussonderungsrecht auszuüben, ohne dass es eines vorherigen Rücktritts vom Vertrag bedarf.

Zwangsvollstreckung

Aufgrund des ihm zustehenden Eigentums kann der Verkäufer seine Rechte gegen Dritte durchsetzen.

Gutgläubiger Erwerb

Beim gutgläubigen Eigentumserwerb, wenn folglich die verkaufte Sache einem Dritten, der von der Vorbehaltsklausel keine Kenntnis hatte, übereignet wurde, verliert der Verkäufer sein Eigentum und damit das Recht, die Rückgabe der Sache zu verlangen. Der gutgläubige Dritte wird in diesem Fall Eigentümer der Sache und braucht sie dem Verkäufer nicht herauszugeben. Es versteht sich von selbst, dass der Käufer, der die Sache einem Dritten übereignet, sich dem Verkäufer gegenüber der Unterschlagung schuldig macht, da er sich auf diese Weise rechtswidrig eine fremde bewegliche Sache aneignet.



Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Frage der Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes ist insbesondere bei Lieferungen von Maschinen, Einrichtungen oder sonstigen Zubehörteilen problematisch, die sich in einem Gebäude befinden, dort auf Grund und Boden aufgestellt oder ständig eingebaut sind. Nach griechischer Auffassung werden Maschinen nämlich nicht nur dann wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes, wenn sie nach der Verkehrsanschauung mit diesem fest verbunden sind, sondern bereits dann, wenn die Maschinen auf dem Grund und Boden eines Gebäudes zur nachhaltigen, dauerhaften wirtschaftlichen Verwendung aufgestellt werden. In einem solchen Fall würde ein gesondertes, dingliches Eigentums- (Vorbehalts-) recht nicht als fortbestehend anerkannt werden. Fabrikanlagen werden nach dieser Rechtsprechung im betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Sinn als zusammengehörig und daher als Einheit betrachtet.

Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, statt eines Eigentumsvorbehaltes von vornherein die Eintragung einer entsprechenden Sicherungshypothek auf das Grundstück zu verlangen. Dieser Weg wird jedoch im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten, die dabei anfallen und die in der Regel vom Lieferanten zu tragen sind, nicht gerne eingeschlagen. Daher erscheint es ratsam, auf Akkreditivbasis zu liefern, insbesondere in den Fällen, in denen die Verhältnisse des ausländischen Käufers nicht ausreichend bekannt sind.

Bei Veräußerungen unter Eigentumsvorbehalt ins Ausland vergessen sie nicht die Vorschriften des Ziellandes zu prüfen. Jedes Land hat seine eigenen Besonderheiten.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer
Christina Iliadou
Rechtsanwältin
Leiterin Abteilung Dienstleistungen
☎ 30 210 6419034
@ recht1@ahk.com.gr



Vertretungen in Griechenland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer

Dorileou 10 - 12/IV
115 21 Athen

 +30 210 641 90 00

 ahkathen@ahk.com.gr

 www.german-chamber.gr

Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer

Geschäftsstelle Nordgriechenland
Voulgari 50/V
542 49 Thessaloniki

 +30 2310 327 733

 ahkthess@ahk.com.gr

 www.german-chamber.gr

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Karaoli Et Dimitriou 3
106 75 Athen-Kolonaki

 +30 210 728 51 11

 www.athen.diplo.de

Weiterführende Links:

 <https://griechenland.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Großbritannien (England und Wales)

Wie die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London uns freundlicherweise mitteilte, wird der Eigentumsvorbehalt in England und Wales üblicherweise als „reservation of property“ oder „retention of title“ bezeichnet. Sofern eine Eigentumsvorbehaltsklausel zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, spricht man sowohl von „Romalpa clause“ auch von „retention of title clause“ (R.O.T.-Klausel).

Die Warenlieferung unter Eigentumsvorbehalt bedeutet, dass das Eigentum abhängig von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung - regelmäßig der vollständigen Kaufpreiszahlung - auf den Warempfänger übergehen soll.

Oftmals vereinbaren Warenlieferanten eine „R.O.T.-Klausel“ mit ihren Vertragspartnern, um sich gegen die möglicherweise eintretende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit ihrer Kunden abzusichern.

Der Eigentumsvorbehalt ist in England und Wales mit zahlreichen Problemen behaftet und der Lieferant sollte sich nicht auf ihn verlassen. Häufig kann der Lieferant nicht beweisen, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart worden ist. Weiter kann es problematisch sein, die Waren, die beim Käufer lagern, als Eigentum des Lieferanten zu identifizieren; so fehlt z.B. die Kennzeichnung oder Seriennummer oder die Ware ist bereits weiterverarbeitet. Diese Umstände sollten von Warenlieferanten schon vor der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedacht werden, um Schwierigkeiten bei der Geltendmachung des Eigentums vorzubeugen. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen Möglichkeiten auf, Beweis- und Identifikationsproblemen aus dem Weg zu gehen. Jedoch sollte, insbesondere bei Warenlieferungen von erheblichem Wert, für die Vereinbarung eines rechtswirksamen Eigentumsvorbehaltes immer der Rat eines englischen Rechtsanwaltes eingeholt werden, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden.

Eigentumsvorbehalt

Auch wenn der Kaufvertrag die Anwendung des deutschen Rechts vorsieht, ist zu beachten, dass unter Umständen englisches Recht zur Anwendung kommen kann. Maßgeblich für die Beurteilung des Eigentums ist nämlich in der Regel das Recht des Landes, in welchem sich die Ware zu dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes befindet. (lex rei sitae oder lex situs, Art. 43 (1) EGBGB).



Das englische Gesetz über den Warenverkauf (Sale of Goods Act 1979, section 17) sieht vor, dass der Wille der Parteien darüber entscheidet, wann das Eigentum auf den Käufer übergehen soll. Daher bedarf es einer ausdrücklichen und rechtswirksamen Vereinbarung der Vertragsparteien, damit der Eigentumsvorbehalt die gewünschten Wirkungen entfalten kann.

Formen

Der einfache Eigentumsvorbehalt stellt eine Vereinbarung dar, nach welcher das Eigentum erst auf den Käufer übergehen soll, wenn dieser die Ware vollständig bezahlt hat. Der einfache Eigentumsvorbehalt sichert den Verkäufer, solange sich die Ware noch in dem ursprünglichen Zustand im Besitz des Käufers befindet. Der Eigentumsvorbehalt berechtigt den Verkäufer, sein Eigentum bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingung zurückzuverlangen.

Der erweiterte Eigentumsvorbehalt ist dadurch charakterisiert, dass sich der Verkäufer das Eigentum bis zur Zahlung aller noch ausstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer – also nicht lediglich der Kaufpreisforderung des konkreten Kaufvertrages – vorbehält. Nach englischem Recht können die Vertragsparteien rechtswirksam vereinbaren, dass das Eigentum nur unter der Bedingung der Erfüllung aller bestehenden Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehen, übergeht. Dies ist die so genannte all-monies-retention-of-title-Klausel (Armour v Thyssen Edelstahlwerke AG (1990) 3 AllER 481 (HL)).

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt soll dem Verkäufer Schutz vor dem Erlöschen eines einfachen Eigentumsvorbehaltes bieten, indem sich der Verkäufer entweder das Eigentum am neuen Arbeitsprodukt übertragen oder die Forderungen aus Weiterverkäufen im Voraus abtreten lässt. In diesen Konstellationen gestattet der Verkäufer dem Käufer, die gelieferten Waren zu verarbeiten oder aber im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Dafür überträgt der Käufer dem Verkäufer sicherungshalber durch ein vorweggenommenes Besitzkonstitut das Eigentum an der durch Verarbeitung erlangten Sache bzw. den Erlös oder er tritt die künftige Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an den Vorbehaltsverkäufer ab. Bei einer Weiterverarbeitung wird ebenfalls relevant, wie das ursprüngliche Produkt weiterverarbeitet wird. Geht es vollständig in dem neuen Produkt auf oder ist eine Abtrennung leicht und ohne Schäden am Gesamtprodukt möglich? Generell gelten diese Klauseln als kritisch. Die Gerichte sind sehr restriktiv in der Auslegung. Rechtsrat ist geboten. Bei den sogenannten proceeds of sale clauses besteht das Risiko, dass sie als registrierungspflichtige charge gewertet werden. Bei den sogenannten mixed goods clauses besteht wohl die Vermutung, dass sie vielfach als registrierungspflichtige charge gewertet werden. Eine charge bedarf zu ihrer Wirksamkeit gegenüber bestimmten Insolvenzverwaltern und anderen Gläubigern stets der fristgerechten Eintragung in ein öffentliches Register. Es wird empfohlen, eine solche Registrierung durch einen Rechtsanwalt durchführen zu lassen, der mit den englischen Verfahrensvorschriften vertraut ist.

Form

Das englische Recht lässt die vertragliche Vereinbarung des einfachen Eigentumsvorbehaltes zu (Armour v Thyssen Edelstahlwerke AG (1990) 3 AllER 481 (HL)). Damit die Eigentumsvorbehaltsklausel zum Bestandteil des Vertrages werden kann, muss eine diesbezügliche Vereinbarung grundsätzlich bei Vertragsabschluss getroffen werden. Maßgeblich ist es jedoch, die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes in einem Rechtsstreit auch beweisen zu können. Daher empfiehlt es sich für den Verkäufer, das Vertragsformular und damit die Eigentumsvorbehaltsklausel vom Käufer unterschreiben zu lassen. Nach englischem Recht wird durch die Vorlage eines solchen Vertragsformulars die Vermutung begründet, dass der Käufer die Klausel gelesen und verstanden hat und sie daher zur Grundlage des Vertrages wurde (L'Estrange v Graucob (1934) 2 KB 394). Eine Eigentumsvorbehaltsklausel ist jedoch nicht so ungewöhnlich, dass speziell auf sie hingewiesen werden müsste (John Snow & Company Limited v DBG Woodcroft & Company Limited [1985] BCLC 54).



Zwangsvollstreckung

Ist der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart, so kann der Verkäufer einer Zwangsvollstreckung Dritter in das beim Käufer befindliche Vorbehaltsgut widersprechen. Jedoch kann der Verkäufer diese Rechte nur ausüben, wenn er sein Eigentum bei dem Käufer zweifelsfrei identifizieren kann. Daher ist es geboten, bei Massenartikeln des täglichen Geschäftsverkehrs Unterscheidungszeichen – zum Beispiel in der Form einer Serienziffer, Marke oder eines Bar-Codes – anzubringen, die sowohl auf dem Produkt als auch auf der Rechnung erscheinen.

Gutgläubiger Erwerb

Wird das Vorbehaltsgut von einem Dritten gutgläubig erworben, so verliert der Verkäufer das Eigentum, auch wenn der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart wurde. Weder der einfache noch der erweiterte Eigentumsvorbehalt bieten dem Verkäufer Schutz gegen den gutgläubigen Erwerb.

Verarbeitung/Vermischung

Der Verkäufer verliert sein Eigentum auch dann, wenn die Sache derart verarbeitet wird, dass eine Identitätsfeststellung nicht mehr möglich ist.

Eine Ausnahme kann beim verlängerten Eigentumsvorbehalt gelten, auch wenn die Erstreckung des Eigentumsvorbehaltes auf neue Produkte von der englischen Rechtsprechung regelmäßig nicht anerkannt wird. Ausnahmsweise findet eine entsprechende Klausel Berücksichtigung, wenn sich die gelieferte Ware auf einfachem Weg und ohne die Verursachung von Schäden von dem neuen Produkt abtrennen lässt. Grundsätzlich qualifizieren englische Gerichte auch die Vereinbarung der Verarbeitungsklausel, soweit diese unwirksam ist, als sogenannte charge.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes stellt für Warenlieferungen nach England und Wales ein adäquates Sicherungsmittel für den Verkäufer dar. Es ist jedoch wichtig zu bedenken, dass sowohl die Beweisbarkeit der Vereinbarung als auch die Identifizierbarkeit der Waren bei dem Käufer sichergestellt sein müssen.

Vorsicht ist bei der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes geboten, weil die englische Rechtsprechung mit diesem in Deutschland sehr gebräuchlichen Rechtsinstitut recht restriktiv verfährt.

Der Verkäufer sollte sich vertraglich das Zugangsrecht zu seinen Waren vorbehalten und muss bei einer Insolvenz des Abnehmers sehr, sehr schnell reagieren. Er wird bei Insolvenzverwaltern auf erheblichen Widerstand gegenüber dem Eigentumsvorbehalt stoßen und sollte in der Lage sein, alle getroffenen Vereinbarungen detailliert schriftlich zu dokumentieren. Nach dem Inkrafttreten des Corporate Insolvency and Governance Act 2020 wird ein Verkäufer je nach Art des Insolvenzverfahrens nicht mehr ohne Weiteres in der Lage sein, eine vertraglich vereinbarte Eigentumsvorbehaltsklausel, die bei Eintritt der Insolvenz des Käufers greifen soll, durchzusetzen, es sei denn, es gilt eine Ausnahme.



Andere Rechte

Immer sollte der Verkäufer auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, nur gegen Vorauszahlung zu liefern, soweit es die Marktlage zulässt. Wird der Kaufpreis durch den Käufer in Teilbeträgen nach dem jeweiligen Eingang einzelner Warenpositionen beglichen, sollte der Verkäufer vor weiteren Lieferungen die Eingänge der Teilzahlungen sorgfältig überprüfen, um so größere finanzielle Verluste zu verhindern. Letztlich kann der Verkäufer den Käufer alternativ dazu anhalten, vor der Warenlieferung eine Bürgschaft oder Bankgarantie beizubringen. Kreditausfallversicherungen sind vielfach gängige Praxis. Bereits vor dem Abschluss eines umfangreicheren Rechtsgeschäfts sollte der Verkäufer Kreditauskünfte über den Käufer einholen. Somit kann der Verkäufer gegebenenfalls von dem geplanten Geschäft schadlos Abstand nehmen.

Die Deutsch-Britische AHK steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Neben der Rechtsberatung bietet die Rechtsabteilung der Auslandshandelskammer z.B. die Einholung von Kreditauskünften und Registerauszügen, die Überprüfung von Unternehmen und die Durchführung von Inkassoverfahren an.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer
German-British Chamber of Industry & Commerce
Ina Redemann
Deputy Director General/Head of Legal Services
☎ +44 20 7976 4140
@ i.redemann@ahk-london.co.uk



Vertretungen in Großbritannien (England und Wales)

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German-British Chamber of Industry & Commerce

Mecklenburg House
16 Buckingham Gate
London SW1E 6LB

☎ +44 20 797 641 00

@ mail@ahk-london.co.uk

🌐 www.ahk-london.co.uk

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

23 Belgrave Square
London SW 1X 8PZ

☎ +44 20 782 413 00

🌐 www.london.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Baker & McKenzie

100 New Bridge Street
London EC4V 6JA
Korrespondenz: Deutsch

☎ +44 20 791 910 00

🌐 www.bakermckenzie.com

Linklaters LLP

One Silk Street
London EC2Y 8HQ
Korrespondenz: Deutsch

☎ +44 20 745 620 00

🌐 www.linklaters.com

Redeker Sellner Dahs

265 Strand
London WC2R 1BH

Korrespondenz: Deutsch

☎ +44 20 740 486 41

🌐 www.redeker.de

Eine Liste aller Mitgliedsanwälte der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer finden Sie über [Weiterführende Links](#):

🌐 <http://grossbritannien.ahk.de/mitglieder/mitglieder-online/mitgliederlisten/>



Deutsch-Guatemaltekische
Industrie- und Handelskammer
Cámara de Comercio e Industria
Guatemalteco Alemana

Guatemala

Die Deutsch-Guatemaltekische Industrie- und Handelskammer in Guatemala-Stadt teilte uns in dem nachfolgenden Text freundlicherweise mit, dass eine dem deutschen Eigentumsvorbehalt ähnliche Kreditsicherung durch die „compraventa con reserva de dominio“ (Verkauf mit Eigentumsvorbehalt), Art. 1834 bis 1851 des Codigo Civil (C.C. - Bürgerliches Gesetzbuch) möglich ist. Diese Art von Verkauf entspricht weitestgehend dem Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht.

Eigentumsvorbehalt

Nach Art. 1834 C.C. erhält der Käufer den Besitz und das Nutzungsrecht an der Sache. Das Eigentum verbleibt hingegen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beim Verkäufer mit der Folge, dass der Käufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers sein Recht veräußern oder belasten darf. Ist der Kaufpreis vollständig bezahlt, geht das Eigentum automatisch auf den Käufer über.

Gerät der Käufer mit vier oder mehr aufeinanderfolgenden Monatsraten in Zahlungsverzug, so kann der Vertrag aufgelöst werden, wobei sich die Rückabwicklung je nachdem, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt, unterschiedlich gestaltet.

Bei unbeweglichen Sachen zahlt der Verkäufer an den Käufer die bereits gezahlten Raten abzüglich einer angemessenen Ausgleichszahlung für den Gebrauch der Sache zurück (Art. 1836 C.C.).

Bei beweglichen Sachen kann der Verkäufer die bezahlten Raten als Schadensersatz für den Gebrauch und den Minderwert der Sache behalten. Verkauft der Verkäufer die Sache indessen weiter, so muss er den Betrag, den er beim Weiterverkauf über den ursprünglichen Preis hinaus erzielt hat, an den Käufer erstatten, wobei er die Kosten und Auslagen für den Wiederverkauf in Rechnung stellen darf (Art. 1837 C.C.).

In beiden Fällen hat der Verkäufer aber unter Beachtung der genannten Rückabwicklungsvorschriften das Recht zur Rücknahme der Sache.

Form

Handelt es sich bei der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache um eine unbewegliche Sache oder liegt ein Speziaeskauf vor, so muss der Verkauf im „Registro de la Propiedad“ (Eigentumsregister) eingetragen werden. In diesem Fall ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet, schriftlich innerhalb von acht Tagen Nachricht an das

1/4



Eigentumsregister zu geben, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt worden ist. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 10 Quetzales geahndet (Art. 1834 C.C.).

Konkurs/Insolvenz

Im Fall des Konkurses ist der Verkäufer hingegen nicht gesichert. Ihm bleibt lediglich die Möglichkeit, seine Restforderung zur Konkurstabelle anzumelden.

Zwangsvollstreckung

Im Fall der Pfändung der unter „reserva de dominio“ verkauften Sache beim Käufer hat der Verkäufer einen mit der Drittwiderspruchsklage des deutschen Rechts identischen Anspruch (terceria excluyente de dominio).

Gutgläubiger Erwerb

Dritte können Vorbehaltswaren dann nicht gutgläubig vom Käufer erwerben, wenn der Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsregister eingetragen worden ist. Liegt solch eine Eintragung nicht vor, verliert der Verkäufer sein Eigentum, wenn der Käufer die Vorbehaltsware an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

Vertretungen in Guatemala

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Guatemaltekeische Industrie- und Handelskammer
Cámara de Comercio e Industria Guatemalteco-Alemana
6 Avenida 20-25 Zona 10 Edificio Plaza Marítima
3er. Nivel 01010 Ciudad de Guatemala, C.A.
☎ +502 233 360 36
@ gerencia@ahk.gt
🌐 <https://www.zakk.ahk.de/guatemala>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embajada de la República Federal de Alemania
Edificio Reforma 10, Nivel 10, Avenida La Reforma 9-55, Cdad. de Guatemala 01010 Guatemala, C.A.
☎ +502 2364 6700
@ info@quat.diplo.de
🌐 <https://guatemala.diplo.de/gt-de>



Rechtsvertretungen im Land

A&G Abogados

16 calle 6-17, Edificio Pialé, Oficina 1006, Zona 10
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2215-0741

@ gabrielaplatero@gmail.com

🌐 www.grupoag.gt

Deloitte

5ta. Ave. 5-55, Zona 14 Edif. Europlaza,
Torre 4, Nivel 7, Ofi. 702
01014 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2384-6500

@ cgbosch@deloitte.com

🌐 www2.deloitte.com/gt/es.html

FORTUNY

Avenida Reforma 8-95, zona 10
Edif. Avenida of. 202-E2
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2332-0649

@ mhernandez@fortuny.com.gt

🌐 www.fortuny.com.gt/

Arias Law Guatemala

Diagonal 6, 10-01 Zona 10, Centro Gerencial
Las Margaritas Torre 2 Oficina 402-B
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch/Deutsch

☎ +502 2382-7700

@ contact.guatemala@ariaslaw.com

🌐 www.ariaslaw.com

Central Law Guatemala

15 Avenida 18-28 Zona 13
01013 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2383-6000

@ eaceituno@central-law.com

🌐 www.central-law.com

García Monroy

Avenida Reforma 8-95, zona 10
Edif. Avenida of. 202-E2
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 22337470 / +502 22337444

@ mhernandez@fortuny.com.gt

🌐 www.glgarciamonroy.com.gt

Mérida Et Asociados

20 Calle 12-51 "A" zona 10
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch/Deutsch

☎ +502 2366-7427

@ amerida@meridayasociados.com.gt

🌐 www.meridayasociados.com.gt

Cordón Krumme Et Asociados

17 avenida 19-70 zona 10,
Edificio Torino Nivel 10, Oficina 1011
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch/Deutsch

☎ +502 2203-6855

@ crcordon@cka.com.gt

🌐 www.cka.com.gt

Jauregui Et Asociados

5 avenida 7-76 zona 10
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2362-5797

@ ejauregui@jauregui.com.gt

🌐 www.jauregui.gt



Valdés & Valdés

Avenida Reforma 9-55, Zona 10,
Edificio Reforma 10, Oficina 408
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2201-1400

@ info@valdes.com.gt

🌐 www.valdes.com.gt

Consortium Legal Guatemala

Diagonal 6, 10-01 Zona 10 C.G.
Las Margaritas, Torre II Nivel 11, of. 1101
01010 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2279-3939

@ guatemala@consortiumlegal.com

🌐 www.consortiumlegal.com

Profesionales Law

Ruta 3, 2-16 edificio Altamira zona 4, 2do nivel
01004 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 2224-8700

@ kramos@profesionaleslaw.com

🌐 www.profesionaleslaw.com

UHY Pérez & Co.

2 calle 24-00 zona 15 Vista Hermosa II
Edificio Domani nivel 17 Oficina 1702
01015 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch

☎ +502 25035900

@ gerencia@uhy-perez.com

🌐 www.uhy-perez.com

MONTUFAR INTERNATIONAL LAW FIRM

ANWALTSBÜRO

5a. Avenida 12-31 Zona 9, 5o. nivel El Cortez
01009 Ciudad de Guatemala
Guatemala C.A.

Korrespondenz Englisch/Deutsch

☎ +502 2334-6132

@ montlaw@gmail.com

🌐 www.montufarinternational.com



Hongkong

Der Delegierte der Deutschen Wirtschaft in Hongkong informierte uns freundlicherweise mit dem nachfolgenden Text, dass Sec. 21 der „Sale of Goods Ordinance“ die Rechte des Verkäufers regelt, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachkommt. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um die verschiedenen Rechte des Verkäufers zur Durchsetzung seines Zahlungsanspruchs.

Eigentumsvorbehalt

Für Hongkong (da im Wesentlichen britisches Recht) ist keine ausdrückliche Regelung bezüglich der Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zur Sicherung der dinglichen Rechtsposition des Verkäufers vorgesehen. Wegen der Entscheidung „Aluminium Industrie Vaassen BC v. Romalpa Aluminium Ltd. [1976] 1 WLR 676“ wird sie im englischen Rechtskreis auch als „Romalpa-Klausel“ bezeichnet. Es ist aber durchaus üblich, einen Eigentumsvorbehalt (retention of title-clauses) bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Rahmen der Privatautonomie der Vertragsparteien ausdrücklich und detailliert zu vereinbaren.

In erster Linie hat die Eigentumsvorbehaltsklausel den Zweck, den Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung oder auf Rückgabe zu sichern. Allerdings sind solche Klauseln nur begrenzt von Nutzen. Gegen einen zahlungsunwilligen Käufer ist der Verkäufer gezwungen, Klage auf Rückgabe zu erheben. Der Verkäufer kann gleichzeitig Schadensersatz verlangen. Diese beiden Ansprüche sind in Hongkong gleich stark, da Hongkong eine Jurisdiktion mit Common Law ist, in dem der Anspruch aus Eigentum nicht stärker als ein Schadensersatzanspruch ist.

Von praktischer Bedeutung ist der Eigentumsvorbehalt hauptsächlich im Falle der Insolvenz des Käufers. Wenn kein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, gehört die verkaufte und gelieferte Ware zur Insolvenzmasse. Der Verkäufer kann die Rückzahlung des Kaufpreises zwar verlangen, wird diesen aber in der Regel nicht in voller Höhe erhalten, da er nur aus der Insolvenzmasse mit seiner entsprechenden Quote befriedigt wird. Oftmals geht er komplett leer aus. Der Eigentumsvorbehalt kann hingegen sicherstellen, dass das Eigentum der Ware nicht auf den Käufer übergeht und die Ware aus der Insolvenzmasse ausgesondert wird, sodass ein Aussonderungs- und Rückgabeanspruch besteht.

Nach dem Hongkonger Kaufrecht kann auch ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Allerdings ist dessen Anerkennung durch die Hongkonger Gerichte nicht unproblematisch. Zu beachten ist ferner, dass erweiterte Eigentumsvorbehaltsvereinbarungen im Rahmen eines Verbrauchgüterkaufes u. U. gemäß der Unfair Terms in Consumer Contracts Regulations 1994 ungültig sein können.



Form

Mangels ausdrücklicher Regelung in der Ordinance bestehen für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes keine gesetzlichen Formerfordernisse. Das Recht zum Besitz und Eigentum und dessen Übertragung wird in Hongkong in der am 01. August 1896 (!) in Kraft getretenen Sale of Goods Ordinance (SGO) gesetzlich geregelt. Section 19 SGO betrifft speziell identifizierbare Waren, z.B. mit Seriennummern gekennzeichnete Anlagen oder andere Einzelwaren. Beim Verkauf solcher geht das Eigentum gem. Section 19 (1) SGO zu einem vereinbarten Zeitpunkt über. Dieser kann sich sowohl aus einer ausdrücklichen Vereinbarung als auch aus konkludentem Verhalten ergeben (Section 19 (2) SGO). Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Einigung, wird der Eigentumsübergang gem. Section 20 (1) SGO in verschiedenen Fallkonstellationen vermutet. So wird unabhängig davon, ob der Kaufpreis schon bezahlt, oder die Ware übergeben wurde vermutet, dass das Eigentum bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übertragen wurde, wenn die spezifische Ware lieferbar ist. Demgegenüber ist jedoch die individuelle Parteivereinbarung vorrangig. Wenn die Ware nicht speziell identifizierbar ist, z.B. ungeerntete Feldfrüchte oder Handelsware im Großlager, geht das Eigentum erst über, wenn die Ware versandfertig und für die Vertragserfüllung bereitgestellt ist (Sections 18 – 20 SGO). Falls der Verkäufer die Ware an den Käufer oder einen Spediteur übergibt, ohne eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart zu haben, wird gem. Section 20 (1) SGO vermutet, dass das Eigentum zu diesem Zeitpunkt (Übergabe an Spediteur) übergehen soll, von daher ist es grundsätzlich nicht möglich, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, nachdem die Ware bereits übergeben wurde.

Die Vereinbarung kann theoretisch auch konkludent erfolgen. Es ist dann allerdings eine Frage der Auslegung der Gerichte, ob eine solche konkludente Vereinbarung anzunehmen ist. Zur besseren Durchsetzbarkeit empfiehlt sich auf jeden Fall die sehr genaue Schriftform.

Konkurs/Insolvenz

Haben die Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, so ist der Verkäufer im Insolvenzfall gegenüber den anderen Gläubigern privilegiert, da ihm ein Aussonderungsrecht an der Vorbehaltsware aus der Insolvenzmasse zusteht.

Zwangsvollstreckung

Inwieweit der Verkäufer gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache geschützt ist, ist unklar. Eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht nicht. Hierbei kommt es darauf an, ob der Eigentumsvorbehalt ein stärkeres Recht darstellt als die Rechte der Gläubiger, die die Zwangsvollstreckung betreiben und dies ist hauptsächlich davon abhängig, welche Rechte zuerst vereinbart wurden und Vorrang haben. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird das Hong Konger Gericht nach Treu und Glauben demjenigen Recht geben, der ein schützenswerteres Interesse hat.

Gutgläubiger Erwerb

Es ist nicht eindeutig geregelt und stark einzelfallabhängig, ob ein gutgläubiger Erwerb trotz vereinbartem Eigentumsvorbehalt möglich ist. Dieses Gebiet ist stark vom Fallrecht und der Ansicht des Richters geprägt. Oft kommt es hierbei zu dem praktischen Problem, dass der Inhaber des Eigentumsvorbehalts seine Ware nicht mehr heraus verlangen kann, da diese bereits an einen Dritten nach China verkauft wurde und die Ware nicht mehr auffindbar ist. Eine Zwangsvollstreckung gegen den ursprünglichen Gläubiger und ein Anspruch auf Schadensersatz geht oft ins Leere, wenn der Gläubiger über keine finanziellen Mittel mehr verfügt.



Verarbeitung/Vermischung

Die Sale of Goods Ordinance enthält keine Regelungen zum verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt, die in Fällen der Weiterverarbeitung in Deutschland eingreifen. Zwar ist in Hongkong aufgrund der Privatautonomie auch die Regelung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes möglich, allerdings ist seine Anerkennung durch die Hongkonger Gerichte nicht unproblematisch.

In der Entscheidung *Borden (U. K.) Limited v. Scottish Timber Products Ltd.* [1981] 1 Ch. 25 produzierte der Käufer aus dem von Verkäufer gelieferten Harz zusammen mit Härtemittel, Wachs und Spänen Spanplatten. Im Kaufvertrag war eine einfache Eigentumsvorbehalts-klausel enthalten. Das englische Berufungsgericht hielt die Vereinbarung für unwirksam, weil die ursprüngliche Ware nach der Produktion nicht mehr identifizierbar und damit nicht mehr existent sei. In einem anderen Fall hat das Gericht entschieden, dass die einfache Eigentumsvorbehaltsklausel im Viehhandel nicht auf Schlachtkörper und Fleischprodukte erweitert werden könne. (*Chaigley Farms Ltd. v. Crawford Kaze & Grayshire Ltd.* [1996] BCC 957).

Es gibt auch Fälle, in denen der Verkäufer versucht hat, in dem Kaufvertrag eine verlängerte Eigentumsvorbehaltsklausel (Verarbeitungsklausel) einzufügen, um das Eigentum am Fertigprodukt zu erhalten. In diesen Fällen war vertraglich vereinbart, dass der Verkäufer Eigentümer des Fertigprodukts wird, wenn vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises die verkaufte Ware weiterverarbeitet wird. Eine solche Klausel kann durch das Gericht anerkannt werden, wenn sie eindeutig formuliert ist. Allerdings ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Ist eine Klausel zu unbestimmt wird sie als zu nachteilig für den Käufer angesehen, so-dass sich Ungenauigkeiten grundsätzlich zu Lasten des Verkäufers auswirken und die Klausel unwirksam ist.

Von praktischer Bedeutung ist der Eigentumsvorbehalt hauptsächlich im Falle der Insolvenz des Käufers. Wenn kein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, gehört die verkaufte und gelieferte Ware zur Insolvenzmasse.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

German Industry and Commerce Ltd.

+852 2526 5481

@ info@hongkong.ahk.de



Vertretungen in Hongkong

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German Industry and Commerce Ltd.

19/F, COFCO Tower
262 Gloucester Road
Causeway Bay
Hong Kong

☎ +852 2526 5481

@ info@hongkong.ahk.de

🌐 www.hongkong.ahk.de

Deutsches Generalkonsulat Hongkong

19/F, United Centre
95 Queensway
Central
Hong Kong

☎ +852 2105 8788

@ info@hongkong.diplo.de

🌐 www.hongkong.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Herr Nicolas Wiegand

CMS Hasche Sigle, Hong Kong LLP
Suites 5709-10, 57/F, One Island East
18 Westlands Road, Taikoo Place
Quarry Bay
Hong Kong

Korrespondenz: Deutsch

☎ +852 3758 2215

@ nicolas.wiegand@cms-hs.com

🌐 www.cms.law

Herr Fabian Roday

Fangda Partners
26/F, One Exchange Square
8 Connaught Place
Central
Hong Kong

Korrespondenz: Deutsch

☎ +852 3976 8868

@ fabian.rodaj@fangdalaw.com

🌐 www.fangdalaw.com

Frau Jennifer Wu-Scharsig

Jennifer Wu-Scharsig Solicitor
Sole Proprietor
Unit 601, Chung Nam Building
1 Lockhart Road, Wan Chai
Hong Kong

Korrespondenz: Deutsch

☎ +852 2153 9718

@ jws@jwslawyer.com

🌐 www.aghcpa.com.hk/JWS.html



Herr Michael Lorenz

Lorenz & Partners (Hong Kong) Ltd.
Flat A, 12/F, Ritz Plaza
122 Austin Road
Tsim Sha Tsui, Kowloon
Hong Kong

Korrespondenz: Deutsch

☎ +852 2528 1433

@ michael.lorenz@lorenz-partners.com

🌐 www.lorenz-partners.com

Herr Stefan Schmierer

Ravenscroft & Schmierer Solicitors Notaries
Rechtsanwälte
22/F, Bupa Centre
141 Connaught Road West
Sai Ying Pun
Hong Kong

Korrespondenz: Deutsch

☎ +852 2388 3899

@ contact@rs-lawyers.com.hk

🌐 www.rs-lawyers.com.hk

Herr Thilo Ketterer

Roedl & Partner Ltd.
Unit 701, The Workstation
43 Lyndhurst Terrace
Central
Hong Kong

Korrespondenz: Deutsch

☎ +852 3101 3000

@ hongkong@roedl.pro

🌐 www.roedl.com

Weiterführende Links:

🌐 <https://hongkong.ahk.de/de/kammer/mitgliederverzeichnis>

🌐 <https://hongkong.ahk.de/de/dienstleistungen/troubleshooting>



Indien

Die Informationen zum Eigentumsvorbehalt in Indien wurden uns freundlicherweise von der Rechtsanwaltskanzlei BTG Legal in Indien über die Deutsch-Indische Handelskammer zur Verfügung gestellt.

Indian law regarding sale of goods¹ is the Sale of Goods Act, 1930 ("SOGA"), which applies to every kind of movable property other than money and actionable claims. The SOGA is largely based upon English law and codified common-law principles, with some modifications.

A. Indian law of sale of goods

A contract for sale of goods is a contract in which a seller transfers (or agrees to transfer) property in goods to a buyer, for a price². Such a contract may be absolute or conditional. Section 4(3) and Section 4(4) of the SOGA provide that if the property in the goods is transferred by virtue of the contract itself, the contract is a "sale", but if the transfer of the property in the goods is to take place at a future time or subject to some condition to be subsequently fulfilled, the contract is an "agreement to sell", which then becomes a sale when time elapses or the conditions are fulfilled.

The SOGA recognizes the concept of a subsequent transfer of property in the goods, by virtue of some unfulfilled condition or action that is yet to take place. This is relevant for an assessment of when title in the goods is said to legally pass from a seller to a buyer.

¹"goods" defined in Section 2(7) of the SOGA, as every kind of movable property other than actionable claims and money; and includes stock and shares, growing crops, grass, and things attached to or forming part of the land which are agreed to be severed before sale or under contract of sale.

² Section 4(1), SOGA



B. Retention of title in sale of goods

The essential object of a contract for sale of goods is the exchange of property for a monetary price. The transfer of property between a seller and a buyer is governed by Section 19 of the SOGA, which states in sub-section (1) as follows:

"Where there is a contract for the sale of specific or ascertained goods the property in them is transferred to the buyer at such time as the parties to the contract intend it to be transferred." (emphasis supplied)

Section 19 of the SOGA also provides that intention of the parties may be determined from the terms of the contract, the conduct of the parties and circumstances of the case³ and sets out certain rules to ascertain the intention of the parties as to the transfer of title⁴. These rules are summarized below, all of which always remain subject to the intention of the parties:

- If there is an unconditional contract for sale of ascertained goods in a deliverable state, then property passes to the buyer when the contract is made.
- If seller has to take any action to put the goods into a deliverable state or call upon the buyer to accept the goods or do some act to ascertain the price, the property does not pass until such act is done and buyer is given notice of the same.
- Delivery to a carrier by the seller would imply that goods pass to the buyer at the time of handing over to the carrier, however, if the seller has agreed to deliver the goods, then the title passes only on delivery to the buyer.
- For unfinished goods, seller and buyer may contractually agree that property passes once the goods reach a certain stage of the manufacturing process.
- Goods may be sent 'on approval' or 'on sale or return' basis, and property passes to the buyer when the buyer signifies approval or retains the goods without notice of rejection within a prescribed time or upon expiry of a reasonable period of time (if no time is prescribed).
- A seller can, by terms of the contract, 'reserve the right of disposal', notwithstanding the delivery of goods to buyer, and the property does not pass until the seller's conditions are fulfilled (usually the condition of payment of price).

Indian law permits parties to a contract of sale of goods to agree as to when the property in the goods passes from the seller to the buyer. Read with the provisions of Section 4 (as described in (A) above), the SOGA also contemplates a situation when the property in the goods may be transferred at a future time or subject to the satisfaction of some condition. Therefore, in line with common law principles, Indian law of sale of goods recognizes the principle of retention of title by the seller until the occurrence of a future event, such as payment for goods.

³ Section 19(2), SOGA.

⁴ Section 19(3), SOGA, read with Sections 20 – 24 of SOGA.



C. Contractual clauses for retention of title and legal issues

Contractual clauses for retention of title are permitted and enforceable under Indian law.

Generally, a 'retention of title' clause is a contractual provision in commercial contracts to protect the seller's interests, by maintaining or retaining title to the goods with the seller until the occurrence of a future event, which is usually the receipt of payment from the buyer. Such clauses are also known as "Romalpa clauses", following from English caselaw in which the concept was originally developed, and state that ownership of goods is retained by the seller until the price is paid.

Indian caselaw has also recognized the validity of such clauses. In *Asea Brown Boveri Ltd. vs. Official Liquidator of Polysteels Limited*⁵, the High Court of Gujarat dealt with a case where a plaintiff company contracted to supply a steel furnace to the buyer, via a contract which expressly stated that goods would remain the property of the seller until full payment has been made. Some parts of the furnace were supplied by the seller to the buyer, but ultimately the buyer was unable to make payments. The plaintiffs then sued to recover the materials supplied, which were lying at the premises of the buyer. Meanwhile, other creditors filed for liquidation of the buyer and the official liquidator was appointed, who contested the seller's claim that title to the goods was retained with the seller. The High Court of Gujarat relied on common law principles and found in favour of the plaintiff seller, by virtue of the intention of the parties being stated in the contract and the common law principle that a reservation of title will normally prevent the goods in question forming part of the assets of the buyer in the event of the buyer's insolvency, as long as they remain in the form in which they were sold.

Specific legal scenarios which may be relevant when interpreting a clause relating to retention of title can include:

- a) **Buyer's insolvency:** Under the Indian Insolvency and Bankruptcy Code, 2016, in the event the buyer undergoes insolvency or liquidation before completing payment for the goods supplied, even if the seller has retained title till payment is made, the seller would likely be classified as an 'unsecured operational creditor' and placed towards the bottom of the order of priority, receiving any proceeds only as per the established waterfall.
- b) **If a secured creditor is involved:** The Securitisation and Reconstruction of Financial Assets and Enforcement of Security Interests Act, 2002, is a special law dealing with interests of secured creditors and was amended in 2016 to include in the definition of "security interest"⁶ a '...right, title or interest of any kind, on tangible asset, retained by the secured creditor as an owner of the property, given on hire or financial lease or conditional sale or under any other contract which secures the obligation to pay any unpaid portion of the purchase price of the asset or an obligation incurred or credit provided to the borrower to acquire the tangible asset' (emphasis supplied). Secured creditors in India, such as banks and financial institutions, can enforce such interests subject to registration of such interest with a central registry. However, this right is not available to ordinary sellers of goods.

⁵ (2002) 4 GLR 3377

⁶ Section 2(1)(zf)(i), Securitisation and Reconstruction of Financial Assets and Enforcement of Security Interests Act, 2002



- c) ***If the buyer is permitted to on-sell the goods:*** The contract for sale of goods may specifically allow the buyer to sell the goods to another party. If this is permitted, there is no prima facie assumption that the buyer does this on behalf of the seller (or as an agent) and it is assumed that the buyer will be acting in an independent capacity in the normal course of business. However, if the contract itself specifies that the buyer does so as an agent of the seller or that there is any particular relationship between seller and buyer, then the position may be differently interpreted taking into account the intention of the parties.
- d) ***Registration of a charge under provisions of the Companies Act:*** Under Indian law, companies are required to register charges on their property or assets with the registrar of companies. The law further states that, in a scenario where a liquidator has been appointed in relation to the company, no charge created by the company shall be taken into account by the liquidator unless registered⁷. However, as presently defined, 'charge' does not specifically include an interest created by way of retention of title⁸, and unless the property actually passes to the buyer it does not form part of the buyer's assets upon which a charge can be registered by the buyer.

This Note summarises the position of Indian law on the captioned topic and is not intended to be formal legal opinion. The contents of this document are confidential and may be the subject of Legal Professional Privilege. It has been issued by BTG Legal and has been addressed to German Chamber of Commerce/ Chamber of Commerce in Offenbach. No person other than German Chamber of Commerce/ Chamber of Commerce in Offenbach, may use or rely on this document without prior written consent. Accordingly, we accept no duty of care or liability in respect of this document to any person other than German Chamber of Commerce/ Chamber of Commerce in Offenbach.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Indische Handelskammer
Indo-German Chamber of Commerce
Liaison Office Düsseldorf

+49-211-360 597 / 360 598 / 362 749

@ duesseldorf@indo-german.com

⁷ Section 77(3), Companies Act, 2013.

⁸ As per Section 2(16) of the Companies Act, 2013, "charge" means an interest or lien created on the property or assets of a company or any of its undertakings or both as security and includes a mortgage.



Vertretungen in Indien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Indische Handelskammer
Indo-German Chamber of Commerce
Maker Tower 'E', 1st Floor
Cuffe Parade
MUMBAI 400 005
INDIA

 +91 22 6665 2121

 bombay@indo-german.com

 <http://indien.ahk.de>

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in
Indien**
Embassy of the Federal Republic of Germany
No. 6/50G, Shanti Path, Chanakyapuri
New Delhi 110021
Indien.

 + 91 11 44 19 91 99

 <https://india.diplo.de/>



Deutsch-Indonesische
Industrie- und Handelskammer

Indonesien

Die Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer in Jakarta teilte uns in dem nachfolgenden Text freundlicherweise mit, dass das Rechtsinstitut des einfachen Eigentumsvorbehaltes auch in Indonesien gewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Abgeleitet wird es aus den allgemeinen Vorschriften über den bedingten Kauf (Art. 1253 bis 1267 des Indonesian civil code) und den allgemeinen Übungen im Wirtschaftsverkehr. Einen verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalt wie im deutschen Recht, gibt es in Indonesien nicht.

Eigentumsvorbehalt

Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Verkäufer vor Gericht eine Nichtigkeitsklage hinsichtlich des Vertrages erheben und anschließend die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Die Parteien können aber auch bereits im Kaufvertrag festlegen, dass der Vertrag nichtig wird, wenn eine der Parteien mit ihren Pflichten in Verzug gerät. Der Gang vor das Gericht wird dann nur noch in den Fällen notwendig, in denen der Käufer die Ware nicht freiwillig herausgibt.

Form

Grundsätzlich ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes formlos möglich, jedoch sollte aus Beweisgründen eine Eigentumsvorbehaltsklausel schriftlich abgefasst und mit einer in Indonesien üblichen Stempelmarke versehen oder aber notariell beurkundet werden.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall der Insolvenz des Käufers hat der Vorbehaltsverkäufer ein Aussonderungsrecht, sein Eigentum gehört nicht zur Insolvenzmasse. Er ist dadurch gegenüber anderen Gläubigern privilegiert.



Zwangsvollstreckung

Der Vorbehaltsverkäufer kann auch gegen Vollstreckungsmaßnahmen gerichtlich vorgehen, wenn Dritte beim Käufer in das Vorbehaltsgut vollstrecken wollen.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Von einer Absicherung durch Eigentumsvorbehalt sollte in der Regel jedoch Abstand genommen werden, denn die gerichtliche Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes bereitet in der Regel erhebliche Schwierigkeiten. Indonesische Gerichtsverfahren können teuer und langwierig sein, ohne dass ein erfolgreicher Ausgang garantiert ist.

Andere Recht

Das zurzeit gebräuchlichste Sicherungsmittel für ausländische Vorbehaltsverkäufer ist die Zahlungsabwicklung mittels unwiderruflichen, bestätigten Akkreditivs in kostendeckender Höhe.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer
Cassandra Ismail
Head of Legal & Investment Consultation Services
☎ +62 21 5098 5800
@ angeline@ekonid.id



Vertretungen in Indonesien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German-Indonesian Chamber of Commerce
Jl. Haji Agus Salim No. 115
Jakarta 10310

 +62 21 3154685

 info@ekonid.or.id

 <http://indonesien.ahk.de/en/>

Embassy of the Federal Republic of Germany
Jalan M. H. Thamrin 1
Jakarta 10310

 + 62 21 39855151

 info@jakarta.diplo.de

 www.jakarta.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Weiterführende Links:

 <https://indonesien.ahk.de/mitglieder/member-directory>



Deutsches Wirtschaftsbüro Irak
The German Liaison Office for Industry and
Commerce in Iraq
المكتب الإتحادي الألماني للصناعة والتجارة في العراق
توسيطه و يحوطه كاتى بين المصارى و بارتكافى بالمشى نه عراق

Irak

Der Eigentumsvorbehalt ist im irakischen Recht grundsätzlich vorgesehen, jedoch sind die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs nicht besonders detailliert, so dass ein wesentlicher Teil des rechtlichen Rahmens des Eigentumsvorbehalt s von Grundsätzen abgeleitet wird, welche die irakische Rechtsprechung entwickelt hat.

Eigentumsvorbehalt

Artikel 534 des irakischen Zivilgesetzbuches regelt den Eigentumsvorbehalt ganz allgemein, ohne Einzelheiten zu regeln. Darüber hinaus hat der irakische Kassationsgerichtshof entschieden, dass eine Eigentumsvorbehaltvereinbarung der Parteien wirksam ist, soweit die Zahlung ganz oder teilweise aufgeschoben wird und sofern eine ausdrückliche vertragliche Bestimmung diesbezüglich besteht. In diesem Fall sollte der Eigentumsvorbehalt auch gegenüber einem Dritten gelten, an den der Käufer die Kaufsache weiterveräußert. In der Praxis ist der Eigentumsvorbehalt allerdings nur schwer durchsetzbar.

Form

Grundsätzlich ist der Eigentumsvorbehalt schriftlich zu vereinbaren. Der Eigentumsvorbehalt muss ausdrücklich vertraglich geregelt sein und eine Vereinbarung, dass der Käufer den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung nicht an Dritte weiterveräußern darf, ist nicht ausreichend, um als Eigentumsvorbehalt ausgelegt zu werden.

Konkurs/Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz gilt der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten nur insoweit als er öffentlich registriert wurde. Dies ergibt sich aus § 646 des alten Handelsgesetzbuches Nr. 149 von 1970, dessen Insolvenzvorschriften 566-791 gemäß Artikel 331 des neuen/aktuellen Handelsgesetzbuches Nr. 30 von 1984 weiterhin gelten.



Artikel 646 sieht vor, dass im Falle der Insolvenz des Käufers vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises und nachdem die Ware in den Besitz des Käufers oder den Besitz seines Bevollmächtigten übergegangen ist, der Verkäufer weder vom Vertrag zurücktreten noch die Rücknahme der Ware verlangen kann, außer der Eigentumsvorbehalt wurde öffentlich registriert.

Zwangsvollstreckung

Gemäß Artikel 646 (3), stehen dem Inhaber eines eingetragenen Eigentumsvorbehalts im Insolvenzfall (ungeachtet der Wirksamkeit des eingetragenen Eigentumsvorbehalts) die gleichen Rechte zu, die einem Hypothekengläubiger an der verpfändeten Sache zustehen. Das heißt es steht dem Verkäufer nur ein vorrangiges Recht an dem Erlös aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache zu.

Andernfalls, d. h. in anderen Fällen als der Insolvenz, bedarf der Weiterverkauf der Produkte durch den Käufer der Zustimmung des Verkäufers (als tatsächlichem Eigentümer) gemäß Artikel 135 (1) des Zivilgesetzbuchs. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gilt also auch gegenüber Dritten, wie es das Kassationsgericht festgestellt hat.

Gutgläubiger Erwerb

Wie oben dargestellt, kann der Verkäufer sein vorbehaltenes Eigentum gegenüber Dritten geltend machen. Dies gilt auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Das irakische Recht regelt nicht den Fall, dass die Vorbehaltsware in einen Gegenstand im Besitz des Käufers verarbeitet wurde. Zu diesen Fällen gibt es auch keine ausreichende Rechtsprechung, aber es ist unwahrscheinlich, dass irakische Gerichte einen verlängerten Eigentumsvorbehalt für wirksam erklären würden. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikel 127 (2) ZGB kann allerdings argumentiert werden, dass ein Eigentumsvorbehalt dann fortbestehen würde, wenn die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache einfach von dem verarbeiteten Gegenstand getrennt werden kann.

Grundsätzlich ist der Eigentumsvorbehalt im Irak in der Praxis nur schwer durchsetzbar. Gesetzlich ist er sehr allgemein gehalten, d.h. in Verträgen muss dieser ausdrücklich geregelt sein und in manchen Fällen, wie einer Insolvenz, gilt der Eigentumsvorbehalt auch nur dann, wenn dieser öffentlich registriert wurde.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation der Deutschen Wirtschaft im Irak Member of the
global network of German Chambers Abroad (AHK)

Nisrin Khalil Director Iraq

☎ +964 750 325 8542 (WhatsApp-Anrufe bevorzugt)

@ nisrin.khalil@irak.ahk.de

🌐 www.irak.ahk.de



Vertretungen im Irak

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German Liaison Office for Industry and Commerce to Iraq (AHK)
Hay Al-Mansour, Al-Amirat Street (Close to Hunting club) Baghdad, Iraq
☎ +964 770 807 83 50
@ dhuha.jabbar@irak.ahk.de
🌐 www.irak.ahk.de

German Liaison Office for Industry and Commerce to Iraq (AHK)
Nawroz Street , ETTC-Compound, Erbil, Iraq
☎ +964 750 706 94 00
@ hogar.bebane@irak.ahk.de
🌐 www.irak.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bagdad
Mahala 609, Street 3 / House Nr. 53, Baghdad-Hay Al-Mansour
☎ +964 790 1922 526
@ info@bagdad.diplo.de
🌐 <https://irak.diplo.de/iq-de>

Rechtsvertretungen im Land

Mena Associates in association with AMERELLER
Golan Street, World Trade Center, 10th Floor, Erbil, Kurdistan Region of Iraq
☎ +964 750 346 0444
@ erbil@amereller.com
🌐 <https://amereller.com/>

Mena Associates in association with AMERELLER
Mansour Street 1, District 601 House 22, Baghdad, Iraq
☎ +964 780 000 3232
@ baghdad@amereller.com
🌐 <https://amereller.com/>

Al-Muhamoon Al-Mutahidoon Firm for Legal Consultancies, Advocacy & Accounts Management, Ltd. Al Kindi Street, Al Harthiya Baghdad, Iraq
☎ +964 780 233 1604
@ Management@ulf-iraq.com
🌐 <http://www.ulf-iraq.com/>

Nesoor Legal Consulting
Jadrya - Al Wizaraa St.- Districe911 - St. 24 - House 3, Baghdad, Iraq
☎ +964 770 355 4400
@ info@alnesoor.com
🌐 www.alnesoor.com

Al Tamimi & Company
Villa no. 130, English Village Gulan Street, Erbil, Iraq
☎ +964 771 017 4417
@ A.Omar@tamimi.com
🌐 www.tamimi.com

emltc Kurdistan Region of Iraq
Office 501, 5th Floor Sayid Tayyib Building Ronaky Q. Erbil, Irak
☎ +971 2 6948585
@ info@em-ltc.com



Deutsch-Iranische
Industrie- und Handelskammer
اتاق بازرگانی و صنایع
ایران و آلمان

Iran

Die "Bedingung des Eigentumsvorbehalts" wird im iranischen Recht nicht direkt aufgeführt, kann aber als eine der Bedingungen innerhalb der Übereinkunft (stipulation) vereinbart werden, welche ebenfalls in den Artikeln 232 bis 234 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erwähnt werden. Eine Durchführung des Eigentumsvorbehalts gehört allerdings nicht zur gängigen iranischen Geschäftspraxis.

Eigentumsvorbehalt

Im iranischen Recht gilt der Eigentumsvorbehalt nicht als Sicherung der Kaufpreiszahlung durch den Käufer, sondern verzögert den Eigentumsübergang bis zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer. Mit anderen Worten, die Eigentumsvorbehaltsbedingung ist eine Bedingung, die die Eigentumsübertragung in bestimmten Fällen verzögern kann. Diese Bedingung unterscheidet sich von den Bedingungen, deren Wirkung und Ergebnis zur Nichtübertragung des Eigentums führen, da diese Bedingungen gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches als den Anforderungen der Natur des Vertrags widersprechend angesehen werden, nichtig sind und somit den Vertrag annullieren. Im iranischen Recht bietet der Gesetzgeber dem Verkäufer durch das Pfandrecht (Art. 377 BGB), die Option auf Zahlungsverzögerung (Art. 402 BGB) sowie die Option auf Insolvenz (Art. 380 BGB) eine ordnungsgemäße Garantie an, so dass eine Partei den einzuhaltenden Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nachkommt.

Arten des Eigentumsvorbehaltes

- **Einfacher Eigentumsvorbehalt:** In dieser Bedingung verbleibt der Verkäufer im Besitz der gelieferten Ware bis zur Zahlung des Preises. Unter dieser Bedingung erfolgt der Eigentumsübergang nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises an den Käufer.
- **Erweiterter Eigentumsvorbehalt:** Bei dieser Konditionsart erfolgt der Eigentumsübergang nach Erfüllen aller Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Im iranischen Recht tritt diese Bedingung in Kraft, wenn die Eigentumsübertragung durch Zahlung eines bestimmten Betrages durch den Käufer an den Verkäufer ausgesetzt wird.
- **Bedingung, die dem Verkäufer das Recht einräumt, den Verkaufspreis zu verfolgen:** In dieser Bedingung gewährt der Verkäufer dem Käufer unter Beibehaltung des Eigentums bis zur Zahlung des Verkaufspreises den Weiterverkauf des Verkaufs, jedoch das Recht, den Verkaufserlös zu verfolgen und seinen Anspruch darauf geltend zu machen.

1/3



- **Bedingung der Verkaufserlöse:** Diese Bedingung bewahrt das Eigentum des Verkäufers für den Verkäufer nicht nur gegenüber dem ursprünglichen Käufer, sondern auch gegenüber nachfolgenden Käufern, die die Ware vom ursprünglichen Käufer erhalten.
- **Mixed Goods Clause:** In diesem Fall behält sich der Verkäufer das Eigentum des Verkäufers bis zur Zahlung des Preises vor, legt jedoch fest, dass, wenn die Ware bei der Herstellung eines anderen Produkts verwendet wurde, der Anteil am hergestellten Produkt dem ursprünglichen Verkäufer zusteht.

Eigentumsvorbehalt bei Insolvenz

Die Bedingung des Eigentumsvorbehalts stellt im iranischen Recht kein Mittel zur Sicherung des vom Käufer gezahlten Preises dar. Der Grund dafür liegt in der Insolvenzoption, die dem Verkäufer die Möglichkeit anbietet, im Falle der Insolvenz auf zwei verschiedene Arten vorzugehen: wurde die Ware bereits herausgegeben, so kann der Verkäufer sie zurückfordern. Falls die Ware noch nicht herausgegeben wurde, so kann der Verkäufer die Herausgabe verweigern.

Im iranischen Handel wird die Bedingung Eigentumsvorbehaltes nicht häufig genutzt bzw. ist nicht weit verbreitet, und die traditionelle Tendenz hin zu einer sog. Verpfändungsklausel hat sich verstärkt.

Aufgrund der Natur dieser Bedingung wird empfohlen, professionelle Anwalt*innen zu konsultieren, um sie als eine der Vertragsbedingungen aufzunehmen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer

Sara Sharafi

+98 21 8133 1506

@ S_Sharafi@dihk.co.ir

Wir stehen Ihnen gerne mit unserem Wissen und Erfahrungen zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns!



Vertretungen im Iran

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer

Bukharest, 8. Straße, Nr. 7 (Arian Gebäude)
PLZ. 151437119 Teheran-Iran

 +98 21 8133 1000

 ahk_iran@dihk.co.ir

 iran.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran

Avenue Ferdowsi 320-324
PLZ. 11365 Teheran-Iran

 +98 21 3999 0000

 info@teheran.diplo.de

 teheran.diplo.de/ir-de

Weiterführende Links:

 weitere Informationen zum Eigentumsvorbehalt (auf Persisch): [Link zu PDF Download 1](#), [Link zu PDF Download 2](#)

 falls Sie die Dienste unserer Anwäl*innen in Anspruch nehmen möchten, können Sie uns gerne [kontaktieren](#), um die Liste unserer Partner zu erhalten.



Irland

Der Eigentumsvorbehalt ist auch in Irland von enormer praktischer Bedeutung. Nicht erst seit der Corona-Krise ist ein Verkäufer gut beraten, seine Kaufpreisforderung abzusichern, wenn er bei der Lieferung von Waren in Vorleistung geht.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt („Retention of Title“) ist in Irland grundsätzlich anerkannt und durchsetzbar.

In Irland wird der Verkauf von Waren im Sale of Goods Act von 1893 geregelt. Danach geht das Eigentum an verkauften Waren grundsätzlich bei Vertragsschluss auf den Käufer über. Handelt es sich um noch unbestimmte Waren, geht das Eigentum bei deren Individualisierung/Bestimmung über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware direkt übergeben wird oder erst später geliefert wird.

In Abschnitt 19 des Sale of Goods Act von 1893 ist geregelt, dass sich der Verkäufer das Verfügungsrecht an der verkauften Ware vorbehalten kann, bis bestimmte vertraglich vereinbarte Bedingungen erfüllt sind. In einem solchen Fall geht das Eigentum an der Ware, ungeachtet einer etwaigen Übergabe, erst bei Eintritt dieser Bedingung auf den Käufer über.

Eine solche Bedingung kann insbesondere die vollständige Kaufpreiszahlung sein, aber auch die vollständige Begleichung aller Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer aus anderen Verträgen zustehen.

Form

Es gilt verschiedene Eigentumsvorbehaltsklauseln zu unterscheiden:

1. Einfache Eigentumsvorbehaltsklauseln („simple retention of title clause“)

Bei einfachen Eigentumsvorbehaltsklauseln wird vereinbart, dass das Eigentum erst bei vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht. Die Vereinbarung ist



jedoch nur so lange wirksam, soweit die konkrete Ware noch identifiziert und herausgegeben werden kann. Bei Verarbeitung oder Vermischung der Ware wird die Klausel daher unwirksam, der Verkäufer verliert dann sein Eigentum.

2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt („current account retention of title clause“)

Auch die Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts ist in Irland anerkannt. Bei dieser Klausel geht das Eigentum erst über, wenn alle oder mehrere Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer erfüllt werden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen, bei denen regelmäßig neue Forderungen entstehen, sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eindeutig feststellbar ist, welche Forderungen von der Vereinbarung betroffen sind. Nur dann ist eindeutig feststellbar, wann das Eigentum übergeht. Anderenfalls könnte die Klausel nicht bestimmt genug und damit unwirksam sein.

3. Eigentumsvorbehalt bei Berechtigung zum Weiterverkauf

Sofern der Käufer zum Weiterverkauf berechtigt wird, sollte gleichzeitig vereinbart werden, dass der Käufer verpflichtet ist, den Erlös an den Verkäufer weiterzuleiten, bis der Kaufpreis getilgt ist. Eine solche Vereinbarung ist in Irland wirksam und anerkannt.

Anderes verhält es sich unter Umständen mit Klauseln, wonach der Käufer verpflichtet ist, die Forderungen gegen die Unterkäufer an den Verkäufer abzutreten. Hier gibt es irische Gerichtsentscheidungen, die eine solche Vereinbarung für unwirksam halten.

4. Eigentumsvorbehalt und Verbindung der Waren mit Grundstücken

Wird die gelieferte Ware fest mit einem Grundstück verbunden, geht das Eigentum grundsätzlich auf den Grundstückseigentümer über. Es sollte daher im Vertrag ausdrücklich ein Recht zur Wegnahme der Ware für den Fall des Zahlungsverzugs vereinbart werden.

Eine Eigentumsvorbehaltsklausel regelt typischerweise folgende Punkte:

- Der Verkäufer behält das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung.
- Dem Verkäufer wird das Recht eingeräumt, die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten, um die Ware bei Nichtbezahlung zurückzuholen.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Waren getrennt von denen zu lagern, die dem Käufer oder einem Dritten gehören.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen.
- Dem Käufer wird verboten, die Ware ohne Zustimmung des Verkäufers an einem Grundstück zu befestigen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Lagerung der Ware zu überprüfen.
- Es wird das auslösende Ereignis festgelegt, dass dem Verkäufer ermöglicht, die Eigentumsvorbehaltsklausel durchzusetzen.

Gutgläubiger Erwerb

Auch der gutgläubige Erwerb ist in Irland anerkannt. Das bedeutet, dass ein Unterkäufer (Dritter) auch dann Eigentum an der Ware von dem Käufer erwerben kann, wenn der Verkäufer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und die Berechtigung des Käufers zum Weiterverkauf ausgeschlossen hat. Voraussetzung ist, dass der Dritte gutgläubig war, also keine Kenntnis von der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts hatte. Der Verkäufer verliert dann sein Eigentum an der Ware.



Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Für die wirksame Einbeziehung der Klauseln in den Vertrag, sei es durch AGB oder durch Individualvertrag, ergeben sich im Vergleich zum deutschen Recht keine Unterschiede.

Es ist wichtig, dass Sie eine sorgfältig ausgearbeitete Eigentumsvorbehaltsklausel haben, die der Art der gelieferten Waren und der Beziehung zwischen den Parteien Rechnung trägt.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer
Abteilung Steuern & Recht
Patrick Bamming
Chartered Tax Advisor (Irischer Steuerberater)
☎ +353 86 047 8222
@ patrick.bamming@german-irish.ie

Vertretungen in Irland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer
5 Fitzwilliam Street Upper
Dublin 2
Irland
☎ +353 86 047 8222
@ info@german-irish.ie
🌐 <https://www.german-irish.ie/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dublin
31 Trimleston Avenue
Booterstown/ Blackrock, Co. Dublin
Irland
☎ +353 1 2776 100
@ <https://dublin.diplo.de/ie-de/botschaft/kontakt-formular>
🌐 <https://dublin.diplo.de/ie-de>

Rechtsvertretungen im Land

Kontaktdaten deutschsprachiger Rechtsanwälte/innen können über die Deutsch-Irische Industrie- und Handelskammer bezogen werden.



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

Italien

*Die Möglichkeit eines Verkäufers, seine Ansprüche gegenüber einem italienischen Käufer dadurch abzusichern, dass er einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, ist nach italienischem Recht ziemlich eingeschränkt.
Das Eigentum an einer Sache geht grundsätzlich mit Abschluss des Kaufvertrages über. Es bedarf keiner zusätzlichen dinglichen Einigung. Das dem deutschen Recht eigene Abstraktionsprinzip kennt das italienische Recht nicht. Davon können die Vertragsparteien, allerdings unter Einhaltung strenger förmlicher Voraussetzungen, abweichen.
Die nachstehende Zusammenfassung der italienischen Regelungen zum Eigentumsvorbehalt wurden von der AHK Italien, in Zusammenarbeit mit der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Rödl & Partner, zusammengestellt.*

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im italienischen Zivilgesetzbuch (*Codice Civile*, kurz: c.c.) in den Art. 1253 ff. geregelt. Diese Vorschriften beziehen sich ausdrücklich zwar nur auf den Ratenkauf, finden aber auch darüber hinaus Anwendung. Er wirkt grundsätzlich im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer, unter bestimmten formellen Voraussetzungen führt er aber auch zum Schutz gegenüber Dritten.

Form

Das Gesetz schreibt zwecks wirksamer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer keine bestimmte Form vor. Um im Streitfall den Vorbehalt aber beweisen zu können, ist es aus praktischer Sicht unbedingt empfehlenswert, diesen (wie auch die Zahlungsfristen) schriftlich im Vertrag zu regeln.

Zudem sind bestimmte formelle Regelungen zu beachten, damit der Eigentumsvorbehalt auch zum Schutz des Verkäufers gegenüber Dritten führt.

So sieht Art. 1524 Abs.1 c.c. vor, dass, damit der Eigentumsvorbehalt im Falle der Pfändung der durch diesen „belasteten“ Sache den Gläubigern des Käufers wirksam entgegengehalten werden kann, der Vertrag bzw. das Dokument, in dem der Eigentumsvorbehalt geregelt ist, mit einem sog. „sicheren Datum“ („*data certa*“) versehen ist, aus dem sich mit Sicherheit ergibt, dass der Eigentumsvorbehalt vor dem Zwangsvollstreckungsakt vereinbart worden ist. Ein solches „sicheres Datum“ entsteht z.B. durch Versand des Dokuments per sog. zertifizierter E-Mail („PEC“; über eine solchen zertifizierten E-Mail-Account verfügen deutsche Unternehmer bzw. Gesellschaften aber regelmäßig nicht), durch postalischen Versand per Einschreiben oder durch eine Hinterlegung beim Notar.

1/3



Nach Art. 1524 Abs.2 c.c. kann der Eigentumsvorbehalt zudem Schutzwirkung gegenüber Dritterwerbem entfalten, wenn Kaufgegenstand eine Maschine ist (wozu z.B. auch PKWs oder Schiffe zählen), einen Wert von mehr als 15,49 Euro hat und sofern der Eigentumsvorbehalt beim örtlich zuständigen Landgericht unter Wahrung spezifischer Formvorschriften registriert worden ist. Zu beachten ist aber, dass die Wirkung der Registrierung nur so lange besteht, solange sich die Maschine im Bezirk des entsprechenden Landgerichts befindet. Deshalb sollte der Käufer vertraglich verpflichtet werden, den Verkäufer über etwaige Ortsveränderungen vorab zu informieren.

Konkurs/Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Käufers kann der Insolvenzverwalter in den unter Eigentumsvorbehalt geschlossenen Ratenkaufvertrag eintreten, allerdings nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses. In diesem Fall kann der Verkäufer für die noch ausstehenden Ratenzahlungen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Löst der Insolvenzverwalter den Kaufvertrag dagegen auf, hat der Verkäufer die erhaltenen Raten zurückzuzahlen, abzüglich einer Nutzungsentschädigung. Im Übrigen gelten zur Drittwirkung des Eigentumsvorbehalts die oben erläuterten Formvorschriften.

Zwangsvollstreckung

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kann Drittgläubigern des Käufers im Rahmen einer Zwangsvollstreckung nur dann entgegengehalten werden, wenn aufgrund eines sog. „sicheren Datums“ eindeutig feststeht, dass der Eigentumsvorbehalt vor Beginn der Zwangsvollstreckungsmaßnahme vereinbart worden ist (s.o.)

Gutgläubiger Erwerb

Eine Schutzwirkung gegenüber einem gutgläubigen Dritterwerbem entfaltet der Eigentumsvorbehalt nur dann, wenn Kaufgegenstand eine Maschine ist, einen Wert von mehr als 15,49 Euro hat und sofern der Eigentumsvorbehalt beim örtlich zuständigen Landgericht unter Wahrung spezifischer Formvorschriften registriert worden ist (s.o.).

Probleme des Eigentumsvorbehalts

Damit der Eigentumsvorbehalt Dritten entgegengehalten werden kann (also den Verkäufer z.B. auch im Falle einer Weiterveräußerung, in der Insolvenz des Käufers oder im Falle der Zwangsvollstreckung in das Kaufobjekt schützt) müssen besondere Formvorschriften „akribisch“ eingehalten werden (s.o.).

Die im deutschen Recht bekannten, praxisrelevanten Formen des verlängerten Eigentumsvorbehalts sind in Italien nicht bekannt.

Insgesamt ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (insb. aufgrund der formellen Anforderungen, die zum Zwecke einer Drittwirkung einzuhalten sind) in Italien deutlich weniger gebräuchlich als in Deutschland.



Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Italienische Handelskammer
DEinternational Italia s.r.l.
Carolina Pajé
Team Leader – Norme & Tributi / Recht & Steuern
☎ +39 02 39800952
@ paje@ahk.it
🌐 www.ahk.it

Vertretungen in Italien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Italienische Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26
20124 Mailand
Italien

☎ +39 02 679131

@ info@ahk.it

🌐 <https://www.ahk-italien.it/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom

Via San Martino della Battaglia 4
00185 Roma
Italien

☎ +39 06 492131

@ info@rom.diplo.de

🌐 <http://www.rom.diplo.de/>

Weiterführende Links:

🌐 <https://www.ahk-italien.it/dienstleistungen/recht-und-steuern>



Deutsche Industrie- und
Handelskammer in Japan
在日ドイツ商工会議所

Japan

Wie uns die Deutsche Industrie- und Handelskammer in Tokyo (DIHKJ) freundlicherweise mitteilte, ist der Vorbehalt (shoyûken ryuûho), anders als im deutschen Recht, im japanischen Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt. Dennoch ist er als Sicherungsmittel anerkannt. Nur nach § 7 des Abzahlungsgesetzes von 1961 (in der Fassung von 2006) besteht für Ratenkäufe bestimmter Waren eine gesetzliche Vermutung, nach der dem Verkäufer das Eigentum an der Sache so lange vorbehalten bleibt, bis der Käufer seiner Pflicht zur Kaufpreiszahlung vollständig nachgekommen ist.

Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich kann sich der Eigentumsvorbehalt im japanischen Recht sowohl auf bewegliches als auch auf unbewegliches Eigentum erstrecken, wobei das Eigentum am Kaufgegenstand grundsätzlich mit Abschluss des Kaufvertrages übergeht. Es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Eine Übergabe oder eine besondere Willenserklärung ist bei der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen nicht erforderlich.

Der Eigentumsvorbehalt erlischt, abgesehen vom Fall des Verzichts oder der Einwilligung des Vorbehaltseigentümers zur Weiterveräußerung, mit der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Der Käufer erwirbt dann mit Zahlung unmittelbar Volleigentum.

Form

Soll der Eigentumsübergang nur unter der Bedingung der Kaufpreiszahlung erfolgen, muss dies schon im Kaufvertrag gesondert vereinbart werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich (unter Umständen) der Abschluss des Kaufvertrages vor einem japanischen Notar.

Die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes bei Verkäufen von Grundstücken unterliegt besonderen Regelungen nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Immobilienhandel.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall eines Insolvenzverfahrens steht dem Vorbehaltsverkäufer ein Recht auf Aussonderung (torimodoshiken, §§ 62ff. JKO) der Sache zu. Gerichtlich entschieden worden ist aber, dass der Erstverkäufer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Zwischenhändlers sein unternehmerisches Risiko nicht ohne Weiteres auf den Endverbraucher abwälzen darf.

1/4



Zwangsvollstreckung

Beim Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware kann der Vorbehaltseigentümer Drittwiderspruchsklage gegen deren Verwertung erheben. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass der Verkäufer sein unternehmerisches Risiko nicht ohne Weiteres auf den Endverbraucher abwälzen darf.

Gutgläubiger Erwerb

Gegen den gutgläubig erwerbenden Dritten kann der Vorbehaltverkäufer sein Eigentum nicht durchsetzen, der Eigentumsvorbehalt erlischt.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

In der japanischen Praxis wird ein Eigentumsvorbehalt häufig beim Verbrauchsgüterkauf vereinbart. Demgegenüber ist er bei der Lieferung an Großunternehmen äußerst unüblich, weil er beim Empfänger auf wenig Verständnis stößt. Zwar grundsätzlich zulässig, aber wenig verbreitet sind die Sonderformen des verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes. Der gute Glaube beim Erwerb einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware wird in der Praxis durch eine Kennzeichnung ausgeschlossen. Beim Verkauf von Fahrzeugen besteht die Möglichkeit, dass der Vorbehaltseigentümer im Verwaltungsregister zunächst als Eigentümer eingetragen wird.

Andere Rechte

Häufig wird die Kaufpreiszahlung im laufenden Geschäftsverkehr durch die Ausstellung von Wechseln, durch Geltendmachung von Vorzugsrechten oder die Bestellung von Ne-Hypotheken (japanische Form der Höchstbetragshypothek) sichergestellt.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan (AHK Japan)

Sanbancho KS Building, 5 F 2-4 Sanbancho Chiyoda-ku Tokyo

102-0075

+81 3 52769811

info@dihkj.or.jp

www.japan.ahk.de



Vertretungen in Japan

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan (AHK Japan)
Sanbancho KS Building, 5 F 2-4 Sanbancho
Chiyoda-ku
Tokyo 102-0075
☎ +81 3 52769811
@ info@dihkj.or.jp
🌐 www.japan.ahk.de

Embassy of the Federal Republic of Germany
4-5-10, Minami-Azabu Minato-ku Tokyo
106-0047
☎ +81 3 57917700
@ info@toky.diplo.de
🌐 www.germanembassy-japan.org

Germany Trade and Invest
Sanbancho KS Building, 5 F 2-4 Sanbancho
Chiyoda-ku Tokyo 102-0075
☎ + 81 3 5275 2071
@ doitsu@gtai.com
🌐 <https://www.gtai.de/gtai-de>

Rechtsvertretungen im Land

ARQIS Foreign Law Office
Roppongi Hills Mori Tower 23F,
6-10-1 Roppongi, Minato-ku, Tokyo
106-6123
☎ +81 3 6438 2770
@ thomas.witty@arqis.com
🌐 <http://www.arqis.com>

CITY-YUWA PARTNERS
Marunouchi Mitsui Bldg.
2-2-2 Marunouchi,
Chiyoda-ku, Tokyo 100-0005
☎ + 81 3 6212 5500
@ mikio.tanaka@city-yuwa.com
🌐 <http://www.city-yuwa.com/deutsch/index.html>

Janssen Foreign Law Joint Enterprise with Atsumi & Sakai
Fukoku Seimei Bldg. (Reception: 16F) 2-2-2
Uchisaiwaicho, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0011
☎ + 81 3 6205 7950
@ hiroo.atsumi@aplaw.jp
🌐 <https://www.asj-law.net/de/>



Kuroda Law Offices Kuroda Patent
Offices 2nd Akiyama Bldg. 5F(Reception Desk) 3-6-
2 Toranomon, Minato-ku, Tokyo 105-0001

☎ + 81-3-5425-3211

@ kekuroda@kuroda-law.gr.jp

🌐 <https://www.kuroda-law.gr.jp/en/>

Osaka International Law Offices

Honmachi Nishii Bldg. 5F,
1-6-10 Utsubo-Honmachi,
Nishi-ku Osaka 550-0004

☎ +81 6 6446 1123

@ yamaguchi@yamaintl.gr.jp

🌐 <http://www.yamaintl.gr.jp/en/>

Wing Certified Administrative Procedures Legal
Specialist Office

#203 Ochiai-Heim, 1-5-15, Naka-Ochiai,
Shinjuku-ku, Tokyo, Japan 161-0032

☎ +81 3 6755 0981

@ info@wing-gs.com

🌐 <https://wing-gs.com/>

Weiterführende Links:

🌐 <https://japan.ahk.de/mitgliedschaft/mitgliederverzeichnis>

Mueller Foreign Law Office

Shin-Kasumigaseki Bldg.
3-3-2 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0013

☎ +81 90-2652-9191

@ mmueller@mueller-law.jp

🌐 <http://www.mueller-law.jp/de/>

Ozawa Law Office total solutions

Santoku Nihonbashi Bldg., 4-2-9 Nihonbashi-
Muromachi, Chuo-ku, Tokyo, 103-0022,

☎ +81 3 6202 0947

@ t.ozawa@ozawa-law.com

Nishimura & Asahi

Otemon Tower, 1-1-2 Otemachi, Chiyoda-ku,
Tokyo 100-8124

☎ +81 3 6250 6200

@ l_markert@plus.jurists.co.jp

🌐 <https://www.jurists.co.jp/en/>

Sonderhoff & Einsel Law and Patent Office

Shin-Marunouchi Center Bldg. 18-19F 1-6-2
Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0005

☎ +81 3 5220 6540

@ einsel@se1910.com

🌐 www.se1910.com/de/



CANADIAN GERMAN CHAMBER OF INDUSTRY AND COMMERCE INC.
LA CHAMBRE CANADIENNE ALLEMANDE DE L'INDUSTRIE ET DU COMMERCE INC.
DEUTSCH-KANADISCHE INDUSTRIE - UND HANDELSKAMMER

TORONTO

Kanada

Das kanadische Recht kennt, wie das amerikanische Recht, keine unmittelbare Entsprechung für den Eigentumsvorbehalt. Darüber hinaus unterliegt die Regelung des Eigentumsvorbehaltes in Kanada der Gesetzgebungskompetenz der Provinzen, was teilweise zu großen Unterschieden führt.

Eigentumsvorbehalt

Das kanadische Recht kennt, wie das amerikanische Recht, keine unmittelbare Entsprechung für den Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht.

In den dem englischen Rechtskreis zugehörigen kanadischen Provinzen Ontario, Manitoba, Saskatchewan, British Columbia sowie Alberta ist das Recht der Sicherungsgeschäfte stark von den in den USA geltenden Regelungen bestimmt. Die in diesen sog. Common Law-Provinzen übliche Mobiliarsicherheit ist das „*security interest*“, ein Sammelbegriff für ein allgemeines Recht zur Sicherung von Zahlungs- und Erfüllungsansprüchen.

Die Regelungen der Provinz Quebec, die dem französischen Rechtskreis zugehörig ist, orientieren sich dahingegen an den in Frankreich geltenden Bestimmungen.

Form

Charakteristisches Merkmal aller Bestimmungen ist, dass die Sicherungsvereinbarung über das „*security interest*“ der Schriftform bedarf und Dritten gegenüber nur dann wirksam wird, wenn es in ein dafür bestimmtes öffentliches Register eingetragen worden ist.

In Ontario ist das Recht der Sicherungsgeschäfte durch den 1989 mit einigen Neuregelungen versehenen „*Personal Property Security Act*“ geregelt. Danach können die Parteien das „*security interest*“ nach ihren Interessen ausgestalten. So kann vereinbart werden, dass der Käufer auch künftige Warenbestände, Rechte und Forderungen in die Sicherungsabrede mit einbezieht. Das gilt auch für Forderungen des Schuldners aus dem Weiterverkauf des Sicherungsgutes.

Nach dem „*Personal Property Security Act*“ von Ontario ist somit eine Sicherung entsprechend einem verlängerten Eigentumsvorbehalt möglich. Voraussetzung für die Entstehung des „*security interest*“ ist die Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner, ein schriftliches, sogenanntes „*attachment*“ der Parteien, Valutierung und Verfügungsbefugnis des Schuldners.

1/4



Für die Wirksamkeit des „security interest“ ist die Registrierung zwar nicht erforderlich. Sie ist aber deswegen geboten, weil ohne sie der Eigentumsvorbehalt Dritten nicht wirksam entgegengehalten werden kann und nicht registrierte Sicherungsrechte den registrierten gegenüber nachrangig sind.

Außerdem stehen die früher eingetragenen Sicherungsrechte rangmäßig vor den nachfolgenden.

Für die Mitteilung der Registrierung an den Sicherungsgeber und auch für die Registrierung der Schuldentilgung besteht eine dreißigtägige Frist.

Auch im Übrigen ist das Registrierungsverfahren streng formalisiert. Der Sicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass korrekte Informationen in das Register eingetragen und auch spätere Veränderungen bekannt gemacht werden. Fehlerhafte Eintragungen können zu einem Rechtsverlust führen.

In Manitoba und Saskatchewan ist die Rechtslage ähnlich.

In British Columbia bestehen vor allem insoweit Unterschiede, als dass das Registrierungsverfahren vereinfacht ist, die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Sachen detaillierter beschrieben werden müssen und die Nachricht der Registrierung an den Sicherungsgeber innerhalb von 15 Tagen erfolgen muss.

In Alberta gelten im Wesentlichen gleiche Bestimmungen, seitdem dort 1990 der neue „personal property security act“ in Kraft getreten ist.

Unterschiede ergeben sich nur in Einzelfragen. So unterscheidet das Gesetz in Alberta nach wie vor zwischen einer Fülle von einzelnen Rechtsinstituten, beispielsweise zwischen chattel mortgages, floating charges oder conditional sales. Auch gelten für die Eintragung im Register andere Fristen, sie sind im Regelfall auf nur drei Jahre begrenzt.

Das Zivilrecht Quebecs unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von dem der übrigen Provinzen, in denen das Common Law gilt. Eigentumsvorbehalte, Hypotheken und andere Sicherungsrechte werden durch das Zivilgesetzbuch von Quebec geregelt („Civil Code of Quebec“).

Bei beweglichen Sachen werden diese Rechte im „Registre des droits personnels et réels mobiliers“ (übersetzt: Register der persönlichen dinglichen und beweglichen Rechte, allgemein bekannt als „RDPRM“) veröffentlicht.

Nach dem Zivilgesetzbuch kann sich der Verkäufer das Eigentum an einer Immobilie vorbehalten, bis der Käufer den Preis vollständig gezahlt hat (sogenannter „instalment sales“). Zwischen den Vertragspartnern selbst ist der Eigentumsvorbehalt ohne Eintragung gültig.

Damit er jedoch Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann, muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Verkauf eine Mitteilung über das Recht mit einer Beschreibung des Eigentums (z. B. Seriennummer des verkauften Geräts) ordnungsgemäß beim RDPRM registriert werden. Ohne Registrierung kann der Verkäufer das Eigentum nur dann zurücknehmen, wenn es sich noch im Besitz des unmittelbaren Käufers befindet, und zwar in seinem bestehenden Zustand und vorbehaltlich aller Rechte, mit denen der Käufer es möglicherweise belastet hat (z. B. Bankhypothek auf bewegliches Allgemeingut).

Die bloße Aufnahme des Eigentumsvorbehalts in Standardformulare, wie z. B. solche vom Typ Allgemeine Geschäftsbedingungen, reicht nicht aus. Es ist daher ratsam, einen Eigentumsvorbehalt eindeutig schriftlich zu vereinbaren und das Recht im RDPRM zu registrieren.

Betrifft ein Eigentumsvorbehalt eine Gesamtheit von beweglichen Sachen derselben Art, kann eine globale Eintragung vorgenommen werden. Dadurch bleiben die Rechte an der verkauften Immobilie sowie an Immobilien derselben Art, die derselbe Käufer später erwirbt, erhalten, ohne dass eine zusätzliche Eintragung erforderlich ist. Die globale Eintragung ist bis zu zehn Jahre gültig und kann einmal verlängert werden.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, das Eigentum im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern, und der Eigentumsvorbehalt kann gegenüber Dritten, die Eigentum erworben haben, nicht geltend gemacht werden.



Bei der Ausübung des Rücknahmerechts sind einige Formalitäten zu beachten.

Das Recht des Verkäufers auf Rücknahme des Eigentums wird hypothetisch, wenn der Käufer die Ware in ein anderes Eigentum integriert hat.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist möglich, wenn ein Händler die Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes veräußert. Hat der Vorbehaltskäufer abredewidrig über die Sache verfügt, kann der Verkäufer vom Dritten, allerdings gegen Erstattung der von diesen gemachten Auslagen, das Vorbehaltsgut zurückerhalten.

Das Eigentum an der Sache geht unter, wenn sie Bestandteil eines Grundstückes wird

Aufgrund der vielfältigen Regelungen in den kanadischen Provinzen raten wir zu rechtlicher Unterstützung durch lokale Anwälte.

Insbesondere eine bloße Aufnahme des Eigentumsvorbehalts in Standardformulare, wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, reicht meist nicht aus.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer
Abteilung Recht und Steuern

+1 416 598 7124

@ legal@germanchamber.ca



Vertretungen in Kanada

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer
Canadian German Chamber of Industry and Commerce Inc.
480 University Avenue, Suite 1500
Toronto, Ontario M5G 1V2

 +1 416 598 3355

 info@germanchamber.ca

 <https://kanada.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embassy of the Federal Republic of Germany
1 Waverley Street
Ottawa, Ontario K2P 0T8

 + 1 613 232 1101

 <https://canada.diplo.de/ca-de/vertretungen/botschaft/kontakt-formular>

 <https://canada.diplo.de/ca-de/vertretungen/botschaft>

Rechtsvertretungen im Land

Im Einzelfall ist die Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer in der Lage, entsprechende Berater (Rechtsanwälte) vor Ort zu vermitteln.

Hinweis

Die Deutsch-Kanadische Industrie- und Handelskammer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dargestellten Informationen.



Kenia

„Die Rechtsanwalts- und Steuerrechtskanzlei emltc (Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance) mit Sitz in Abu Dhabi, Dubai, Dhaka, Lahore, Addis Abeba, Kuwait, Lahore und Riad stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.“

Der Verkäufer genießt im Falle der Nichtzahlung durch den Käufer einen gewissen Schutz nach dem Sale of Goods Act. Darüber hinaus ist es möglich, einen Eigentumsvorbehalt vertraglich zu vereinbaren.

Eigentumsvorbehalt

Regelungen zum Eigentumsvorbehalt und zum Schutz des Verkäufers finden sich im dritten und fünften Abschnitt des Sale of Goods Act, Cap. 31 (SGA).

Gemäß Sec. 21 SGA ist es zulässig, vertraglich einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Wie im deutschen Recht kann über die vertragliche Gestaltung erreicht werden, dass das Eigentum an den Waren erst mit Eintritt der vereinbarten Bedingungen auf den Käufer übergeht, auch wenn die Waren bereits an den Käufer übergeben wurden.

Für die vertragliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts sind zwei Varianten denkbar, die grundsätzlich vollstreckbar sind:

Durch Vereinbarung einer „*simple*“-Klausel, nach der das Eigentum an bestimmten Waren erst mit vollständiger Zahlung auf den Käufer übergehen soll; oder durch Vereinbarung einer „*all monies*“-Klausel, nach der das Eigentum an sämtlichen, gelieferten Waren erst mit vollständiger Zahlung in Bezug auf alle Waren übergehen soll.

Dagegen besteht das Risiko der Unwirksamkeit – und damit einer Nichtvollstreckbarkeit – bei Klauseln bezüglich der Weiterveräußerung an Dritte. Diese sind dergestalt, dass dem Käufer vertraglich das Recht eingeräumt werden soll, trotz Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts die Waren bereits an Dritte weiter veräußern zu können, auch wenn der Kaufpreis noch nicht vollständig geleistet wurde.

Sollte ein Eigentumsvorbehalt vertraglich vereinbart worden sein, ist im Falle des Zahlungsverzugs dem Verkäufer zu empfehlen, den Käufer auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen und die Rücksendung der Waren zu fordern, sofern sich diese bereits beim Käufer befinden.



Wie im deutschen Recht ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb durch einen Dritten nach Sec. 26 (1) des SGA möglich.

Das kenianische Recht sieht zudem noch weitere Schutzrechte zugunsten des Verkäufers vor. So stehen für den Fall, dass der Verkäufer als „*unpaid seller*“ zu qualifizieren ist, dem Verkäufer nach Sec. 40 SGA die folgenden Rechte zu:

- Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, solange der Verkäufer im Besitz der Ware ist;
- Im Falle der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer die Lieferung an den Käufer aufhalten, wenn er die Ware bereits versandt hat;
- Recht zum Weiterverkauf der Ware.

Für den Fall, dass mehrere Güter veräußert, jedoch in unterschiedlichen Abständen geliefert werden, bleiben die genannten Rechte an den jeweiligen Waren bestehen, die noch nicht an den Käufer übergeben wurden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass das Zurückbehaltungsrecht nur im Hinblick auf den unbezahlten Betrag der Kaufsache (Hauptleistung) besteht. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt auch dann, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde, jedoch über die Kostentragungspflicht unvorhergesehener Aufwendungen (Nebenleistungen), wie bspw. Lagerkosten gestritten wird.

Zusammenfassend bietet das kenianische Recht im Falle der Nichtzahlung neben den gesetzlichen Ansprüchen für den Verkäufer die Möglichkeit, sich durch Vereinbarung eines vertraglichen Eigentumsvorbehalts abzusichern. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Klauseln nach vorheriger, anwaltlicher Konsultation in den Vertrag einzuarbeiten, um das Risiko einer Nichtvollstreckbarkeit des Eigentumsvorbehalts im Streitfall so gering wie möglich zu halten.

Vertretungen in Kenia

Rechtsvertretungen im Land

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. emltc Kenia (in cooperation with MMS) Duplex Apartments, Suite No 6 Lower Hill Road, Upper Hill

Nairobi

Kenia



+971 4 422 9331



info@em-ltc.com



www.em-ltc.com



Kolumbien

Den folgenden Text hat uns freundlicherweise Herr Alexander von Bila, Bogotá, zur Verfügung gestellt.

Das kolumbianische Handelsgesetzbuch, seit dem 1. Januar 1972 in Kraft, regelt den Eigentumsvorbehalt für bewegliche und unbewegliche Sachen in den Art. 951 bis 967 Código de Comercio als besitzloses Pfandrecht auf der Grundlage der Art. 1207 ff. Código de Comercio.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann nur in Kaufverträgen vereinbart werden. Ursprünglich hatte der kolumbianische Gesetzgeber den Eigentumsvorbehalt auf den Verkauf von Produktionsgütern (vor allem Maschinen) beschränkt, später wurde er aber auch auf andere Güter erweitert. Sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen können nunmehr unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Bei beweglichen Sachen muss es sich jedoch um eindeutig bestimmbare Waren handeln. Zum Wiederverkauf bestimmte Sachen, wie auch feste Bestandteile von Immobilien, können grundsätzlich nicht unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden. Der Käufer darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorbehaltsverkäufers über die Sache verfügen. Der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist in der kolumbianischen Rechtspraxis unbekannt. Der Vorbehaltskäufer muss darüber hinaus die Sache am vereinbarten Ort halten und darf sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Einen Wohnsitzwechsel muss er dem Verkäufer ebenso anzeigen wie eine bevorstehende Vollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Güter.

Der Vorbehaltsverkäufer haftet dahingegen auch dafür, dass auf dem Markt Ersatzteile erhältlich sind und ein Reparaturservice existiert.

Die Übereignung der verkauften Sache wird bei Ratenzahlung oder bei für die Zukunft vereinbarter Zahlung, von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, dass der Käufer den vereinbarten Preis vollständig bezahlt. Gerät der Käufer im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einer oder mehreren Raten, deren Gesamtsumme höchstens 1/8 des Gesamtpreises ausmacht, in Verzug, hat der Verkäufer nur einen Anspruch auf die unbezahlten Raten und Verzugszinsen. Anderweitige vertragliche Regelungen werden nicht akzeptiert und sind ungültig. Der Verkäufer kann aber durch gerichtliches Verfahren die Sache zurücknehmen und binnen drei Monaten danach kann der Käufer, wenn er den Preis voll bezahlt und Verzugszinsen ausgleicht, die Sache herausverlangen. Da der Verkäufer jedoch inzwischen über die Ware frei verfügen konnte, ist dieser Anspruch des Käufers häufig schwer zu realisieren.



Erst nach vollständiger Zahlung geht das Eigentum folglich auf den Käufer über. Der Verkäufer ist dann zur Löschung der Registereintragung verpflichtet. Bei unbeweglichen Sachen muss darüber hinaus noch im Grundbuch die Übereignung eingetragen werden.

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss schriftlich vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass ein Hinweis auf vorgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht genügt. Dritten gegenüber ist der Eigentumsvorbehalt erst dann wirksam, wenn er in dem dazu vorgesehenen öffentlichen Register eingetragen ist. Es bestehen verschiedene Register. Für bewegliche Sachen ist in der Regel die örtliche Handelskammer des Warenbestimmungsortes zuständig. Bei Immobilien ist das Grundbuchamt auf-zusuchen, in dessen Bezirk die Immobilie gelegen ist. Für einige Waren, wie z. B. Kraftfahrzeuge, gibt es besondere Register.

Konkurs/Insolvenz

Ohne eine Eintragung der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes in das zuständige Register verliert der Verkäufer sein Eigentum, wenn der Käufer Konkurs anmelden muss.

Beim Konkurs des Käufers kann der Konkursverwalter entweder die noch ausstehenden Raten zahlen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Vorbehaltsgut fällt nicht in die Konkursmasse, der Verkäufer kann es herausverlangen. Bei Vergleichsverfahren oder ähnlichen Verfahren zur Unterstützung von Unternehmen in finanziellen Nöten (z. B. Gesetz 1116 von 2006), dürfen Verträge mit vereinbarten Ratenzahlungen (z. B. Leasing, Eigentumsvorbehalte) nicht gekündigt werden, um dem Unternehmen die Überlebenschance zu erhalten.

Zwangsvollstreckung

Auch bei Vollstreckungsmaßnahmen, bei denen andere Gläubiger des Käufers in die Vorbehaltsware vollstrecken, ist der Verkäufer ohne Schutz, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht in ein entsprechendes Register eingetragen wurde.

Verkäufer wie auch Käufer können einer Pfändung der Sache durch Gläubiger des jeweiligen Vertragspartners widersprechen. Möglich ist für den Gläubiger des Vorbehaltsverkäufers je-doch die Pfändung der vom Käufer noch geschuldeten Kaufpreistraten.

Gutgläubiger Erwerb

Wie im Fall des Konkurses verliert der Verkäufer auch beim gutgläubigen Erwerb sein Eigentum, wenn die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes nicht formgerecht eingetragen wurde.

Nach der Eintragung in das entsprechende Register ist der gutgläubige Erwerb durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt bei Zwangsversteigerungen, Messen oder Märkten. Hier ist der gutgläubige Käufer zur Rückgabe der Vorbehaltsware nur unter Rückerstattung seines Kaufpreises verpflichtet.



Der Eigentumsvorbehalt ist in Kolumbien bei Lieferung von Maschinen auf Ratenzahlungen eine sehr gute Garantie!

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer
Diana Pantaleón
Leiterin DEinternational
☎ +57 318 690 5334
@ diana.pantaleon@ahk-colombia.com

Vertretungen in Kolumbien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer
Cámara de Industria y Comercio Colombo-Alemana
Carrera 13 N° 93 - 40, Piso 4
Bogotá
☎ +57 1 6513777
@ gerencia@ahk-colombia.com oder
@ info@ahk-colombia.com
🌐 www.ahk-colombia.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embajada de la República Federal de Alemania
Gebäude Torre Empresarial Pacific P.H.
Calle 110 No. 9-25, 11. Stock
Bogotá, D.C.
Postanschrift: Apartado Aéreo 98833
Kolumbien/Colombia
☎ +57 1 423 26 00



Rechtsvertretungen im Land

Von Bila, de la Pava, Bertoletti Von Bila, de la Pava, Bertoletti & Asociados
Alexander von Bila
Calle 113 No. 7 – 21 oficina 906
Bogotá
Korrespondenz: Deutsch
☎ +57 1 629 1904
@ vonbila@vonbilaw.com
🌐 www.vonbilaw.com

Parra Rodríguez Abogados S.A.S.
Carrera 9 No. 74-08 Oficina 504
Bogotá
Korrespondenz: Spanisch
☎ +57 1 3764200
@ liliana.largo@pralaws.com
🌐 <http://www.pralaws.com/>

OGE Legal Services
Calle 113 No. 7 – 45. Oficina 904. Torre B. Edificio
Teleport Business Park.
Bogotá
Korrespondenz: Spanisch
☎ +57 315 295 1777
@ info@oilgasenergy.co
🌐 <https://oilgasenergy.co/inicio/>

Gallego Abogados
Calle 101 No. 12 – 42
Bogotá
Korrespondenz: Deutsch
☎ +57 1 744 1900
@ h.gallego@gallegolawyers.com
🌐 www.gallegolawyers.com

Brigard & Castro S.A.
Calle 70 Bis # 4 – 41
Bogotá
Korrespondenz: Spanisch /Englisch
☎ +57 1 7442200
@ info@bc.com.co
🌐 <http://bc.com.co>

SPI S.A.S.
Calle 123 # 7 – 51
Bogotá
Korrespondenz: Spanisch /Englisch
☎ +57 318-3833188
@ sciente@spisas.co
🌐 <https://spiamericas.com/>

Cavelier Abogados
Carrera 4 No. 72A – 35
Bogotá
Korrespondenz: Englisch
☎ +57 1 347 36 11
@ cavelier@cavelier.com
🌐 www.cavelier.com

Estudio Legal Hernández S.A.S.
Calle 81 N° 11 – 55 OF. 901
Bogotá
Korrespondenz: Spanisch /Englisch
☎ +57 1 6500070
@ contacto@estudiolegalhernandez.com
🌐 www.estudiolegalhernandez.com

Securitas Consulting S.A.S.
Av. 19 No. 97 – 31, Of. 204
Bogotá
Korrespondenz: Deutsch
☎ +57 1 2170081
@ contacto@securitasconsulting.com
🌐 <https://securitasconsulting.com/>



Barreto, Torres & Puig Legal Advisors S.A.S.
Calle 126 No 7-26 Oficina 201. Edificio Torre 126
Bogotá
Korrespondenz: Deutsch
☎ +57 300 202 9586
@ info@btoplegal.com
🔗 www.btoplegal.com

Weiterführende Links:

🔗 <https://www.ahk-colombia.com/es/afiliados/directorio-de-afiliados-11>



Korea (Rep.)

Der Eigentumsvorbehalt bei der Veräußerung beweglicher Sachen ist im koreanischen Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber nach gefestigter Rechtsprechung einzelvertraglich vereinbart werden. Da dieser nur bedingt konkursfest und der gutgläubige Erwerb durch Dritte möglich ist, sind andere Sicherungsmittel, wie die Höchstbetragshypothek, vorzugswürdig.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt bei der Veräußerung beweglicher Sachen ist im koreanischen Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, kann aber nach gefestigter Rechtsprechung einzelvertraglich zwischen Verkäufer und Käufer dergestalt vereinbart werden, dass sich der Verkäufer bei der Lieferung von Waren den Eigentumsübergang bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer vorbehält, sog. soyugwon-yubo. Von der Lehre wird ausdrücklich auf die Vergleichbarkeit des soyugwon-yubo mit den Vorschriften der §449 BGB verwiesen (Yoon, Seok-Chan 2020). Besondere Formerfordernisse sind nicht zu wahren.

Form

Im Falle der Insolvenz des Käufers hat der Verkäufer nach den Vorschriften des Schuldnersanierungs- und Insolvenzgesetzes an den in seinem Eigentum stehenden Waren grundsätzlich ein Aussonderungsrecht. Allerdings ist das soyugwon-yubo laut Rechtsprechung dem Wesen nach ein Sicherungsrecht und daher im Insolvenzverfahren als gesicherte Forderung zu behandeln, was bedeutet, dass der Verkäufer kein Aussonderungsrecht an der durch den soyugwon-yubo gesicherten Ware nicht geltend machen kann.

Konkurs/Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Käufers hat der Verkäufer nach den Vorschriften des Schuldnersanierungs- und Insolvenzgesetzes an den in seinem Eigentum stehenden Waren grundsätzlich ein Aussonderungsrecht. Allerdings ist das soyugwon-yubo laut Rechtsprechung dem Wesen nach ein Sicherungsrecht und daher im Insolvenzverfahren als gesicherte Forderung zu behandeln, was bedeutet, dass der Verkäufer kein Aussonderungsrecht an der durch den soyugwon-yubo gesicherten Ware nicht geltend machen kann.



Zwangsvollstreckung

Im Falle einer Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Käufers kann der Verkäufer gegen die Zwangsvollstreckung Drittwiderspruchsklage einlegen.

Gutgläubiger Erwerb

Der Verkäufer verliert das Eigentum an der durch ein soyugwon-yubo gesicherten Ware, wenn dies vor Zahlung des Kaufpreises durch einen gutgläubigen Dritten erworben wird. Ähnlich ist gerichtlich entschieden worden, dass der Verkäufer keine Entschädigung von einem gutgläubigen Dritten fordern kann, der die durch ein soyugwon-yubo gesicherte Ware als Teil einer Leistung des Käufers unter einem Unterauftrag erhalten hat, soweit seine Unkenntnis von dem soyugwon-yubo nicht auf Fahrlässigkeit beruhte.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Da der soyugwon-yubo nur bedingt konkursfest und auch der gutgläubige Erwerb durch Dritte möglich bleibt, ist er als Sicherungsmittel nur bedingt geeignet. Es empfiehlt sich daher, Warenkredite durch die im Handelsverkehr gebräuchliche Höchstbetragshypothek (geun-jeodang) zu sichern. Auch wenn die Bestellung strengen Formerfordernissen unterliegt und besicherbares Grundeigentum des Käufers vorhanden sein muss, ist diese dem soyugwon-yubo vorzuziehen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Herr Moritz Winkler

 +82 2 528 5483

 mwinkler@yulchon.com

Frau Ja-Young Lee

 +82 2 528 5017

 jayoung@yulchon.com



Vertretungen in Korea (Rep.)

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

AHK Korea

85, Dokseodang-ro, Yongsan-gu,
Seoul 04419

Felix Kalkowsky, Vice President Market Entry &
Expansion, KGCCI DEinternational Ltd.

☎ +82 2 3780-4600

@ info@kgcci.com

🌐 www.korea.ahk.de

GTAI / Korea

85, Dokseodang-ro, Yongsan-gu, Seoul 04419
Frank Robaschik, Director / Correspondent Korea

☎ + 82 2 797-7443

@ seoul@gtai.de

🌐 www.gtai.de

GTAI / Korea

85, Dokseodang-ro, Yongsan-gu, Seoul 04419
Frank Robaschik, Director / Correspondent Korea

☎ + 82 2 797-7443

@ seoul@gtai.de

🌐 www.gtai.de

Rechtsvertretungen im Land

Bae, Kim & Lee LLC

26, Ujeongguk-ro, Jongno-gu, Seoul 03161
Mr. Dr. Michael Suh, Foreign Attorney

@ michael.suh@bkl.co.kr

🌐 www.bkl.co.kr

Hwang Mok Park P.C.

9th Fl., Shinhan Bank Bldg., 20,
Sejong-daero 9-gil, Jung-gu, Seoul 04513
Mr. Jin-Hyuk Chung, Partner / koreanischer Anwalt

☎ + 82-2-772-2811

@ jhchung@hmplaw.com

🌐 www.hmplaw.com

Lee & Ko Law Offices

Hanjin Main Building, 63, Namdaemun-ro, Jung-
gu, Seoul 04532

Mr. Ho-Joon Moon, Partner & Co-Head DACH
Team

☎ +82-2-772-4377

@ hojoon.moon@leeko.com

🌐 www.leeko.com



D'LIGHT Law Group

311 Gangnam-daero, Seocho-dong, Seocho-gu,
Seoul 06628

Mr. Chan Woo Sung, Senior Foreign Attorney

☎ +82-2-2051-1870

@ cws@dlightlaw.com

🌐 www.dlightlaw.com

Spring Law

340, Gangnam-daero, Gangnam-gu, Seoul 06242

Mr. Chul-Sik Kim, geschäftsführender
Gesellschafter

☎ +82-10-9722-2103

@ cskim@springlaw.kr

🌐 www.springlaw.kr

Lee & Partners

13th Fl., Seocho Clover Tower, 347, Seocho-daero,
Seocho-gu, Seoul 06607

Mr. Chul-Sik Kim, geschäftsführender
Gesellschafter

☎ +82-2-6477-5500

@ baek-lim.whang@leepts.com

🌐 www.leepts.com

Weiterführende Links:

🌐 [Mitgliedsverzeichnis AHK Korea: http://kgcci.airyo.com/membership-directory](http://kgcci.airyo.com/membership-directory)

Kim & Chang Law Office

39, Sajik-ro 8-gil, Jongno-gu, Seoul 03170

Mr. Martin Kagerbauer, deutscher Anwalt /
Rechtsanwalt

☎ +82-2-3703-1417

@ mkagerbauer@kimchang.com

🌐 www.kimchang.com

Yoon & Yang LLC

18th/19th/22nd/23rd/34th Fl., ASEM Tower 517,
Yeong-dong-dae-ro, Gangnam-gu, Seoul 06164

Mr. Bernhard Vogel, Senior Foreign Attorney /
Rechtsanwalt

☎ +82-2-528-5202

@ sryun@yulchon.com

🌐 www.yoonyang.com

Nam & Nam

3rd Fl., 95, Seosomun-ro, Jung-gu, Seoul.

Mr. Alexander Son, Senior Foreign Attorney

☎ 02-6714-1298

@ ason@nampat.co.kr

🌐 www.nampat.co.kr/ko/

Shin & Kim LLC

23rd Fl., D-Tower (D2), 17, Jongno 3-gil, Jongno-
gu, Seoul 03155

Mr. Peter In-Soo Kimm, Senior Foreign Attorney

☎ +82-2-316-4850

@ pkimm@shinkim.com

🌐 www.shinkim.com

Yulchon LLC

38th Fl. Parnas Tower, 521 Teheran-ro, Gangnam-
gu, Seoul 06164

Mr. Moritz Winkler, Partner (Foreign Attorney)

☎ +82-2-528-5483

@ mwinkler@yulchon.com

🌐 www.yulchon.com



Kroatien

Unter einem Eigentumsvorbehalt versteht man im Allgemeinen eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer einer beweglichen Sache, nach der das Eigentum an der Ware trotz der Übergabe an den Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer verbleiben soll. Es handelt sich also um eine aufschiebend bedingte Übereignung bei unbedingt abgeschlossenem Kaufvertrag.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in Art. 462 und 463 des (kroatischen) Obligationsgesetzes (Amtsblatt Narodne novine Nr. 35/05, 41/08, 78/15, 29/18) geregelt. Der Verkäufer einer Sache kann danach durch eine besondere Vertragsbestimmung das Eigentumsrecht an einer Sache behalten, solange der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig entrichtet hat. Dies gilt auch nach Übergabe der Sache.

Form

Der Eigentumsvorbehalt wird bei Vertragsschluss vereinbart. Gegenüber den Gläubigern des Käufers hat der Vertrag über Eigentumsvorbehalt einer beweglichen Sache nur dann Wirkung, wenn er in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde, die vor Konkurs oder Sachenpfändung abgeschlossen wurde.

Konkurs/Insolvenz

Im Konkurs werden bezüglich eines Antrages auf Aussonderung des Gegenstandes auf welchem ein Eigentumsvorbehalt besteht, die Bestimmungen des Art. 38 des Konkursgesetzes angewandt, mit welchem vorgeschrieben ist, dass die Aussonderungsgläubiger ihre Forderung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist bei der kroatischen Finanzagentur stellen.



Zwangsvollstreckung

Auch der Pfändung der Vorbehaltsware durch Gläubiger des Käufers kann der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt einer beweglichen Sache nur entgegenhalten, wenn die Vereinbarung über den Vorbehalt vor der Pfändung in einer öffentlich beglaubigten Urkunde manifestiert wurde.

Gutgläubiger Erwerb

Eine kostenlose Verfügung über die Sache, auf der Eigentumsvorbehalt besteht seitens des gutgläubigen Dritten kann angefochten werden (Art. 69 Obligationengesetz), dieser kann jedoch die Anfechtung abwenden, falls er die Pflicht des Schuldners erfüllt.

(Dieser Beitrag wurde von der Rechtsanwältin Gabriela Banić aus Zagreb, Draškovićeva 25, ausgearbeitet.

Kontakt: @ gabriela.banic@gmail.com <http://www.law-office-banic.hr/>

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer/
Njemačko-hrvatska industrijska i trgovinska komora

+385 1 6311 600

@ info@ahk.hr

www.ahk.hr



Vertretungen in Kroatien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Kroatische Industrie- und
Handelskammer/Njemačko-
hrvatska industrijska i trgovinska
komora
Strojarska cesta 22/11
10000 Zagreb
☎ +385 1 631 16 00
@ info@ahk.hr
🌐 www.ahk.hr

Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland/Veleposlanstvo Savezne
Republike Njemačke
Ulica Grada Vukovara 64
10000 Zagreb
☎ +385 1 6300 100
@ info@zagreb.diplo.de
🌐 www.zagreb.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Weitere Kontakte zu Rechtsanwaltskanzleien aus dem Netzwerk der AHK Kroatien können Sie über die Webseite der AHK abrufen:

🌐 <https://bit.ly/3vKRF82>



Deutsches Büro zur Förderung von
Handel und Investitionen in Kuba
Oficina Alemana de Promoción del
Comercio y las Inversiones en Cuba

Kuba

Der Eigentumsvorbehalt ist ein rechtliches Sicherungsrecht. Es handelt sich um ein echtes Recht, das parteiübergreifend wirksam ist. Im kubanischen Rechtssystem ist das Zurückbehaltungsrecht in Artikel 278.1 des kubanischen Zivilgesetzbuchs geregelt.

Gemäß Art. 334 des kubanischen Zivilgesetzbuches, Código Civil (C.C.) ist ein Kauf eine Art Vertrag, der für den Verkäufer die Pflicht bedeutet, das Eigentum über Güter dem Käufer zu übertragen, indem diesem die Güter übergeben werden. Der Käufer ist wiederum verpflichtet, für diese Ware einen bestimmten Preis zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

Im Kapitel 4, Art. 278, wird der „Eigentumsvorbehalt“ als das Recht des Gläubigers definiert, ein Gut des Schuldners so lange vorzubehalten, bis der Schuldner seine mit dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Die durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse können nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen ausgeübt werden, wie z.B.:

- Mandatsvertrag Art. 413.2
- Kautionsvertrag Art. 428
- Beherbergungsvertrag Art. 442

Dieses Recht ist gemäß Artikel 388 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten des Pfandnehmers ausgeschlossen.

Form

Verlangt das Gesetz für den Abschluss des Rechtsgeschäfts die Vornahme einer öffentlichen Urkunde oder einer anderen besonderen Form, so können sich die Parteien gegenseitig zur Einhaltung dieser Form zwingen, solange die Zustimmung und die sonstigen für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erforderlichen Voraussetzungen auf andere Weise nicht nachgewiesen werden können.



In der Gesetzesverordnung 304 "Über wirtschaftliche Verträge", in Kapitel IV "Über die Form des Vertrags", Artikel 31.1 – Ausdruck des Vertrags: Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Sie muss in der Regel schriftlich erfolgen, entweder handschriftlich, in gedruckter Dokumentenform oder in elektronischer Form, ohne dass eine andere Art von Förmlichkeit erforderlich ist, abgesehen von den Ausnahmen, die je nach Art und Komplexität der wirtschaftlichen Beziehungen, die sie regeln soll, festgelegt werden können. Es ist ratsam, diese Verträge sowohl in deutscher als auch in spanischer Sprache und in Anwesenheit eines Notars zu verfassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzesdekrets 304 nicht auf internationale Verträge anwendbar sind, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies freiwillig.

Berücksichtigen Sie das Wiener Übereinkommen von 1980, "Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf", das Kuba unterzeichnet hat und das in Teil II, Artikel 14 bis 24, das Angebot, die Annahme und den Abschluss des Vertrags behandelt.

Konkurs/Insolvenz

Der Konkurs ist in der aktuellen kubanischen Gesetzgebung ein vergessenes Rechtsinstrument.

Sie ist im Zweiten Abschnitt des Ersten Titels geregelt, Erster Titel "Über die Aussetzung der Zahlungen und den Konkurs im Allgemeinen, Artikel 875. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Abschnitt des Handelsgesetzbuchs geregelten Instrumente, die sich auf den Konkurs beziehen, nicht anwendbar sind. Das Zivil- und Verwaltungsverfahrensgesetz, das die Zivilprozessordnung aufhebt, sieht in seinen Bestimmungen kein Verfahren zur Regelung der Konkurseröffnung vor. Das Instrument wurde nicht abgeschafft, wird aber nicht mehr verwendet und ist in der ersten Schlussbestimmung des Gesetzes 59 des kubanischen Zivilgesetzbuches enthalten, die die Möglichkeit offenlässt, dass bestimmte Instrumente durch das Handelsgesetzbuch geregelt werden können.

Das kubanische Strafgesetzbuch, Gesetz 62 von 1987, regelt die strafbaren Insolvenzen, da das Verhalten der Schuldner bestraft werden muss.

Zwangsvollstreckung

Das Vollstreckungsverfahren im Gesetz über Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Wirtschaftsverfahren.

Die Vollstreckung ist im Dritten Buch des Titels I in den Artikeln 473 bis 526 des geltenden Gesetzes 7/1977 "Über das Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Wirtschaftsverfahren" geregelt, und ihr Hauptziel ist es, die Wirksamkeit rechtskräftiger Urteile und gerichtlich genehmigter Transaktionen auf schnelle und effiziente Weise zu gewährleisten.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 223 sind die Wirtschaftskammern der Volksgerichte befugt, im Rahmen der Zwangsvollstreckung über alle Kredittitel zu verhandeln, die zu einer Zwangsvollstreckung führen, wie in Artikel 486 des Gesetzes über Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Wirtschaftsverfahren vorgesehen. Vollstreckbar sind die Kredittitel, die den Anforderungen an die Liquidität genügen, d. h. die einen geldwerten Vorteil enthalten, d. h. zum Zeitpunkt der Anmeldung der Forderung liquide oder fällig sind.



Gutgläubiger Erwerb

In der Gesetzesverordnung 304 "Über wirtschaftliche Verträge", in Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Abschnitt 1, "Anwendungsbereich und Grundsätze des Vertragsabschlusses", wird in Artikel 3.1. von Treu und Glauben gesprochen, wonach die Vertragsparteien verpflichtet sind, nach Treu und Glauben zu handeln und beim Abschluss, der Auslegung und der Ausführung des Vertrags angemessen mitzuwirken.

Als Verstoß gegen Treu und Glauben gilt jedes Verhalten, das den allgemein anerkannten guten Geschäftspraktiken und -gepflogenheiten zuwiderläuft, wie z. B. die Aufnahme oder Fortsetzung von Verhandlungen ohne die tatsächliche Absicht, den Vertrag abzuschließen, das Zurückhalten oder Verschweigen von Informationen und die Erklärung mangelnder Seriosität.

Artikel 6 des kubanischen Zivilgesetzbuches: Treu und Glauben wird vermutet, wenn das Gesetzbuch dies für die Entstehung oder die Wirkungen eines Rechts verlangt.
Artikel: 10; 180.1; 175; 18.1; 187; 192

Handelsgesetzbuch: Artikel 157

Im Bereich der vertraglichen Haftung kommt der Grundsatz von Treu und Glauben auf vielfältige Weise zum Tragen, ohne dass in unserer Rechtsordnung eine allgemeine oder ausdrückliche Unterscheidung getroffen wird.

Es gibt Vorschriften, in denen der Grundsatz von Treu und Glauben zweifellos anerkannt wird, auch wenn der Ausdruck "Treu und Glauben" nicht verwendet wird.

- Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen die Lieferung einer Ware erforderlich ist. Art. 324, 325.2 und 329 des kubanischen Zivilgesetzbuches.
- Kauf- und Verkaufsvertrag. Im Zusammenhang mit den Verboten, Verträge zur Übertragung des Eigentumsrechts abzuschließen. Art. 338 des kubanischen Zivilgesetzbuches
- Haftung für verborgene Fehler oder Mängel. Art. 348 und 349 des kubanischen Zivilgesetzbuches.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 250 vom 30. Juli 2007 wurde der kubanische Gerichtshof für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit eingerichtet, wodurch die Handelsschiedsgerichtsbarkeit viel früher als in den meisten lateinamerikanischen Ländern bekannt wurde und angewendet werden konnte.

- Beschluss Nr. 8/2018 des Präsidenten der Handelskammer der Republik Kuba, mit dem die aktuelle Verfahrensordnung dieses Gerichts in Kraft gesetzt wird. Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung soll die Arbeit der Parteien und des Schiedsgerichts erleichtern, indem sie die Zuständigkeiten des Vorsitzenden, des Sekretariats und des Schiedsgerichts jederzeit abgrenzt. Die Regeln sollen auch dazu beitragen, dass Schiedsverfahren effizienter und unter strengerer Einhaltung der Verfahrensfristen ablaufen.
- Der Beschluss Nr. 9 von 2018 der Handelskammer der Republik Kuba genehmigt die Mediationsordnung des kubanischen Gerichts für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.
- -Das Gesetzesdekret Nr. 17 "Über die Umsetzung des Prozesses der Währungsordnung" vom 24. November 2020 sieht die Vereinheitlichung der Währung und des Wechselkurses sowie die Rücknahme des konvertierbaren Pesos aus dem Verkehr vor.
- Beschluss Nr. 1 aus dem Jahr 2021 der Handelskammer der Republik Kuba, mit dem das Reglement über die Rechte, Kosten und Auslagen der Parteien im Schiedsverfahren genehmigt wird.



Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsches Büro zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba

Gunther Neubert

Delegierter

+53 7 2047 496

@ neubert.gunther@kuba.ahk.de

🌐 www.kuba.ahk.de



Vertretungen in Kuba

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsches Büro zur Förderung von Handels und Investitionen in Kuba

Oficina Alemana de Promoción del Comercio y las Inversiones en Cuba

Centro de Negocios Miramar

Calle 3ra esq. 80 Edif Jerusalén Ofic. 204

Miramar, Playa

Havanna, Kuba

+53 72047496

@ Gunther.neubert@kuba.ahk.de

🌐 www.kuba.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embajada de la República Federal de Alemania

Calle 13, No. 652, esquina B

Vedado,

Havanna, Kuba

+53 7 833 25 69

@ info@havanna.diplo.de

🌐 www.havanna.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

Bufete Lex

Avenida 1ra. nº 1001, esquina a 10. Miramar,
Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Sra Kirelis de las Mercedes Oliva,
Directora

☎ +53 7 204 9093/

@ lexsa@lex-sa.cu

🌐 www.lex-sa.com

Conabi

Calle 7ma e / 36 y 38,
Miramar,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Sr. Noel Martín Díaz, Director

☎ +53 7 2044950

@ conabi@conabi.cu

🌐 www.conabi.cu

Consultoría Inter Audit

Ave. Zoológico nº 72 esquina a 36.

Nuevo Vedado,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Sra. Elvira Armada Trabas,
Director General

☎ +53 7 8833 124

@ interaudit@interaudit.cu

🌐 armada@interaudit.cu

Bufete Servicios Especializados- BES

Calle 23 nº501 Esquina a J.

Vedado,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Sra. Armanda Nuris Piñero Sierra,
Director

☎ +53 7 8326813

@ direccion@bes.onbc.cu

🌐 www.onbc.cu/bes.htm

Consultoría de la Asociación Nacional de Economistas de Cuba – CANEC

Calle C No. 5 E/ 1ra. y 3ra.

Vedado,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: MsC. Nadya Grotestan Quiala
Presidenta

Internet K/a

☎ +53 7 836-9025

@ direcgral@canec.co.cu

Consultoría Jurídica Internacional

Calle 22 nº 108 e/ 1ra. y 3ra

Miramar,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Sr. José Pavón Cruz, Presidente

☎ +53 7 2069603

@ pavon@cji.cu

🌐 <http://www.cji.co.cu/>

Centro Internacional de la Habana (CIH)

Calle 20, nº3108 entre 31 A y 33.

Playa,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Sr. Alberto Pérez Tejeda
Presidente

☎ +53 7 204 0360

@ cih@cih.cu

🌐 www.cih.cu

Consultores Asociados- CONAS

5ta. Avenida nº 2201 esquina a 22. Miramar,

Havanna, Kuba

Ansprechpartner: Elvira Castro Cossío, Presidente

☎ +53 7 2044-116

@ conas@conas.cu

🌐 www.conas.cu



Kuwait

„Die Rechtsanwalts- und Steuerrechtskanzlei emltc (Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance) mit Sitz in Abu Dhabi, Dubai, Dhaka, Lahore, Addis Abeba, Kuwait, Lahore und Riad stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.“

Das Rechtssystem in Kuwait enthält Elemente des französischen, islamischen und ägyptischen Rechts.

Eigentumsvorbehalt

Im Unterschied zum deutschen Recht wird nach kuwaitischem Recht das Eigentum an beweglichen Sachen mit Abschluss des Kaufvertrags übertragen. Insofern besteht für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts keine Notwendigkeit. Bei Ratenzahlung oder bei Stundung des Kaufpreises besteht jedoch die Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen und in diesem Rahmen einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. In diesem Fall geht das Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, unabhängig davon, ob die Übergabe der Ware bereits stattgefunden hat oder Pfandrechte bzw. Garantien beim Käufer bestehen. Das Datum des Vertragsschlusses stellt rückwirkend das Datum des Eigentumsübergangs dar, sobald der Kaufpreis vollständig beglichen wird.

Form

Der Eigentumsvorbehalt ist grundsätzlich formlos möglich, wobei eine schriftliche Vereinbarung sinnvoll sein kann. Für eine Drittwirkung des Eigentumsvorbehalts sind bestimmte Formerfordernisse zu berücksichtigen.

Konkurs/Insolvenz

Nach kuwaitischem Handelsrecht (Kuwaiti Commercial Code, Act No. 68 of 1980) können Konkursverfahren durch den Schuldner, Gläubiger, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Ein Schuldner, der sich in Konkurs befindet, kann sein Vermögen weder verwalten noch veräußern. Die Einleitung eines Konkursverfahrens kann von einem Gläubiger eingeleitet werden, sobald der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder auf andere Art und Weise versucht dem Gläubiger zu schaden.



Unternehmen werden mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit als insolvent erklärt. In Kuwait wurde ein neues Insolvenzrecht (Law No. 71 of 2020) verabschiedet. Demnach werden insolventen Unternehmen mehrere Möglichkeiten zur Sanierung eröffnet. Dies war bisher nicht möglich, da es für Gesellschaften mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nicht möglich war, ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen, sodass die Insolvenz immer die Auflösung zur Folge hatte.

Zwangsvollstreckung

Die gegenseitigen Pflichten von Käufer und Verkäufer entstehen nach kuwaitischem Recht mit Vertragsschluss. Ausnahmsweise kann die Zahlungsverpflichtung des Käufers entfallen, wenn die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt unmöglich und der Vertrag dadurch nichtig wird.

Für den Fall, dass der Käufer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, besteht für den Gläubiger die Möglichkeit ein Mahnschreiben auszustellen und damit die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einzuleiten. Zudem können Verzugszinsen bis zu 7% fällig werden, wenn diese zuvor vertraglich vereinbart wurden (Sec. 102 Kuwaiti Commercial Code, Act No. 68 of 1980).

Fehlt eine solche Vereinbarung, kann die angemessene Höhe der Verzugszinsen auch durch das Gericht festgelegt werden. Die Zinspflicht besteht bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Der Schuldner haftet allen Gläubigern gleichrangig mit seinem gesamten Vermögen. Daneben bestehen weitere Möglichkeiten der Forderungseintreibung, wie die Beschlagnahmung von beweglichen Sachen, sofern diese auf den Namen des Schuldners registriert sind. Gelingt dem Schuldner der Beweis, dass keine Registrierung stattgefunden hat, können die beweglichen Sachen nicht beschlagnahmt und verkauft werden. In der Regel werden sich die Parteien allerdings für eine außergerichtliche Streitbeilegung entscheiden.

Vertretungen in Kuwait

Rechtsvertretungen im Land

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

emltc Kuwait City (in corporation with DMLC)

Jabriya Block 10

Abdullah Dashti Street

Kuwait City

Kuwait



+971 4 422 9331



info@em-ltc.com



www.em-ltc.com



Deutsch-Baltische Handelskammer
in Estland, Lettland, Litauen

Lettland

In Lettland stehen ähnlich wie in Deutschland dingliche als auch schuldrechtliche Instrumente als Sicherungsmittel zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet insbesondere das Zivilgesetzbuch (Civilikums), aber auch im Handelsgesetzbuch (Komerclikums) finden sich entsprechende Regelungen. Der Kaufvertrag als wichtigste Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist in Lettland im Zivilgesetzbuch geregelt.

Es bestehen praxisrelevante Unterschiede bei der Verwendung von Sicherungsmitteln in Deutschland und Lettland.

Eigentumsvorbehalt

Das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts ist im lettischen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Nach Paragraph 2034 des lettischen Zivilrechts erhält der Käufer das volle Eigentum am Kaufgegenstand erst nach der Zahlung des Kaufpreises, sofern keine Stundung des Kaufpreises vorliegt. Demnach geht bei Nicht-Erklärung eines Vorbehalts das Eigentum mit der Übergabe des Kaufgegenstandes auf den Erwerber über. Im Umkehrschluss kann daher ein Eigentumsvorbehalt bewirkt werden, indem von den Vertragsparteien vereinbart wird, dass keine Stundung des Kaufpreises erfolgen soll. Die Formen des erweiterten und des verlängerten Eigentumsvorbehalts sind in Lettland gänzlich unüblich.

Die englischsprachigen Übersetzungen der lettischen Gesetze sind auf der Website www.likumi.lv abrufbar.

Form

Der Eigentumsvorbehalt kann im Kaufvertrag vereinbart werden, indem eine Regelung über die fehlende Stundung getroffen wird.

Es empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung, um diese im Streitfall besser nachweisen zu können. Es sind für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts keine besonderen Formvorschriften zu beachten.



Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist, obwohl sie rechtlich möglich ist, in der Praxis unüblich und wird von den Vertragsparteien lediglich in Einzelfällen getroffen. Die gerichtliche Durchsetzbarkeit bereitet oft Schwierigkeiten. Es gibt in Lettland kaum Rechtsprechung zu den Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer schuldrechtlichen Sicherung durch einen Eigentumsvorbehalt, weshalb eine Prognose für den Ausgang gerichtlicher Verfahren schwer zu treffen ist.

In Lettland bedient man sich daher üblicherweise anderer Sicherungsinstrumente. Insbesondere das Pfandrecht hat große praktische Bedeutung. Die Bestellung eines Pfandrechts erfolgt durch die Eintragung in das lettische Pfandregister.

Die Forderungssicherung über die Bestellung einer Hypothek ist weitgehend dem deutschen Recht angenähert. Gleiches gilt für die Bestellung einer Bürgschaft. Dabei ist es in Lettland möglich, bestimmte Einreden des Hauptschuldners für den Bürgen auszuschließen.

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist in Lettland rechtlich möglich, jedoch unüblich. Zu empfehlen ist das Sicherungsmittel des Pfandrechts, welches in Lettland häufig verwendet wird.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Baltische Handelskammer in Lettland
Māris Balčūns
Büroleitung
☎ +371 67320725
@ maris.balcuns@ahk-balt.org

Vertretungen in Lettland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Vilandes iela 1
1010 Riga
Korrespondenz: Deutsch
☎ +371 673 207 18
@ info.lv@ahk-balt.org
🌐 www.ahk-balt.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Raina Bulvaris 13
1050 Riga
Korrespondenz: Deutsch
☎ +371 670 851 00
@ info@riga.diplo.de
🌐 www.riga.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

bnt Klauberg & Krauklis Rechtsanwälte
Blaumana iela 38/40
1011 Riga

Korrespondenz: Deutsch

☎ +371 677 705 04

@ info@bnt.lv

🔗 www.bnt-legal.com

Rödl & Partner
K. Valdemara iela 33
LV-1010 Riga

Korrespondenz: Deutsch

☎ +371 673 342 80

@ riga@roedl.lv

🔗 www.roedl.lv

Gencs Valters Law Firm
K. Valdemara iela 21
1010 Riga

Korrespondenz: Deutsch

☎ +371 672 400 90

@ valters.gencs@gencs.lv

🔗 www.gencs.lv

Sikora & Associates law office
Elizabetes iela 77
LV-1050 Riga

Korrespondenz: Deutsch

☎ +371 672 866 77

@ sikora@parks.lv

🔗 www.sikora-associates.com

Law office B2B

Elizabetes iela 41/43
LV-1010, Riga

Korrespondenz: Deutsch

☎ +371 672 833 91

@ birojs@b2b-birojs.lv

🔗 www.b2b-birojs.lv

Sorainen Law Offices

Kr. Valdemara iela 21
1010 Riga

Korrespondenz: Deutsch

☎ +371 673 650-00

@ sorainen@sorainen.lv

🔗 www.sorainen.com

Weiterführende Links:

🔗 <https://www.ahk-balt.org/mitglieder/firmendatenbank>



Litauen

In Litauen stehen ähnlich wie in Deutschland dingliche als auch schuldrechtliche Instrumente als Sicherungsmittel zur Verfügung. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet insbesondere das in Litauen am 01.07.2001 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch (Civilinis Kodeksas). Ein Eigentumsvorbehalt nach deutschem Rechtsverständnis ist in Litauen nicht geregelt, weshalb die Vereinbarung eines solchen in AGB zwar rechtlich möglich, jedoch schwer durchsetzbar und deshalb nicht zielführend ist.

Eigentumsvorbehalt

Im Allgemeinen ist der Kaufvertrag nach dem Zivilgesetzbuch die relevanteste Voraussetzung für den Eigentumserwerb. Mit der Übernahme des Kaufgegenstandes erwirbt der Käufer das volle Eigentum, sofern Gesetz und Vertrag nichts anderes vorsehen. Rechtlich besteht somit die Möglichkeit für die Vertragsparteien, einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, so dass der Käufer das Eigentum erst nach der Erfüllung der in dem Vertrag bestimmten Verpflichtungen erwirbt. Der erweiterte und der verlängerte Eigentumsvorbehalt sind in der litauischen Praxis gänzlich unüblich. Ein gesetzlicher Eigentumsvorbehalt ist für den Fall des Kaufs auf Raten bestimmt.

Form

Zur erfolgreichen Durchsetzung ist eine möglichst detaillierte Beschreibung der Einzelheiten des Eigentumsübergangs, einschließlich des Gegenstands / der Gegenstände, an denen der Eigentumsvorbehalt besteht, zwingend notwendig. Eine klare Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung sind ebenso zu empfehlen. Der Vertrag ist bei einem gesetzlichen Eigentumsvorbehalt in einem besonderen litauischen Register, dem sogenannten Vertragsregister einzutragen, damit das Eigentum Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere für den Kauf von Waren, über deren Eigentumsverhältnisse keine Nachweise in anderen Registern zu finden sind, wie dies beispielsweise für Immobilien (Grundbuch) bzw. Fahrzeuge (Fahrzeugregister) vorgesehen ist

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Auch wenn ein Eigentumsvorbehalt wirksam zwischen den Parteien vereinbart ist, ist er im Streitfall praktisch in Litauen oft nur mit hohem Aufwand durchsetzbar, da er in dieser Form weder üblich noch gesetzlich vorgesehen ist. Der Ausgang eines solchen Rechtsstreits ist schwer vorherzusagen und deshalb mit einem erhöhten Kostenrisiko



verbunden. Es bietet sich daher die Prüfung an, ob ein anderes der in Litauen üblicherweise verwendeten Sicherungsmittel zur Sicherung des Eigentums zweckmäßiger ist.

Im Unterschied zu Deutschland existiert in Litauen ein besitzloses Registerpfandrecht (įkeitimas). Wegen der fehlenden Regelungen zu dem Eigentumsvorbehalt sind in Litauen das besitzlose Registerpfandrecht sowie andere Sicherungsinstrumente wie die Hypothek (hipoteka), die Bürgschaft (laidavimas) und die Garantie (garantija) gebräuchlich. Eine nicht akzessorische Grundschild gibt es dagegen in Litauen nicht. Die Stellung von persönlichen Sicherheiten durch den Geschäftsführer in Form von Mobilien- oder Immobilienpfandrechten ist weit verbreitet

Ein vertraglich vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist in Litauen unüblich. Zu empfehlen sind daher die anderen verfügbaren Sicherungsmittel, die im Streitfall besser durchsetzbar sind.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Baltische Handelskammer in Litauen
Audronė Gurinskienė
Büroleiterin
☎ +370 5 263 9114
@ audrone.gurinskiene@ahk-balt.org

Vertretungen in Litauen

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland, Litauen

Vinco Kudirkos 6
LT-03105 Vilnius
Korrespondenz: Deutsch

☎ +370 5 213 11 22

@ info.lt@ahk-balt.org

🌐 www.ahk-balt.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Sierakausko gatve 24
03105 Vilnius
Korrespondenz: Deutsch

☎ +370 5 210 64 00

@ info@wilna.diplo.de

🌐 www.deutschebotschaft-wilna.lt



Deutsch-Baltische Handelskammer
in Estland, Lettland, Litauen

Eigentumsvorbehalt
Litauen

Rechtsvertretungen im Land

bnt Rechtsanwälte / bnt | attorneys-at-law

Embassy House, Kalinausko 24 - 401
03107 Vilnius

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +370 5 212 16 27

@ info.lt@bnt.lt

🌐 www.bnt.eu

Anwaltskanzlei Tark Grunte, Sutkiene

Didžioji 23
01128 Vilnius

Korrespondenz: Englisch

☎ +370 5 251 44 44

@ lithuania@tgslegal.com

🌐 www.tarkgruntesutkiene.com

Anwaltskanzlei „COBALT“

Lvovo g. 25
LT-09320 Vilnius

Korrespondenz: Englisch

☎ +370 5 25 00 800

@ vilnius@cobalt.legal

🌐 www.cobalt.legal

Anwaltskanzlei Šarka, Jankauskas

Krolienė Olimpiečių g. 1-23
09235 Vilnius

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +370 5 219 5327

@ office@sjk.lt

🌐 www.sjk.lt

„Roedl & Partner“

Tilto 1

01101 Vilnius

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +370 5 212 35 90

@ vilnius@roedl.pro

🌐 www.roedl.com/lt

Anwaltskanzlei „TRINITY LT“

L. Stuokos-Gucevičiaus g. 9-10
LT- 01122 Vilnius

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +370 5 231 2211

@ trinity@trinity.lt

🌐 www.trinity.lt

Weiterführende Links:

🌐 <https://www.ahk-balt.org/mitglieder/firmendatenbank>



Malaysian-German Chamber
of Commerce and Industry
Deutsch-Malaysische
Industrie- und Handelskammer

Malaysia

Im malaysischen Common Law Kaufrecht besteht die Möglichkeit, einen Eigentumsvorbehalt vertraglich zu vereinbaren. Das malaysische Kaufrecht beruft sich im Wesentlichen auf den Sales of Goods Act 1957 (SOGA), die ergänzenden Bestimmungen zum Vertragsabschluss, die sonst grundsätzlich dem Contracts Act 1950 (CA) unterliegen, enthält sowie die wesentlichen Pflichten des Verkäufers und Käufers regelt sowie Regelungen beinhaltet, wie und zu welchem Zeitpunkt das Eigentum der verkauften Waren übergeht. Da die Eigentumsübertragung und das Vertragsrecht systematisch verwoben sind, ist eine isolierte Betrachtung, wie es in Deutschland üblich wäre, nicht möglich, sondern muss als regulatorische Einheit gesehen werden.

Eigentumsvorbehalt

Malaysisches Kaufrecht unterscheidet grundlegend zwischen zwei Kaufvertragstypen: sale und agreement to sell. Bei einem sale wird das Eigentum auf den Käufer bereits mit Vertragsschluss übertragen (häufigste Form), bei einem agreement to sell muss die Eigentumsübertragung noch stattfinden, ist also entweder zeitlich oder tatsächlich aufschiebend bedingt. Mit Bedingungseintritt wird ein agreement to sell ebenfalls zum sale.

Form

Der Verkäufer kann sich das Verfügungsrecht über die Waren vorbehalten, bis bestimmte Bedingungen – z.B. die vollständige Kaufpreisentrichtung – erfüllt sind (§ 25 SOGA). Das Eigentum an den Waren geht in diesem Fall erst dann auf den Käufer über, wenn die vom Verkäufer auferlegten Bedingungen erfüllt sind (falls vorhanden), unabhängig von der Lieferung der Waren an den Käufer oder den Spediteur. Derartige Bestimmungen bedürfen jedoch einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Hauptvertrag, um rechtlich durchsetzbar zu sein (vgl. Interdeals Automation (M) Sdn Bhd gegen Hong Kong Documents Sdn Bhd [2015] 3 MLJcon 213) und müssen sorgfältig und ausführlich formuliert werden. Eine Eigentumsvorbehaltsklausel hat zur Folge, dass der Käufer zum Treuhänder der Waren für den Verkäufer wird, was den Verkäufer zur Rückverfolgung berechtigt. Im Lieferschein enthaltene Hinweise oder Anmerkungen in nachträglich beigelegten Geschäftsbedingungen reichen nicht aus. Käufer können sich vertraglich das Recht zusichern lassen, Waren vor Annahme zu inspizieren und bei Defekten die Annahme zu verweigern.



Konkurs/Insolvenz

Eigentumsvorbehaltsklauseln sind in Malaysia generell auch bei Insolvenz des Käufers vollstreckbar, sofern die Klausel ordnungsgemäß in den Hauptvertrag aufgenommen wurde. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt schützt jedoch nur vor dem Insolvenzrisiko des Käufers, da das malaysische Recht einen gutgläubigen Dritterwerb erlaubt. Aus diesem Grund sollten die übergebenen, aber noch nicht übereigneten Kaufsachen vom Käufer entsprechend markiert oder separat gelagert werden.

Gutgläubiger Erwerb

Im malaysischen Recht ist ein gutgläubiger Dritterwerb möglich, daher erlischt der einfache Eigentumsvorbehalt, wenn der Vorbehaltskäufer mit Zustimmung des Verkäufers die Ware in Besitz genommen hat und diese dann an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert. Eventuelle Risiken gehen mit dem Eigentumserwerb auf den Käufer über, so dass der Vorbehaltsverkäufer vertraglichen Regelungen in diesem Fall vorab festlegen muss.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt kann für Einzelfälle ungeeignet sein, da hierfür weitere und vom Kaufvertrag unabhängige Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Vorbehaltskäufer konstruiert werden müssen. Alternativen zu Eigentumsvorbehaltsklauseln sind Kreditversicherungen oder alternative Sicherheiten, wie z. B. persönliche Bürgschaften der Unternehmensleiter des Käufers bzw. eine Verkürzung der Kreditlaufzeit.

Ein Eigentumsvorbehalt muss in Malaysia vertraglich sorgfältig abgesichert sein. Nachträgliche Anmerkungen auf Lieferscheinen oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen reichen nicht aus. Entsprechende Eigentumsvorbehaltsklauseln sind auch bei Insolvenz des Käufers vollstreckbar.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer
Dr. Eva Langerbeck
Stellv. Geschäftsführerin AHK Malaysia / Abteilungsleiterin
Corporate Services
☎ +603-9235 1800
@ eva.langerbeck@malaysia.ahk.de



Vertretungen in Malaysia

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer (AHK Malaysia)

Lot 20-01, Menara Hap Seng 2
No. 1, Jalan P. Ramlee
50250 Kuala Lumpur
Malaysia

☎ +603 9135 1800

@ info@malaysia.ahk.de

🌐 <https://www.malaysia.ahk.de/>

Deutsche Botschaft Kuala Lumpur

26th Floor, Menara Tan & Tan
207, Jalan Tun Razak
50400 Kuala Lumpur

☎ +603 2170 9666

🌐 <https://kuala-lumpur.diplo.de/>

Rechtsvertretungen im Land

Skrine Advocates & Solicitors

Unit No. 50-8-1, 8th Floor
Wisma UOA Damsara
50, Jalan Dungun, Damsara Heights
50490 Kuala Lumpur
Malaysia

☎ +603 2081 3999

@ skrine@skrine.com

🌐 <https://www.skrine.com/>

Wong & Partners

(Mitglied von Baker & McKenzie)
Level 21, The Gardens South Tower
Lingkaran Syed Putra Mid Valley City
59200 Kuala Lumpur
Malaysia

☎ +603 2298 7888

@ Adeline.Wong@WongPartners.com

🌐 <https://www.wongpartners.com/eng>

Luther Corporate Services Sdn Bhd

Unit No. 17-2, Level 27, Wisma UOA II
No. 21, Jalan Pinang
50450 Kuala Lumpur
Malaysia

☎ +603 2166 0085

@ pascal.brinkmann@luther-services.com

🌐 <http://www.luther-lawfirm.com>



Geetha Salva & Associates Advocates & Solicitors (together with Rödl & Partner)
18-11A Menara Q Sentral 2A,
Jalan Sentral 2
50470 Kuala Lumpur
☎ +603 2276 5580
@ geetha.salva@gsa-law.com

Raslan Loong, Shen & Cow Advocates & Solicitors
Suite 08-03, Level 8 Wisma Mont Kiara
No. 1, Jalan Kiara, Mont Kiara
50480 Kuala Lumpur
Malaysia
☎ +603 6205 2778
@ cesar.loong@rlse.law
🔗 <https://www.rlse.law/>

Weiterführende Links:

🔗 <https://www.malaysia.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>

🔗 <https://www.malaysia.ahk.de/infothek>

Messr. GM Tan & Company Advocates & Solicitors
C-10-28, Block C, Lobby 2
Centum Oasis Corporate Park
No. 2, Jalan PJU 1A/2, Ara Damansara
47301 Petaling Jaya
☎ +603 2714 5456
@ genetan@gmtan.biz

Reesos & Partners Sdn Bhd
Level 33, Menara Ilham 8, Jalan Binjai
50450 Kuala Lumpur
Malaysia
☎ +603 2117 5154
@ alexander.reesos@ressos.com
🔗 <https://www.reesos.com.my>

Amir Khusyairi & Associates
Suite 13A-13, Plaza Azalea
Persiaran Bandar Raya, section 14
40000 Shah Alam
☎ +603 5524 6628
@ amir@law-aka.com
🔗 <https://law-aka.com>

Shearn Delamore & Co.
7th Floor, Wisma Hamzah Kwong Hing
No. 1, Leboh Ampang, City Centre
50100 Kuala Lumpur
Malaysia
☎ +603 2027 2727
@ info@shearndelamore.com
🔗 <https://www.shearndelamore.com/>



Deutsche Industrie- und
Handelskammer in Marokko
Chambre Allemande de Commerce
et d'Industrie au Maroc

Marokko

Die AHK und ihre Mitglieder bilden seit 1997 ein effektives System gegenseitiger Förderung: Wir sind in vielen Fragen zum deutschen oder marokkanischen Markt die erste Adresse vor Ort. Unsere Mitglieder tragen durch ihren Erfolg zur stetig wachsenden Bedeutung der AHK bei. Eine positive Entwicklung, von der wir gemeinsam profitieren. Steigende Mitgliedszahlen zeugen hiervon.

Eigentumsvorbehalt

Das marokkanische Recht kennt eine Vielzahl an Sicherungsmitteln, u.a. auch seit 2019 den Eigentumsvorbehalt. Im Gegensatz zum deutschen Recht unterscheidet das marokkanische Recht allerdings nicht zwischen Verpflichtungs- und Übereignungsgeschäft. Der Käufer erwirbt grundsätzlich bereits mit Abschluss des Vertrages das Eigentum (Art. 491 Gesetz über vertragliche Schuldverhältnisse). Nichtsdestotrotz können die Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren.

Form

Hauptmerkmal eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt ist, dass es dem Verkäufer ermöglicht wird, den Eigentumsübergang der verkauften Ware aufzuschieben, bis der Käufer den vollen Preis bezahlt hat. Dies stellt eine erhebliche Abweichung von dem im Gesetz über vertragliche Schuldverhältnisse verankerten Grundsatz dar, wonach das Eigentum an der Ware mit dem Abschluss des Vertrags auf den Käufer übergeht, unabhängig davon, ob der Verkäufer bezahlt wurde oder nicht.

Ein Eigentumsvorbehalt dient somit dem Schutz des Verkäufers vor Nichtzahlung. Ziel ist es, den Unternehmen zu helfen, sich gegen das Risiko von Zahlungsausfällen zu schützen, indem der Eigentumsübergang zum Zeitpunkt des Kaufvertrags vermieden wird. Die Eigentumsvorbehaltsklausel bedarf der Schriftform und muss in jedem vom Verkäufer erstellten Dokument enthalten sein: Vertrag, Lieferschein, Bestellschein, Rechnung usw. Unabhängig von der Art des Dokuments muss die Eigentumsvorbehaltsklausel jedoch deutlich sichtbar sein, um jegliche Anfechtung seitens des Käufers zu vermeiden. Und um gegenüber Dritten vollstreckbar zu sein, muss sie im nationalen elektronischen Register für bewegliche Wertpapiere (RNESM) eingetragen sein. Durch diese Registrierungsformalität stellt das marokkanische Recht die Eigentumsvorbehaltsklausel einem Sicherungsrecht gleich.



Wird der Preis für die verkaufte Ware nicht bis zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt, hat der Verkäufer das Recht, die Ware zu den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen zurückzuerhalten. Die Vorbehaltsklausel ist für den Verkäufer auch dann von großem Interesse, wenn der Käufer Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist (Sicherungsverfahren, gerichtliche Beitreibung, gerichtliche Liquidation). In einem solchen Fall übt der Verkäufer sein Rückforderungsrecht aus, indem er seine vom Käufer noch nicht bezahlte Ware zurückerhält, was einen großen Vorteil gegenüber anderen Gläubigern, ob ungesichert oder bevorrechtigt, darstellt.

Konkurs/Insolvenz

Im Jahr 2018 hat der marokkanische Gesetzgeber sein Insolvenzrecht reformiert. Das neue Insolvenzrecht regelt das Gesetz Nr. 73-17 vom 19. April 2018 über die Aufhebung und Ersetzung der Vorschriften des fünften Buches des HGB (Artt. 545 ff HGB), das am 6. Dezember 2018 im Amtsblatt erschienen ist. Eine wichtige Neuerung enthalten die neu gefassten Artt. 560 ff. HGB. Sie führen ein neues Verfahren (Procédure de sauvegarde) ein. Ziel dieses Verfahrens ist die Sanierung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten. Das Verfahren ist allerdings nicht zulässig, wenn das Unternehmen zahlungsunfähig ist (Art. 560 HGB). Gemäß Art. 566 HGB verbleibt die Geschäftsführung im Falle der Procédure de sauvegarde in den Händen des Unternehmens, jedoch unter Aufsicht eines Externen, insofern ist es mit dem Verfahren der Eigenverwaltung nach deutschem Insolvenzrecht vergleichbar.

Zwangsvollstreckung

Die wesentlichen Bestimmungen finden sich in der Zivilprozessordnung (Code de Procédure Civile - ZPO) sowie für Handelssachen im Gesetz Nr. 53-95 zur Errichtung der Handelsgerichte (Loi instituant les juridictions de commerce - LJC). Die prozesseleitende Klageschrift muss von einem zugelassenen Rechtsanwalt verfasst und unterzeichnet sein, somit besteht vor den Handelsgerichten Anwaltszwang (Art. 13 LJC). Vor den Zivilgerichten besteht jedoch kein Anwaltszwang, vergleiche Art. 31 ZPO.

Grundsätzlich ist eine Klage bei dem Gericht des Wohnsitzes/Sitzes des Beklagten einzureichen. Falls der Beklagte keinen Wohnsitz in Marokko hat, kann die Klage auch beim Gericht des Wohnsitzes/Sitzes des Klägers eingereicht werden (Art. 27 ZPO). Für Handelsstreitigkeiten gilt gemäß Art. 10 LJC die gleiche Zuständigkeitsverteilung. Für Firmen ist der Sitz der beklagten Gesellschaft maßgebend. Gemäß Art. 12 LJC können die Parteien bezogen auf die örtliche Zuständigkeit eine Gerichtsstandvereinbarung treffen; hierfür ist Schriftform erforderlich. Fraglich ist indes, ob eine solche Gerichtsstandvereinbarung auch ein ausländisches Gericht zum Gegenstand haben kann. Die Art. 155 bis 165 ZPO regeln die sogenannte Procédure d'Inconction de payer, am ehesten vergleichbar mit dem deutschen Urkundsprozess. Es handelt sich dabei um ein beschleunigtes Verfahren, bei dem der Anspruch auf Geldzahlung lautet und das angerufene Gericht aufgrund eines Schudtitels oder Schuldanerkenntnisses entscheidet. Zum Ausgleich des eingeschränkten Rechtsschutzes für den Beklagten sind an die Beweiskraft des Schudtitels hohe Anforderungen gestellt.

Gutgläubiger Erwerb

Das marokkanische Schuld- und Vertragsrecht kennt auch den Grundsatz des gutgläubigen Erwerbs. Dieser kann bei sehr unterschiedlichen Konstellationen relevant werden. Klassischer Anwendungsbereich ist der Eigentumserwerb von beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Das marokkanische Vertragsgesetzbuch (im Anhang) trifft dazu in den Art. 456 und 540 wichtige Aussagen. U.a. heißt es dort, dass von demjenigen, der eine bewegliche Sache oder eine Gesamtheit von beweglichen Sachen gutgläubig besitzt, vermutet wird, dass er sie rechtmäßig und wirksam erworben hat. Das bedeutet, dass es grundsätzlich auch möglich ist, in Marokko vom sog. Nicht-Berechtigten zu erwerben, solange man gutgläubig ist.

Eine Person ist nach Art. 456 nur dann nicht gutgläubig, wenn sie zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Sache wusste oder hätte wissen müssen, dass die Person, von der sie die Sache erhalten hat, nicht berechtigt war, darüber zu verfügen.



Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Die Anerkennung ausländischer Urteile ist in den Art. 430 und 431 ZPO geregelt. Bevor die Entscheidung eines ausländischen Gerichts in Marokko vollstreckt werden kann, muss sie gemäß Art. 430 ZPO in einem Exequaturverfahren für vollstreckbar erklärt werden. Zuständig ist das erstinstanzliche Gericht, also das Gericht, das zuständig gewesen wäre, wäre der Rechtsstreit in Marokko ausgetragen worden. Zwar prüft das marokkanische Gericht nicht die Verbürgung der Gegenseitigkeit, das ausländische Gericht muss aber auch nach marokkanischen Maßstäben zuständig gewesen sein und es müssen (wie üblich) die wesentlichen Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sein. Zudem prüft das marokkanische Gericht, ob das ausländische Urteil mit dem *ordre public* in Einklang steht. Im Bereich des Vertriebsrechts ist dies in der Regel nicht der Fall, so dass man davon ausgehen kann, dass ausländische Urteile aus diesem Rechtsgebiet in Marokko nicht für vollstreckbar erklärt werden.

Man sollte sich in Marokko aber auch immer auf längere Bearbeitungszeiten einstellen, auch wenn man zum richtigen Zeitpunkt dem Kunden den Eigentumsvorbehalt angekündigt hat.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko – DIHK
Chambre Allemande de Commerce et d'Industrie au Maroc
Claudia Schmidt

 +212 522 42 94 06

 claudia.schmidt@marokko.ahk.de

 <http://marokko.ahk.de>



Vertretungen in Marokko

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch

☎ +212 522 42 94 00/01

@ info@marokko.ahk.de

🌐 <http://marokko.ahk.de>

Germany Trade & Invest

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch

☎ +49 30 200 099 0

@ <https://www.gtai.de/gtai-en/meta/contact>

🌐 <http://www.gtai.de/>

Rechtsvertretungen im Land

Herr Z. Korte

Rechtsanwalt

Korrespondenz: Deutsch, Englisch, Französisch

☎ +212 537 72 55 12

@ zk@korte-law.com

🌐 <https://korte-law.com/fr/>

Herr Dr. jur. Ch. Steiner

Rechtsanwalt

Korrespondenz: Deutsch, Englisch,
Französisch, Spanisch

☎ +212 648 120 763

@ steiner@mideastlaw.eu

🌐 www.mideastlaw.de

**AHK**Deutsch-Mexikanische
Industrie- und Handelskammer
Cámara Mexicano-Alemana
de Comercio e Industria | CAMEXA

Mexiko

Zur Verfügung gestellt von der Deutsch-Mexikanischen Industrie- und Handelskammer unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Mauricio Foeth.

Eigentumsvorbehalt

Durch den Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt wird der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises als Nichteigentümer (Leaser) angesehen. Daraus folgt, dass er den Kaufgegenstand weder verkaufen noch in seiner Gestalt verändern darf. Außerdem ist er für alle Schäden haftbar, die die Ware durch sein Verschulden oder durch das Verschulden dritter Personen erleidet. Ausgenommen sind Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Man kann statt der Teilzahlung auch ein anderes Besitz- und Nutzungsverhältnis vereinbaren. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass ein Teilzahlungsverhältnis am günstigsten ist.

Gerät ein Käufer mit den Kaufpreisraten in Verzug und ist der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Ware beanspruchen. Beide Parteien müssen die erhaltenen Leistungen zurückerstatten. Der Käufer kann für bereits geleistete Zahlungen gesetzliche Zinsen fordern. Die Rücktrittsklausel ist im RUG einzutragen und die dafür notwendigen Vollmachten sollten im Vertrag enthalten sein. Die Herausgabe sollte explizit im Vertrag geregelt werden, und zwar so, dass der Verkäufer das Recht hat, die Rückgabe der Ware und deren Lieferung und Transport durch den Käufer an ein vom Verkäufer bestimmte Adresse zu verlangen. Ebenso sollte geregelt werden, dass der Käufer, falls er der Aufforderung des Verkäufers nicht nachkommt, eine Miete oder einen Mietzins für die Nutzung oder den Genuss der Ware sowie eine Entschädigung für die natürliche Abnutzung der Ware zahlen muss und für deren Beschädigung Ersatz verlangen kann. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, eine Klausel einzufügen, in der die Verpflichtung des Käufers, so viele Solawechsel zu zeichnen, wie es Raten gibt, enthalten ist, und in der festgelegt wird, dass im Falle des Verzugs einer der vereinbarten Ratenzahlungen auch die Fälligkeit aller vom Käufer gezeichneten Solawechsel vorweggenommen wird. Auch sollte vertraglich geregelt werden, dass wenn der Käufer mehr oder weniger als die vereinbarten Raten zahlt und der Verkäufer dies akzeptiert, der Vertrag nicht als geändert oder erneuert gilt, da es sich um fällige, nicht gezahlte oder fällige monatliche Zahlungen handelt. Die fälligen Zahlungen oder Teilzahlungen sollten ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum bis zu ihrer vollständigen Bezahlung mit einem Zinssatz pro Monat zu verzinst werden, ohne dass dies eine Stundung der Raten darstellt. Der Verkäufer sollte sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die monatlichen Zahlungen in der Reihenfolge oder in dem Verhältnis zu verwenden, wie er es für angemessen hält, um den Betrag der im Rahmen dieses Vertrags verkauften Gegenstände zu decken.

1/6



Der Vorbestandskäufer wird bei Untergang der Ware beim Transport aufgrund von höherer Gewalt von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Freilich muss abschließend geregelt werden, wann das Risiko übergeht. Der Risikoübergang (Untergang der Ware) hat mit dem Eigentumsübergang jedoch nichts zu tun. Es sollten grundsätzlich separate Verträge für den Verkauf und für die Wartung unterschrieben werden. Sollte dennoch die Wartung und der Service im Kaufvertrag geregelt werden, so sollte dies durch eine Garantie- oder Mängelbeseitigungsklausel mit einer Höchstdauer von ca. einem Jahr erfolgen, um zu vermeiden, dass der Käufer den Verkäufer für einen längeren Zeitraum technischen Service verlangen und ihn für Schäden an der Ware aufgrund von angeblichen Mängeln verantwortlich machen kann. Das mexikanische Recht kennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist dem mexikanischen Recht fremd

.Form

Ein Eigentumsvorbehalt und die Kündigungsklausel bei Ratenverzug ist nur dann wirksam vereinbart, wenn sie im Vertrag enthalten ist und nur wirksam gegenüber Dritten, wenn sie im Register für Kreditsicherheit für bewegliche Sachen (Registro Único de Garantías Mobiliarias oder „RUG“) eingetragen wird. Eine rein vertragliche Vereinbarung in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist relativ wirkungslos. Zur Eintragung ist eine Unterschriftenbeglaubigung im Kaufvertrag sowohl auf der Verkäuferseite als auch auf der Käuferseite erforderlich. Die Verträge müssen in spanischer Sprache verfasst sein (deutschsprachige Verträge müssten ggf. übersetzt werden). Die für die Registrierung vor Ort erforderliche Vollmacht sollte im Vertrag enthalten sein.

Die Vorbestandsklausel muss im Kaufvertrag enthalten sein. Ein entsprechender Hinweis nach Abschluss des Vertrages, zum Beispiel in der Faktura, ist unwirksam. Dies ist gerade in Mexiko von besonderer Bedeutung, da nach dem dortigen Rechtssystem das Eigentum bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer übergeht und keine Tradition oder dingliches Rechtsgeschäft erforderlich ist. Die Unterscheidung nach deutschem Recht zwischen Kaufvertrag und Übergabe ist dem mexikanischen Recht unbekannt.

Im Falle eines gültig eingetragenen Eigentumsvorbehaltes kann mit einer Eigentumsherausgabeklage vorgegangen werden. Dabei handelt sich um ein Spezialverfahren mit kürzeren Fristen und einem einfacheren Beweisverfahren. Bei einer Zahlungsklage hilft der Eigentumsvorbehalt jedoch nicht. Der Eigentumsvorbehalt kann aber bei einer Strafanzeige von Bedeutung sein (ungerechtfertigte Zurückbehaltung fremden Eigentums).

Konkurs/Insolvenz

Da die Ware erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers übergeht, hat der Verkäufer im Konkurs des Käufers ein Aussonderungsrecht aufgrund des vorbehaltenen Eigentums.



Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist möglich, wird aber durch Eintragung in das RUG verhindert werden. Eine Eigentumsübertragung ist dann nur mit Einwilligung des Eigentümers an der Vorbehaltssache wirksam. Eintragungsfähig sind jedoch nur eindeutig identifizierbare Güter, die genau beschrieben werden können (z. B. mit Herkunftszeichen, Seriennummer, Typenkennzeichnung).

Verarbeitung/Vermischung

Der Eigentumsvorbehalt an einer Nebensache geht bei ihrer Verbindung mit einer Hauptsache unter, wenn auf dieser ebenfalls ein Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht liegt. Das gilt auch für eine Maschine, die in eine Anlage oder auf einem Grundstück eingebaut wird, wenn auf der Gesamtanlage bereits ein Eigentumsvorbehalt oder auf der Immobilie eine Hypothek besteht.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Eigentumsvorbehalt nur im Zusammenspiel mit anderen Klauseln (Festlegung des Domizils der Sache, Bestellung des Vorbehaltsskäufer als Verwahrer im zivil- und strafrechtlichen Sinne, Regelung der Rückabwicklung, Teilzahlungen als Benutzungsentgelt, Vertragsstrafe bei verzögerter Rückgabe) wirklich wirksam sind. Eine anwaltliche Beratung und Verwendung einschlägig geprüfter Vertragsmuster wird empfohlen.

(Verfasser Dr. Mauricio Foeth, Taxavo <https://www.taxavo.mx/en/Advantages.html>)

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Taxavo
Dr. Mauricio Foeth, Partner
@ mauricio.foeth@taxavo.mx



Vertretungen in Mexiko

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer
Cámara Mexicano-Alemana de Comercio e Industria, A.C.
Centro Alemán - German Centre
Av. Santa Fe 170, Piso 1, Oficina 4-10 Col. Lomas de Santa Fe
Del. Alvaro Obregón
01210 México, D.F.
☎ +52 55 15 00 59 00
@ info@ahkmexiko.com.mx
🌐 <https://mexiko.ahk.de/es/>

DEinternational de México, S.A. de C.V.
Av. Santa Fé 170 Piso 1 Oficina 4-12 Col. Lomas de Santa Fé
Del. Alvaro Obregón
01210 México, D.F.
☎ +52 55 15 00 59 00
@ info@deinternational.com.mx
🌐 www.deinternational.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embajada de la República Federal de Alemania,
Ciudad de México
Horacio No. 1506
Col. Los Morales, Secc. Alameda 11530 México, D.F.
☎ +52 55 52 83 22 00
🌐 www.mexiko.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Baker Tilly, México
Insurgentes Sur Nr. 1787, 4. Etage
Col. Guadalupe Inn, Alc. Álvaro Obregón
01210 Mexiko-Stadt
☎ +52 55 5661 1777
@ maguilar@bakertilly.mx
🌐 www.bakertilly.mx

Baudelio & Cía, S.c.
Cerro de la Estrella Nr. 375
Col. Campestre Churubusco, Alc. Coyoacán
04200 Mexiko Stadt
☎ +52 55 5544 9911
@ baudelio@baudelio.com.mx
🌐 www.baudelio.com.mx

Chevez, Ruiz, Zamarripa y Cía., S.C.
Vasco de Quiroga Nr. 2121, 4. Etage
Col. Peña Blanca Santa Fe, Alc. Álvaro Obregón
01210 Santa Fe
☎ +52 55 5257 7000
@ gcanseco@chevez.com.mx
🌐 www.chevez.com



Cuesta Campos

Paseo de la Reforma 222, 9. Etage
Col. Juárez, Alc. Cuauhtémoc
06600 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5540 1737
@ pcastaneda@cuestacampos.com
🔗 www.cuestacampos.com

Dumont

Av. Insurgentes Sur Nr. 1898, 21. Etage
Col. Florida, Alc. Álvaro Obregón
01030 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5322 6230
@ jcervantes@dumont.com.mx
🔗 www.dumont.mx

José-Barhem Et Villaseñor Abogados, S.C.

Carcovia Nr. 72, B-105
Col. San Angel, Alc. Álvaro Obregón
01000 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5085 4092
@ petrab@jbv.mx
🔗 www.jbv.mx

Cuesta y Llaca – Abogados

Av. De la Fuentes Nr. 145
Col. Jardines del Pedregal, Alc. Álvaro Obregón
01900 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5645 4096
@ lcuesta@cllee.com
🔗 www.cllee.com

Hogan Lovells

Paseo de los Tamarindos Nr. 150
Col. Bosques de las Lomas, Alc. Cuajimalpa
05120 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5091 0000
@ juanf.torreslanda@hoganlovells.com
🔗 www.hoganlovells.com

Mayer Brown

Goldsmith Nr. 53, 3. Etage
Col. Polanco, Alc. Miguel Hidalgo
11560 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 9156 3656
@ jboker@mayerbrown.com
🔗 www.mayerbrown.com

Deforest Abogados

Chinantla Nr. 10
Col. La Paz
72160 Puebla

☎ +52 222 249 2880
@ lopezs@deforest.mx
🔗 www.deforest.mx

Jáuregui y Del Valle, S.C.

Paseo de los Tamarindos Nr. 400-B, 8. Und 9. Etage
Col. Bosque de las Lomas, Alc. Cuajimalpa
05120 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5267 4500
@ info@jaureguiydelvalle.com
🔗 www.jaureguiydelvalle.com

Pönisch Abogados

WTC México, Montecito Nr. 38, 33. Etage
Col. Nápoles, Alc. Benito Juárez
03810 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 9000 0490
@ mponisch@poenisch.com.mx
🔗 www.poenisch.com.mx



Rödl & Partner

Av. Paseo de la Reforma Nr. 505, 30. Etage
Col. Cuauhtémoc, Alc. Cuauhtémoc
06500 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5208 4105

@ mexico-stadt@roedl.com

🌐 www.roedl.de/mexiko

WMP Mexico Advisors

Av. Colinas del Cimatario Nr. 435
Fracc. Colinas de Cimatario
76090 Querétaro

☎ +52 442 209 6850

@ info@wmp.mx

🌐 www.wmp.mx

Taxavo

Av. José Loreto Favela Nr 116
Col. San Juan de Aragón, Alc. Gustavo Madero
07969 Mexiko Stadt

☎ +52 55 4899 2148

@ mauricio.foeth@taxavo.mx

🌐 www.taxavo.mx

Wöss & Partners

Turm Esmeraldo I
Boulevard Manuel Ávila Camacho Nr. 40-1606
Col. Lomas de Chapultepec, Alc. Miguel Hidalgo
11000 Mexiko Stadt

☎ +52 55 2623 7100

@ hwoess@woessetpartners.com

🌐 www.woessetpartners.com

Von Wobeser y Sierra

Paseo de los Tamarindos Nr. 60, 4. Etage
Col. Bosque de las Lomas, Alc. Cuajimalpa
05120 Mexiko-Stadt

☎ +52 55 5258 1000

@ cvonwobeser@vwys.com.mx

🌐 www.vonwobeserysierra.com

Zeitgeist Consulting Group

Paseo de las Ninfas Nr 110
76079 Querétaro

☎ +52 441 129 9232

@ info@zeitgeist.mx

🌐 www.zeitgeist.mx

Weiterführende Links:

🌐 <https://mexiko.ahk.de/mitglieder>



Neuseeland

Der Eigentumsvorbehalt in Neuseeland wird durch den Personal Property Securities Act (PPSA) geregelt. Dieses Gesetz wurde 1999 verabschiedet und ist im Mai 2002 in Kraft getreten. Darin sind außerdem die Regelungen für Eintragungen in das zentrale, elektronische Verzeichnis, das Personal Property Securities Register (PPSR), festgehalten. Das PPSR hilft Unternehmen und Privatpersonen, sich finanziell abzusichern, Investitionsrisiken zu verringern, Zugang zu Krediten zu erhalten und besser informierte Finanz- und Kaufentscheidungen zu treffen.

Eigentumsvorbehalt

In Neuseeland tritt der Eigentumsvorbehalt dann in Kraft, wenn dieser ein wirksamer Bestandteil des Vertrags geworden ist. Sollte der/die Verkäufer*in dem/der Käufer*in etwas auf Kredit liefern, so kann sich die/der Verkäufer*in das Eigentum an der gelieferten Sache so lange vorbehalten, bis der/die Käufer*in den vollen Kaufpreis für die Ware bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt in Neuseeland wird durch den [Personal Property Securities Act \(PPSA\)](#) geregelt. Dieses Gesetz wurde 1999 verabschiedet und ist im Mai 2002 in Kraft getreten.

Im Personal Property Securities Act sind folgende Punkte als Gesetzesgrundlage festgehalten:

- allgemeine Rechtsregeln zur Etablierung von Sicherheitsinteressen persönlichen Eigentums,
- Verfahrensregeln für die Erschaffung und Registrierung von Sicherheitsinteressen persönlichen Eigentums und
- die Regelung für Eintragungen in das zentrale, elektronische Verzeichnis, das [Personal Property Securities Register \(PPSR\)](#).

Das PPSR ist ein elektronisches Verzeichnis, in dem die Sicherheitsinteressen über Eigentum eingetragen werden können; zudem erlaubt es die Suche nach Einträgen. Die Suche nach Einträgen ist jedoch kostenpflichtig. Also ist es praktisch ein Online-Aushang, auf dem Sie einen Rechtsanspruch auf persönliches Eigentum anmelden und prüfen können, ob Schulden oder Verpflichtungen für Waren bestehen. Sicherheitsinteressent*in ist diejenige Seite, die einen (Raten-) Zahlungsanspruch geltend machen kann.

Das PPSR hilft demnach Unternehmen und Privatpersonen, sich finanziell abzusichern, Investitionsrisiken zu verringern, Zugang zu Krediten zu erhalten und besser informierte Finanz- und Kaufentscheidungen zu treffen.



Vorteil der Nutzung ist unter anderem

- eine höhere Wahrscheinlichkeit Außenstände wieder einzubringen,
- die Regelung des Vorrangs und der Wirkung konkurrierender Sicherungsrechte an demselben Eigentum, sowie
- die Risikoanalyse potenzieller Kund*innen vor Vertragsabschluss.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen werden sollten, bevor ein Vertrag unterzeichnet wird, da viele Unternehmen in Neuseeland von dem Recht des Eigentumsvorbehalts Gebrauch machen.

Form

Der Eigentumsvorbehalt kann nur wirksamer Vertragsbestandteil werden, wenn die Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem/der Käufer*in der Sache bekannt ist. Die Vorbehaltsklausel muss entweder unterschrieben oder mündlich durch den/die Käufer*in genehmigt werden. Ob ein Security Interest „perfected“ ist, kann beispielsweise anhand von Part 3 „Principles relating to enforceability of security interests“ des PPSA geprüft werden.

Möchte sich der/die Verkäufer*in auch gegen dritte Personen absichern, so kann dieser Anspruch unter dem Personal Property Securities Act (PPSA) durch einen vom PPSR ausgestellten „Schuldschein“ abgesichert werden. Gemäß der PPSA-Verordnung sind alle Eigentumsvorbehalte als „Garantie für gelieferte Waren“ anzusehen.

Konkurs/Insolvenz

Das PPSR ist eine neuseeländische Zentralstelle, die alle Schulden und Schuldner*innen registriert. Es können jedoch keine detaillierten Angaben über Vertragskonditionen der beiden Parteien über das PPSR eingeholt werden. Das PPSR bietet nur einen Online-Service an (ppsr.companiesoffice.govt.nz/).

Sobald der Eigentumsanspruch beim PPSR registriert ist, hat der/die Verkäufer*in den meisten Fällen Vorrang auf Eigentum gegenüber dritten Personen, die einen Eigentumsanspruch nicht registriert haben. Die Erfüllung der Eigentumsansprüche erfolgt chronologisch, d.h. nach Datum der Registrierung eines Anspruchs im PPSR.

Zwangsvollstreckung

Auch für die Fälle, in denen Dritte als Gläubiger*innen des/der Käufer/Käuferin in das Vorbehaltsgut vollstrecken wollen, kann der/die Verkäufer*in, dessen/deren Eigentumsanspruch in das PPSR eingetragen ist, in den meisten Fällen vorrangig Eigentum geltend machen.



Das New Zealand Personal Properties Securities Register hilft Unternehmen und Privatpersonen, sich finanziell abzusichern, Investitionsrisiken zu verringern, Zugang zu Krediten zu erhalten und besser informierte Finanz- und Kaufentscheidungen zu treffen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

German–New Zealand Chamber of Commerce Inc.
AHK Neuseeland
Erin Daly
Head of Consulting Division, DEinternational
☎ +64 9 304 0702
@ edaly@germantrade.co.nz

Vertretungen in Neuseeland

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft
German–New Zealand Chamber of Commerce
Level 14, HSBC Tower, 188 Quay Street,
Auckland CBD,
Auckland 1010
Neuseeland
PO Box 95, Shortland Street, Auckland 1140
☎ + 64 9 304 0120
@ admin@germantrade.co.nz
🌐 www.neuseeland.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embassy of the Federal Republic of Germany
90 Hobson Street
Thorndon
Wellington 6011
Neuseeland
☎ + 64 4 473 60 63
@ info@wellington.diplo.de
🌐 www.wellington.diplo.de/nz-de



Rechtsvertretungen im Land

Hesketh Henry *(german desk)*

188 Quay Street
Auckland CBD
Auckland 1010
Neuseeland

☎ + 64 9 375 8700

@ erich.bachmann@heskethenry.co.nz

🌐 www.heskethenry.co.nz

Lane Neave

Level 8/48 Shortland Street
Auckland CBD
Auckland 1010
Neuseeland

☎ + 64 9 300 6263

@ reception@laneneave.co.nz

🌐 www.laneneave.co.nz/

Saunders & Co Lawyers

131 Victoria Street, CBD,
Christchurch 8013
Neuseeland

☎ + 64 3 379 7690

@ lawyer@saunders.co.nz

🌐 www.saunders.co.nz/lawyers-christchurch/



Niederlande

Eines der allerwichtigsten Sicherungsrechte in den Niederlanden ist der Eigentumsvorbehalt. Ein Eigentumsvorbehalt ist die geeignetste Weise für einen Lieferanten, sich gegen einen schlecht zahlenden Kunden zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Praxis sehr verbreitet, wird jedoch in der Rechtsprechung kaum thematisiert. Den Eigentumsvorbehalt gibt es schon lange, er wurde aber erst 1992 in das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Die Parlamentarische Geschichte widmet dem Eigentumsvorbehalt nur wenige Worte.

Eigentumsvorbehalt

Form

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts ist unkompliziert. Sie ist viel einfacher als beispielsweise die Gründung eines stillen Pfandrechts (eine typisch niederländische Rechtsfigur, das durch eine notarielle oder eingetragene private Urkunde gegründet werden muss), während eine Eigentumsvorbehaltsklausel sogar in die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden kann. Der Eigentumsvorbehalt kann auch mit (stillen) Verpfändungen kombiniert werden. Selbstverständlich ist es empfehlenswert einen Eigentumsvorbehalt schriftlich festzulegen. Derjenige, der sich auf einen Eigentumsvorbehalt beruft, hat somit bessere Möglichkeiten dies nachzuweisen.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall der Lieferung ohne direkte Bezahlung ist ein Eigentumsvorbehalt ein gutes Mittel, um eine Sicherheit für einen so gewährten Kredit zu erhalten. Bei Nichtzahlung kann ein Lieferant mit einem gültigen Eigentumsvorbehalt die gelieferten Sachen als sein Eigentum zurückholen.

Das ist selbstverständlich hauptsächlich von Bedeutung, wenn der Abnehmer insolvent ist, bevor er den noch ausstehenden Betrag bezahlt hat. Der Lieferant kann ab diesem Moment die Gegenstände aus einer Insolvenzmasse entnehmen und ist nicht auf eine Geltendmachung seiner Forderung angewiesen.

Der Eigentumsvorbehalt ist ein besonderes Recht des Gläubigers, das im Fall der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter zu beachten ist.



Im deutschen Recht existiert neben beschränktem oder erweitertem auch noch der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Um einen solchen handelt es sich, wenn Verkäufer und Käufer vereinbaren, dass, wenn der Eigentumsvorbehalt erlischt (insb. durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung), an Stelle dieses die neue Sache oder die daraus entstandene Forderung treten soll. Einen verlängerten, Eigentumsvorbehalt kennt das niederländische Recht jedoch nicht.

Sobald ein Gläubiger behauptet einen Eigentumsvorbehalt bezüglich Aktiva, die sich in der Insolvenzmasse befinden, zu besitzen, wird der Insolvenzverwalter diese Behauptung zuerst auf juristische Richtigkeit hin überprüfen. Dabei geht es hauptsächlich um die Frage, ob bezüglich der betreffenden Transaktion ein rechtsgültiger Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist und ob ein beschränkter (beperkt) oder erweiterter (uitgebreid) Eigentumsvorbehalt besteht. Ein beschränkter Eigentumsvorbehalt beinhaltet, dass das Eigentum von einer bestimmten Lieferung so lange vorbehalten ist, bis die Forderung bezüglich dieser spezifischen Lieferung erbracht wurde. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht umfasst zugleich die Forderungen der Lieferanten aufgrund früherer oder späterer Lieferungen. Ein solcher bleibt auch in der Insolvenz gültig. Der Lieferant muss aber damit rechnen, dass er einen Beitrag an die Masse zu zahlen hat.

Die Änderung eines Eigentumsvorbehalts ist nicht so einfach wie die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass eine einmal vereinbarte Eigentumsvorbehaltsklausel sofort alle möglichen dinglichen Folgen nach sich zieht.

Hoge Raad 3. Juni (ECLI:NL:HR:2016:1046, Reuser q.q./Rabobank)

Kann an einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache ein Pfandrecht (das Recht des Käufers an der Sache) gegründet werden? Das Oberste Gerichtshof (Hoge Raad der Niederlande) hat in seinem Urteil vom 3. Juni (ECLI:NL:HR:2016:1046, Reuser q.q./Rabobank) dies bejaht. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs hat eine Person, die unter Eigentumsvorbehalt beliefert wurde, ein bedingtes Eigentumsrecht, das sie verpfänden kann.

Sachverhalt in der Rechtssache Rabobank/Reuser

Ende 2008 kaufte Revadap B.V. ("Revadap") ein Anbausystem von Meteor Systems B.V. ("Meteor") unter Eigentumsvorbehalt. Die Rabobank finanzierte Revadap und hatte als Sicherheit dafür ein nicht genanntes Pfandrecht an allen aktuellen und zukünftigen Vorräten von Revadap. Laut Rabobank erstreckte sich dieses Pfandrecht auch auf das bedingte Eigentumsrecht von Revadap an dem Anbausystem. Revadap ging Ende 2009 in Konkurs. Die Rabobank zahlte den Restbetrag des Kaufpreises für das Anbausystem an Meteor, wodurch der Eigentumsvorbehalt erlosch. Daraufhin machte die Rabobank von ihrem Pfandrecht Gebrauch.

Urteil des Obersten Gerichtshofs

Der Oberste Gerichtshof schließt sich dem Standpunkt der Rabobank an. Der Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache erwirbt ein bedingtes Eigentumsrecht. Er kann ein uneingeschränktes Pfandrecht darauf begründen. Nach einem etwaigen Konkurs des Käufers kann der Pfandgläubiger den Rest des Kaufpreises zahlen, woraufhin sich sein Pfandrecht automatisch in ein Pfandrecht am (vollständigen) Eigentum an der betreffenden Sache verwandelt.

Das Urteil des Obersten Gerichtshof ist für die Praxis aus zwei Gründen wichtig. Erstens ist nun klar, dass derjenige, der eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache erhält, der Bank das bedingte Eigentum an dieser Sache als Sicherheit überlassen kann. Zur Verdeutlichung: Angenommen, Käufer A hat bereits 350.000 EUR des Kaufpreises von 450.000 EUR bezahlt. A kann mit seinem Anteil von 350.000 Euro wenig anfangen, wenn er nicht verfügungsberechtigt ist und sein bedingtes Eigentumsrecht nicht verpfänden kann. Der Ansatz des Obersten Gerichtshofs löst dieses Problem.



Zweitens ist nun klar, dass der Pfandgläubiger – auch nach dem Konkurs des Käufer-Pfandgebers – den Rest des Kaufpreises an den Verkäufer selbst zahlen kann und damit automatisch ein Pfandrecht auf das gesamte Eigentum an den beweglichen Sachen erhält. Dies kann finanziell vorteilhaft sein, da der Erlös aus dem (vollen) Eigentum an der Sache in der Regel höher ist als der Erlös aus einem bedingten Eigentum an einer Sache.

Zwangsvollstreckung

Es ist zu beachten, dass die niederländische Steuerverwaltung bei bestimmten fälligen Steuern eines Unternehmens das Recht hat, die beweglichen Gegenstände, die sich in den Räumen des Unternehmens befinden und der Ausstattung der Geschäftsräume des Unternehmens dienen, zu pfänden, versteigern zu lassen und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Hierbei bleibt ungeachtet, ob die in den Unternehmensräumen befindlichen Gegenstände oder Waren Eigentum des Steuerschuldners sind oder nicht. Dieses Recht, genannt bodembeslag, der niederländischen Steuerverwaltung beeinträchtigt den Sicherheitswert des Eigentumsvorbehaltes.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Im Gegensatz zum niederländischen Recht sieht das deutsche Recht einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor.

WHOA (Sanierungsverfahren)

In den Niederlanden ist am 1. Januar 2021 ein neues Sanierungsverfahren, der so genannte ‚WHOA‘ (auf Niederländisch: Wet homologatie onderhands akkoord), in Kraft getreten. COVID-19 hat das Inkrafttreten des WHOA beschleunigt. Der WHOA steht im Einklang mit der Richtlinie 2019/1023 (PbEU 2019, L 172/18), die im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Der WHOA ähnelt dem Schutzschirmverfahren in Deutschland.

In den Niederlanden ist das Eigentumsrecht ein "absolutes Recht", das gegen jeden geltend gemacht werden kann. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel der Umstrukturierung. Diese Verfahren zielen auf den Fortbestand des Unternehmens und damit auf den Verbrauch der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ab. Die Gläubiger werden bei dem WHOA nach ihrem Rang in gleiche Kategorien (Klassen) eingeteilt und erhalten ein Vergleichsangebot. Der Schuldner behält die Verfügungsgewalt und hält das Unternehmen am Laufen. Dies erfordert in der Regel die Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

Um die Erfolgsaussichten zu erhöhen, wird ein Schuldner eine Vergleichsvereinbarung in relativer Ruhe vorbereiten wollen. Aus diesem Grund kann das Gericht um eine Bedenkzeit von bis zu $2 \times 4 = 8$ Monaten ersucht werden. Während einer Bedenkzeit kann ein Lieferant mit Eigentumsvorbehalt keine Herausgabe von Waren verlangen oder deren Verwendung untersagen, selbst wenn vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Für dieses fortgesetzte Nutzungsrecht gelten wichtige Bedingungen. Die Interessen des Lieferanten müssen ausreichend gewahrt werden. Zum Beispiel durch die Zahlung von Geld für die verbrauchten Waren. Wenn Ihr Schuldner von einem solchen Gesetz Gebrauch macht, achten Sie bitte genau auf Ihre Rechte und Befugnisse. Andernfalls sind Ihre Rechte vielleicht doch nicht so "absolut".

Internationales Privatrecht

Im Bereich der internationalen Angelegenheiten gibt es mehrere Punkte, die zu beachten sind. Schließlich wird im Ausland nicht unbedingt das gleiche Rechtssystem wie in den Niederlanden angewandt. Infolgedessen kann beispielsweise ein niederländischer Eigentumsvorbehalt im Ausland nicht gültig oder vollstreckbar sein. Dies kann sehr



unangenehme Folgen für den Verkäufer haben. Daher ist es wichtig, bei internationalen Kaufverträgen sorgfältig zu prüfen, ob Sie über ausreichende Sicherheiten für die Zahlung des Kaufpreises verfügen.

Bei der Bestimmung der sachenrechtlichen Folgen ist das Recht des Landes zu berücksichtigen, in das die Waren geliefert werden. Die Parteien können vereinbaren, dass die Lieferung der Waren im Betrieb des Käufers (in einem anderen Land) erfolgt, so dass das im Land des Käufers geltende Recht für die Folgen des Eigentumsvorbehalts maßgeblich ist. Üblicher ist es jedoch, dass die Parteien vereinbaren, dass die Waren "ab Werk" geliefert werden. Die Lieferung erfolgt dann (im Falle eines niederländischen Verkäufers) in den Niederlanden. Infolgedessen gelten das niederländische Recht und damit auch der niederländische Eigentumsvorbehalt.

Im Gegensatz dazu ist es auch möglich, dass die Parteien (z. B.) in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Rechtswahl für das Bestimmungsland treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, für die Ausfuhr in dieses Land bestimmt sind und tatsächlich in dieses Land ausgeführt werden. Eine solche Rechtswahl ist erwägenswert, wenn das Recht des Landes, für das die Ware bestimmt ist, für den Verkäufer vorteilhafter ist.

In Anbetracht dessen liegt es im internationalen Verkehr in Ihrem Interesse, Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zu gestalten, dass Sie auch von einem "ausländischen Eigentumsvorbehalt" profitieren können, der mehr oder besseren Schutz bieten kann. Ein gutes Beispiel für einen günstigen Eigentumsvorbehalt ist der Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht. Er ist weiter gefasst als der Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht.

Gutgläubiger Erwerb

Bei Zugrundelegung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes erlischt das Eigentum des Verkäufers, sofern der Käufer die Ware an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird in der Regel gerade dafür vereinbart, dass der Käufer die Waren weiterveräußern kann. Der Verkäufer sichert seine Rechte dadurch, dass er sich die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen den Zweitkäufer zustehenden Forderungen im Voraus abtreten lässt (Sicherungsabtretung).

Achtung: Fallstricke:

Der Eigentumsvorbehalt ist nicht in allen Ländern gleich geregelt. Die Niederlande und Deutschland sind typische Beispiele dafür. In Deutschland haben Sie einen verlängerten Eigentumsvorbehalt, während dieser in den Niederlanden nicht anerkannt wird. Dennoch ist es für niederländische Lieferanten ratsam, eine deutsche Eigentumsvorbehaltsklausel in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Mink Severiens

+31 53 484 0000

@ severiens@damste.nl



Vertretungen in den Niederlanden

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Niederländische Handelskammer
Nederlands-Duitse Handelskamer
Nassauplein 30
2585 EC Den Haag

 +31 70 3114100

 info@dnhk.org

 www.dnhk.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Ambassade van de Bondsrepubliek Duitsland
Groot Hertoginnelaan 18 – 20
2517 EG Den Haag

 +31 70 3420600

 www.den-haag.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Die Deutsch-Niederländische Handelskammer hält auf Ihrer Webseite ein Anwaltsverzeichnis deutschsprachiger Rechtsanwälte nach unter

 [Mitgliederdatenbank \(dnhk.org\)](http://Mitgliederdatenbank(dnhk.org))



Delegation der Deutschen
Wirtschaft in Nigeria
Delegation of German Industry
and Commerce in Nigeria

Nigeria

In Nigeria ist die wichtigste Gesetzgebung, die auf Kaufverträge anwendbar ist, der „Sale of Goods Act 1893“ (SGA), der aus dem englischen Gesetzgebungssystem übernommen worden ist.

Eigentumsvorbehalt

Die meisten Bundesstaaten in den nördlichen und östlichen Regionen Nigerias nutzen derzeit die SGA. Eine Reihe von Staaten haben ihre eigenen Gesetze erlassen, darunter die Bundesstaaten Lagos, Ogun, Ondo, Bayelsa, Benue, Abia und das Federal Capital Territory (i.e. die Hauptstadt Abuja). Das SGA gilt nicht in den Staaten der ehemaligen westlichen Region, wo es aufgehoben und durch das Warenkaufgesetz von 1959 ersetzt wurde.

In den letzten Jahren gab es Forderungen, neue Rechtsvorschriften einzuführen, um das SGA zu ersetzen, da es im Vereinigten Königreich (wo es zuerst erlassen wurde) aufgehoben wurde. Die nigerianische Rechtsreformkommission hat 2014 einen Ausschuss eingesetzt, um Reformvorschläge zu überprüfen, um das Gesetz mit den modernen Veränderungen im nigerianischen Handelssektor in Einklang zu bringen. Die Reform steht noch aus (Stand Oktober 2021).

Internationale Regeln

Nigeria hat am 10. Mai 2002 das Montrealer Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr von 1999 ratifiziert. Die Konvention muss jedoch noch in nigerianisches Recht umgesetzt werden.

Nigeria ist nicht Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 oder des Zollübereinkommens über die internationale Beförderung von Waren mit Carnets TIR von 1975.



Die internationalen Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer (ICC), Incoterms® 2010, werden häufig in Versandverträgen in Nigeria verwendet und wurden vom Nigerian Shipping Council, dem Rat der Importeure und Exporteure, gebilligt. Auch die UNIDROIT-Grundsätze internationaler Handelsverträge werden häufig im internationalen Warenverkauf verwendet.

Eigentum und Risiko

Soweit sich die Parteien nicht auf die Eigentumsübergabe geeinigt haben, gelten folgende Regeln:

- Besteht ein vorbehaltloser Vertrag über den Verkauf bestimmter Waren in einem lieferbaren Zustand, geht das Eigentum mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung oder Lieferung.
- Wenn es einen Vertrag über den Verkauf bestimmter Waren gibt und der Verkäufer etwas an den Waren tun muss, um sie in einen lieferbaren Zustand zu versetzen, geht das Eigentum erst über, wenn diese Sache getan ist und der Käufer darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- Wenn es einen Vertrag über den Verkauf bestimmter Waren in einem lieferbaren Zustand gibt, der Verkäufer jedoch abwägen, messen, testen oder eine andere Handlung durchführen muss, um den Preis zu ermitteln, geht das Eigentum erst über, wenn die Handlung getan ist und der Käufer darüber in Kenntnis getreten wurde.
- Wenn Waren nach Genehmigung oder vorbehaltlich des Verkaufs oder der Rückgabe oder anderer ähnlicher Bedingungen an den Käufer geliefert werden, geht das Eigentum auf den Käufer über, wenn:
 - Er dem Verkäufer seine Zustimmung oder Annahme signalisiert oder eine andere Handlung vornimmt, die die Transaktion bestätigt; oder
 - die Ware ohne Ablehnungsmittel über den Ablauf der für die Rücksendung festgesetzten Frist hinaus oder, wenn keine Frist festgelegt wurde, nach Ablauf einer angemessenen Frist zurückhält.
- Besteht ein Vertrag über den Verkauf von nicht bestimmten oder zukünftigen Waren durch Beschreibung, geht das Eigentum an den Waren auf den Käufer über, wenn Waren dieser Beschreibung und in einem lieferbaren Zustand bedingungslos dem Vertrag zugeeignet werden, entweder vom Verkäufer mit der Stimme des Käufers oder vom Käufer mit der Stimme des Verkäufers. Liefert der Verkäufer die Ware vertragsgemäß an den Käufer und behält sich das Verfügungsrecht nicht vor, so ist davon auszusagen, dass er die Ware vorbehaltlos dem Vertrag zugeeignet hat.

Eigentumsvorbehaltsklauseln (ROT) werden von Verkäufern verwendet, um sicherzustellen, dass das Eigentum an der Ware erst dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den vollen Preis für die Ware bezahlt hat. § 19 Abs. 1 SGA bildet die Grundlage für die Durchsetzbarkeit von ROT-Klauseln. Es gab jedoch keine nigerianischen Gerichtsverfahren, in denen die Anforderungen zur Schaffung einer rechtlich durchsetzbaren ROT-Klausel festgelegt wurden.

Eine mögliche Alternative zu Eigentumsvorbehaltsklauseln ist die Verwendung einer Treuhandstruktur. Im Rahmen dieser Struktur erklärt der Verkäufer ein Vertrauen in die Ware. Der Verkäufer kann sich selbst zum Treuhänder ernennen, so dass er das Rechtseigentum an der Ware behält, während der Käufer das wirtschaftliche Eigentum genießt. Sobald die vollständige Zahlung für die Ware durch den Käufer an den Verkäufer erfolgt ist, überträgt der Verkäufer als Treuhänder den Rechtstitel an den Käufer.

Ein Verkäufer kann auch ein Sicherheitsinteresse an der Ware in Form einer Hypothek bis zum Eingang der vollständigen Zahlung durch den Käufer schaffen. Im Falle eines Verzuges kann der Verkäufer die Sicherheit vollstrecken und die Ware zurückfordern. Sobald der Käufer die vollständige Zahlung geleistet hat, kann der Verkäufer eine Übertragungsurkunde ausführen, die das Rechtseigentum an der Ware auf den Käufer überträgt.

Wenn das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergegangen ist und der Käufer es unrechtmäßig versäumt, die Waren gemäß den Vertragsbedingungen zu bezahlen, kann der Verkäufer eine Klage gegen den Käufer auf den Preis der Waren aufrechterhalten (§ 49 (1), SGA). In einer Klage auf Rückforderung des Preises kann der Verkäufer



auch Zinsen verlangen, wenn der Kaufvertrag die Zahlung von Zinsen vorsieht und vorsieht. Eine Preisklage kann nicht aufrechterhalten werden, wenn der Eigentumstitel nicht übertragen worden ist.

Wenn der Verkäufer das Eigentum an der Ware nicht auf den Käufer übertragen hat, berechtigt eine Weigerung des Käufers, die Waren anzunehmen und zu bezahlen, den Verkäufer nur zu Schadensersatz wegen Nichtannahme.

Die Gefahr geht gleichzeitig mit dem Eigentumsübergang auf den Käufer über, unabhängig davon, ob die Lieferung erfolgt ist. Verzögert sich die Lieferung entweder durch den Käufer oder Verkäufer, so verbleibt die Gefahr beim Verschuldenden. Die Parteien strukturieren ihre Verträge in der Regel nach incoterms®. Daher ist es üblich, dass sich die Parteien für den Gefahrübergang auf Incoterms® verlassen.

Durchsetzung und Rechtsbehelfe

- **Unbezahltes Pfandrecht des Verkäufers:** Der Verkäufer kann das Eigentumsrecht an der Ware behalten, bis der Käufer die Ware bezahlt, wenn die Lieferung nicht oder nur teilweise erfolgt ist. Der Verkäufer kann sein Pfandrecht nicht ausüben, wenn die Ware auf Kredit verkauft wurde oder eine vorab vereinbarte Kreditvereinbarung noch nicht abgelaufen ist.
- **Recht, die Waren auf dem Transportweg zu stoppen:** Der Verkäufer hat das Recht, die Waren während des Transports anzuhalten und wieder in Besitz zu nehmen, bis der Käufer für die Waren bezahlt. Dies tritt in der Regel dann ein, wenn der Käufer zahlungsunfähig wird, der Verkäufer die Ware bereits auf den Weg gebracht hat und sich die Ware noch im Transit befindet.
- **Recht auf Weiterverkauf:** Hat der Verkäufer ein Pfandrecht oder sein Recht ausgeübt, die Waren im Transit zu stoppen, kann er die Waren an einen neuen Käufer weiterverkaufen, sofern
 - die Waren verderblicher Natur sind;
 - der Verkäufer den Käufer über seine Absicht zum Weiterverkauf informiert; und
 - der Verkäufer hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, im Falle des Verzuges eines Käufers weiterzuverkaufen.
- **Recht auf Zurückbehaltung der Lieferung:** Wenn das Eigentum an der Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist, kann der Verkäufer die Lieferung zurückhalten, bis der Käufer die Ware bezahlt hat.

Haftungsausschluss

Haftungsausschlussklauseln sind nach nigerianischem Recht durchsetzbar. Die nigerianischen Gerichte werden jedoch nur dann eine Ausschluss- oder Verjährungsklausel durchsetzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Klausel muss in den Vertrag aufgenommen werden und die andere Partei muss sie vor Vertragsschluss angemessen bekannt gegeben haben.
- Die Klausel muss die betreffende Haftung abdecken.
- Die Klausel darf nicht durch Gesetz oder andere Gesetze verboten sein.
- Die Klausel muss klar und frei von Mehrdeutigkeit sein.

Die nigerianischen Gerichte haben die Common Law-Regel wiederholt, dass sich eine Partei, die einen grundlegenden Vertragsbruch hat, nicht auf Ausschlussklauseln berufen kann. Darüber hinaus haben die nigerianischen Gerichte entschieden, dass sich eine Partei nur dann auf eine Ausschlussklausel berufen kann, wenn sie den Vertrag in ihren wesentlichen Punkten erfüllt hat.



Rechtswahl

Nach den in Nigeria geltenden Common Law-Regeln steht es den Vertragsparteien frei, das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht zu wählen, sofern ihre Wahl echt, rechtmäßig, gutgläubig, angemessen ist, nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt und nicht dazu bestimmt ist, zwingende Regeln zu umgehen. Wenn das anwendbare Recht keinen Bezug zu den Parteien oder dem Vertragsgegenstand hat, kann das Gericht daher die Rechtswahl für unangemessen halten und ihre Anerkennung verweigern.

Bei Warenlieferungen nach Nigeria empfehlen wir, die Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort zu nutzen. Lassen Sie zum Beispiel Großaufträge von neuen Kunden im Vorfeld von uns prüfen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation of German Industry and Commerce in Nigeria
Katharina Felgenhauer
Delegate
☎ +234 814 576 5699
@ felgenhauer@lagos-ahk.de



Vertretungen in Nigeria

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nigeria

6 Ojora Close
Victoria Island
Lagos
Nigeria

@ info@lagos-ahk.de
📍 <https://nigeria.ahk.de>

Deutsche Botschaft in Nigeria

9, Lake Maracaibo Close
Maitama
Abuja, F.C.T.
Nigeria

☎ +234 9 220 8010 / 11 / 1
@ info@abuj.diplo.de
📍 www.nigeria.diplo.de

Deutsches Generalkonsulat

Consulate General of the Federal Republic of
Germany
15, Walter Carrington Crescent
Victoria Island
Lagos
Nigeria

☎ +234 1 280 99 66
@ info@lago.diplo.de
📍 www.nigeria.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

AELEX

4th Floor, Marble House
1, Kingsway Road, Falomo
Ikoyi
Lagos
Nigeria

☎ +234 1 4617321-3
@ lagos@aelex.com
📍 www.aelex.com

UNUIGBE ASSOCIATES LEGAL PRACTITIONERS

3B, Oyewo Close, Off Oje Imianvan Street,
Ikeja
Lagos
Nigeria

☎ +234 01 2906411
@ mail@unuigbe.com
📍 www.unuigbe.com

Udo Udoma & Belo-Osagie

St Nicholas House
Catholic Mission Street
Lagos
Nigeria

☎ +234 1 2774920
@ uubo@uubo.org
📍 www.uubo.org



Delegation der Deutschen
Wirtschaft in Nordmazedonien
Делегација на германското
стопанство во Северна Македонија

Nordmazedonien

Der Kaufvertrag als einer der häufigsten Verträge im Rechtsverkehr in Nordmazedonien hat verschiedene Modalitäten, die von der Vereinbarungsfreiheit der Parteien ausgehen.

Eigentumsvorbehalt

Das Obligationengesetz sieht die Möglichkeit des Verkaufs mit Eigentumsvorbehalt vor. Dies ist eine Abweichung von dem üblichen Vertragsabschluss, wo der Übergang des Eigentums zum Zeitpunkt der Übergabe dem Käufer übertragen wird.

Der Verkäufer einer bestimmten Immobilie kann durch eine besondere Vertragsbestimmung das Eigentumsrecht auch nach Übergabe der Immobilie an den Käufer, diese bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer behalten (Art. 528 Abs. 1). In solchen Fällen bleibt das Eigentumsrecht auch nach Übergabe beim Verkäufer, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig beglichen hat.

Gemäß Art. 528 Abs. 2, wirkt der Eigentumsvorbehalt für die Gläubiger des Käufers nur dann, wenn er in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde noch vor der Insolvenz des Käufers oder vor der Sachpfändung erfolgt.

Der Verkäufer behält sowohl an beweglichen individuellen Gegenständen als auch an Gegenständen, für die ein öffentlich-rechtliches Register geführt wird, das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises durch den Käufer (Art. 528 Abs. 3). Demnach bleibt das Eigentumsrecht laut Art. 528 Abs. 1 auch nach der Übergabe beim Verkäufer, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig beglichen hat.

Trotz der Tatsache, dass der Verkäufer das Eigentum behält, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig beglichen hat, geht mit der Übergabe des verkauften Gegenstands das Risiko des zufälligen Untergangs und/oder seiner zufälligen Beschädigung auf den Käufer über (Art. 529)

1/3



Quelle: Das Schuldrecht, Obligationsgesetz, Abk. ZOO (Amtsblatt der Republik Nordmazedonien Nr. 18/2001, 78/2001, 4/2002, 59/2002, 5/2003, 84/2008, 81/2009, 161/2009, 123/2013 und 215/2021)

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nordmazedonien (AHK Nordmazedonien)

☎ +389 232 288 24

@ icokaeva@nordmazedonien.ahk.de

🌐 <http://nordmazedonien.ahk.de>

Vertretungen in Nordmazedonien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nordmazedonien (AHK Nordmazedonien)

Lara Krsteva-Icokaeva LL.M.

Bul. VMRO 1, Postfach 463

1000 Skopje

☎ +389 232 288 24

@ icokaeva@nordmazedonien.ahk.de

🌐 <http://nordmazedonien.ahk.de> +

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambasada na Sojuzna Republika Germanija

Ul. Lerinska 59

1000 Skopje

☎ +389 230 939 00

@ wi-100@skop.auswaertiges-amt.de



Rechtsvertretungen im Land

Antevski Anwaltskanzlei

☎ +389 2 3217 377, -378

@ lawyersa@t.mk

@ lawyersa1@t.mk

➔ lawyersantevski@gmail.com

Cakmakova Anwaltskanzlei

☎ +389 2 3115 205

@ cakmakova@mlca.com.mk

Cms Reich-Rohrwig Heinz Rechtsanwälte

☎ +389 2 3153 800

@ skopje@cms-rrh.com

DDK Anwaltskanzlei

☎ +389 2 3215 470

@ office@ddklaw.com.mk

Joanidis Anwaltskanzlei

☎ +389 2 3067 199

@ contact@joanidis.mk

Karanović

☎ +389 2 3223 870

@ macedonia@karanovicpartners.com

Knezović & Partner Anwaltskanzlei

☎ +389 2 3220 680

@ dejan.knezovic@knezovic.com.mk

Lazov Badeva Anwalts-gesellschaft

☎ +389 2 3172 050

@ contact@lba.mk

Martin Ivanov Anwalt

☎ +389 2 3220 101

@ m.ivanov@schoenherr.mk

Pepeljugoski Anwaltskanzlei

☎ +389 2 3211 004

@ vpepeljugoski@unet.com.mk

Polenak Anwalts-gesellschaft

☎ +389 2 3114 737

@ info@polenak.com

Weiterführende Links:

➔ <https://nordmazedonien.ahk.de/vereinigung/mitgliederverzeichnis>



Grette

Norwegen

Herr Rechtsanwalt Dr. Roland Mörsdorf, Oslo, teilte uns freundlicherweise mit, dass das norwegische Recht verschiedene Sicherungsrechte bietet, um die Ansprüche des Verkäufers von beweglichen Sachen abzusichern. Dabei sind aber einige Besonderheiten zu beachten, die aus dem deutschen Recht unbekannt sind. Dies betrifft vor allem die Weiterveräußerung durch den Käufer und die Wirkung gegenüber Dritten.

Eigentumsvorbehalt

Verkäuferpfandrecht

Das heutige norwegische Recht kennt den Eigentumsvorbehalt als eigenständiges Sicherungsrecht nicht mehr. Anstelle des Eigentumsvorbehalts wird stattdessen – beim Verkauf von beweglichen Sachen – in aller Regel ein Verkäuferpfandrecht (Salgspant) gemäß dem norwegischen Pfandgesetz vom 8. Februar 1980 vereinbart.

Wenn ein deutscher Verkäufer gleichwohl mit seinem norwegischen Kunden einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, kann sich ein solcher Eigentumsvorbehalt in ein Verkäuferpfandrecht umwandeln. Voraussetzung ist aber, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts ein Verkäuferpfandrecht hätte vereinbart werden können. Wichtig ist insoweit, dass das Verkäuferpfandrecht nicht für solche Sachen vereinbart werden kann, zu deren Weiterveräußerung der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer berechtigt ist. Damit kommt das Verkäuferpfandrecht für die Fälle, in denen ein Hersteller Waren an einen Händler zum Zwecke der Weiterveräußerung durch den Händler an dessen Endkunden verkauft, nicht in Betracht.

Gegenstand eines Verkäuferpfandrechts können alle beweglichen Sachen sein, die nicht in ein sog. Realregister eingetragen werden können. Damit kann das Verkäuferpfandrecht grundsätzlich nicht an Schiffen und Luftfahrzeugen bestellt werden. Des Weiteren kann das Verkäuferpfandrecht nicht an Forderungen, an immateriellen Vermögensgegenständen und an Wertpapieren bestellt werden.

Das Verkäuferpfandrecht kann nicht durch einseitige Erklärung begründet werden, sondern bedarf einer vertraglichen Vereinbarung durch den Verkäufer und den Käufer. Eine Vereinbarung durch allgemeine Geschäftsbedingungen ist zulässig. Es muss spätestens bis zur Übergabe der verkauften Sachen durch den Verkäufer an den Käufer vereinbart werden.



Aufgrund des Verkäuferpfandrechts kann der Verkäufer bei Nichterfüllung der gesicherten Ansprüche die Sachen, an denen das Verkäuferpfandrecht besteht, durch die Zwangsvollstreckungsbehörden verkaufen und sich den Verkaufserlös auszahlen lassen. Alternativ kann der Verkäufer beantragen, dass die Zwangsvollstreckungsbehörden die Sachen in ihren Besitz bringen und sie ihm anschließend herausgeben.

Des Weiteren hat der Verkäufer aufgrund des Verkäuferpfandrechts eine gewisse Kontrolle über die verkauften Sachen, da deren Veräußerung durch den Käufer an einen Dritten der Zustimmung des Verkäufers bedarf. Dies schließt aber den lastenfreien Erwerb der Sachen, an denen das Verkäuferpfandrecht besteht, durch gutgläubige Dritte grundsätzlich nicht aus.

Das Verkäuferpfandrecht kann im Grundsatz nicht in öffentlichen Registern eingetragen werden. Wenn allerdings ein Verkäuferpfandrecht an Kraftfahrzeugen bestellt wird, sollte es im norwegischen Register für bewegliche Sachen (Løsøreregisteret) eingetragen werden. Gutgläubige Dritte können dann nämlich zwar das Eigentum an einem solchen Kraftfahrzeug erwerben, müssen aber das Verkäuferpfandrecht an dem Kraftfahrzeug ausnahmsweise gegen sich gelten lassen.

Das Verkäuferpfandrecht erlischt automatisch dann, wenn die Sachen ihrem Charakter oder ihrem Wert nach durch eine Verarbeitung wesentlich verändert werden. Es erlischt gleichermaßen, wenn die Sachen mit einer anderen Sache, die als Hauptsache zu betrachten ist, so vermischt oder verbunden werden, dass eine Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten oder einem unangemessenen Wertverlust verbunden ist. Außerdem erlischt das Verkäuferpfandrecht automatisch auch dann, wenn die – beweglichen – Sachen mit einem Grundstück so verbunden werden, dass eine Trennung mit unverhältnismäßigen Kosten oder einem unangemessenen Wertverlust verbunden ist.

Das Verkäuferpfandrecht muss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit der durch das Verkäuferpfandrecht gesicherten Ansprüche, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren ab Übergabe der Sachen, an denen das Verkäuferpfandrecht bestellt worden ist, geltend gemacht werden. Denn nach diesem Zeitpunkt erlischt das Pfandrecht. Die Frist kann durch Geltendmachung im Wege eines Antrag zu den Zwangsvollstreckungsbehörden unterbrochen werden. Wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, kann der Verkäufer die Frist auch dadurch unterbrechen, dass er bei der Anmeldung seiner Ansprüche beim Insolvenzverwalter das Verkäuferpfandrecht ausdrücklich geltend macht.

Andere Sicherungsrechte

Anstelle des Verkäuferpfandrechts können vor allem dann, wenn das Verkäuferpfandrecht nicht in Betracht kommt, andere Sicherungsrechte bestellt werden. Zu diesen anderen Sicherungsrechten gehört das Betriebsausstattungs pfandrecht. Es kann nur durch Kaufleute bestellt werden.

Die Betriebsausstattung besteht aus den Produktionsmitteln, Einrichtungsgegenständen und immateriellen Vermögensgegenständen, und zwar in ihrer zu einer jeden Zeit bestehenden Gesamtheit. Das Betriebsausstattungs pfandrecht sollte im norwegischen Register für bewegliche Sachen eingetragen werden, damit es – ähnlich wie ein dort eingetragenes Verkäuferpfandrecht an Kraftfahrzeugen – gegenüber Dritten wirkt. Trotz des Betriebsausstattungs pfandrechts bleibt der Verpfänder zur Veräußerung der einzelnen Betriebsausstattungsgegenstände an Dritte berechtigt, aber nur insoweit, als dies mit einer ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Betriebsführung im Einklang steht.

Neben dem Betriebsausstattungs pfandrecht spielt das Warenlagerpfandrecht in der Praxis eine große Rolle. Auch das Warenlagerpfandrecht kann – wie das Betriebsausstattungs pfandrecht – nur durch Kaufleute bestellt werden.



Das Warenlager besteht aus den Vorräten sowie den unfertigen und fertigen Waren. Das Warenlagerpfandrecht sollte ebenfalls im norwegischen Register für bewegliche Sachen eingetragen werden, damit es Wirkung gegenüber Dritten hat. Trotz des Warenlagerpfandrechts bleibt der Verpfänder zur Veräußerung der einzelnen Vorräte und Waren an Dritte berechtigt, aber nur insoweit, als die Veräußerung innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgt.

In der Praxis sind das Betriebsausstattungspfandrecht und das Warenlagerpfandrecht in Norwegen Standardsicherungsrechte. Daher verlangen auch die norwegischen Banken bei der Gewährung von Darlehen praktisch ausnahmslos deren Bestellung zu ihren Gunsten. Wenn sich anschließend ein Verkäufer von Waren ein Pfandrecht an derselben Betriebsausstattung oder demselben Warenlager geben lässt, haben grundsätzlich die zuerst bestellten Pfandrechte zu Gunsten der Banken den besseren Rang.

Anstelle des Eigentumsvorbehalts wird in Norwegen in aller Regel ein Verkäuferpfandrecht vereinbart. Dieses ist aber nur dann zulässig, wenn der Käufer die Waren nicht an Dritte weiterveräußern darf. Anderenfalls kommt ein Pfandrecht an der Betriebsausstattung oder dem Warenlager des Käufers in Betracht. Insoweit ist jedoch sicherzustellen, dass sich daran nicht bereits Banken des Käufers ein Pfandrecht haben bestellen lassen, das dem Pfandrecht des Verkäufers im Rang vorgehen würde.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Advokatfirmaet Grette AS
Rechtsanwalt Dr. Roland Mörsdorf
☎ +47 94 17 65 30
@ romo@grette.no



Vertretungen in Norwegen

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Norwegische Handelskammer

Norsk-Tysk Handelskammer
Drammensveien 111 B
0273 Oslo

☎ + 47 22 12 82 10

@ info@handelskammer.no

🌐 www.handelskammer.no

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Den Tyske Ambassade
Oscarsgate 45
0244 Oslo

☎ +47 23 27 54 00

@ info@oslo.diplo.de

🌐 <http://www.oslo.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Advokatfirmaet Grette AS

Postbox 1397 Vika
0114 Oslo
Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Dr. Roland Mörsdorf
Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 94 17 65 30

@ romo@grette.no

Advokatfirma DLA Piper Norway DA

Postbox 1364 Vika
0114 Oslo
Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Christoph Morck
Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 24 13 15 00

@ christoph.morck@dlapiper.com



Advokatfirmaet Elden DA

Postbox 6684, St. Olavs plass
0129 Oslo

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Sindre Reimers
Rising

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 21 67 10 00

@ s.r.rising@elden.no oder post@elden.no

Thommessen Krefting Greve Lund AS

Advokat Siri Teigum (partner)

Pb. 1484 Vika

0116 Oslo

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 23 11 11 11

@ ste@thommessen.no

Deloitte Advokatfirma

Advokat John Spissøy (-9624)

Advokat Hans Martin Jørgensen (-9635)

Postboks 221 Sentrum

0103 Oslo

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 23 27 90 00

@ jspissoy@deloitte.no oder

@ hjorgensen@deloitte.no

KPMG AS

Advokat Cathrine Bjerke Dalheim

Advokat Tonje Christin Norrvall

Postboks 7000 Majorstua

0306 Oslo

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 21 09 21 09

@ cathrine.dalheim@kpmg.no oder

@ tonje.norrvall@kpmg.no

Wiersholm, Mellbye & Bech

Wilhelm Matheson

Postboks 1400 Vika

0115 Oslo

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 21 02 10 00

@ firma@wiersholm.no

BDO Advokater Oslo

Postboks 1704 Vika

0121 Oslo

Ansprechpartner: Maren Dieckmann-Heibek

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 23 11 91 00

@ Maren.dieckmann-heibek@bdo.no oder

@ advokat@bdo.no

Wikborg, Rein & Co.

Advokatfirma M.N.A.

Simone Trondahl (perm. til des.)

Kronprinsesse Märthas pl. 1

P.B. 1513 Vika

0117 Oslo

Korrespondenz: Deutsch

☎ +47 22 82 75-11



Deutsch-Emiratische
Industrie- und Handelskammer
المجلس الألماني الإماراتي
المشترك للصناعة و التجارة

Oman

Die Rechtsanwaltskanzlei SCHLÜTER GRAF mit Standorten in Dubai, Dortmund, Hamburg, Riad und Lahore stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.

Eigentumsvorbehalt

Bis in jüngste Zeit hinein war im Oman das islamische Recht (Scharia) die wesentliche Rechtsquelle des Zivil- und Vertragsrechts. Mit dem Gesetz über Zivile Transaktionen (ZGB), erlassen durch Dekret des Sultans 29/2013, ist die Scharia als Kernstück des omanischen Zivil- und Vertragsrechts verdrängt worden. Rechtliche Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt wurden durch das ZGB weiter kodifiziert.

Zivilrecht

Art. 378 ZGB besagt, dass der Verkäufer bei Stundung oder Ratenzahlung des Kaufpreises bestimmen kann, dass der Eigentumsübergang auf den Käufer auch bei Lieferung der verkauften Sache von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht wird. Bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises gilt das Eigentum des Käufers als ab dem Zeitpunkt der Veräußerung übergegangen. Somit erkennt das omanische Recht das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts zweifelsfrei an.

Bei der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts sollte darauf geachtet werden, dass konkret auf die Begriffe der „Stundung“ oder der „Ratenzahlung“ Bezug genommen wird. Der Wortlaut der Vorschrift erweckt zudem den Eindruck, als ob bei Vorliegen von deren Voraussetzungen der Verkäufer einseitig einen Eigentumsvorbehalt festlegen kann. Gleichwohl empfiehlt es sich, nicht einseitig einen Eigentumsvorbehalt festzulegen, sondern ihn zum Bestandteil des Vertrages zu machen, dem sowohl Käufer als auch Verkäufer zustimmen. Zu beachten ist auch die besondere Regelung, dass bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises der Verkäufer sein Eigentum rückwirkend bereits mit Abschluss des Vertrages verliert.



Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist durch das omanische ZGB nicht vorgesehen. Zwar ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, dass der Käufer beim Weiterverkauf schuldrechtlich verpflichtet werden kann, einen Eigentumsvorbehalt zu eigenen Gunsten einzuräumen. Ob und inwieweit dies jedoch zugunsten des ursprünglichen Verkäufers möglich ist, dürfte in der omanischen Gerichtspraxis bis jetzt keinen weitgehenden Tests unterzogen worden sein.

Handelsrecht

Das omanische Handelsgesetzbuch (HGB) ist erlassen worden durch Dekret des Sultans 55/90. Das HGB befasst sich in Art. 113 und 129 explizit mit dem Eigentumsvorbehalt:

Art. 113 bestimmt für einen Kauf unter Zahlungsaufschub, dass der Verkäufer bestimmen kann, den Eigentumsübergang auf den Käufer von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen, auch wenn die verkaufte Sache geliefert wurde. Der Käufer haftet für den Schaden ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Auch hier ist grundsätzlich eine einseitige Möglichkeit des Verkäufers sich einen Eigentumsvorbehalt auszubedingen vorgesehen, die zudem noch nach Lieferung der Sache vorgenommen werden kann. In der Praxis ist jedoch eine beidseitige Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bereits zu Vertragsschluss zu empfehlen.

Art. 129 HGB befasst sich mit dem Eigentumsvorbehalt bei Ratenzahlungsverträgen. Von besonderem Interesse ist hierbei Art. 129 Abs. 2 HGB. Dieser enthält eine Bestimmung hinsichtlich der Drittwirkung eines Eigentumsvorbehalts. Dadurch wird noch einmal die Wichtigkeit der schriftlichen Dokumentation und Datierung des Eigentumsvorbehalts unterstrichen.

Fait & Praxistipps

Das Omanische Recht erkennt das Rechtskonstrukt des „Eigentumsvorbehalts“ an. Als praxisrelevant haben sich vor allem folgende Ansätze erwiesen:

- Verlassen sie sich nicht 1 zu 1 auf das Konzept des Eigentumsvorbehaltes, wie sie es in Deutschland oder Europa verwenden.
- Selbst wenn ihr Vertrag eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts enthält, lassen Sie prüfen ob die Voraussetzungen des Eigentumsvorbehaltes unter omanischem Recht sichergestellt sind.
- Verschriftlichen Sie alle Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt mit entsprechendem Datum. Stellen Sie sicher, dass das Dokument auch von der Käuferseite unterzeichnet worden ist.
- Integrieren sie weitestmöglich Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt zu ihren Gunsten. Verlassen Sie sich jedoch nicht darauf.
- Ziehen Sie zusätzlich weitere Sicherungsmittel An der Kaufsache (möglicherweise Pfandrecht) Wie am Kaufbetrag (Scheckrecht, Promissory Notes, Bankbürgschaften und/oder Akkreditive) in Betracht.
- Evaluieren sie ihr Sicherungsbedürfnis gegenüber der Größe der Transaktion und die möglichen Verlustrisiko.
- Lassen sie entsprechende Klauseln und Verträge von einem lokal vertrauten Rechtskundigen überprüfen, arbeiten Sie vorsichtig mit Standardklauseln aus anderen Weltregionen.



Bei Fragen kontaktieren Sie:

German Industry & Commerce Office Oman (AHK)

Sousann El-Faksch
Representative Oman

☎ +968 24 902 244

@ Sousan.elfaksch@ahkoman.com

🌐 www.ahkoman.com

Vertretungen im Oman

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German Industry & Commerce Office Oman (AHK)

Oman - Azaiba | P.O. Box 329, P.C. 103, Muscat, Sultanate of Oman

☎ ++968 24 902 244

@ sousan.elfaksch@ahkoman.com

🌐 www.ahkoman.com

Deutsche Botschaft im Oman

Oman Way 4911, Villa 4911, Villa 953 Hillat Al-Jazeera, P.O. Box 128, PC 112 Muscat, Sultanate of Oman

☎ +968- 24 83 50 00

@ info@maskat.diplo.de

🌐 www.maskat.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

SCHLÜTER GRAF Legal Consultants

Anschrift: P.O. Box 29337
Adresse: ONE by Omniyat, Office P501
Business Bay
Dubai, UAE

☎ +971 4 431 30-60

@ dubai@schlueter-graf.com

🌐 www.schlueter-graf.com



Österreich

Unter Eigentumsvorbehalt versteht man grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und Käufer einer beweglichen Sache, nach der die Sache bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum des Verkäufers verbleiben soll.

Der Eigentumsvorbehalt ist in Österreich gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, von der Rechtspraxis jedoch aufgrund der Vertragsfreiheit anerkannt. Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes können Waren des Handelsverkehrs sein, an unselbstständigen Bestandteilen von unbeweglichem Gut gibt es das Institut des Eigentumsvorbehaltes jedoch nicht.

Eigentumsvorbehalt

Zu beachten sind in Österreich die Vorschriften des zwingenden Rechts, die nicht durch die Vereinbarung ausländischen (deutschen) Rechts ausgeschlossen werden können. Nach der österreichischen Rechtsprechung werden grundsätzlich die Formen des einfachen, weitergeleiteten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes anerkannt. Beim einfachen Eigentumsvorbehalt behält der Verkäufer das Eigentum so lange, bis der Käufer den Kaufpreis für diese Ware bezahlt hat.

Wohingegen beim (offenen) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt der Käufer beim Weiterverkauf der Waren seinen Käufern gegenüber den Eigentumsvorbehalt offenbart. Der „neue“ Käufer erwirbt erst dann das Eigentum an der Ware, wenn der „ursprüngliche“ Verkäufer den Kaufpreis für die Ware erhalten hat.

Bei Waren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, bietet sich auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt an. Hier wird die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware dem Käufer unter der Voraussetzung einer Vorausabtretungsklausel bzw. Erlösklausel erlaubt.

Die Vorausabtretungsklausel besagt, dass der Käufer die Kaufpreisforderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern hat im Voraus an den Verkäufer abtritt. Nach der Erlösklausel vereinbaren Verkäufer und Käufer, dass der Kaufpreis aus dem Weiterverkauf des Käufers an seine Abnehmer direkt in das Eigentum des „ursprünglichen“ Verkäufers übergeht.

Nicht anerkannt wird jedoch in Österreich der erweiterte Eigentumsvorbehalt, der dann vorliegt, wenn er an einer bestimmten Ware so lange fortbestehen soll, bis auch andere Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus anderen Geschäften bezahlt sind.



Form

Der Eigentumsvorbehalt muss vertraglich vereinbart werden. Ein einseitig erklärter Eigentumsvorbehalt ohne Zustimmung der Vertragspartner ist unwirksam. Schriftform ist nicht vorgeschrieben, aus Beweiszielen aber dringend zu empfehlen.

Die Vereinbarung kann durch Einzelvertrag zustande kommen oder durch Unterwerfung unter allgemeine Lieferbedingungen. Diese erlangen Gültigkeit, wenn sie dem Käufer vor Abschluss des Rechtsgeschäftes bekannt gegeben werden und der Käufer sie mit seiner Unterschrift akzeptiert. Nicht genügend sind nachträgliche Vermerke in der Faktura, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen, auch dann nicht, wenn der Käufer diesen Vermerken nicht widerspricht.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall der Insolvenz des Vorbehaltskäufers vor vollständiger Kaufpreiszahlung, verbleibt dem Insolvenzverwalter die Wahl, ob er in den bestehenden Kaufvertrag eintreten oder von diesem zurücktreten möchte. Falls der Insolvenzverwalter zurücktritt, muss der Verkäufer alle bereits geleisteten Kaufpreiszahlungen erstatten und erhält einen Aussonderungsanspruch an der Sache. Tritt der Insolvenzverwalter hingegen in den Kaufvertrag ein, ist der noch ausstehende Kaufpreis zu leisten.

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach dem äußeren Schein des Besitzes. Der Gerichtsvollzieher prüft demnach nicht, in wessen Eigentum die vorgefundenen Sachen tatsächlich stehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall Exszindierungsklage gemäß § 37 Abs. 1 EO (Exekutionsordnung) erheben, wenn ihm ein Recht (hier: verbleibendes Eigentum) an der Sache zusteht, um die Beendigung der Exekution zu erreichen.

Gutgläubiger Erwerb

Der Eigentumsvorbehalt schützt den Verkäufer nicht im Fall eines gutgläubigen Erwerbs durch Dritte. Allenfalls durch die Vereinbarung eines (offenen) weitergeleiteten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer versuchen dem entgegenzuwirken. Dies wird allerdings nur in wenigen Fällen möglich sein, da der Verkäufer auf die Weiterveräußerung keinen Einfluss hat und daher auf die Mitwirkung des Käufers angewiesen ist.

Verarbeitung/Vermischung

In der Regel erlischt der Eigentumsanspruch des Verkäufers, sofern die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar verbunden und daher unselbstständiger Bestandteil dieser Sache wird.



Bei wirksamer Vereinbarung stellt der Eigentumsvorbehalt ein effizientes Mittel dar, Waren sicher auf Kredit zu veräußern.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsche Handelskammer in Österreich

+43 1 5451417-0

@ office@dhk.at

www.dhk.at

Vertretungen in Österreich

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsche Handelskammer in Österreich

Schwarzenbergplatz 5 TOP 3/1
1030 Wien

+43 1 5451417-0

@ office@dhk.de

www.dhk.at

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Gauermannngasse 2-4
1010 Wien

+43 1 71154-0

www.wien.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

Wegen einer hohen Anzahl von Rechtsanwälten empfehlen wir eine Kontaktaufnahme mit der Deutschen Handelskammer in Österreich oder der österreichischen Rechtsanwaltskammertag bietet auf der Webseite www.rechtsanwaelte.at ein Verzeichnis aller in Österreich zugelassener Rechtsanwälte an.

Weiterführende Links:

www.rechtsanwaelte.at

www.dhk.at



Pakistan

„Die Rechtsanwalts- und Steuerrechtskanzlei emltc (Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance) mit Sitz in Abu Dhabi, Dubai, Dhaka, Lahore, Addis Abeba, Kuwait, Lahore und Riad stellte uns freundlicherweise den folgenden Bericht zur Verfügung.“

Anders als in Deutschland gibt es in Pakistan kein Bürgerliches Gesetzbuch. Stattdessen sind die Eigentumsrechte beim Verkauf von Waren im sog. Sale of Goods Act, 1930 (SGA) geregelt. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass Bezugspunkt des Vorbehalts das Verfügungsrecht (sog. „reservation of the right of disposal“) ist (Sec. 24 (1) SGA), sodass dieser im Ergebnis eine ähnliche Funktion wie der deutsche Eigentumsvorbehalt übernimmt.

Nach Sec. 24 (1) SGA besteht für den Verkäufer die Möglichkeit, sich das Verfügungsrecht an der Ware bis zum Eintritt bestimmter (in der Regel vom Verkäufer gesetzten) Bedingungen vorzubehalten. Erst bei Erfüllung der Konditionen geht das Eigentum an den Waren trotz der bereits vorab erfolgten Übergabe über. Dadurch kann sich der Verkäufer das Verfügungsrecht und somit das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vorbehalten. Jedoch ist nach pakistanischem Recht trotz der Vereinbarung eines Vorbehalts des Verfügungsrechts ein gutgläubiger Erwerb der Ware möglich.

Eigentumsvorbehalt

Nach den Bestimmungen des Sales of Goods Act, 1930 (SGA) sind Klauseln bezüglich des Verfügungsrechts bzw. Eigentumsvorbehalts in Pakistan unter den folgenden Voraussetzungen durchsetzbar:

1. Es muss zunächst ein Vertrag über den Verkauf bestimmter Waren bestehen. Besteht aufgrund diesem für den Verkäufer die Verpflichtung, die Ware in einen lieferbaren Zustand zu versetzen, so geht das Eigentum oder das Verfügungsrecht an der Ware erst über, wenn dieser Vorgang (Versetzung in lieferbaren Zustand) abgeschlossen ist und der Käufer hiervon in Kenntnis gesetzt wurde (Sec. 21, SGA)
2. Ferner muss sich der Verkäufer im Vertrag oder bei der Inbesitznahme der Ware das Verfügungsrecht vorbehalten haben, bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Sec. 19 SGA).
3. Im Falle eines Kaufvertrages, bei welchem der Verkäufer sich eines Vertreters bedient, gelten Besonderheiten. Handelt der Vertreter nicht innerhalb der Vollmacht oder mit Zustimmung des Eigentümers, erwirbt der Käufer trotz gutem Glauben kein Eigentum an der Ware. In diesem Fall geht „fehlerhaftes“ Eigentum auf den Käufer über und dem Käufer stehen diesbezüglich keine Rechte zu, obwohl er in guten Glauben gehandelt und den Kaufpreis für die Ware bezahlt hat (Sec. 27 SGA). Etwas anderes gilt, wenn der Eigentümer der Ware Kenntnis von der Überschreitung der Vollmacht bzw. vom eigenmächtigen Handeln des Vertreters hatte.



Gutgläubiger Erwerb

Allerdings ist nach pakistanischem Recht trotz der Vereinbarung eines Vorbehalts des Verfügungsrechts ein gutgläubiger Erwerb der Ware nicht ausgeschlossen, weshalb alternative Sicherungsmittel von Bedeutung sein können. Der SGA listet bestimmte Sachverhalte auf, in denen das Eigentum an den Waren nicht unter Vorbehalt steht, sondern auf den Käufer übergeht, z.B.:

1. Übt ein Miteigentümer mit Zustimmung der anderen Miteigentümer den alleinigen Besitz an einer Ware aus und verkauft diese, ohne die anderen Miteigentümer zu konsultieren, wird dem gutgläubigen Käufer in diesem Fall nicht das Eigentum an der Ware verwehrt. Der Bezugspunkt für die Gutgläubigkeit des Käufers ist die Berechtigung des Verkäufers, das Eigentum veräußern zu dürfen/können (Sec. 28 SGA).
2. Ist der Verkäufer rechtswidrig (bspw. in Form einer Straftat wie Nötigung, Betrug oder durch verbotene Eigenmacht) in den Besitz der Ware gelangt und verkauft diese an eine andere Person, erwirbt der Käufer rechtmäßig das Eigentum an der Ware. Der Käufer muss jedoch in gutem Glauben gehandelt haben. In diesem Fall kann der ursprüngliche Eigentümer die Ware nicht zurückfordern. (Sec. 29 SGA).
3. Sofern der Verkäufer im Rahmen eines bereits abgeschlossenen Verkaufs zunächst im Besitz der Ware bleibt und die Ware wiederum an eine dritte Person (Drittkäufer) verkauft, erwirbt der Drittkäufer rechtmäßig Eigentum an der Ware. Voraussetzung ist, dass der Drittkäufer gutgläubig ist und keine Kenntnis von dem vorangegangenen Verkauf hat (Sec. 30 (1) SGA).
4. Ferner erlangt der Käufer Eigentum an einer Ware, sofern diese mit Zustimmung des Eigentümers erworben wurde, wenn das Eigentum mit einem Pfandrecht oder anderem Recht belastet ist, sofern der Käufer gutgläubig bezüglich des lastenfreien Eigentums ist und keine Kenntnis von den Umständen hat („gutgläubiger lastenfreier Erwerb des Eigentums“ nach Sec. 30 (2) SGA).

Alternative Sicherungsmittel

Mögliche Alternativen zum Sicherungsmittel Eigentumsvorbehalt sind unter anderem:

- Bankgarantien in Form des Bankakkreditivs (letter of credit) als Sicherungsmittel im Handelsverkehr mit dem Ausland
- Vorauszahlung
- Mietkauf (hire-and-purchase agreement) als oft genutztes Mittel (der Käufer mietet zunächst die Kaufsache, die nach Zahlung des Kaufpreises in vereinbarten Raten in sein Eigentum übergeht). Oftmals kommt dem Mieter ein Wahlrecht zu, die Sache zu kaufen (option to buy)
- Hinterlegung (bailment) (Sec. 148 bis 171 Contract Act)
- Pfandrecht (bailment of pledges) (Sec. 172 bis 179 Contract Act). Problematisch ist hier das Erfordernis des Besitzes an der Sache durch den Pfandrechtsinhaber (parallel zum deutschen Recht)

Form

Der Eigentumsvorbehalt bzw. der Vorbehalt des Verfügungsrechts wird in der Regel im Kaufvertrag schriftlich niedergelegt. Eine gesetzliche Regelung bezüglich eines Schriftformerfordernisses für diese Klausel besteht jedoch nicht.



Konkurs/Insolvenz

Anders als im deutschen Insolvenzrecht fällt in die Insolvenzmasse nicht nur das Vermögen, das dem Gesamtschuldner gehört. Nach Sec. 28 (3) Provincial Insolvency Act (PIA) ist auch das Vermögen Dritter betroffen, wenn dieser Dritte den Besitz des Schuldners geduldet hat und er dadurch dem Schuldner den Schein der Kreditwürdigkeit verlieh. Damit können in der Regel Konkursgläubiger eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht aussondern.

Die Vorschrift des Sec. 28 (3) PIA findet keine Anwendung für „companies“, da für diese kein Insolvenzverfahren, sondern eine gerichtliche Liquidation gilt. Im Übrigen ist diese Bestimmung nur anwendbar auf die im Geschäftsbereich verwendeten Gegenstände.

Die Verwaltung des geistigen Eigentums wurde in Pakistan reformiert, indem die alte Aufteilung der Verwaltung unter drei verschiedenen Ministerien aufgehoben wurde und die Intellectual Property Organisation (IPO) Pakistan gegründet wurde, eine Organisation mit dem Schwerpunkt der ganzheitlichen Verwaltung im Bereich des geistigen Eigentums. Die Entscheidung der Regierung, die Organisation einzurichten, zielte insbesondere darauf, die institutionellen Ausführungsmängel, welche die effektive Verwaltung des geistigen Eigentums behindert haben, zu beheben.

Eine TRIPS konforme Gesetzgebung zum geistigen Eigentum, wie unten angegeben, ist ebenfalls seit Januar 2000 etabliert.

TRIPS konforme Gesetzgebung zum geistigen Eigentum:

- 1) Patentgesetz, 2000 (Patents Ordinance)
- 2) Geschmacksmustergesetz, 2000 (Registered Designs Ordinance)
- 3) Gesetz zum Schutz von Halbleitertopographien, 2000 (Registered Layout-Designs of Integrated Circuits Ordinance)
- 4) Urheberrechtsgesetz, 1962 (durch Änderungsgesetz 2000)
- 5) (Amendment) Ordinance)
- 6) Markengesetz, 2001 (Trade Marks Ordinance)
- 7) Ein Sortenschutzgesetz (Plant Breeders Rights) wurde vom Kabinett bestätigt
- 8) Ein eigenes Gesetz über Geographische Herkunftsangaben wurde entworfen
- 9) Ein Entwurf zum Datenschutzgesetz (Personal Data Protection Bill) wurde 2020 veröffentlicht

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

emltc SMC Pvt. Ltd.

+971 4 422 9331

@ info@em-ltc.com

🌐 www.em-ltc.com



Vertretungen in Pakistan

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embassy of the Federal Republic of Germany
Ramna 5, Diplomatic Enclave
Islamabad

☎ +92 51 227 943 0 bis 435

@ info@islamabad.diplo.de

🌐 www.islamabad.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Consulate General of the Federal Republic of
Germany
92-A/7, Block 5, Clifton
Karachi

☎ +92 21 3587-3782 oder -3783

@ info@karachi.diplo.de

Pakistan German Business Forum (PGBF)

FGBF Head Office
Frau Ines Chabbi
2nd Floor, Plot No. 7-E
9th Zamzama Commercial Lane, Phase 5, D.H.A.,
Karachi – 75600, Pakistan

☎ +92 21 35 29 344 5-6

@ info@pgbf.com.pk

🌐 www.pgbf.com.pk

Rechtsvertretungen im Land

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.
emltc SMC Pvt. Ltd.
Office No. 101, 1st Floor
Bakshi Tower, Fane Road
Lahore, Pakistan

☎ +971 (0)4 422 9331

@ info@em-ltc.com

🌐 www.em-ltc.com



Cámara de Comercio e Industria
Paraguay-Alemana
Deutsch-Paraguayische
Industrie- und Handelskammer

Lo hacemos posible.

Paraguay

Der Eigentumsvorbehalt ist eine besondere Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags, wonach das Eigentum des Verkäufers an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises durch den Käufer bestehen bleibt, unabhängig davon, ob der Käufer die Ware nach der Lieferung in Besitz genommen hat. In Paraguay beschränkt sich der rechtliche Rahmen für diese Art von Verträgen auf die Bestimmungen, die für Verträge im Allgemeinen und besonders für Kaufverträge gelten. So wird der Eigentumsvorbehalt durch das Gesetz 1183/85 des "Paraguayischen Zivilgesetzbuch" ("Código Civil Paraguayo") und das Gesetz Nr. 2611/05 "Mit dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf angenommen wird" gesetzlich geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Im Bereich des internationalen Warenkaufs hat der Kongress der Republik Paraguay mit dem Gesetz Nr. 2611/2005 das 1980 in Wien geschlossene "Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" gebilligt, um die Entwicklung des internationalen Handels zu fördern. Die Anwendung dieses Gesetzes setzt voraus, dass es sich um einen Verkauf von Waren zwischen Beteiligten handelt, die ihren Geschäftssitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben, oder dass die Regeln des internationalen Privatrechts die Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates vorsehen. Beim Ratenkauf erwirbt der Käufer automatisch mit Zahlung der letzten Rate das Eigentum. Die Gefahr trägt er jedoch bereits mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache.

Form

Die Bedingungen für den Eigentumsübergang richten sich nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen, die die Einführung einer besonderen Klausel über den Eigentumsvorbehalt ermöglichen. Sofern es sich um Sachen handelt, deren Eigentümer in einem dafür bestimmten Register einzutragen sind (z. B. Immobilien, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe), ist der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten wirksam. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag durch eine öffentliche oder privatrechtliche Urkunde abgeschlossen wurde.

Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf unterliegen die Auswirkungen des Vertrags auf das Eigentum an den Waren den geltenden nationalen Vorschriften. Auf nationaler Ebene sind gemäß Artikel 715 des paraguayischen Zivilgesetzbuches die in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen Regeln, denen sie ebenso wie dem Gesetz selbst unterworfen werden müssen. Dieser Grundsatz wird nur durch die zwingenden

1/4



Vorschriften des anwendbaren Rechts eingeschränkt. Wenn es keine zwingende Vorschrift gibt, die den Eigentumsvorbehalt bei einem Kauf verbietet, können die Parteien ihn in der Form vereinbaren, die sie für angemessen halten. Es sollte betont werden, dass es von größter Bedeutung ist, dass die Vereinbarung das Datum des Abschlusses enthält, das durch eine öffentliche oder private Urkunde mit einem bestimmten Datum festgelegt werden kann.

Konkurs/Insolvenz

Die Vertragsklausel, die einen Eigentumsvorbehalt vorsieht, schützt den Verkäufer für den Fall, dass der Käufer von einer Pfändung seines Vermögens betroffen ist oder zahlungsunfähig wird. Für den Fall der Insolvenz des Käufers ist zu beachten, dass das "Ley de Quiebras N° 154/69" (Konkursgesetz) selbst in seinem Artikel 115° vorsieht, dass, wenn die Eigentumsrechte nicht endgültig und unwiderruflich auf den Käufer von Waren übertragen wurden, aufgrund des Fehlens der vollständigen Zahlung, die Trennung dieser Waren und die Rückgabe an den Verkäufer erfolgt.

Zwangsvollstreckung

Aufgrund seines Eigentums kann der Verkäufer einer Pfändung der Ware durch die Gläubiger des Käufers nach Artikel 771 der Zivilprozessordnung widersprechen und so seine Rechte gegenüber Dritten geltend machen.

Gutgläubiger Erwerb

Ein gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist möglich, wenn der Eigentumsvorbehalt durch eine öffentliche oder private Urkunde geschlossen wurde.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Eigentumsvorbehaltvereinbarungen im internationalen Warenkauf sind nach paraguayischem Recht gültig und voll wirksam. Beim Kauf von Häusern oder Grundstücken zum Beispiel sollte der Käufer, bevor er einen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt unterzeichnet, zunächst die Eigentumsverhältnisse prüfen. Es sind Fälle bekannt, in denen Land mehrfach verkauft wurde oder von Personen angeboten wird, die nicht die Eigentümer sind, und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor den paraguayischen Gerichten ist oft sehr mühsam. Aus diesem Grund ist bei Immobilientransaktionen besondere Vorsicht geboten. Es wird empfohlen:

- Überprüfen Sie den Originaltitel der Immobilie. Kaufen Sie keine Immobilie, ohne den Originaltitel vor sich zu haben.
- Besichtigen Sie die Immobilie, die Sie kaufen möchten.
- Prüfen Sie die Verkaufspreise aus verschiedenen Quellen, Portalen und Maklern.
- Suchen Sie sich einen seriösen Anwalt, den Sie in einschlägigen Angelegenheiten konsultieren können.
- Vergewissern Sie sich, dass das Gebiet, in dem Sie Ihr Grundstück kaufen möchten, nicht von Landinvasionen betroffen ist.



In Paraguay sind wir als AHK bereit, Ihnen in jeder Situation und zu jedem Zeitpunkt zu helfen, denn wir haben die beste Unterstützung durch unsere Partnerkanzleien mit langjähriger Erfahrung in Rechtsangelegenheiten. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir sind gerne Ihr Vermittler vor Ort.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Paraguayische Industrie- und Handelskammer
Jimmy Sánchez
Abteilungsleiter Marktberatung und Messen
@ comex@paraguay.ahk.de

Vertretungen in Paraguay

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

**Cámara de Comercio e Industria Paraguayo-
Alemana | Deutsch-Paraguayische Industrie- und
Handelskammer | AHK Paraguay**
Avda. Mariscal López 110 esq.
República Argentina. Edificio Torre de las Américas
– Oficina 4D
☎ +595 21 615 848
@ comex@paraguay.ahk.de
🌐 www.paraguay.ahk.de

Deutsche Botschaft | Embajada de Alemania
Avda. Santa Teresa esq. Aviadores del Chaco y
Herminio Maldonado. Paseo La Galería, Torre 2,
Piso 21/22
☎ +595 21 695 710 / 12
@ Info@asuncion.diplo.de
🌐 www.asuncion.diplo.de

GIZ | Cooperación Alemana en Desarrollo
San Benigno 1315 c/ Cnel. Torres Villanueva,
Asunción Paraguay
☎ + 595 21 611 943
@ giz-paraguay@giz.de
🌐 www.giz.de/en/worldwide/387.html



Rechtsvertretungen im Land

Estudio Jurídico Gross Brown

Benjamín Constant N°624. - 1209, Asunción.

☎ +595 21 444 426

@ estudiojuridico@grossbrown.com.py

🌐 www.grossbrown.com.py

Vouga Abogados

Juan de Salazar 657, Asunción Paraguay

☎ +595 21 202 049

@ info@vouga.com.py

🌐 www.vouga.com.py

Peroni Sosa Tellechea Burt & Narvaja Abogados

Eulogio Estigarribia N° 4846 esq. Monseñor Bogarín, Asunción Paraguay

☎ +595 21 319 9000

@ pstbn@pstbn.com.py

🌐 www.pstbn.com.py

BKM Berkemeyer

Aviadores del Chaco 2050 - World Trade Center, Torre 3, Piso 19 - Asunción Paraguay.

☎ +595 21 446 706

@ law@berke.com.py

🌐 www.berke.com.py

Mersan Abogados

Fulgencio R. Moreno 509 esq. México, Edificio De la Colina, Primer piso. Asunción Paraguay

☎ +595 21 447 739

@ info@mersanlaw.com

🌐 www.mersanlaw.com

Livieres Guggiari Abogados

Pitiantuta N° 640 entre Siria y Juan de Salazar, Asunción Paraguay

☎ +595 21 221 477

@ info@livieresg.com.py

🌐 www.livieresg.com.py

BDO Paraguay

Avda. Aviadores del Chaco 2050 - World Trade Center, Torre 4, Piso 15

☎ +595 21 492 242

@ comercial@bdo.com.py

🌐 www.bdo.com.py

Ferrere Abogados

Avda. Santa Teresa N° 2106 - Torres del Paseo, Torre 1, nivel 25

☎ +595 21 318 3000

@ ferrereparaguay@ferrere.com

🌐 www.ferrere.com/es/

Estudio Beconi Abogados

Ayolas N° 102 y Paraguay Independiente, Asunción Paraguay

☎ +595 21 492 836

@ fernandobeconi@estudiobeconi.com

🌐 www.estudiobeconi.com



Peru

Eine „Eigentumsvorbehaltsklausel“ ist eine Klausel, die es dem Lieferanten ermöglicht, das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eintritt bestimmter Bedingungen zu behalten und dem Lieferanten eine Form der Sicherheit gegen Zahlungsverzug oder die Insolvenz des Käufers zu geben. Eine Eigentumsvorbehaltsklausel wird als Romalpa-Klausel oder als Eigentumsvorbehaltsklausel bezeichnet. Dabei sind Peru besondere Bedingungen zu beachten. In Peru sind neben dem Eigentumsvorbehalt auch die Pfändung, Lagerpfandscheine oder Bürgschaften und Hypotheken als Sicherungsmittel bekannt.

Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist, damit sie auch Dritten gegenüber wirksam ist und nicht nur im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer wirkt, an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die in einem Vertrag aufgeführten Eigentumsvorbehalte ohne beglaubigtes Datum können weder Gläubigern noch Dritten bzw. Unternehmern entgegengehalten werden. Das gleiche gilt auch bei eingetragenen Gütern, bei denen die Vereinbarung nicht registriert wurde und daher Dritten gegenüber keiner Publizität besitzt. Weitere in Peru gebräuchliche Garantiemöglichkeiten sind die Hypothek (bei Immobilien) und bei beweglichen Sachen der Lagerpfandschein (ein Pfand auf Waren in öffentlichen Zollniederlassungen) und die Bürgschaft.

Form

Bei eingetragenen Gütern wie unbeweglichen Sachgütern, Fahrzeugen usw. kann der Vorbehalt Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn die Vereinbarung vorher registriert wurde, d. h. in die öffentlichen Register eingetragen wurde. Damit die Vereinbarung schriftlich mit beglaubigtem Datum aktenkundig ist, muss sie notariell beurkundet sein oder die Unterschriften müssen von einem (peruanischen) Notar oder einem peruanischen Konsulat legalisiert sein.

Konkurs/Insolvenz

Der Eigentumsvorbehalt, der ins Register eingetragen wurde oder der notariell beurkundet wurde, kann auch im Fall der Insolvenz des Käufers die Rechte des Verkäufers schützen.



Zwangsvollstreckung

Nach den Bestimmungen des peruanischen Zivilrechts (Código Civil) kann der Eigentumsvorbehalt den Gläubigern des Käufers nur dann entgegengehalten werden, wenn er schriftlich mit beglaubigtem Datum aktenkundig ist und vor dem Zeitpunkt der Pfändung vereinbart wurde. Die Pfändung erfolgt bei beweglichen Sachen durch deren physische Übergabe, d. h. ihre Verbringung an einen anderen Ort, was eine Art von Bekanntmachung des Pfandrechts ist. Auch eine juristische Übergabe ist möglich, wobei die Sache nicht physisch an einen anderen Ort verbracht wird, sondern im Gewahrsam des Schuldners bleibt; dies ist lediglich bei beweglichen Sachen anwendbar, beispielsweise bei Fahrzeugen, Maschinen, Traktoren u. ä.. Bei gewissen Gütern kann das Pfand in ein Register eingetragen werden. Das ist der Fall bei Fahrzeugen (Fahrzeugpfand), Ernten, landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und Ausrüstungen (Agrarpfand) sowie Maschinen und Industrieausrüstungen (Unternehmenspfand), Aktien etc. Die Eintragung als Form der juristischen Übergabe des Pfandes ist von Bedeutung, denn nur wenn diese eingetragen ist, erhält sie Rechtswirkung, womit das Recht des Gläubigers gesichert ist, der dann zum Beispiel die Präferenz vor jedem anderen Gläubiger des Pfand Schuldners hat, sofern sein Titel zuerst eingetragen wurde. Im Fall von anderen, nicht eintragungsfähigen Gütern ohne Ortsveränderung, wie im Fall des austauschbaren bzw. vertretbaren handelsrechtlichen Pfandes, bleibt das Pfand im Gewahrsam eines Verwahrers, der für das Vorhandensein und die Aufbewahrung der verpfändeten Güter haftet. Normalerweise ist der Verwahrer der Schuldner oder eine mit dem Schuldner verbundene Person.

Gutgläubiger Erwerb

Sofern die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes registriert oder notariell beurkundet wurde, kann der Vorbehaltsverkäufer dies den Dritten entgegenhalten, die die Waren von dem Käufer gutgläubig, gegen den Willen des Verkäufers, erworben haben.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Grundsätzlich ist nach peruanischem Recht der gutgläubige Käufer geschützt. Erst durch die oben beschriebene relativ aufwändige Registrierung des Eigentumsvorbehaltes wird dieser wirksam.

Das peruanische Recht kennt die Figur des Eigentumsvorbehaltes, dieser ist jedoch nur rechtsgültig und durchsetzbar, wenn er offiziell registriert oder eingetragen ist. Es ist unbedingt empfehlenswert im Einzelfall den fachlichen Rat eines peruanischen Anwalts einzuholen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer (AHK Peru)

Dr.-Ing. Jan Patrick Häntsche

+51 1 441 8616

@ jh@camara-alemana.org.pe

www.camara-alemana.org.pe



Vertretungen in Peru

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Peruanische Industrie- und Handelskammer (AHK Peru)

Av. Camino Real 348, Of. 1502

Lima 27 – San Isidro

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

☎ +51 1 441 8616

@ info@camara-alemana.org.pe

🌐 www.camara-alemana.org.pe

Deutsche Botschaft Peru Rechts- und Konsularreferat

Av. Dionisio 144, Pisos 7 Et 8

Lima 27 – San Isidro

Korrespondenz: Deutsch, Englisch

☎ +51 1 203 5940

@ <https://lima.diplo.de/pe-de/-/2456328>

🌐 <https://lima.diplo.de/>

Rechtsvertretungen im Land

Estudio Rossello S. Civil R.L

Marko Skambraks

Av. Camino Real 348 Piso 12

Lima 27 – San Isidro

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

☎ +51 222 7700

@ mkskambraks@rossellolaw.com

🌐 www.rossellolaw.com

Berninzon & Benavides Abogados

Dr. Eduardo Benavides

Av. Camino Real 390, Of 801

Lima 27 – San Isidro

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

☎ +51 1 222 5252

@ eduardobenavides@berlegal.com

🌐 www.berlegal.com

Fernandez-Davila Abogados

Carlos Fernández-Dávila

Av. Circunv. Golf Los Inkas 208, Torre III, 705-B

Lima – Santiago de Surco

Korrespondenz: Deutsch, Spanisch, Englisch

☎ +51 1 421 4811

@ carlosfd@fdlex.com.pe

🌐 www.fdlex.com.pe



Mazuelos & Abogados S. Civil R.L

Julio Fernando Mazuelos
Av. Contralmirante Montero 429, Of. 601
Lima 17

Korrespondenz: Englisch, Spanisch

 +51 1 221 9539

 jmazuelos@mazueloabogados.com.pe

 www.mazueloabogados.com.pe

OMC Abogados

Luis Valerio
Av. 28 de Julio 562
Lima 18 - Miraflores

Korrespondenz: Englisch, Spanisch

 +51 1 502 6467

 marketing@omcabogados.com.pe

 www.omcabogados.com.pe

Weiterführende Links:

 <https://peru.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>



Deutsch-Polnische
Industrie- und Handelskammer
Polsko-Niemiecka Izba
Przemysłowo-Handlowa

Polen

Der nachfolgende Text wurde uns von der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer in Warschau freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Nach den Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches (Kodeks Cywilny; im Folgenden ZGB) kann sich der Verkäufer gemäß den Bestimmungen der Artikel 589 bis 591 ZGB das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt bedarf für seine Formgültigkeit eines sog. Feststehenden Datums.

Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt handelt es sich um eine Übereignung einer beweglichen Sache unter einer aufschiebenden Bedingung – der vollständigen Kaufpreiszahlung. Dies bedeutet, dass der Käufer erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung das Eigentum am Kaufgegenstand erwirbt, er aber den Kaufgegenstand bereits nutzen kann. Kommt der Käufer seiner Verpflichtung nicht nach – der Ratenzahlung des Kaufpreises – kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und die Herausgabe der Kaufsache verlangen Zug-um-Zug gegen Rückzahlung der geleisteten Kaufpreistraten. Sollte es während der zwischenzeitlichen Nutzung der Kaufsache zu einer Abnutzung oder Beschädigung gekommen sein, kann der Verkäufer auf Grundlage des Art. 591 ZGB Schadensersatz verlangen.

Form

Der vertraglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt ist nur dann wirksam, wenn er gemäß Art. 590 § 1 i.V.m. Art. 81 §§ 1,2 ZGB ein sogenanntes Feststehendes Datum (manchmal auch als Sicheres Datum im Deutschen bezeichnet) besitzt. Unter einem Feststehenden Datum versteht man die amtliche Beglaubigung des Datums auf einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag. Die Beglaubigung kann durch einen Notar (Regelfall) oder durch eine Behörde (staatliche Behörden. oder Organe der Selbstverwaltung) vorgenommen werden.

Dieses Formerfordernis findet auch dann Anwendung, wenn für den Kaufvertrag als anwendbares Recht ein anderes als das polnische Recht vereinbart worden ist bzw. gilt (z.B. deutsches Recht) und der Kaufgegenstand nach Polen verbracht werden soll.

Soll somit der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt nach Polen verbracht werden, ist für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts erforderlich, dass der Kaufvertrag – auch wenn auf diesen deutsches Recht anwendbar ist – mit einem feststehenden Datum nach den Voraussetzungen des polnischen Rechts versehen wird.

1/3



Konkurs/Insolvenz

Ein unter nach polnischem Recht formwirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt sichert dem Verkäufer (Eigentümer des Kaufgegenstandes) das Recht zu, dass der Kaufgegenstand nicht zur Insolvenzmasse hinzugefügt wird, sondern aus dieser herausgenommen und dem Verkäufer herausgegeben wird.

Zwangsvollstreckung

Ein formwirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt schützt grundsätzlich vor der Vollstreckung in den Kaufgegenstand hinein durch Gläubiger des Käufers (ein Ausnahmetatbestand besteht für die polnischen Steuerbehörden). Eine entsprechende Ingewahrsamnahme durch den Gerichtsvollzieher kann auf dem Rechtsweg durch den Verkäufer angefochten werden und so eine Herausgabe des Kaufgegenstandes herbeigeführt werden. Entsprechendes gilt auch gegenüber der Pfändung durch die polnische Steuerverwaltung bzw. Einheiten der kommunalen Selbstverwaltung, da diese nur veräußerbare Vermögen (-rechte) pfänden darf, die sich im Eigentum bzw. Teileigentum des Steuerschuldners (hier: Käufers) befinden.

Gutgläubiger Erwerb

Der Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten ist nur in den engen Grenzen des Art. 169 Abs. ZGB möglich. Dabei wird der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen sein, wenn der Erwerber weiß, dass der Verkäufer nicht zur Veräußerung der Sache berechtigt ist oder über diesen Umstand leicht hätte Kenntnis erlangen können (Mangel am guten Glauben auf Seiten des Erwerbers).

Ist der Erwerber im guten Glauben, findet der gutgläubige Erwerb im Zeitpunkt der Übergabe der Sache durch den nicht berechtigten Verkäufer statt.

Ist die Sache abhandengekommen (etwa durch Diebstahl oder Verlust) wird ein gutgläubiger Erwerb nur erst möglich sein, wenn ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens drei Jahre vergangen sein werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer

+48 22 5310 500

@ info@ahk.pl



Vertretungen in Polen

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

AHK Polen

ul. Miodowa 14
00-246 Warschau

 +48 22 5310 500

 info@ahk.pl

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

ul. Jazdów 12/2
00-467 Warschau

 +48 22 584 17 00

 <https://polen.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Die AHK Polen hat innerhalb ihres Netzwerks eine große Anzahl an qualifizierten Rechtsanwälten. Sollten Sie im Einzelfall Interesse haben, bitten wir Sie, die Internetseite  www.marktplatz.pl anzuschauen oder die AHK Polen direkt zu kontaktieren.



Portugal

Wie uns die Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer in Lissabon freundlicherweise mitteilte, ist das Institut des Eigentumsvorbehaltes als Sicherungsmittel beim Verkauf beweglicher und unbeweglicher Sachen gesetzlich ausdrücklich geregelt.

Art. 409 des código civil (CC) behandelt den Eigentumsvorbehalt (reserva propriedade) und regelt die Voraussetzungen für seine rechtliche Wirksamkeit. Art. 934 CC bestätigt dieses Institut bei Ratenzahlungsgeschäften.

Eigentumsvorbehalt

Zu berücksichtigen ist stets, dass der Eigentumsvorbehalt vertraglich vereinbart werden muss.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist im portugiesischen Gesetz nicht vorgesehen. Da in diesem Land jedoch allgemeine Vertragsfreiheit besteht, wäre eine Vereinbarung auch hierüber möglich.

Form

Eine einseitige Erklärung ist unwirksam. Die Vereinbarung muss spätestens beim Abschluss des Kaufvertrages erfolgen, da nach Art. 879 CC zu dieser Zeit das Eigentum auch ohne Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht.

Es ist empfehlenswert, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ausdrücklich als Eigentum des Vorbehaltsverkäufers zu kennzeichnen. Weiterhin ist es ratsam, eine Registrierung der Vorbehaltsware als solche in der Buchführung des Käufers zu verlangen und vielleicht vertraglich ein Treuhanddepositum zum Schutz vor Weiterveräußerung zu vereinbaren.



Insolvenz

Art. 104 des „Código de Insolvência e Recuperação de Empresas“ – CIRE bestimmt, dass bei einem Kaufvertrag mit vereinbartem Eigentumsvorbehalt und Insolvenz des Eigentumsvorbehaltverkäufers, der Eigentumsvorbehaltskäufer die Erfüllung des Vertrages verlangen kann, wenn ihm die Kaufsache bereits übergeben wurde.

Bei einem vereinbarten Eigentumsvorbehalt in Kaufverträgen über eine bestimmte Sache und der Insolvenz des Eigentumsvorbehaltkäufers, kann eine Geltendmachung gegenüber der Insolvenzmasse lediglich erfolgen, wenn dieser bis zur Übergabe der Kaufsache schriftlich vereinbart wurde.

Zwangsvollstreckung & Gutgläubiger Erwerb

Die Waren werden grundsätzlich frei von Rechten übertragen und der Eigentumsvorbehalt kann Drittkäufern gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Ein gutgläubiger Erwerb der Kaufsache durch einen Dritten ist damit möglich. Der Eigentumsvorbehaltverkäufer kann von Dritten nicht die Herausgabe der Kaufsache verlangen. Der Eigentumsvorbehaltverkäufer wird daher nicht gesondert geschützt.

Eine Ausnahme besteht bei unbeweglichen oder beweglichen Sachen, die der Eintragung unterliegen – nur die im Register enthaltene Klausel kann Dritten gegenüber geltend gemacht werden.

Verarbeitung/Vermischung

Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der Ware zu einer neuen Sache, erhält der Vorbehaltverkäufer das Eigentum an dieser neuen Sache.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Caroline Côster Domingues

+351 213 211 207

@ caroline-domingues@ccila-portugal.com

www.ccila-portugal.com



Vertretungen in Portugal

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Avenida da Liberdade, 38-2º
1269-039 Lissabon

 +351 213 211 200

 infosboa@ccila-portugal.com

 www.ccila-portugal.com

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Avenida Sidónio Pais, 379
4100-468 Porto

 +351-226 061 560

 infoporto@ccila-portugal.com

 www.ccila-portugal.com

Embaixada de República Federal da Alemanha

Campo dos Mártires da Pátria, 38
1169-043 Lissabon

 +351 218 853 846

 <https://lissabon.diplo.de/>

Rechtsvertretungen im Land

Auf Wunsch lässt Ihnen die AHK Portugal gerne eine Liste von deutschsprachigen Rechtsanwälten, die Mitglied der AHK Portugal sind, zukommen.



Deutsch-Rumänische
Industrie- und Handelskammer
Camera de Comerț și Industrie
Româno-Germană

Rumänien

Unter Mithilfe der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer in Bukarest hat uns die Kanzlei bpv Grigorescu Stefanica den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt ist heutzutage ein Teil unseres Alltags, sei es im Handelsverkehr oder im Leben eines Verbrauchers. Der Eigentumsvorbehalt ist eine Absicherung des Verkäufers, dass er den Preis für die verkaufte Ware erhält und bis zu diesem Zeitpunkt immer noch Eigentümer der Ware bleibt.

Es ist eines der handlichsten Sicherungsinstitute, die ein Verkäufer zur Hand hat, da es keine zusätzlichen Kosten oder Dokumente für die Vertragsparteien voraussetzt und somit ziemlich einfach umzusetzen und auch durchzusetzen ist, im Gegensatz zu Bürgschaften und anderen Sicherheiten.

Eigentumsvorbehalt

Das Rumänische Bürgerliche Gesetzbuch („ROBGB“) begründet die Regel der Übertragung des Eigentumsrechts betreffend bewegliche Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (auch wenn die Sachen nicht ausgehändigt oder der Preis nicht bezahlt wurde), sofern vertraglich oder gesetzlich nichts Entgegenstehendes vereinbart wird.

Für unbewegliche Sachen legt das ROBGB die Regel fest, dass die Übertragung des Eigentumsrechts zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumsrechts des Käufers im Grundbuch erfolgt. Allerdings gilt, solange die Tätigkeiten zur Vollendung des Generalkatasters nicht für den jeweiligen Landeskreis beendet sind, noch die alte Regel, nach der das Eigentumsrecht zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrages auf den Käufer übergeht. Nichtsdestotrotz können die Vertragsparteien vertraglich vereinbaren, dass das Eigentumsrecht bei Übergabe der Sache oder bei vollständiger Zahlung des Kaufpreises bzw. bei Eintritt einer Bedingung oder beim Ablauf einer Frist auf den Käufer übergeht.

Allgemeines

Der Eigentumsvorbehalt kann durch die Vertragsparteien für die Absicherung der Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Käufer einer Sache vereinbart werden. Dadurch wird die Kaufpreiszahlung abgesichert, sofern der Kaufpreis nicht oder nicht vollständig bei Übergabe der verkauften Sache gezahlt wird.

Der Eigentumsvorbehalt stellt eine Ausnahme von der Regel der Übertragung des Eigentumsrechts zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Fall beweglicher Sachen bzw. Eintragung im Grundbuch/ Beurkundung des Kaufvertrages im Fall unbeweglicher Sachen dar und legt fest, dass die Übertragung des Eigentumsrechts vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Zahlung des vollständigen Kaufpreises bzw. der letzten Kaufpreisrate übergeht. Der Eigentumsvorbehalt entfaltet Rechtswirkung, auch wenn



die Übergabe der Sache bereits stattgefunden hat. Für Kaufverträge mit Ratenzahlung sieht das ROGB ausdrücklich vor, dass das Sachrisiko zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache auf den Käufer übergeht (die Vertragsparteien können hinsichtlich des Risikos des Verlusts der Sache von diesen Bestimmungen abweichen).

Ein Kaufvertrag, in dem eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart wurde, kann nicht allein wegen Nichtzahlung einer Kaufpreisrate gekündigt werden, es sei denn die Kaufpreisrate stellt mindestens ein Achtel des Kaufpreises dar. Die Parteien können allerdings von diesem Grundsatz vertraglich abweichen. Kündigt ein Verkäufer einen Kaufvertrag wegen Nichtzahlung des Kaufpreises, ist er verpflichtet an den Käufer alle einkassierten Beträge zurückzuerstatten, von denen er ein angemessenes Entgelt für die Nutzung der Sache durch den Käufer und eventuelle weitere Entschädigungen einbehalten kann. Die Parteien können vereinbaren, dass die bezahlten Kaufpreisraten bei Vertragskündigung im Ganzen oder teilweise dem Verkäufer profitieren, jedoch kann das Gericht selbst in diesem Fall die vom Verkäufer erzielten Beträge herabsetzen.

Insolvenzverfahren

Wird das Insolvenzverfahren gegen den Käufer eingeleitet, so ist der Verkäufer als Begünstigter einer Eigentumsvorbehaltsklausel nicht berechtigt die Rückgabe der Sache, die sich im Besitz des Käufers befindet, zu fordern. Allerdings hat der Begünstigte einer Vorbehaltsklausel ein Vorzugsrecht bei der Verteilung der aus der Zwangsvollstreckung resultierenden Beträge, vorausgesetzt, dass die Publizitätsvorschriften eingehalten wurden (Eintragung im Grundbuch für unbewegliche Sachen bzw. im Nationalen Register für Mobiliarsicherheiten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

Offenlegung des Eigentumsvorbehalts. Publizität

Der Käufer ist bei Vereinbarung einer Eigentumsvorbehaltsklausel nicht berechtigt wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Jedoch kann er grundsätzlich die Sache Weiterverkaufen, wobei der Eigentumsvorbehalt den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf Dritterwerber beeinflusst. Um anderweitige Handlungen des Käufers zu vermeiden, ist es für den Verkäufer von Vorteil den Käufer vertraglich zu verpflichten Dritterwerbern den Eigentumsvorbehalt offenzulegen. Anderenfalls könnten sich gutgläubige Dritterwerber von beweglichen Sachen auf die Vorschriften des ROGB berufen, gemäß denen der Eigentumsübergang an beweglichen Sachen durch die materielle Übergabe der Sache erfolgt.

Eine zusätzliche Absicherung des Verkäufers gegenüber Dritterwerber kann durch die Eintragung des Vertrages, durch welchen der Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde in das Nationale Register für Mobiliarsicherheiten erzielt werden. Dadurch wird in erster Reihe die Gegenüberstellbarkeit des Eigentumsvorbehalts gewährleistet.

Dritterwerber können somit die Sache vom Käufer unter Eigentumsvorbehalt vor Übertragung des Eigentumsrechtes nicht mehr gutgläubig erwerben. Außerdem wird dadurch auch die Rangordnung bei der Rückforderung bzw. Vollstreckung der Sache bestimmt.

Die Gegenüberstellbarkeit des Eigentumsvorbehalts betreffend unbewegliche Sachen kann durch die Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden.

Die endgültige Eintragung des Käufers im Grundbuch als Eigentümer an unter Eigentumsvorbehalt erworbenen unbeweglichen Sachen kann nach vollständiger Zahlung des Preises nur aufgrund einer vor Verkäufer unterzeichneten beglaubigten Urkunde, durch welche der Verkäufer erklärt, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde, erfolgen.



Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer
Ruxandra Dumitrescu
☎ +40 212 07 91 48
@ dumitrescu.ruxandra@ahkrumaenien.ro

Vertretungen in Rumänien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer
Camera de Comert si Industrie Romano-Germana
Calea Grivitei 82-98 et. 1
Cladire The Mark, Corp The Podium
RO-010735 BUCURESTI
ROMANIA
☎ +40 21 2231531
@ drahk@ahkrumaenien.ro
🌐 <http://rumaenien.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rumänien
Strada Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6 – 8
011849 Bukarest
Rumänien
☎ +40 21 2029830
🌐 <http://www.rumaenien.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Weiterführende Links:

🌐 <https://www.ahkrumaenien.ro/mitgliedschaft/mitgliederverzeichnis>



Russische Föderation

Der Eigentumsvorbehalt in Russland ist im Zivilkodex der Russischen Föderation (ZGB, erster Teil von 1995 und zweiter Teil von 1996) verankert. Im ersten Teil des ZGB Art. 223 (1) wird eine grundsätzliche Voraussetzung des Eigentumsvorbehaltes genannt.

Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum erhält der Käufer einer Sache aufgrund eines Vertrages im Zeitpunkt der Übergabe der Sache, soweit durch Gesetz oder Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Art. 223 (2) des ZGB ist festgelegt, dass wenn die Veräußerung von Vermögen der staatlichen Eintragung unterliegt, so steht das Eigentum beim Erwerber im Zeitpunkt einer solchen Eintragung, soweit durch das Gesetz oder Vertrag nicht anderes bestimmt ist. Das Vermögen gehört zum gutgläubigen Erwerber seit der staatlichen Registrierung von diesem Vermögen, ausgeschlossen den Fällen, wenn der Inhaber berechtigt ist, so ein Vermögen bei dem gutgläubigen Erwerber zu vindizieren.

Darüber hinaus sieht Art. 491 ZGB (2. Teil) einen Eigentumsvorbehalt vor. Ist durch den Kaufvertrag bestimmt, dass das Eigentumsrecht an der dem Käufer übergebenen Ware bis zur Bezahlung der Ware oder bis zum Eintritt anderer Umstände dem Verkäufer vorbehalten bleibt, ist der Käufer vor dem Eintritt der vereinbarten Bedingung (in der Regel der Zahlung des Kaufpreises) nicht berechtigt, die Ware zu veräußern oder über diese anderweitig zu verfügen, soweit nicht etwas anderes durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist oder sich aus der Bestimmung und den Eigenschaften der Ware ergibt.

Wird die Ware innerhalb der vertraglich bestimmten Frist nicht bezahlt oder treten andere Umstände nicht ein, unter denen das Eigentumsrecht auf den Käufer übergeht, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Rückgewähr der Ware zu verlangen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Nach dem russischen Recht ist es offen, ob auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt, also die Sicherungsabtretung der aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware erworbenen Forderungen an den Verkäufer, zulässig ist. Gemäß Art. 501 ZGB kann der Einzelhandelskaufvertrag vorsehen, dass der Käufer bis zum Übergang des Eigentums Mieter der Sache ist. Mangels abweichender vertraglicher Regelung wird der Käufer in diesem Fall mit der vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer. Die Vorschrift nimmt auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts Bezug. Der weitere Regelungsgehalt ist unklar. Denkbar ist, dass für die Zeit bis zur Kaufpreiszahlung auf die Möglichkeit der Anwendung mietrechtlicher Vorschriften hingewiesen werden soll.



Was den Außenhandelskaufvertrag anbetrifft, so ist in der Russischen Föderation die Wiener Konvention sehr verbreitet, die über den Außenhandelskaufvertrag 1980 an die Verhältnisse, die im Rahmen des Außenhandelskaufvertrages entstehen, anzuwenden. Eine verbindliche Bedingung ist, dass die Geschäftsunternehmen der Vertragsparteien sich in verschiedenen Ländern befinden müssen. Die Anwendung der Wiener Konvention ist nicht zwingend, aber wenn die Vertragsparteien keine Klausel über Nichtanwendung der Konvention in den Vertrag eingeschlossen haben, dann wird die Wiener Konvention bei den entstehenden Verhältnissen angewendet.

Form

Die Voraussetzungen und der Zeitpunkt der Eigentumsübergabe sollten schriftlich genau festgelegt werden. Die Rechtsprechung erkennt solche Vereinbarungen als Grundlage für Rückgabeansprüche an.

Gemäß der russischen Gesetzgebung (Kapitel 23 des Zivilgesetzbuches der RF ZGB) gibt es weitere Formen der Zahlungssicherung wie das Pfand, die Bürgschaft, die Bankgarantie, die Draufgabe, das Zurückbehaltungsrecht sowie die Konventionalstrafe. Auch andere Formen wie Leasing oder Factoring sind möglich, sofern sie der gültigen Gesetzgebung nicht widersprechen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer
Viktor Spakow
Leiter der Rechtsabteilung
@ spakow@DEinternational.ru

Vertretungen in der Russischen Föderation

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

**Deutsch-Russische
Auslandshandelskammer
Delegation der Deutschen Wirtschaft**
121087 Moskau, Beregovoy Proezd 5A
K1, Etage 17
☎ +7 495 234 49 50
@ ahk@russland-ahk.ru
🌐 www.russland.shk.de

**Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer
Delegation der Deutschen Wirtschaft**
Filiale Nordwest
191186, St. Petersburg, Gorochowaya ulitsa, 16/71, Etage
4
☎ +7 812 329-14-15
@ ahk@russland-ahk.ru
🌐 www.russland.shk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Mosfilmowskaja 56
119285 Moskau
☎ +7 495 937 95 00
🌐 <https://germania.diplo.de/>



Rechtsvertretungen im Land

Advant Beiten

Falk Tischendorf
Turchaninov per. 6/2
119034 Moskau
Korrespondenz: Deutsch

☎ +7 495 232 96 35

@ moscow@advant-beiten.com

🌐 www.advant-beiten.com

Nörr 000

Stefan Wolfgang Weber
1-te Brestskaja Straße 29
125047 Moskau
Korrespondenz: Deutsch

☎ +7 495 799 56 96

@ info@noerr.com

🌐 www.noerr.com

Dentons

Alexey Zakharko
White Gardens
Lesnaja Straße 7
125047 Moskau
Korrespondenz: Englisch / Russisch

☎ +7 495 644 05 00

@ alexey.zakharko@dentons.com

🌐 www.dentons.com

Baker & McKenzie

Sergey Voitishkin
White Gardens
ul. Lesnaya 9
125196 Moskau
Korrespondenz: Deutsch

☎ +7 495 787 27 00

@ moscow.office@bakernet.com

🌐 www.bakernet.com

Balashova Legal Consultants

Elena Balashova
Serafimowicha ulitsa, 2, Büro 233
119072 Moskau
Korrespondenz: Deutsch

☎ +7 495 645-25 96 oder -2596

@ info@balashova-legal.com

🌐 www.balashova-legal.com



Deutsche Industrie- und Handels-
kammer für das südliche Afrika
Southern African-German Chamber
of Commerce and Industry

Sambia

In Sambia herrscht ein duales Rechtssystem, das auf den beiden Pfeilern von „Modern Law“ und „Customary Law“ basiert. Das Modern Law ist dem englischen Recht sehr ähnlich und das Customary Law basiert auf Gewohnheitsrecht und Stammesrecht. Customary law ist nicht kodifiziert und findet sowohl durch Häuptlinge als auch in lokalen Fällen durch Amtsgerichte Anwendung, wohingegen das Modern Law von Amtsgerichten, Obersten Gerichtshöfen sowie vom Verfassungsgericht angewandt wird.

In der internationalen Geschäftspraxis in Sambia bildet das britische Rechtssystem jedoch die Grundlage für das sambische Recht. Das Handelsrecht Sambias ist zum Teil dem britischen „Common Law“ nachempfunden, was sehr stark auf Fallrecht basiert. Jedoch muss der Ausgang von Gerichtsverfahren in Sambia als insgesamt recht unsicher bewertet werden. Dies sollte im Einzelfall immer mit berücksichtigt werden.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in Sambia nicht gesetzlich geregelt. Aufgrund des pluralistischen Rechtssystems muss bei den Themen Eigentum und schuldrechtliche Forderungen auf verschiedene Rechtsnormen aus diversen sambischen Gesetzestexten verwiesen werden, z.B. dem Hire Purchase Act, *Bank of Zambia Act 1996*, *Banking and Financial Services Act 1994*, *Bills of Exchange Act 1882* sowie den *Cheques Act 1989*. Zusätzlich wird im Einzelfall auf Fallrecht verwiesen. Aufgrund des Fehlens einer spezifischen Vorschrift, ist im Einzelfall auch Fallrecht der Juidkative heranzuziehen.

Das *Customary Law* ist ungeschriebenes Recht, das nicht durch die Gesetzesgebung zustande kommt sondern auf die Anwendung von Rechtsvorstellungen, die die Beteiligten im Rechtsverkehr als verbindlich akzeptieren, zurückgreift. Dies findet jedoch fast ausschließlich auf lokaler Ebene und außerhalb des internationalen Handelsrechts Anwendung.

In Sambia herrscht jedoch Vertragsautonomie. Das bedeutet, dass Verträge abgeschlossen werden können, die sowohl hinsichtlich des Vertragspartners als auch des Vertragsgegenstandes frei bestimmbar sind, sofern sie nicht gegen zwingende Vorschriften des geltenden Rechts oder gesetzliche Verbote verstoßen.

Ein Eigentumsvorbehalt kann in jeden Vertrag individuell aufgenommen werden. Dies ist auch dringend empfehlenswert.



In Sambia herrscht Vertragsautonomie, ein Eigentumsvorbehalt sollte daher stets ausdrücklich im Vertrag festgehalten werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Southern African-German Chamber of Commerce and Industry
(AHK für das Südliche Afrika)

René Zarske

Representative Lusaka Office

@ lusaka@germanchamber.co.za

Nutzen Sie unser Netzwerk vor Ort für Ihren Erfolg!

Vertretungen in Sambia

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsche Industrie- und Handelskammer für das
südliche Afrika

Southern African - German Chamber of
Commerce and Industry

1st Floor Mpile Office House

74 Independence Avenue

Private Bag RW 37X

Lusaka, Zambia

☎ + 260 763 594 895

@ lusaka@germanchamber.co.za

🔗 <http://suedafrika.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

5219 Haile Selassie Avenue, Lusaka

Zambia

☎ +260 211 25 06 44

🔗 <http://www.lusaka.diplo.de>

Weiterführende Links:

🔗 <https://suedafrika.ahk.de/lusaka/sambia>



Saudi-Arabien

Der Eigentumsvorbehalt ist ein sachenrechtliches Sicherungsmittel bei der Übereignung einer beweglichen Sache unter einer aufschiebenden Bedingung zur Sicherung kaufrechtlicher Ansprüche. Mit diesem Rechtsinstitut sichert sich der Verkäufer einer Ware das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung durch den Käufer.

Eigentumsvorbehalt

Zwar ist der Eigentumsvorbehalt in Saudi-Arabien gesetzlich nicht begründet, doch kann – innerhalb der Schranken des islamischen Rechts (Scharia) – ein Eigentumsvorbehalt individualvertraglich vereinbart werden. Daher wird idealerweise vertraglich vereinbart, dass der Käufer bei Nichterfüllung der Kaufpreisforderung zur Rückgabe der Kaufsache gegenüber dem Verkäufer verpflichtet ist. Zusätzlich sollte in einer gesonderten Vereinbarung der Käufer das Eigentum des Verkäufers an der Kaufsache anerkennen.

In Saudi-Arabien findet der Eigentumsvorbehalt allerdings kaum Beachtung. Hieraus resultierende Ansprüche, insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr, können vor saudi-arabischen Gerichten nicht oder nur sehr schwer durchgesetzt werden. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung einer Sicherungsabtretung. Die Übertragung von Forderungen ohne Zustimmung des Schuldners ist dem Scharia-Recht der hanbalitischen Rechtsschule nämlich fremd. Der Forderungskauf wird daher vor Gericht stets als unwirksam betrachtet, solange der Schuldner nicht sein Einverständnis erklärt. Nur im Fall der Einwilligung findet die Übertragung der Forderung (Arabisch: hawala) rechtskräftig statt.

Verlässlichstes Sicherungsmittel ist ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv (confirmed irrevocable letter of credit). Daneben bestehen auch die Möglichkeiten, die Warenlieferung über ein unwiderrufliches unbestätigtes Akkreditiv, über eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern oder über einen Solawechsel (promissory note) abzusichern. Es bestehen noch weitere Möglichkeiten, die aber nicht die Sicherheit dieser genannten Sicherungsarten bieten und in der Regel nicht ausreichen, das Recht im Streitfall durchzusetzen.



Vertretungen in Saudi-Arabien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German-Saudi Arabian Liaison Office for Economic Affairs (GESALO) Head Office

Pure, Block B, 1st Floor
Takhassusi Branch Road
7993 Al Mohammadiyah 3213
Riyadh 12364
Kingdom of Saudi Arabia

☎ +966-920005863

@ info@ahk-arabia.com

🌐 <https://saudiarabien.ahk.de/>

German Desk in Dammam

c/o Asharqia Chamber of Commerce and Industry
Main Branch, 1st Floor
6701 King Fahad Road
Dammam-Khobar Highway
P.O. Box 719, Dammam 31421
Kingdom of Saudi Arabia

☎ +966-13-8142200

@ fakoussa@ahk-arabia.com

🌐 <https://saudiarabien.ahk.de>

German Desk in Jeddah

c/o Chamber of Commerce and Industry Jeddah
Main Branch, 3rd Floor
P.O. Box 1264, Jeddah 2143
Kingdom of Saudi Arabia

☎ +966-920005863

@ basyouni@ahk-arabia.com

🌐 <https://saudiarabien.ahk.de>

Rechtsvertretungen im Land

Hundt Legal Consultancy (Hundt & Partners)

Jochen Hundt
10th floor
Riad 11321
Kingdom Tower
Kingdom of Saudi Arabia

☎ +971 4 523 2686

@ jochen.hundt@hundt-partners.com

🌐 www.hundt-partners.com

Rödl & Partner

Derya Bandak
4th Floor Office no. 404
Bay Square Building 11
Business Bay
Dubai

☎ +966 4 2950 020

@ Derya.Bandak@roedl.com

🌐 www.roedl.com

BREMER

Dr. Nicolas Bremer
BREMER in association with Abdulnasir Al
Sohaibini
4461 Al Hamdi, Ar Rabwah
Riyadh 12816
Kingdom of Saudi Arabia

☎ +966 54 717 4837

@ nicolas.bremer@bremerlf.com

🌐 www.bremerlf.com



SCHLÜTER GRAF Legal Consultants

Andrés Ring

One by Omniyat, Office P501

Business Bay, P.O. Box

29337

Dubai



+971 4 4313060



andres.ring@schlueter-graf.com



www.schlueter-graf.com

**emltc KSA (in Kooperation mit Fahad Gasim &
Mohammad Alyousef Law Firm)**

Olaya St., Siricon Building 14

Riad

Saudi-Arabien



+971 2 6948585



info@em-ltc.com



Schweden

Wie die Deutsch-Schwedische Handelskammer in Stockholm uns freundlicherweise mitteilte, bestehen entgegen weitverbreiteter Ansichten auf Teilgebieten des Handelsrechts zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schweden erhebliche Unterschiede. Unkenntnis hierüber bereiten der deutschen Exportwirtschaft laufend Verluste.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist in Schweden ähnlich dem einfachen Eigentumsvorbehalt als Kreditsicherungsmittel anerkannt. Es werden mehr oder weniger synonym die Begriffe Eigentumsvorbehalt (*ägarförbehåll*), Rücknahmerecht (*återtaganderätt*) und Rücktrittsvorbehalt (*hävningförbehåll*) verwendet, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine vergleichbare (sachenrechtliche) Rechtswirkung haben. Der Eigentumsvorbehalt ist teilweise spezialgesetzlich geregelt und im Übrigen durch die Rechtsprechung näher ausgestaltet. Die in Deutschland bestehende Möglichkeit, den Warenkredit durch weitere Formen wie den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt abzusichern, kennt das schwedische Recht nicht. Grundsätzlich kann der Eigentumsvorbehalt nur für spezifische und spezifizierbare Sachen und auch nur vor bzw. spätestens bei der Übereignung vereinbart werden. Zudem muss das Verfügungsrecht des Käufers vertraglich eingeschränkt sein, damit der Eigentumsvorbehalt sachenrechtlich wirksam vereinbart werden kann. Wenn die Ware verbraucht, verarbeitet oder weiter veräußert werden soll, ist der Eigentumsvorbehalt kein geeignetes Sicherungsmittel.

Anwendbares Recht

Es besteht ein erhebliches Risiko, dass ein ursprünglich nach deutschem Recht wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt dem schwedischen Recht unterliegt, sobald die Sache sich in Schweden befindet. Der Eigentumsvorbehalt richtet sich als sachenrechtliches Institut nicht nach der Rechtswahl der Parteien, sondern nach dem „lex rei sitae“-Prinzip, mit der Folge, dass sich das anwendbare Recht nach dem Belegenheitsort der Sache richtet. Die schwedische Rechtsprechung hat diese Auffassung auch in mehreren höchstgerichtlichen Urteilen, insbesondere auch gerade zu nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalten, bestätigt. Ein nach deutschem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt wurde bspw. als unwirksam angesehen, da die Weiterveräußerung der Ware gestattet war, was nach schwedischem Recht die wirksame Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts verhindert. Nur in Einzelfällen wurde auch ein nur nach ausländischem Recht wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt in Schweden anerkannt. Grundsätzlich kann nur ein auch nach den schwedischen Regeln wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt sachenrechtliche Wirkung in Schweden entfalten.

1/4



Konkurs/Insolvenz

Ein wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt gibt dem Verkäufer ein Aussonderungsrecht (*separationsrätt*) von der Konkursmasse des Käufers. Um das Aussonderungsrecht geltend machen zu können, muss der Gläubiger bzw. Verkäufer des Vorbehaltseigentums insbesondere nachweisen, dass der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart wurde, dass dieser sich auf spezifisches Eigentum richtet und dass keine Verarbeitung oder Vermischung stattgefunden hat.

Zwangsvollstreckung

Auch bei einer drohenden Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Käufers/Importeurs kann sich der Verkäufer auf einen wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt berufen. Allerdings besteht bei im Besitz des Schuldners befindlichem Vermögen eine Vermutung, dass dieses auch zu seinem Vermögen gehört. Die Geltendmachung sowie die Beweislast liegt daher beim Verkäufer und umfasst den Nachweis seines Eigentums und der Voraussetzungen des aufgrund des Eigentumsvorbehalts bestehenden Trennungsrechts (ähnlich dem Aussonderungsrecht im Konkurs).

Gutgläubiger Erwerb

Ein gutgläubiger Erwerb von Vorbehaltsware ist grundsätzlich möglich. Ein Gutgläubenserwerb setzt voraus, dass der Verkäufer bei der Übertragung im Besitz der Ware ist und diesen an den Käufer übergibt. Es muss ein gültiges Rechtsgeschäft vereinbart werden (Kauf, Schenkung, Tausch) und der Käufer muss bei der Vereinbarung sowie der Übergabe in gutem Glauben sein. Die schwedische Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an den Käufer und legt ihm weitgehende Untersuchungspflichten auf. Dies ist insbesondere der Fall bei Waren, die wie bspw. Maschinen oder Fahrzeuge üblicherweise unter Eigentumsvorbehalt veräußert oder zur Nutzung überlassen werden. Hier erfordert ein gutgläubiger Erwerb häufig, dass der Käufer sich die Papiere und die Erwerbsunterlagen einschliesslich Belegen zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorlegen lässt.

An dieser Stelle sei aber nochmal darauf hingewiesen, dass ein Eigentumsvorbehalt wirkungslos ist, wenn dem Vorbehaltskäufer die Weiterveräußerung gestattet ist bzw. sich eine geplante Weiterveräußerung aus den Umständen ergibt. Das höchste schwedische Gericht hat bspw. einen Eigentumsvorbehalt nicht als wirksam vereinbart angesehen, da der Käufer von Wohnmobilen unter Vorbehalt selber Fachhändler für Wohnmobile war und der Eigentumsvorbehalt daher nicht ernst gemeint gewesen sein könne.

Verarbeitung/Vermischung

Wird vertraglich die Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder der Verbrauch der Vorbehaltsware gestattet, kann ein sachenrechtlich wirksamer Eigentumsvorbehalt vom Grundsatz her nicht vereinbart werden.

Bei der Vermischung mit vergleichbaren Gegenständen, die nicht unter Eigentumsvorbehalt stehen, kann die Vorbehaltsware nicht mehr spezifiziert werden, so dass eine Absonderung des Eigentums in der Regel nicht mehr möglich ist. Einwände gegen zum Beispiel eine Zwangsvollstreckung gehen dann ins Leere. Ein Eigentumsvorbehalt verliert nach der Rechtsprechung auch dann seine Wirkung, wenn die Vorbehaltsware verarbeitet und so mit anderen Sachen zusammengefügt wird, dass eine neue Sache



entsteht. Wenn nur die Vorbehaltsware verarbeitet wird, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Auch hier kann ein Eigentumserwerb durch Spezifikation den Eigentumsvorbehalt aushöhlen.

Eigentum, das vom Grundstückseigentümer in ein Gebäude oder das Grundstück eingefügt wird, wird grundsätzlich zu Grundstückszubehör, an dem keine eigenen Rechte bestehen können. Eine Ausnahme gilt für sogenanntes „Industriezubehör“, also Maschinen und andere industrielle Ausrüstungsgegenstände, die ganz oder teilweise für einen industriellen Betrieb genutzt werden. Nach schwedischem Recht ist dabei nicht die äußere Verbindung mit dem Grundstück, sondern in erster Linie der funktionale Zusammenhang zwischen Betriebszweck und Ausrüstung maßgeblich. Bei der Lieferung von industriell genutzten Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, die nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind, sondern in den Betrieben des schwedischen Käufers direkt montiert oder installiert werden sollen, wird der Eigentumsvorbehalt daher in gewissem Umfang anerkannt. Diese können selbst dann im Eigentum des Veräußerers verbleiben, wenn sie mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude mehr oder weniger fest verbunden werden.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Die strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen und die häufig unklare Rechtslage machen den Eigentumsvorbehalt zu einem nur bedingt geeigneten Kreditsicherungsmittel beim Export nach Schweden.

Andere Rechte

Als alternative Sicherungsmittel kommen Bürgschaften und Bankgarantien in Betracht. Bei Geschäften mit Zwischenhändlern sollte dies bei der Entwicklung des Vertriebskonzepts berücksichtigt und ein Verkauf auf Provisions- oder Kommissionsbasis in Betracht gezogen werden.

Der Eigentumsvorbehalt ist nur in bestimmten Fällen als Kreditsicherungsmittel beim Export nach Schweden geeignet – besprechen Sie alternative Lösungen mit einem Spezialisten!

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Schwedische Handelskammer

Bereich Recht

+46 8 665 1818

@ recht@handelskammer.se

➔ www.handelskammer.se/de/dienstleistungen/recht

Unsere kompetenten deutschsprachigen RechtsanwältInnen und JuristInnen unterstützen Sie gern!



Vertretungen in Schweden

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Schwedische Handelskammer

Tysk-Svenska Handelskammaren

Besuchsanschrift: Valhallavägen 185, SE-115 53 Stockholm

Postanschrift: Box 27104, SE-102 52 Stockholm

 +46 8 665 1800

 info@handelskammer.se

 www.handelskammer.se/de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Tyska Ambassaden

Besuchsanschrift: Skarpögatan 9, SE-115 27 Stockholm

Postanschrift: Box 27832, SE-115 93 Stockholm

 +46 8 6701 500

 info@stockholm.diplo.de

 <https://stockholm.diplo.de/se-de>

Der Bereich Recht der Deutsch-Schwedischen Handelskammer kann Sie mit seinen deutschsprachigen RechtsanwältInnen und JuristInnen zu diesem und anderen Rechtsbereichen direkt beraten bzw. an MitgliedsrechtsanwältInnen der AHK verweisen.

Auf der Webseite der Deutschen Botschaft ist eine Liste von RechtsanwältInnen zu finden, die ebenfalls in Deutsch korrespondieren.



Schweiz

Die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes zwischen einem deutschen Verkäufer und einem schweizerischen Käufer hängt von einer Einigung hierüber ab. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bedarf nach deutschem wie nach schweizerischem Recht keiner besonderen Form, kann also auch auf mündlicher Vereinbarung beruhen. Die schriftliche Form ist aus Gründen der Beweissicherung auf jeden Fall ratsam.

*Hinweis: Bei Konsumkreditverträgen bedarf der Eigentumsvorbehalt derselben Form wie der ihm zugrunde liegende Vertrag (Art. 9 II i und 10 d. KKG)
-> Schriftlichkeit (Art. 9 I KKG)!*

Eigentumsvorbehalt

Form

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes ist nur bei beweglichen körperlichen Sachen möglich. Er kann daher nicht für Immobilien, Forderungen und Rechte aller Art vereinbart werden. Die Vereinbarung muss spätestens bei der Übergabe der Kaufsache vorliegen. Der Eigentumsvorbehalt wird in der Regel in Form einer Abrede innerhalb des Kaufvertrags vereinbart. Der Inhalt einer solchen Abrede lautet dahingehend, dass das Eigentum an der verkauften Sache nicht mit der Übergabe der Sache an den Käufer übergehen soll, sondern erst nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises. Die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt kann auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (AGB) enthalten sein. Diese müssen in diesem Fall gültig in die Vereinbarung einbezogen worden sein. Die Erklärung kann beispielsweise auch auf dem Lieferschein aufgedruckt sein. War der Eigentumsvorbehalt nicht vorher schon zwischen Verkäufer und Käufer abgesprochen worden, kann der Käufer die Annahme der Lieferung ablehnen. Nimmt er sie jedoch an, kommt ein Eigentumsvorbehalt aufgrund der Erklärung (Vertragsofferte) des Verkäufers und der faktischen Annahme durch den Käufer zustande. Eine Erklärung des Eigentumsvorbehaltes seitens des Verkäufers nach Übergabe der Sache hat keine Wirkung. Nur wenn der Käufer sich einverstanden erklärt, kann nachträglich ein Eigentumsvorbehalt zustande kommen.

Ist die Ware bereits in der Schweiz angekommen, muss der Eigentumsvorbehalt, soll er rechtswirksam begründet sein und fortbestehen, in ein öffentliches Register (Eigentumsvorbehaltsregister) eingetragen werden (Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – ZGB). Örtlich zuständig ist das Register beim Betreibungsamt am Wohnort oder Geschäftssitz des Käufers. Für die Anmeldung zur Eintragung sollte vorzugsweise ein Formular verwendet werden. Es ist bei den Betreibungsämtern und bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz kostenlos erhältlich. Ohne Eintragung in das Register kann der Eigentumsvorbehalt seine dinglichen Wirkungen, auch gegenüber Dritten, nicht entfalten. Gerade die dingliche Wirkung macht ihn jedoch so bedeutsam.



Da im Ausland das Erfordernis der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in das schweizerische Eigentumsvorbehaltsregister nicht immer bekannt ist, sieht Art. 102 Abs. 2 des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) vor, dass der im Ausland gültig begründete Eigentumsvorbehalt seine Wirksamkeit noch für drei Monate nach dem Import der Waren in die Schweiz behält.

Konkurs/Insolvenz

Im Fall des Konkurses seines Käufers hat der Verkäufer ohne Eigentumsvorbehalt nur die Stellung des Konkursgläubigers. Die verkaufte Ware fällt in die Konkursmasse. Die Durchsetzung der Kaufpreisforderung erscheint für den Verkäufer wenig attraktiv, da er in der Regel wenig (Konkursdividende) bis gar nichts erhält. Ist hingegen rechtswirksam ein Eigentumsvorbehalt vereinbart und eingetragen worden, so kann der Exporteur die Herausgabe der Vorbehaltsware gegen Erstattung von allfälligen Teilzahlungen des Käufers verlangen. Der Eigentumsvorbehalt muss allerdings vor Eröffnung des Konkursverfahrens eingetragen worden sein. Eine nachträgliche Eintragung hätte den Verlust des Aussonderungsrechts zur Folge.

Gutgläubiger Erwerb

Art. 102 Abs. 2 des IPRG sieht zwar vor, dass der im Ausland gültig begründete Eigentumsvorbehalt seine Wirksamkeit noch für drei Monate nach dem Import der Waren in die Schweiz behält. Wichtig ist es jedoch zu wissen, dass der Eigentumsvorbehalt einem gut-gläubigen Dritten gegenüber nach Art. 102 Abs. 2 IPRG auch während der drei Übergangs-monate nicht geltend gemacht werden kann. Kauft beispielsweise der Abnehmer des schweizerischen Käufers die Ware, ohne dass er von dem Eigentumsvorbehalt, der nicht eingetragen ist, weiß, erlangt er dennoch das Eigentum. Der Vorbehalt des deutschen Exporteurs erlischt.

Auch nach dem Eintrag ist die Drittwirkung nicht absolut. So wird nicht fingiert, dass jedermann Kenntnis des Registereintrags hat. Der Abnehmer des schweizerischen Käufers kann somit gutgläubig eine Sache erwerben, selbst wenn der Eigentumsvorbehalt inzwischen ordnungsgemäß in das Register eingetragen worden ist. Er ist generell nicht verpflichtet, sich vor dem Erwerb durch die Einsicht in das Vorbehaltsregister davon zu überzeugen, dass kein Eigentumsvorbehalt eingetragen ist. Der gutgläubige Erwerb bleibt also stets geschützt. Der deutsche Exporteur kann indessen weiter die Zahlung von seinem Käufer verlangen, Rechte gegenüber dem gutgläubigen Dritten hat er jedoch nicht.

Verarbeitung/Vermischung

Wird eine Sache mit einem Grundstück so verbunden, dass eine Trennung ohne Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht möglich wäre, geht der Eigentumsvorbehalt mit dieser Verbindung unter.

Praktikabilität des Schweizer Eigentumsvorbehalts

Bei der Eintragung des Eigentumsvorbehalts müssen unter anderem der Name, Wohnort und Beruf des Käufers und des Verkäufers, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes, dessen Standort und der Kaufpreis, ferner allfällige Anzahlungen angegeben werden. Da die Vorbehaltsware bei der Registrierung klar individualisiert werden muss, damit eine Aussonderung ohne Probleme durchgeführt werden kann, muss auf die Bezeichnung der Kaufsache besonderes Augenmerk gerichtet werden. Eintragungsbegehren gelingen mitunter nicht auf Anhieb. Das Registrierungserfordernis hat zu einer Schwerfälligkeit des Rechtsinstruments und zu einer verminderten Anwendung geführt.



Solange sich die Ware in Deutschland befindet, genügt die freie Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes. Für die Schweiz gelten jedoch spezielle Formvorschriften. Selbst wenn diese jedoch nicht erfüllt sind, bleibt die obligatorische Wirkung erhalten, der Verkäufer kann im Fall des Zahlungsverzugs die Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Handelskammer Deutschland-Schweiz
Dr. Marion Hohmann-Viol
Leiterin der Rechts- und Steuerabteilung
☎ +4144 283 61 77
@ marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch

Vertretungen in der Schweiz

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistraße 60
8002 Zürich

☎ +41 44 2833 6161

@ auskunft@handelskammer-d-ch.ch

🌐 www.handelskammer-d-ch.ch

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Willadingen 83
3006 Bern

☎ +41 31 359 41 11

@ info@bern.diplo.de

🌐 www.bern.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

Kellerhals Carrard Basel KIG

Henric Petri-Strasse 35
4010 Basel

☎ +41 58 200 30 00

@ info@kellerhals-carrard.ch

🌐 www.kellerhals-carrard.ch

Gros & Waltenspühl

9, rue Beauregard
1204 Genf

☎ +41 22 311 38 33

@ gw@g-w.ch

🌐 www.gros-waltenspuhl.ch

Niederer, Kraft & Frey AG

Bahnhofstraße 53
8001 Zürich

☎ +41 58 800 80 00

@ nkf@nkf.ch

🌐 www.nkf.ch

Weiterführende Links:

- 🌐 Schweizer Zivilgesetzbuch: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de
Beispiel Kanton Zürich: https://www.betreibungsinspektorat-zh.ch/deu/bet_eig.php



Nemačko-srpska
privredna komora
Deutsch-Serbische
Wirtschaftskammer

Serbien

Der Eigentumsvorbehalt ist eine besondere Form der Absicherung von Forderungen, die vertraglich vereinbart wird. In Serbien gibt es nur die Möglichkeit des einfachen Eigentumsvorbehalts.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt kann in Serbien vertraglich vereinbart werden. Im serbischen Obligationengesetz ist der Eigentumsvorbehalt in §§ 540 und 541 geregelt. Im § 540 Abs. 1 ist vorgesehen, dass der Verkäufer mit dem Kaufvertrag den Eigentumsvorbehalt vereinbaren kann, und zwar bis zu der Auszahlung des kompletten Kaufpreises. Im § 540 Abs. 3 des Obligationengesetzes ist vorgesehen, dass für bewegliche Dinge, über die eine besondere Evidenz in öffentlichen Büchern geführt wird, der Eigentumsvorbehalt vereinbart werden kann, nur wenn eine solche Möglichkeit in entsprechenden Vorschriften über die Führung dieser Bücher vorgesehen ist.

Im § 541 ist vorgesehen, dass mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergeht.

Form

Der Eigentumsvorbehalt wird vertraglich vereinbart und in der Regel reicht für den einfachen Eigentumsvorbehalt die einfache Schriftform. Damit der Eigentumsvorbehalt aber auch gegenüber den Gläubigern des Käufers Wirkung entfalten kann, muss der Vertrag gemäß § 540 Abs. 2 notariell beglaubigt werden.

Konkurs/Insolvenz

Verkäufer, der den Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, gilt als aussonderungsberechtigter Gläubiger im Insolvenzverfahren. Das bedeutet, dass der Gegenstand, für welchen der Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, nicht zur Insolvenzmasse gehört und auch vom Verkäufer herausverlangt werden kann.



Zwangsvollstreckung

Im Vollstreckungsverfahren kann es dazu kommen, dass die verkaufte Sache als Vermögen des Käufers aufgelistet wird, da sie sich in seinem Besitz befindet. In diesem Fall hat der Verkäufer, der immer noch das Eigentum an der Sache hat, die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen und die Sache zurückzuverlangen.

Gutgläubiger Erwerb

Sollte der Käufer die Ware an einen gutgläubigen Dritten veräußern, erlischt das Eigentum des Verkäufers.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Das größte Problem ist, dass der Eigentumsvorbehalt in Serbien nicht ausreichend geregelt wurde. Nur zwei Paragraphen im Obligationengesetz beziehen sich auf den Eigentumsvorbehalt. Außerdem gibt es in Serbien nur die Möglichkeit, den einfachen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, nicht aber den verlängerten Eigentumsvorbehalt, aus diesem Grund bietet der Eigentumsvorbehalt auch keine ausreichende Absicherung und wird in Serbien sehr selten als eine Form der Absicherung genutzt.

Der Eigentumsvorbehalt kommt als Absicherung in Serbien nicht oft zum Einsatz. Der Grund ist keine detaillierte Regelung des einfachen Eigentumsvorbehalts und keine Möglichkeit, den verlängerten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer

+381 11 2028-010

@ jovic@ahk.rs



Vertretungen in Serbien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Serbische Wirtschaftskammer
Topličin venach 19 a
Belgrad
Korrespondenz: Deutsch, Serbisch, Englisch
☎ +381 11 2028-010
@ info@ahk.rs
🌐 <https://serbien.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Kneza Miloša 74-76,
11040 Beograd
☎ +381 11 306 43 00
@ <https://belgrad.diplo.de/action/rs-de/2010812/action/->
🌐 <https://belgrad.diplo.de/rs-de>

Rechtsvertretungen im Land

Eine Auflistung von Anwaltskanzleien finden Sie im Mitgliederverzeichnis der Deutsch-Serbischen Wirtschaftskammer:

🌐 <https://serbien.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>



Singaporean-German Chamber
of Industry and Commerce
Deutsch-Singapurische
Industrie- und Handelskammer

Singapur

In Singapur gilt englisches Kaufrecht (sale of goods act 1979), wonach die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts möglich ist.

Eigentumsvorbehalt

Generell geht in Singapur das Eigentum nach Vertragsabschluss über. Die Parteien können jedoch vereinbaren, dass der Eigentumsübergang erst nach der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises auf den Käufer erfolgen soll. Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Gläubiger die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware fordern.

Die Wirkung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes ist unklar. Vom Prinzip her akzeptiert die Rechtsprechung mit Einschränkungen eine entsprechende Vereinbarung, sofern sie auf einer Treuhandvereinbarung basiert.

Form

Der Eigentumsvorbehalt muss vertraglich und individuell vereinbart werden. Da der Verkäufer im Zweifel Unklarheiten zu vertreten hat, hat die genaue Formulierung des Vertrages eine große Bedeutung.

Gutgläubiger Erwerb

Der einfache Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn der Vorbehaltskäufer mit Willen des Verkäufers Besitz an der Ware erlangt hat und der Abnehmer die Ware dann an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert. Da nach englischem Recht die Gefahr des Untergangs der Sache mit dem Eigentum übergeht, muss der Vorbehaltsverkäufer eine entsprechende vertragliche Regelung des Gefahrenübergangs vorsehen.



Das Eigentumsvorbehaltsgesetz in Singapur ist umfangreich, daher empfiehlt es sich einen Rechtsanwalt bei Vertragsabschluss und sonstigen Geschäftstätigkeiten in Singapur mit einzubinden.

Vertretungen in Singapur

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Singaporean-German Chamber of Industry and Commerce

25 International Business Park
#03-105 German Centre
Singapur 609916

☎ +65 65 628 500

@ info@sgc.org.sg

🌐 www.sgc.org.sg

Embassy of the Federal Republic of Germany

50 Raffles Place
#12-00 Singapore Land Tower
Singapur 048623

☎ +65 65 336 002

@ germany@singnet.com.sg

🌐 www.singapur.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

AV & P Legal Rechtsanwälte

Andreas Vogel
25 International Business Park
#04-64 German Centre
Singapore 609916

☎ +65 65 6328 830

@ andreas.vogel@avpasia.net

🌐 <http://avpasia.net/>

Luther Rechtsanwaltsschaftsgesellschaft

Dr. Knut Unger
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapore 079903

☎ +65 6408 8000

@ singapore@luther-lawfirm.com

🌐 www.luther-lawfirm.com

RHT Law Taylor Wessing LLP

Mr Azman Jaafar
1 Paya Lebar Link
#06-08 PLQ 2 Paya Lebar Quarter
Singapore 408533

☎ +65 6381 6880

@ azman.jaafar@rhtlawtaylorwessing.com

🌐 www.rhtlawtaylorwessing.com

GSK Stockmann PTE LTD

Dr. Rüdiger Ackermann
25 International Business Park
#04-113 German Centre
Singapore 609916

☎ + 65 6562 8696

@ r.ackermann@ispa-consult.com.sg

🌐 www.gsk.de

Olswang Asia LLP

Mr. Rob Bratby
10 Collyer Quay
#40 Ocean Financial Centre
Singapore 049315

☎ + 65 67208278

@ rob.bratby@olswang.com

🌐 www.olswang.com

Roedl & Partner Singapore Pte Ltd.

Dr. Paul Weingarten
1 Scotts Road
#21-10 Shaw Centre
Singapore 228208

☎ +65 6238 6770

@ Paul.weingarten@roedl.com

🌐 www.roedl.com

Hawksford

Martina Troppmair
16 Raffles Quay
#33-02 Hong Leong Building
Singapore 048581

☎ + 65 6704 9185

@ martina.troppmair@hawksford.com

🌐 www.hawksford.com

Respondek & Fan Pte Ltd

Andreas Respondek
1 North Bridge Road
#16-03 High Street Centre
Singapore 179094

☎ +65 63240060

@ respondek@rflegal.com

🌐 www.rflegal.com

Schweiger & Partners

105 Cecil Street
The Octagon Central Business District
#12-04
Singapore 188035

☎ +65 6337 6197

@ office@trademarks-patents.com.sg

🌐 www.trademarks-patents.com.sg



Stephenson Harwood
Dirk M Janssen
#12-00 One Raffles Place
Singapore 04861

 +65 6226 1600

 dirk.janssen@shsing.com.sg

 www.shlegal.com

Thuemmel, Schütze & Partner LLP
80 Anson Road
#24-02 Fuji Xerox Towers
Singapore 079907

 +65 6535 3112

 singapore@tsp-law.com

 www.tsp-law.com



Slowakei

Die slowakische Rechtslage sieht die Möglichkeit eines Eigentumsvorbehaltskaufs vor.

Eigentumsvorbehalt

In der Slowakei ist der Eigentumsvorbehalt (Výhrada vlastníctva) in § 601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) normiert. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht dabei mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über, sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt. Grundsätzlich ist ein Käufer, der einen Gegenstand im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltskaufs erworben hat, nicht dazu berechtigt, diesen weiterzuverkaufen. Steht zum Zeitpunkt des Warenerwerbs allerdings fest, dass die Ware weiterverkauft werden soll, ist eine ausdrückliche Vereinbarung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes möglich. Die Möglichkeit eines erweiterten Eigentumsvorbehalts besteht in der Slowakei hingegen nicht.

Form

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bedarf gemäß § 601 BGB der Schriftform.

Konkurs/Insolvenz

In der Insolvenz wird der Eigentumsvorbehalt ähnlich wie ein Sicherungsinstrument behandelt, wenn der Vertrag wirksam ist und sich der Vertragsgegenstand beim Schuldner befindet. Tritt der Gläubiger vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, die Rückgabe des Vermögensgegenstandes oder die Eintragung der Zahlungsforderung als gesicherte Forderung zu verlangen. Für den Insolvenzverwalter besteht die Möglichkeit, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, sollte dies für den Schuldner von Vorteil sein.



Der Zweck des Eigentumsvorbehaltes entspricht in der Slowakei weitgehend dem deutschen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer
Hana Chmelárová Marková
☎ +421 9 02918251
@ markova@ahk.sk

Vertretungen in der Slowakei

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

AHK Slowakei

Suché mýto 1
811 03 Bratislava

☎ +421 2 20850620

@ info@ahk.sk

🌐 slowakei.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hviezdoslavovo námestie 10
813 03 Bratislava

☎ +421 2 59204400

@ info@pressburg.diplo.de

🌐 www.pressburg.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

bnt attorneys in CEE
intorínska 7
811 08 Bratislava
☎ +421 257880088
@ info.sk@bnt.eu
🔗 www.bnt.eu

DLA PIPER WEISS-TESSBACH
Rechtsanwälte GmbH
Suché mýto 1
811 03 Bratislava
☎ +421 2 59202122
@ bratislava@dlapiper.com
🔗 www.dlapiper.com

Noerr s.r.o.
AC Diplomat, Palisády 29/A
811 06 Bratislava
☎ +421 2 59101010
@ repciaba@noerr.com
🔗 www.noerr.com

bpv Braun Partners s.r.o., o.z.
Suché mýto 1
811 03 Bratislava
☎ +421 2 33888880
@ bratislava@bpv-bp.com
🔗 www.bpv-bp.com

Eversheds Sutherland
Hodžovo námestie 1/A
811 06 Bratislava
☎ +421 2 32786411
@ bratislava@eversheds-sutherland.sk
🔗 www.eversheds-sutherland.com

Rödl & Partner Advokáti, s.r.o.
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
☎ +421 2 57200444
@ bratislaval@roedl.sk
🔗 www.roedl.com/sk

CMS Reich-Rohrwig Hainz s.r.o.
Staromestská 3
811 03 Bratislava
☎ +421 9 48112044
@ bratislava@cms-rrh.com
🔗 www.cms.law

Giese & Partner, s.r.o. – organizačná zložka
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
☎ +421 2 20510110
@ office@giese.sk
🔗 www.giese.sk

TaylorWessing e/n/w/c advokáti s.r.o.
Panenská 6
811 03 Bratislava
☎ +421 2 52632804
@ bratislava@taylorwessing.com
🔗 www.taylorwessing.com

Weiterführende Links:

🔗 <https://slowakei.ahk.de/mitglieder/mitgliederverzeichnis>

Slowenien

In Slowenien ist der Eigentumsvorbehalt im „Obligationengesetzbuch“ (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 83/2001 geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Das Obligationengesetzbuch bestimmt in Art. 520, dass sich der Verkäufer einer beweglichen Sache durch eine besondere vertragliche Abrede das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten kann, auch wenn die Sache dem Käufer schon übergeben ist.

Abweichend vom deutschen Recht ist in Slowenien die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht formlos möglich, sondern nur wirksam, wenn sie notariell beurkundet wurde (s.u.). Dieses strenge Formerfordernis verhindert eine weite Verbreitung des Eigentumsvorbehalts als Sicherungsmittel in Slowenien. Darum werden überwiegend andere Sicherungsmittel (Pfandrecht an beweglichen Sachen, Pfandrecht an Rechten, Hypothek, Grundschuld, Sicherungszession und Sicherungsübertragung) in Erwägung gezogen.

Weitere Regelungen zum Eigentumsvorbehalt befinden sich in Art. 521 des Obligationengesetzbuches, der das Risiko der zufälligen Vernichtung oder Beschädigung der Sache ab dem Zeitpunkt der Übergabe dem Käufer zuordnet.

Bei anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehalts müssen allgemeine Bestimmungen des Vertrags- und Eigentumsrechts berücksichtigt werden. So kann nach fruchtlosem Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist der Verkäufer die Sache auf Grund seines Eigentumsvorbehalts zurückfordern. Der Verkäufer ist wiederum in einem solchen Fall verpflichtet, den Kaufpreis mit den gesetzlich festgelegten Zinsen sowie den Kosten, die für die Rückführung der Sache notwendig waren, zu erstatten. Alternativ kann der Verkäufer die vollständige Zahlung (Erfüllung des Vertrages) verlangen. Die Forderung gegen den Käufer kann der Verkäufer auch abtreten oder auf andere Weise über sie verfügen. In diesem Fall wird aber der Eigentumsvorbehalt nicht automatisch mitübertragen. Hinsichtlich solcher Konstellationen bestehen in Slowenien gewisse rechtliche Unsicherheiten.



Auch der Käufer kann noch vor endgültiger Bezahlung des Kaufpreises über sein bedingtes Recht an der Kaufsache verfügen, wobei er das Eigentumsrecht des Verkäufers nicht gefährden darf.

Form

Der Eigentumsvorbehalt wird gegenüber den Gläubigern des Käufers nur dann wirksam, wenn die vertragliche Abrede als beglaubigte Urkunde hinterlegt wird. Zeitlich muss die Vereinbarung getroffen worden sein, bevor Dritte auf das Vorbehaltsgut Einfluss nehmen wollen.

Bei beweglichen Sachen, über die besondere öffentliche Bücher geführt werden, kann das Eigentum oder Verfügungsrecht nur dann vorbehalten werden, wenn die Bestimmungen über die Führung der Bücher dies festlegen.

Der Eigentumsvorbehalt an Immobilien ist gesetzlich nicht geregelt. Insofern bestehen diesbezüglich ebenfalls Unsicherheiten. Zwar gelten hier die besonderen Regeln des Grundstücksrechts, nach Ansicht verschiedener Wissenschaftler rechtfertigt dies hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts aber keine andere Bewertung als bei beweglichen Sachen. Verlässliche höchstrichterliche Entscheidungen bestehen jedoch noch nicht.

Konkurs/Insolvenz

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts schützt den Verkäufer im Fall des Konkurses/ der Insolvenz des Käufers nur, wenn die Vorbehaltsregelung in einer beglaubigten Urkunde vor Eintritt des Konkurses/ der Insolvenz bei Gericht hinterlegt wurde.

Zwangsvollstreckung

Auch Dritten, die beim Käufer in das Vorbehaltsgut vollstrecken wollen, kann der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nur entgegenhalten, wenn er in einer beglaubigten Urkunde festgeschrieben wurde.



Vertretungen in Slowenien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Slowenische Industrie- und Handelskammer

Poljanski nasip 6
1000 Ljubljana

 +386 1 252 88 60

 ahk@ahkslo.si

 <http://slowenien.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Prešernova 27
1000 Ljubljana

 +386 1 4790300

 info@laibach.diplo.de

 <https://laibach.diplo.de/>

Rechtsvertretungen im Land

Rechtsanwaltskanzlei Leskovec

Herr Vid

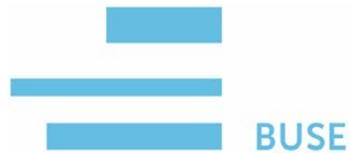
Leskovec P

Poljanski nasip 6
1000 Ljubljana

 +386 1 256 54 29

 odvetnik@leskovec.net

 www.leskovec.net



Spanien

Zur Verfügung gestellt von der Deutschen Handelskammer für Spanien in Madrid unter Mitwirkung von Rechtsanwalt und Abogado Dr. Thomas Rinne (BUSE Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Frankfurt / Main)

Das spanische Recht ist stark vom französischen Zivilrecht des Code Napoléon geprägt, wobei natürlich inzwischen auch viele Normen des Wirtschaftsrechts durch EU-Gesetzgebung harmonisiert werden. Dies betrifft aber eher Randbereiche (wie z.B. das Verbraucherschutzrecht, das Verbot zur Verwendung missbräuchlicher Klauseln u.ä.). Das Zivil- und Handelsrecht basiert auf den Vorschriften des Código civil (Zivilgesetzbuch) und des Código de Comercio (Handelsgesetzbuch), wobei zu beachten ist, dass es auch im Zivilrecht sog. forale Rechte gibt, beispielsweise in Katalonien.

Geschäftssprache ist neben Spanisch allenfalls Englisch oder Französisch. Entgegen landläufiger Auffassung ist Deutsch außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete kaum verbreitet. Die Führung von Korrespondenz wie auch die Übermittlung von Unterlagen in deutscher Sprache ist deshalb in der Regel nicht erfolgversprechend.

Eigentumsvorbehalt (Reserva de dominio)

Wie im deutschen Recht muss der Eigentumsvorbehalt auch im spanischen Recht ausdrücklich und – stets zu empfehlen – schriftlich vereinbart werden. Es gibt weitere Anforderungen formeller Art, wenn ein Eigentumsvorbehalt im Insolvenzverfahren des Kunden geltend gemacht werden soll. Dafür muss auch das Datum der Vereinbarung beweiskräftig dokumentiert sein (Eintragung in ein spezielles Register, durch notarielle Urkunde o.ä.).

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Eigentumsvorbehaltes fehlt im spanischen Recht, jedoch ist er seit langem von der spanischen Rechtsprechung anerkannt. Entsprechend des in Art. 1255 Código civil (C.C.) niedergelegten Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist eine solche Vereinbarung zulässig, soweit die Interessen gutgläubiger Dritter nicht geschädigt werden und solange der Veräußerer seine Rechte gegenüber dem Erwerber nicht missbraucht.

Eine spezifische Ausformung hat der Eigentumsvorbehalt im Zusammenhang mit Ratenzahlungskäufen gefunden. Hier ist die Eintragung des unter Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenstandes, der kein verbrauchbarer Gegenstand sein darf, und des zugrunde liegenden Vertrages in ein amtliches Teilzahlungsregister gem.



Teilzahlungsgesetz (Ley 28/1998 vom 13. Juli) vorgesehen, wenn der Gegenstand klar bestimmt ist und die Zahlungsvereinbarung eine Stundung der Zahlung des gesamten oder eines Teils des Kaufpreises von mehr als 3 Monaten vorsieht. Ausgenommen sind von diesem Gesetz Gegenstände, die zum Wiederverkauf bestimmt sind (vgl. Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes 28/1998 vom 13. Juli).

Der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt sind in Spanien – anders als in Deutschland – nicht gebräuchlich.

Form

Eine einseitige Erklärung des Eigentumsvorbehaltes genügt nicht, die Parteien müssen sich vertraglich über die Form und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs einigen, wenn dieser nicht bei der Übergabe des Kaufgegenstands erfolgen soll.

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes wirkt nach spanischem Recht zunächst grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien. Für eine Drittwirkung ist es Voraussetzung, dass der Vorbehalt in einer öffentlichen Urkunde vereinbart und vor einem Notar öffentlich festgestellt wird, damit das Datum des Vertragschlusses gegenüber Dritten nachweisbar ist (ledig privatschriftlich unterzeichnete Verträge bieten diese Gewähr nach spanischem Recht nicht). Ist ein Eigentumsvorbehalt i.S. des bereits erwähnten Teilzahlungsgesetzes vereinbart worden, ist für die Drittwirkung die Eintragung in besagtem Register unbedingte Voraussetzung. Durch diese Eintragung ist ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen, weil diese jedermann gegen sich gelten lassen muss.

Insolvenz

Der wichtigste Anwendungsbereich für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist sicher die Insolvenz des Kunden. Anders als im deutschen Recht kann der Verkäufer – auch wenn die übrigen Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Eigentumsvorbehalt gegeben sind – vom Insolvenzverwalter nicht unmittelbar die Herausgabe des Gegenstands verlangen, den er unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat. Im Prinzip hat der Verkäufer zunächst lediglich einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung, während das Vorbehaltsgut rechtlich zur Masse zählt. Einen Herausgabeanspruch hat der Verkäufer erst dann, wenn der Insolvenzverwalter vom Kaufvertrag zurücktritt.

Gutgläubiger Erwerb

Gestattet der Verkäufer dem Erwerber die Weiterveräußerung des Kaufgegenstands, so erlangt der Zweiterwerber ohne weiteres daran das Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt ist in diesem Fall wirkungslos.

Erfolgt die Weiterveräußerung ohne Einverständnis des Eigentümers, so kann der Zweiterwerber das Eigentum gutgläubig erwerben, wenn der Eigentumsvorbehalt nicht in einer öffentlichen Urkunde vereinbart worden ist oder im Teilzahlungsregister eingetragen worden war. Die Eintragung im Teilzahlungsregister lässt auch ohne Bedeutung sein, ob der Zweiterwerber gut- oder bösgläubig war.

Verbindung/Verarbeitung

Wird die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache mit einem Grundstück verbunden, so geht das Eigentum auf den Grundstückseigentümer über, wenn die Sache nicht ohne Schaden wieder abgetrennt werden kann. Eine Loslösung der Sache kann der Vorbehaltseigentümer nur verlangen, wenn dies ohne Schaden möglich ist, wobei er im



Zweifel sein Eigentum beweisen muss. Es ist möglich, dass sich der Verkäufer für den Fall des Untergangs des Vorbehaltseigentums Rechte an der verbundenen Sache durch Bestellung einer Mobiliarhypothek sichert. Diese Bestellung wird grundsätzlich mit 1,0% des Gegenstandswertes besteuert. Der Gefahr, dass sich eine auf dem Grundstück ruhende Hypothek auch auf die Vorbehaltssache erstreckt, kann dadurch begegnet werden, dass der Eigentumsvorbehalt in einer öffentlichen Urkunde erklärt und in das Grundbuch eingetragen wird.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache mit einer anderen beweglichen Sache verbunden, so entsteht grundsätzlich Miteigentum der einzelnen Sacheigentümer an der neuen Sache. Wird eine der Sachen als Hauptsache angesehen, erlangt der Eigentümer der Hauptsache auch das Eigentum an der Nebensache. Er muss den Eigentümer der Nebensache in Geld entschädigen. Können die verbundenen Sachen ohne Beschädigung getrennt werden, so können die jeweiligen Eigentümer die Trennung verlangen.

Wird die Vorbehaltssache zusammen mit einer anderen Sache verarbeitet, so erwirbt der Hersteller das Eigentum an dem Gesamterzeugnis. Eine Trennung der Einzelsachen ist nur zulässig, wenn sie ohne Beschädigung möglich ist.

Der gesetzliche Eigentumsübergang durch Verbindung kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. In der Praxis empfiehlt es sich daher, den Eigentumsvorbehalt schriftlich zu vereinbaren und dabei die sich durch die Verbindung ergebenden Rechtsverhältnisse klar zu regeln.

Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

Klare Regelungen zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand sind stets zu empfehlen.
Im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt ist aber insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Vereinbarung des deutschen Rechts auf den Kauf- bzw. Liefervertrag ist für den deutschen Exporteur regelmäßig zu empfehlen, weil dem Verkäufer das deutsche Recht vertraut ist. Der Lieferant darf sich aber in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt nicht auf eine solche Rechtswahlklausel verlassen. Vielmehr muss die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts stets den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes entsprechen, in diesem Falle also dem spanischen Recht. Denn die Rechtswahlklausel bezieht sich stets nur auf die sog. schuldrechtlichen Vereinbarungen im Kauf- oder Liefervertrag. Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt betreffen aber das Sachenrecht. Auf diesem Rechtsgebiet gilt zwingend das sog. Belegenheitsprinzip („lex rei sitae“). D.h. für die Frage, ob ein Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart ist, gilt zwingend das spanische Recht, sobald sich der Kaufgegenstand auf spanischem Boden befindet. Deshalb müssen insoweit stets die vorstehend dargestellten Grundsätze des spanischen Rechts beachtet werden, auch wenn für den Kauf- bzw. Liefervertrag im Übrigen das deutsche Recht vereinbart wird.

Zahlungskonditionen

Da nach spanischem Recht Geldschulden eine Holschuld darstellen, sollte im Vertrag unbedingt schriftlich vereinbart werden, wie die Zahlung zu erfolgen hat. Im Rahmen der Zahlungskonditionen ist insbesondere bei Erstlieferungen ein Akkreditiv zu empfehlen; „Kasse gegen Dokumente“ sowie „Dokumente gegen Wechselakzept“. Ist der spanische Abnehmer nicht bereits Stammkunde oder bestehen Zweifel über die Bonität, sollte eher Vorkasse verlangt werden. Ein Wechsel, auch in der besonderen spanischen Form eines Solawechsels (pagaré), geben demgegenüber eine sehr viel schwächere Sicherheit. Die Einräumung bzw. Inanspruchnahme von Zahlungszielen von 60 bis 120 Tagen ist üblich.



Vertretungen in Spanien

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsche Handelskammer für Spanien
Cámara de Comercio Alemana para España
Avenida Pío XII, 26-28
28016 Madrid

 +34 91 353 09 10

 madrid@ahk.es

 www.ahk.es

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embajada de la República Federal de Alemania
Calle de Fortuny, 8
28010 Madrid

 + 34 91 557 90 00

 zreg@madrid.auswaertiges-amt.de

 www.embajada-alemania.es

Rechtsvertretungen im Land

Bei der Suche nach einem Anwalt ist die Deutsche Handelskammer für Spanien behilflich.

Weiterführende Links:

 <https://lex.ahk.es/de/kanzleiverzeichnis>



Südafrika

Auch das südafrikanische Recht kennt den Eigentumsvorbehalt. Bekannt unter dem Begriff „reservation of ownership“ und geregelt im „Common Law“, stellt es eine gängige Sicherungsmethode dar. Ein Schriftformerfordernis existiert nicht, jedoch ist ein schriftliches Festhalten zu Beweis Zwecken stets ratsam.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt (reservation of ownership) in Südafrika muss wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein. Dazu muss der Eigentumsvorbehalt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden und der Vertrag muss wirksam sein. Eine schriftliche Vereinbarung ist nicht verpflichtend. Wegen der leichteren Beweisführung im Streitfall ist allerdings dringend anzuraten, eine schriftliche Vereinbarung (vorzugsweise mit dem Direktorat der südafrikanischen Firma) zu treffen. Gerichte lesen regelmäßig keine konkludente Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes in einen Vertrag hinein. Wenn der Eigentumsvorbehalt wirksam einbezogen wurde, wird der Gläubiger als gesicherter Gläubiger behandelt und im Falle einer Insolvenz bevorzugt bedient.

Der Insolvenzverwalter kann grundsätzlich anstelle des insolventen Schuldners Verträge erfüllen oder die Erfüllung ablehnen. Liegt ein Eigentumsvorbehalt vor, ist der Verkäufer im Falle einer Insolvenz geschützt. Denn der Verkäufer kann dann vom Insolvenzverwalter die Herausgabe des Vorbehaltsguts verlangen. Der Eigentumsvorbehalt muss in der für die Forderungen geltenden Frist geltend gemacht werden. Das Herausgabeverlangen sollte aus praktischen Gründen in englischer Sprache verfasst sein. Weiterhin muss der Verkäufer die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts und die Kenntnisnahme des Käufers hiervon nachweisen. Der Verkäufer muss außerdem das Vorbehaltsgut eindeutig bestimmen können und nachweisen, dass noch nicht dafür bezahlt wurde.

Weitere Sicherungsmittel bei einem Vertrag über bewegliche Sachen sind das Pfandrecht (lien), wobei eine Schriftform nicht erforderlich, aber sinnvoll ist und die Bürgschaft (warranty), wobei diese schriftlich erfolgen muss. In der Praxis vielfach angewandt wird eine Art Hypothek über bewegliche Sachen (special notarial bond hypothecating specially described movable property), die dem Bond-Inhaber ein Verwertungsrecht an der Sache einräumt, soweit sie sich noch im Besitz des Schuldners befindet. Dieses Recht ist dem weiteren Gläubiger im Falle der Insolvenz vorrangig, muss allerdings registriert sein.

In der Praxis ist wohl der „notarial bond“ am gebräuchlichsten. Dieser überträgt dem Exporteur das Verwertungsrecht an der Sache, soweit sie noch im Besitz des Schuldners ist. Besonders im Verkehr mit Gesellschaften ((PTY) LTD, CC) hat sich die persönliche Bürgschaft eines (oder des) Managing Directors bewährt.



Form

Der Eigentumsvorbehalt bedarf grundsätzlich keiner Schriftform und kann formlos vereinbart werden. Gleichwohl empfiehlt sich eine schriftliche Absicherung, außerdem muss der Eigentumsvorbehalt vor Lieferung vereinbart werden.

Insolvenz

Mit einer Anfrage bei der Companies and Intellectual Property Commission (CIPC) kann unter Umständen herausgefunden werden, ob sich ein Unternehmen in der Insolvenz befindet. Insolvenzregister, in dem die insolventen Unternehmen aufgeführt sind, gibt es in Südafrika nicht.

Das südafrikanischen Insolvenzverfahren wird über einen Antrag beim High Court eröffnet, und muss von einem Anwalt eingeleitet werden. Vom Gericht wird sodann unter anderem ein Treuhänder für das Vermögen des Privatschuldners bestimmt, der das Vermögen im Anschluss verwaltet; im Falle der Insolvenz eines Unternehmens wird ein Insolvenzverwalter bestimmt, der das Unternehmen abwickelt.

Der Schuldner muss mindestens 14 Tage und maximal 30 Tage vor der Antragstellung beim High Court im Staatsanzeiger und lokalen Zeitungen seine Zahlungsunfähigkeit veröffentlichen, so dass sich sämtliche Gläubiger bei ihm melden können. Weiterhin muss innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung jedem bekannten Gläubiger eine Kopie von der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den High Court in der Gazette, dem südafrikanischen Staatsanzeiger, finden in der Regel zwei Gläubigerversammlungen statt. Die Gläubiger müssen ihre Forderungen nebst eidesstattlicher Versicherung mindestens 24 Stunden vor der ersten oder zweiten Gläubigerversammlung anhand von Formblättern anmelden.

Zwangsvollstreckung

Ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen existiert zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika nicht. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erfolgten daher nach nationalem Recht.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht möglich. Veräußert der Käufer, ohne vorher Eigentümer geworden zu sein, kann der Verkäufer kraft seines Eigentumsvorbehalts die Ware von jedem Dritten heraus verlangen. So schützt ein – im Zweifel schriftlich vereinbarter Eigentumsvorbehalt – auch vor Insolvenz eines Importeurs oder Lagerhalters. Der Erwerb des Eigentums vom Insolvenzverwalter schützt jedoch den Erwerber. Der ursprüngliche Eigentümer kann dann nur den erzielten Kaufpreis vom Insolvenzverwalter heraus verlangen.



Der Eigentumsvorbehalt sollte als „Reservation of Ownership“ im Vertrag stets schriftlich festgehalten werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika

Carolina Harbs, LL.M.

+27 21 422 55 77

@ charbs@germanchamber.co.za

➔ www.germanchamber.co.za

Vertretungen in Südafrika

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika
Oxford Road
Forest Town 2193
Johannesburg
Südafrika

+27 11 486 2775

<https://suedafrika.ahk.de/>

Deutsche Botschaft Pretoria
Embassy of the Federal Republic of Germany
201 Florence Ribeiro Avenue
Groenkloof Ext 11, 0181
Pretoria
Südafrika

+27 12 427 89 00

<https://southafrica.diplo.de/sa-de/sa-vertretungen/sa-botschaft>

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Roeland Park
4 Stirling Street
Zonnebloem 7925
Kapstadt
Südafrika

+27 21 405 3000

<https://southafrica.diplo.de/sa-de/sa-vertretungen/-kapstadt>



Rechtsvertretungen im Land

Scheibert & Associates Inc

42 Keerom Street
Kapstadt 8001
Südafrika

☎ +27 21 422 06 60

@ info@scheibert.com

🌐 www.scheibert.com

Rödl & Partner

1 Eastgate Lane
Johannesburg 2007
Südafrika

☎ +27 11 4 79 30 00

@ Johannesburg@roedl.co.za

🌐 www.roedl.com/locations/africa/south_africa.html

Attorneys Zumpt

Lagoon Beach Office Park 3-4
Lagoon Beach Drive
Kapstadt, 7441
Südafrika

☎ +27 21 555 0362

@ zumpt@cbbi-lawyers.de

🌐 <http://www.zumpt.co.za/ubersicht/>

Assenmacher Attorneys

33 Ballyclare Drive
Johannesburg 2191
Südafrika

☎ +27 11 706 03 03

@ law@assenmacher.co.za

🌐 www.assenmacherlaw.co.za

Bisset, Boehmke & McBlain

11th Floor, Triangle House
22 Riebeeck Street
Kapstadt, 8001

☎ +27 21 441 98 00

🌐 www.bisset.com

Gavin Gow & Co.

Suite 15, Chartwell Centre, Chartwell Drive
Durban 4320
Südafrika

☎ +27 31 561 10 11

@ grg@gavingow.co.za



Thailand

Die Deutsch-Thaiändische Industrie- und Handelskammer in Bangkok hat uns den nachfolgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Nach Sec. 458 Civil and Commercial Code geht grundsätzlich das Eigentum zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über. Der Abzahlungskauf unter Eigentumsvorbehalt ist in dem Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Eigentumsvorbehalt

Während umfangreiche Abschnitte des Civil and Commercial Code, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen, das allgemeine Schuldrecht und das besondere Schuldrecht, teilweise fast wortgleich mit dem deutschen BGB übereinstimmen, entsprechen die Vorschriften über den Eigentumserwerb der Sec. 458 ff. des Civil and Commercial Code eher den Regeln des britischen Sale of Goods Act 1979. Insbesondere kennt das thailändische Recht kein Abstraktionsprinzip.

Gemäß Sec. 459 kann der Eigentumsübergang von dem Eintritt einer Bedingung oder einem Fristablauf abhängig gemacht werden. Damit ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes grundsätzlich möglich. Sec. 493 bestimmt, dass im Kaufvertrag ein Verfügungsverbot zu Lasten des Käufers vereinbart werden kann. Danach ist es möglich, mit dem Eigentumsvorbehalt eine Vereinbarung zu verbinden, nach der der Käufer die Kaufsache bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises nicht veräußern oder belasten darf. Die Rechtsfolge einer Verletzung dieser Vereinbarung ist aber nur ein Schadensersatzanspruch. Die vertragswidrige Verfügung ist also gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam.

In Thailand sind lediglich der einfache und der verlängerte Eigentumsvorbehalt gebräuchlich. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt wäre zwar gesetzlich zulässig, ist in der Praxis jedoch eher unüblich.

Form

Wie auch in Deutschland wird der Eigentumsvorbehalt in der Regel durch Nutzung bereits vorformulierter AGB zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart. Diese müssen Vertragsbestandteil geworden sein, also ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Die Details hierzu sind weder gesetzlich geregelt noch gibt es hierzu gesicherte Rechtsprechung. Idealerweise sollten die AGB daher immer mitunterschieden werden. Ein bloßer Verweis bspw. auf eine Website ist nicht ausreichend.



Konkurs/Insolvenz

Im Gegensatz zum deutschen Recht gewährt ein Eigentumsvorbehalt nach thailändischem Recht dem Eigentümer kein Aussonderungsrecht gegen die Insolvenzmasse. Er kann lediglich Entschädigung in Geld verlangen, was im Konkursfalle ja gerade problematisch ist.

Zwangsvollstreckung

Aufgrund des ihm zustehenden Eigentums kann der Verkäufer Pfändungen der Waren durch Gläubiger des Käufers widersprechen und so seine Rechte gegen Dritte durchsetzen.

Gutgläubiger Erwerb

Wie auch im deutschen Recht erkennt das thailändische Recht den gutgläubigen Erwerb durch Dritte an. Bei Zugrundelegung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes erlischt somit das Eigentum des Verkäufers, sofern der Käufer die Ware an einen gutgläubigen Dritten weiterveräußert.

Verarbeitung/Vermischung

Bei Verarbeitung der veräußerten Ware bleibt der Verkäufer Eigentümer, es sei denn, die Verarbeitung übersteigt den Wert der Ware; in diesem Fall erwirbt der Verarbeiter kraft Gesetzes das Eigentum an der verarbeiteten Ware. Abweichendes kann jedoch (z. B. in AGB) vereinbart werden.

Bei einer Vermischung / Verbindung mit einem anderen Gegenstand werden die Eigentümer der jeweiligen Gegenstände Miteigentümer des neuen Gegenstands im Verhältnis zum Wert der Gegenstände. Ist jedoch einer der Gegenstände als Hauptgegenstand anzusehen, so erwirbt lediglich dessen Eigentümer das Eigentum an dem neuen Gegenstand und muss den Eigentümer des anderen Gegenstands in Geld entschädigen.

Andere Rechte

Neben dem Eigentumsvorbehalt kennt das Gesetz auch den Mietkauf (Sec. 572 bis 574). Für diesen Vertrag ist die Schriftform vorgesehen. Durch den Mietkaufvertrag verpflichtet sich der Vermieter/Verkäufer, eine Sache mietweise zu überlassen, wobei er die Abrede trifft, dass diese nach Zahlung einer bestimmten Anzahl von Mietraten in das Eigentum des Käufers/Mieters übergehen soll (Sec. 572). Das Besondere dieser Rechtsverhältnisse gegenüber dem normalen Abzahlungsgeschäft besteht darin, dass der Mieter grundsätzlich jederzeit das Mietverhältnis unter Rückgabe der Mietsache beenden kann (Sec. 573). Dem Charakter des Mietverhältnisses entspricht es, dass der Vermieter im Fall einer Vertragsverletzung, namentlich eines Zahlungsverzugs des Mieters mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten, nicht zur Rückzahlung der bereits geleisteten Raten verpflichtet ist, wenn er die Mietsache wieder in Besitz nimmt (Sec. 574).

Neben dem Eigentumsvorbehalt bietet das thailändische Recht auch weitere Sicherungsmittel. Zu erwähnen sind insbesondere die Hypothek (Sec. 702 ff.), das Pfandrecht (Sec. 747 ff.), die Bürgschaft (Sec. 680 ff.) sowie der Verkauf mit einem Rückkaufrecht (Sec. 491 ff.), welches bei Mobilien auf drei Jahre, bei Immobilien auf zehn Jahre beschränkt ist.



Bei Fragen kontaktieren Sie:

German-Thai Chamber of Commerce

 +66 2 055 06 00

 gtcc@gtcc.org

 www.thailand.ahk.de

Vertretungen in Thailand

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German-Thai Chamber of Commerce

AIA Sathorn Tower, 14th Floor

11/1 South Sathorn Road

Yannawa, Sathorn

Bangkok 10120

 +66 2 055 06 00

 gtcc@gtcc.org

 www.thailand.ahk.de

Embassy Bangkok Federal Republic of Germany

9, South Sathorn Road

Bangkok 10120

 +66 2 287 90 00

 info@bangkok.diplo.de

 www.bangkok.diplo.de



Rechtsvertretungen im Land

Advocates Moser & Partner Co., Ltd
Christian Moser
2823/3 My Office Building, Unit 301
Charoen Krung Road, Bang Kho Laem
Bangkok 10120

☎ +66 2 292 2030

@ Christian.Moser@advocatesmoser.co

🌐 www.advocatesmoser.com

HLB Phuket Co., Ltd.
Uwe Heitmann
39/30 Moo 2
Kohkaew, Muang
Phuket 83000

☎ +66 2 267 0887

@ uwe.heitmann@bdo.th

🌐 www.hlbthai.com

Lorenz and Partners Co., Ltd.
Till Morstadt
Bangkok City Tower, 27th Floor
179 South Sathorn Rd., Sathorn
Bangkok 10120

☎ +66 2287 1882

@ till.morstadt@lorenz-partners.com

🌐 www.lorenz-partners.com

Blumenthal Richter & Sumet Ltd.
Andreas C. Richter
Abdulrahim Place, 31st Floor
990 Rama 4 Road, Silom, Bangrak
Bangkok 10500

☎ +66 2 022 1000

@ richter@brslawyers.com

🌐 www.brslawyers.com

INC Corporate Services (Thailand) Co., Ltd.
Robert Dahlems
281/19-23 Level 6, Silom Soi 1
Silom Road, Silom
Bangkok 10500

☎ +66 2 038 5821

@ thailand@inc-corpserVICES.co

🌐 www.inc-services.com

Mazars (Thailand) Ltd.
Martin Liebenow
Empire Tower 2, 12th Floor
South Sathorn Road, Yannawa
Bangkok 10120

☎ +66 2670 1100

@ Martin.Liebenow@mazars.co.th

🌐 www.mazars.co.th

Frank Legal & Tax Ltd.
Fabian Doppler
11th Floor, Unit 1104, 208 Wireless Road
Lumpini, Pathum Wan
Bangkok 10330

☎ +66 2 117 9131

@ fabian.doppler@franklegaltax.com

🌐 www.franklegaltax.com

InterGest (Thailand) Ltd.
Daniel Walentowski
10th Floor, RSU Tower, Unit 4-5
571 Sukhumvit Road
Bangkok 10110

☎ +66 2 259 6933

@ Daniel.Walentowski@intergest.com

🌐 www.intergest.com

Respondek & Fan Ltd.
Dr. Andreas Respondek
323 Silom Road, United Center
39th Floor, Suite 3904 B
Bangrak
Bangkok 10500

☎ +66 2635 5498

@ respondek@rflegal.com

🌐 www.rflegal.com



Rödl & Partner Ltd

Philip Ende
Empire Tower 3, 25th Floor
1 South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120

☎ +66 2670 0670 ext. 125

@ philip.ende@roedl.pro

🌐 www.roedl.com

Schaeffe Legal Services Co., Ltd.

Georg Schaeffe
223/42 Country Complex Tower A
Suite 5-6, 11th Floor
Sanphawut Road
Bangna Tai, Bangna
Bangkok 10260

☎ +66 2745 1545

@ schaeffe@schaeffe.legal

🌐 www.schaeffe.legal

Weiterführende Links:

🌐 <https://thailand.ahk.de/en/members/membership-directory>



Deutsch-Tschechische
Industrie- und Handelskammer
Česko-německá
obchodní a průmyslová komora

Tschechische Republik

Das im Warenverkehr am häufigsten praktizierte Kreditsicherungsmittel ist der Eigentumsvorbehalt. Grund hierfür ist, dass der Käufer häufig ein hohes Interesse daran hat, die Sache sofort zu besitzen, ohne sie gleich bezahlen zu müssen. Zugleich ist der Verkäufer daran interessiert, seine Ware abzusetzen. Das tschechische BGB bietet den Eigentumsvorbehalt als eines der Sicherungsmittel, durch welche der Vertrag gesichert werden kann und der Verkäufer eine sichere Position erhält. Bei diesem kann vereinbart werden, dass der Verkäufer bis zur Bezahlung des Kaufpreises der Eigentümer der Kaufsache bleibt.

Eigentumsvorbehalt

Das tschechische BGB (Gesetz Nr. 89/2012 Slg. letzte Änderung in Kraft getreten am 01.07.2021) kommt zur Anwendung unabhängig davon, ob beide Parteien des Rechtsgeschäfts Kaufleute sind oder nicht. Grundsätzlich gilt bei beweglichen Sachen, dass ein Eigentumsübergang in dem Augenblick stattfindet, in dem es zu einem wirksamen Vertragsabschluss kommt und nicht mehr erst im Augenblick der tatsächlichen Übergabe, so wie es nach der alten Rechtslage der Fall war. Im tschechischen Recht ist das Trennungs- und Abstraktionsprinzip daher aufgegeben worden.

Die Parteien können jedoch abweichend hiervon eine andere Regelung vereinbaren. Gemäß §§ 2132 ff. BGB ist eine mögliche Nebenabrede eines Kaufvertrages die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes. In Ermangelung einer abweichenden vertraglichen Regelung wird dann gesetzlich vermutet, dass das Eigentum erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergeht. Gemäß § 2132 Satz 2 BGB geht aber die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache schon zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache auf den Käufer über.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt, bei dem der Vorbehaltsverkäufer sich die aus dem Weiterverkauf und der Übereignung der Sache entstandene Forderung des Vorbehaltskäufers gegen einen Dritten abtreten lässt, scheidet nach tschechischem Recht aus, da eine Vorausabtretung einer noch nicht entstandenen Forderung von der herrschenden Meinung abgelehnt wird.

Ein gewisser – wenn auch nur schuldrechtlich abgesicherter – Schutz ist die vertragliche Vereinbarung zwischen Vorbehaltsverkäufer und -käufer, dass der Vorbehaltskäufer nach Entstehen der Forderung verpflichtet ist, diese an den Vorbehaltsverkäufer abzutreten. Diese Verpflichtung kann zusätzlich durch eine Vertragsstrafe abgesichert werden.

1/4



Form

Eine Vereinbarung gemäß § 2132 Satz 1 BGB, wonach das Eigentum erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht, bedarf nach der neuen Rechtslage keiner Schriftform. Jedoch ist die Wirkung eines Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten an bestimmte Formerfordernisse geknüpft.

In § 2134 ist geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Gläubigern eines Käufers wirkt:

- wenn der Eigentumsvorbehalt in der Form eines notariellen Protokolls oder sonstigen öffentlichen Urkunde vereinbart worden ist
- wenn der Eigentumsvorbehalt schriftlich vereinbart worden ist, nur ab dem Tag der amtlichen Beglaubigung der Unterschriften der Vertragsparteien; oder
- wenn der Eigentumsvorbehalt eine Sache betrifft, die in einem öffentlichen Verzeichnis eingetragen ist (z.B. eine Immobilie), nur ab dem Tag der Eintragung des Eigentumsvorbehalts in dieses Verzeichnis.

Konkurs/Insolvenz

Fällt der Vorbehaltskäufer in Konkurs, so hat der Vorbehaltsverkäufer gemäß § 225 Abs. 1 InsolvenzG (Gesetz Nr. /182/2006 Slg. in dessen weiteren Fassungen) ein Aussonderungsrecht, das er gegenüber dem Konkursverwalter gerichtlich geltend machen muss. Da der Eigentumsvorbehalt nicht ausdrücklich in den Katalog der nur absonderungsberechtigten Rechte eingegliedert wurde, wie dies nunmehr ausdrücklich für die Sicherungsübereignung geregelt ist, ist davon auszugehen, dass der Eigentumsvorbehalt nach dem BGB, in der Insolvenz des Vorbehaltskäufers tatsächlich Bestand hat.

Im Fall des Konkurses des Vorbehaltsverkäufers hat der Konkursverwalter grundsätzlich die Möglichkeit, von durch beide Seiten noch nicht erfüllten zweiseitigen Verträgen zurückzutreten. Die bereits geleisteten Kaufpreisbeträge sind dann jedoch zurückzugewähren.

Zwangsvollstreckung

Bei einer Vollstreckung in die Vorbehaltssache hat der Vorbehaltsverkäufer als Eigentümer der Ware die Möglichkeit einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 267 Abs. 1 ZPO (Gesetz Nr. 99/1963 Slg. in dessen weiteren Fassungen). Gemäß § 268 Abs. 1 lit. f) wird die Vollstreckung in die Vorbehaltsware beendet, sobald eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechtsstellung des Vorbehaltsverkäufers vorliegt.

Gutgläubiger Erwerb

Zu beachten sind die Gutgläubensvorschriften des BGB. In bestimmten Fällen kann die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts trotz der fehlenden Verfügungsbefugnis angenommen werden, wenn der Käufer nämlich davon ausgehen durfte, dass der Verkäufer verfügungsberechtigt war. Eine solche Situation regelt § 980 Abs.2 BGB, der die widerlegbare Vermutung regelt, dass die in einem öffentlichen Register eingetragene Person grundsätzlich auch über die betreffende Sache verfügen darf. Weitere Fälle, in denen die Gutgläubigkeit des Erwerbers vermutet wird, sind in § 1109 des BGB aufgelistet. Zu diesen Fällen gehört beispielsweise, dass bei öffentlichen Versteigerungen davon ausgegangen werden kann, dass der Veräußerer verfügungsberechtigt ist.

Alle übrigen Fälle des Gutgläubenserwerbs von beweglichen Sachen werden durch § 1111 BGB erfasst. Danach wird die Gutgläubigkeit des Erwerbers in Bezug auf die Berechtigung des Veräußerers aber nicht vermutet, sondern er muss diese nachweisen. Gelingt ihm dies, kann er vom Nichtberechtigten Eigentum erwerben, wodurch der Eigentümer sein Eigentum an der Ware verliert. Der gutgläubige Eigentumserwerb ist selbst ohne den Rechtsschein des Besitzes möglich. Dies bedeutet, dass ein



gutgläubiger Erwerber Waren, die sich z. B. noch beim Hersteller bzw. Verkäufer befinden, auch ohne Übergabe der Kaufsache erwerben kann. Die Berufung des Erwerbers auf den "Guten Glauben" ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn der eigentliche Eigentümer beweist, dass die Sache ihm durch eine Straftat abhandengekommen war oder er sie schlicht verloren hatte (§ 1111 BGB).

Verarbeitung/Vermischung

Eigentumserwerb kann gem. §§ 1074 ff. BGB auch durch Verarbeitung und Vermischung von beweglichen Sachen mehrerer Eigentümer erfolgen. Eigentümer der neuen Sache wird dann derjenige, der mit Material oder Arbeit zu dem Wert des Ergebnisses am meisten beigetragen hat. Verarbeitet der Vorbehaltskäufer in bösem Glauben an sein Eigentumsrecht die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache, so hat der Vorbehaltskäufer gem. § 1075 Abs. 1 ein Wahlrecht. Er kann sich die neue Sache entweder aneignen und dem Verarbeiter einen Aufwendungsersatz zahlen oder diesem die neue Sache gegen Schadensersatz zu überlassen.

Möglich dürfte es aber auch sein, Verarbeitungsklauseln, wonach der Vorbehaltsverkäufer bei Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Eigentümer dieser Ware bleibt zu vereinbaren.

Probleme des Eigentumsvorbehalts

Aufgrund der noch unsicheren Rechtslage sollten Vorausabtretungs- und Verarbeitungsklauseln stets aufgenommen werden, da eine abschließende Aussage über die Entwicklung der Rechtsprechung derzeit nicht möglich ist.

Grundsätzlich müssen Fragen wie zum verlängerten Eigentumsvorbehalt oder dem Bestand des Eigentumsvorbehaltes in der Zwangsvollstreckung aufgrund der jungen Rechtsordnung noch als nicht abschließend geklärt bezeichnet werden. Wegen der bereits erwähnten engen Anlehnung des tschechischen Rechts an den deutschen Rechtskreis kann jedoch in Zweifelsfragen mit einer Orientierung am deutschen Recht zumindest gerechnet werden.

Trotz der jungen Rechtsordnung in Tschechien ist der Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer in der Praxis ein beliebtes und probates Sicherungsmittel.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer
Peter Hrbik
Leiter Competence Center
Investorenberatung & Recht
☎ +420 221 490 313
✉ hrbik@dtihk.cz
🌐 <http://tschechien.ahk.de>



Vertretungen in der Tschechischen Republik

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Tschechische Industrie- und Handelskammer

Václavské nám. 795/40
110 00 Prag

☎ +420 224 221 200

@ info@dtihk.cz

🌐 www.dtihk.cz

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Vlašská 19
118 01 Prag 1

☎ +420 257 11 31 11

🌐 www.prag.diplo.de

Rechtsvertretungen im Land

bpv Braun Partners s.r.o.

Palác Myslbek, Ovocný trh 8
110 00 Praha 1
Herr Artur Braun

☎ +420 224 490 000

@ prague@bpv-bp.com

🌐 www.bpv-bp.com

Eversheds Sutherland

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
186 00 Praha 8
Herr Bernhard Hager

☎ +420 255 706 500

@ bernhard.hager@eversheds-sutherland.cz

🌐 www.eversheds-sutherland.com

Giese & Partner Rechtsanwälte

Palác Myslbek, Ovocný trh 8
110 00 Praha 1
Herr Dr. Ernst Giese

☎ +420 221 411 511

@ giese@giese.cz

🌐 www.giese.cz

LTA Melzer Brázdil s.r.o. advokáti

Anglická 140/20
120 00 Praha 2
Herr Jaroslav Melzer

☎ +420 246 089 010

@ jaroslav.melzer@LTApartners.com

🌐 www.LTApartners.com

OHBS Salač s.r.o.

Dlouhá 714/36
110 00 Praha
Herr Jiří Salač<

☎ +420 608 129 119

@ jiri.salac@ohbs.cz

🌐 www.ohbs.cz

UEPA advokáti s.r.o.

Voctářova 2449/5
180 00 Praha 8
Herr Andreas Ueltzhöffer

☎ +420 234 707 444

@ aue@uepa.cz

🌐 www.uepa.cz



Deutsch-Türkische
Industrie- und Handelskammer
Alman-Türk
Ticaret ve Sanayi Odası

Türkei

Der nachfolgende Text wurde uns, der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer, freundlicherweise von unserem Mitglied Köksal – Attorney Partnership zur Verfügung gestellt:

Der Eigentumsvorbehalt ist hauptsächlich im türkischen Recht in den Artikeln 764 und 765 des türk. Zivilgesetzbuches (türk. ZGB) geregelt. Im Artikel 253 des türk. Obligationenrecht (türk. OR) wird der Eigentumsvorbehalt im Rahmen des Ratenverkaufes erwähnt. Da der Gesetzestext keine Definition des Eigentumsvorbehaltes enthält, wird auf die Rechtsliteratur Bezug genommen, in der er wie folgt beschrieben wird: Der Eigentumsvorbehalt besteht aus einer Vereinbarung zwischen den Parteien (mülkiyeti saklı tutma sözleşmesi), wonach das Eigentum an der aufgrund eines Kaufvertrags gelieferten Ware dem Verkäufer so lange vorbehalten bleibt, bis eine bestimmte Bedingung, im Allgemeinen die Zahlung des Kaufpreises, erfüllt ist.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist eine Art der Mobiliarsicherheit und dient grundsätzlich dazu, das Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises abzusichern. Insofern kommt er häufig bei Ratenverkäufen vor. Aufgrund seiner Eigenschaft hat der Eigentumsvorbehalt den Charakter eines Pfandrechts und ist somit ein dingliches Recht.

Der Eigentumsvorbehalt darf nur hinsichtlich beweglicher Sachen vereinbart werden. Hinsichtlich unbeweglicher Sachen und Tiere ist ein Eigentumsvorbehalt nicht möglich (Artikel 243 Abs. 2 türkisches OR, Artikel 764 Abs. 2 türkisches ZGB).

Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer die Ware durch Geltendmachung seines Eigentumsrechts zurückverlangen. Dafür muss er vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus ist er zur Rückzahlung der bereits vom Käufer entrichteten Raten verpflichtet, abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die Nutzung und Abnutzung der Ware (Artikel 233 türkisches OR).

Solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht, kann der Verkäufer im Wege der Klage auf Eigentumsverschaffung sein Eigentumsrecht gegenüber jedermann geltend machen.



Der Kaufvertrag auf Raten ist in den Artikel 253 ff. des türk. OR geregelt. Ist der Kaufvertrag auf Raten für den Verkäufer ein Handelskauf, so muss der Kaufvertrag schriftlich abgeschlossen werden, und der Eigentumsvorbehalt ist im Vertrag niederzuschreiben. Zu beachten ist, dass der Käufer ein generelles Widerrufsrecht hat, von dem er binnen sieben Tagen Gebrauch machen kann. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht ist unwirksam.

Die Vertragsparteien können bestimmen, welches nationale Recht auf den internationalen Kaufvertrag (mit Eigentumsvorbehalt) anzuwenden ist. Unterlassen die Parteien dies, dann findet das Recht des Ortes Anwendung, an dem sich die bewegliche oder unbewegliche Sache zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts befindet (Artikel 21 türk. IPR). Insofern gilt die „lex rei sitae“ auch für den Eigentumsvorbehalt. Obwohl Artikel 21 Abs. 3 des türk. IPR eindeutig regelt, dass noch nicht erworbene dingliche Rechte bei Ortsveränderungen dem Recht desjenigen Ortes unterliegen, an dem sich die Sache zuletzt befand, ist das türkische Kassationsgericht anderer Ansicht (siehe diesbezüglich die Entscheidung Y. 21. HD, vom 13.4.2004, E. 2003/11058, K. 2004/3676). Auch die Bestimmungen des Wiener Abkommens werden auf den internationalen Kaufvertrag angewendet. Das UN-Kaufrecht (auch Wiener Übereinkommen oder CISG genannt) wurde geschaffen, um bei Auslandslieferungen eine einheitliche, internationale Rechtsordnung für das Kaufgeschäft anzubieten. Es ist jedoch lückenhaft, so regelt das UN-Kaufrecht z.B. den Eigentumsvorbehalt nicht. Deshalb empfiehlt es sich dringend, den Eigentumsvorbehalt zu regeln oder zumindest die jeweiligen Länderbestimmungen zu beachten.

Form

Der Eigentumsvorbehalt kann als Klausel im Vertragsdokument selbst oder als eigenständiger Vertrag vereinbart werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Eigentumsvorbehalt für seine Wirksamkeit nach türkischem Recht von Amts wegen notariell abgeschlossen werden muss und in das diesbezüglich eingerichtete Register einzutragen ist. Die notarielle Erfassung und Eintragung ins Register müssen durch einen Notar am Sitz des Käufers bzw. am Standort der verkauften Ware vorgenommen werden (Artikel 764 türkisches Zivilgesetzbuch (ZGB)). Die Registereintragung hat somit eine konstitutive Wirkung. Diese hat jedoch keine positive Publizitätswirkung.

Formvoraussetzungen bei ausländischer Rechtswahl:

Die Formvoraussetzungen sind im Falle einer ausländischen Rechtswahl etwas kompliziert. In Betracht kommen zwei typische Fallkonstellationen, die sich dadurch unterscheiden, ob die bewegliche Sache sich in der Türkei oder im Ausland befindet: Bei beweglichen Sachen, die sich zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes im Ausland befinden, können die Parteien die Anwendung ausländischen Rechts beschließen, so dass es nicht mehr auf die Formerfordernisse nach türkischem Recht ankäme. Bei beweglichen Sachen, die sich zum Zeitpunkt der Einigung des Eigentumsvorbehaltes bereits in der Türkei befinden, ist dagegen türkisches Recht anwendbar. Jedoch gilt zu berücksichtigen, dass es auch anders lautende Meinungen dahingehend gibt, die bewegliche Ware unterliege dem türkischen Recht selbst dann, wenn sie erst nachträglich in die Türkei geliefert worden sei. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, den Eigentumsvorbehalt trotz der wirksamen Vereinbarung eines ausländischen Rechtes notariell in der Türkei abzuschließen und ins diesbezügliche Register eintragen zu lassen.

Konkurs/Insolvenz

Alle Waren des Insolventen, die pfändbar sind, gehören nach der Eröffnung des Konkurses zur Konkursmasse (Artikel 184 des türk. Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetzes = türk. ZVK). In diesem Fall kann der Verkäufer entweder die Rückgabe der Ware mit dem Eigentumsvorbehalt im Rahmen einer Eigentumsklage geltend machen, oder den Kaufpreis als Gläubiger verlangen, da alle Schulden des Insolventen durch die Eröffnung des Konkurses fällig werden. Die Eröffnung des Konkurses und die Eintragung der Forderung in die Gläubigertabelle bedarf jedoch eines sehr langen Rechtsweges. Fällt der Verkäufer selbst in Konkurs, gehört die Ware, welche mit Eigentumsvorbehalt verkauft wurde, zu der Konkursmasse. Der Konkursverwalter darf jedoch die Ware nicht zurückverlangen, solange der Käufer die vereinbarten Raten ohne Verzug rechtzeitig der Konkursmasse zahlt.



Trotz der Natur eines Pfandrechtes bietet der Eigentumsvorbehalt im Falle der Eröffnung eines Konkurses keinen sicheren Schutz für den Verkäufer, da das Eigentumsvorbehalts-Register keine Publizitätswirkung wie das Grundbuch hat.

Zwangsvollstreckung

Im Falle der Pfändung der Ware durch die Gläubiger des Käufers hat der Verkäufer oder der Käufer selbst die Möglichkeit, den Eigentumswiderspruch einzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnis der Pfändung einzulegen. Der Gläubiger des Käufers muss innerhalb von 3 Tagen den Widerspruch erwidern. Wenn nicht, so gilt der Widerspruch als angenommen. Wurde der Widerspruch seitens der Gläubiger des Käufers eingelegt, so entscheidet das Vollstreckungsgericht bezüglich der Fortführung oder Verschiebung der Pfändung. Nach der Zustellung dieser Entscheidung hat der Verkäufer innerhalb von sieben Tagen eine Eigentumsklage einzureichen. Wird die Eigentumsklage nicht rechtzeitig oder gar nicht eingereicht, so verliert der Verkäufer sein Recht auf den Eigentumsvorbehalt.

Im Falle der Inanspruchnahme des Eigentums bei einer Pfändung hat der Gläubiger des Käufers das Recht, den Restkaufpreis an den Verkäufer zu bezahlen, und die Eigentumsbehauptung gegenstandslos bleiben zu lassen.

Da das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung beim Verkäufer verbleibt, haben die Gläubiger des Verkäufers die Möglichkeit, die Ware unter Eigentumsvorbehalt jederzeit pfänden zu lassen. Befindet sich der Käufer nicht in Verzug, so steht ihm das Recht zu, die Ratenzahlungen weiter zu entrichten. Die Gläubiger des Verkäufers dürfen in diesem Fall dann ausschließlich die Ratenzahlungen pfänden lassen.

Gutgläubiger Erwerb

Ein gutgläubiger Dritter, der die Ware erwirbt, die zuvor unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurde, wird geschützt (Artikel 988 türkisches ZGB). Der ursprüngliche Verkäufer hat keinen Anspruch auf den Erlös aus dem Weiterverkauf der Ware. Der Gutgläubigkeit steht auch die Registereintragung nicht entgegen – anders als beim Grundbuch.

Grundsätzlich gilt folgende Eigentumsvermutung:

Artikel 985

⁽¹⁾Vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei.

⁽²⁾Für jeden früheren Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er für die Zeit seines Besitzes der Eigentümer der Sache gewesen ist.

Beim Erwerb von dem Besitzer anvertrauten Sachen gilt dagegen Artikel 988:

Artikel 988

⁽¹⁾Der in gutem Glauben erfolgende Erwerb einer beweglichen Sache zu Eigentum oder zu einem beschränkt dinglichen Recht von einem Besitzer, dem die Sache anvertraut wurde, ist auch dann zu schützen, wenn der Besitzer kein diesbezügliches Verfügungsrecht hat.



a) Aus Sicht des gutgläubigen Besitzers

aa) Nutzungsersatz

Der gutgläubige Besitzer ist nach Maßgabe des Artikel 993 grundsätzlich nicht zum Nutzungsersatz gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:

Artikel 993

⁽¹⁾Wer eine Sache in gutem Glauben besitzt und diese seinem vermuteten Recht gemäß nutzt oder verwertet, wird dadurch dem Berechtigten nicht ersatzpflichtig, dem er die Sache zurückzugeben hat.

⁽²⁾Der gutgläubige Besitzer ist nicht für den Verlust, das Abhandenkommen oder den entstandenen Schaden an der Sache verantwortlich.

bb) Schadenersatz

Der gutgläubige Besitzer ist dem Berechtigten gegenüber nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Stattdessen kann er unter den Voraussetzungen des Artikel 994 Anspruch auf Verwendungsersatz geltend machen:

Artikel 994

⁽¹⁾Verlangt der Berechtigte die Rückgabe der Sache, so kann der gutgläubige Besitzer für die notwendigen und nützlichen Verwendungen Ersatz verlangen und die Sache bis zur Zahlung des Ersatzes zurückbehalten.

⁽²⁾Der gutgläubige Besitzer kann für andere Verwendungen keinen Ersatz verlangen. Doch kann er vor der Rückgabe der Sache, wenn ihm die Verwendungen nicht ersetzt werden, diese von der Sache abtrennen, sofern diese nicht beschädigt wird.

⁽³⁾Die vom Besitzer bezogenen Früchte sind auf die Forderung für die Verwendungen anzurechnen.

b) Aus Sicht des bösgläubigen Besitzers

Dagegen ist der bösgläubige Besitzer nach Maßgabe der Regelungen in Artikel 995 dem Berechtigten gegenüber zur Herausgabe sowie zum Schadenersatz verpflichtet und kann lediglich notwendige Verwendungen ersetzt verlangen:

Artikel 995

⁽¹⁾Wer eine Sache in bösem Glauben besitzt, muss sie dem Berechtigten herausgeben und für den durch die Vorenthaltung verursachten Schaden sowie für die bezogenen oder versäumten Früchte Ersatz leisten.

⁽²⁾Der bösgläubige Besitzer hat für seine Verwendungen nur dann einen Ersatzanspruch, wenn diese auch für den Berechtigten notwendig waren.

⁽³⁾Solange der bösgläubige Besitzer nicht weiß, an wen er die Sache herausgeben soll, haftet er nur für den Schaden, den er verschuldet hat.



Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Im Lichte der gesetzlichen Gestaltung des Eigentumsvorbehaltes sind einige Probleme vorprogrammiert. In Einzelnen lassen sich die folgenden benennen:

1. Eine Rechtsauswahl beim Abschluss des Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt bietet keinen sicheren Schutz für die Anwendung des vereinbarten Rechts, weil die Meinungen und Gerichtsentscheidungen bei beweglichen Sachen auseinander gehen. Der Umstand, dass die bewegliche Ware in die Türkei geliefert wird, kann die anfängliche Rechtsauswahl unwirksam machen.
2. Fehlt die Rechtsauswahl bei einem internationalen Kaufvertrag, so kommt auch die Anwendung des CISG in Frage, da die Türkei das UN-Kaufrecht ratifiziert hat. Allerdings enthält das UN-Kaufrecht keine Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt, weshalb die in gültige Form abgeschlossene Eigentumsvorbehaltsvereinbarung notwendig bleibt.
3. Wird die Ware in die Türkei geliefert, ist ein notarieller Vertrag und die Eintragung in das entsprechende Register dringend zu empfehlen.
4. Im Falle des Konkurses, der Pfändung und des Gutgläubigen Erwerbes ist der Schutz des Eigentumsvorbehaltes schwach. Insbesondere muss man Maßnahmen treffen, wenn das Eigentum der Ware wichtiger ist als der Kaufpreis. In diesem Fall können z.B. Schilder angebracht werden, dass die Maschine unter Eigentumsvorbehalt verkauft wurde.
5. Bei Verkäufen mit Eigentumsvorbehalt – auch wenn das Eigentum mit Übergabe der Ware noch nicht auf den Käufer übertragen wird –, entsteht die MwSt. mit der Übergabe der Ware an den Käufer. Der Käufer hat die MwSt. zu bezahlen.
6. Neben dem Eigentumsvorbehalt sollten zur Sicherung von Forderungen auch von Fahrnispfandrechten, Hypotheken, Bürgschaften und Unternehmenspfandrechten Gebrauch gemacht werden. Diese werden auch empfohlen.

Der Eigentumsvorbehalt erfordert für seine Wirksamkeit die notarielle Beurkundung und die Eintragung in das diesbezüglich eingerichtete Register.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wird dies auch dann empfohlen, wenn eine Rechtswahl zugunsten eines anderen Rechts getroffen wurde und die Ware (nachträglich) in die Türkei geliefert wird.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer
Investitionen & Visa
☎ +90 212 363 05 40
@ info@dtr-ihk.de



Vertretungen in der Türkei

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer

Büro Istanbul
Yeniköy Cad. No: 88
34457 Tarabya / ISTANBUL

☎ +90 212 363 05 40

@ info@dtr-ihk.de

🌐 <https://www.dtr-ihk.de/>

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer

Büro Izmir
Bayraklı Tower Ankara Cad. No:81 K:12 D:89
Bayraklı / İzmir

☎ +90 232 422 12 65

@ izmir@dtr-ihk.de

🌐 <https://www.dtr-ihk.de/>

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer

Büro Ankara
TOBB İkiz Kuleler Dumlupınar Bulvarı No: 252
(Eskişehir Yolu 9. km) P Blok Zemin Katı Z-26 A
06530 Çankaya / Ankara

☎ +90 546 575 27 29

@ ankara@dtr-ihk.de

🌐 <https://www.dtr-ihk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Atatürk Bulvarı 114
06680 Kavaklıdere - ANKARA

☎ +90 312 455 51 00

🌐 <http://www.ankara.diplo.de>

Deutsches Generalkonsulat Istanbul

İnönü Caddesi 10
34437 Gümüşsuyu, Beyoğlu - ISTANBUL

☎ +90 212 3346 100

@ info@istanbul.diplo.de

🌐 <http://www.istanbul.diplo.de>

Deutsches Generalkonsulat Izmir

Havuzbaşı Sok. 1
35330 Balçova - IZMIR

☎ +90 232 488 88 88

@ info@izmir.diplo.de

🌐 <http://www.izmir.diplo.de>

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Antalya

Çağlayan Mah. Barınaklar Bulv.No:54, 07235
Antalya/Türkei

☎ +90 242 314 11 01, +90 242 314 11 02

🌐 <http://www.antalya.diplo.de>



Rechtsvertretungen im Land

Köksal Attorney Partnership

Maslak Mah. Dereboyu Cad. Bilim Sok. No:5 Sun

Plaza Kat: 23, 34398 Sarıyer - Istanbul

 +90 212 276 98 20

 mkoksal@koksal.av.tr

 <http://www.koksal.av.tr>

Weitere Kontaktdaten deutschsprachiger Rechtsanwälte/innen erhalten Sie über die Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer.

**AHK**

Deutsch-Ukrainische
Industrie- und Handelskammer
Німецько-Українська
промислово-торговельна палата

Ukraine

Gemäß Artikel 334 des Zivilgesetzbuches der Ukraine entsteht das Eigentumsrecht des Erwerbers des Kaufgegenstandes bzw. der Ware aufgrund eines Vertrages mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Kaufgegenstandes bzw. der Ware, sofern vom Vertrag oder vom Gesetz der Ukraine nichts anderes vorgesehen wird.

Gleichzeitig erwirbt der Erwerber das Eigentumsrecht an einem Kaufgegenstand, wenn dieses notariell beglaubigt werden soll, ab dem Zeitpunkt der Beurkundung durch einen Notar. Rechte an Kaufgegenständen, die der staatlichen Registrierung unterliegen, entstehen ab dem Zeitpunkt der Registrierung gemäß dem Gesetz.

Eigentumsvorbehalt

Gemäß Artikel 659 des Zivilgesetzbuches der Ukraine ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über alle Rechte Dritter an dem verkauften Kaufgegenstand zu informieren (Mietrechte, Pfandrechte, lebenslange Nutzungsrechte u.ä.). Unterlässt er dies, so hat der Käufer das Recht, eine Minderung des Preises oder die Auflösung des Kaufvertrages zu verlangen, wenn er die Rechte Dritter an dem Kaufgegenstand nicht kannte und/ oder nicht kennen konnte.

Form

Das ukrainische Recht sieht keine bestimmte Form einer Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vor. Es ist jedoch ratsam, alle diesbezüglichen Punkte im Kaufvertrag schriftlich festzulegen.

Konkurs/Insolvenz

Gemäß Artikel 131 des ukrainischen Konkursgesetzbuches umfasst die Konkursmasse das gesamte Vermögen des Schuldners sowie das, was der Schuldner nach der Konkurseröffnung und vor der Begleichung seiner Schulden als Vermögen erhält (mit einigen Ausnahmen).

Zwangsvollstreckung

Nach dem Vollstreckungsgesetz kann Eigentum nur dann beschlagnahmt werden, wenn kein (oder nicht genügend) Geld auf Bankkonten oder in bar vorhanden ist. In diesem Fall ist die Zwangsversteigerung dieser Vermögenswerte zulässig.



Gutgläubiger Erwerb

Gemäß Artikel 388 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine kann der Eigentümer, wenn er Eigentum aufgrund eines entgeltlichen Vertrags von einer Person erworben hat, die kein Recht hatte, es zu veräußern, wovon der Erwerber keine Kenntnis hatte und auch nicht haben konnte (gutgläubiger Erwerber), dieses Eigentum nur dann von dem Erwerber zurückfordern, wenn das Eigentum:

- 1) vom Eigentümer oder einer Person, der er den Besitz überlassen hat, verloren wurde;
- 2) es dem Eigentümer oder der Person, der er/die das Eigentum überlassen hat, gestohlen wurde;
- 3) wenn der Besitz durch den Eigentümer oder eine Person, der er/sie den Besitz des Eigentums übertragen hat, nicht durch seinen/ihren Willen auf eine andere Weise verloren wurde.

Von einem gutgläubigen Erwerber kann das Eigentum nicht zurückgefordert werden, wenn es nach dem für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen festgelegten Verfahren verkauft wurde. Wurde das Eigentum ohne Entgelt von einer Person erworben, die nicht berechtigt war, es zu veräußern, ist der Eigentümer in jedem Fall berechtigt, es von dem gutgläubigen Erwerber zurückzufordern.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Damit der Rechtsvorbehalt von Dritten (d.h. dem Verkäufer, z.B. im Falle einer Weiterveräußerung, der Insolvenz des Käufers oder im Falle eines Vollstreckungsverfahrens beim Kauf der Sache) durchgesetzt werden kann, müssen die besonderen Anforderungen des Vertrages "gewissenhaft" erfüllt werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer

RA Dr. Sergij Lisnichenko

 +38 44 234 8337

 sergij.lisnitschenko@ukrde.com.ua



Vertretungen in der Ukraine

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Ukrainische Handelskammer (AHK Ukraine)

ul. Puschkinska, 34
01024 Kyiv
Ukraine

 +380 44 377 52 00

 info@ukraine.ahk.de

 <https://ukraine.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Wul. Bohdana Chmelnyzkoho 25
UA 01901 Kiew
Ukraine

 +380 44 281 11 00

 <https://kiew.diplo.de/>

Rechtsvertretungen im Land

Weiterführende Links:

 <https://ukraine.ahk.de/mitgliedschaft/mitgliederverzeichnis>



Deutsch-Ungarische
Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar
Ipari és Kereskedelmi Kamara

Ungarn

Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer in Budapest hat uns den folgenden Text freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Der Eigentumsvorbehalt ist im ungarischen Recht im Rahmen des Kaufrechts, nämlich in § 6:216 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Gesetz Nr. V. aus dem Jahre 2013 – nachstehend Ptk.) geregelt. Das Gesetz kennt lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt, d. h. der Verkäufer kann sich das Eigentumsrecht bis zur restlosen Begleichung des Kaufpreises, vorbehalten.

Der Käufer darf die Sache während der Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes weder veräußern noch belasten. Dies gilt nicht bei einem entgeltlichen Erwerb eines gutgläubigen Dritten.

Eigentumsvorbehalt

Da das ungarische Zivilrecht grundsätzlich dispositiv ist, können die Parteien in ihren vertraglichen Regelungen von den Vorschriften des Ptk. abweichen. So ist es prinzipiell möglich, auch erweiterte Eigentumsvorbehaltslösungen und kommissionsvertragsähnliche Gestaltungen zu vereinbaren. Dies kann aber unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen, weil solche Sicherungsformen in Ungarn noch wenig gebräuchlich sind und vertragliche Regelungen, die im Gesetz nicht explizit vorgesehen sind, häufig für nicht zulässig gehalten werden.

Form

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes kann nur bei Vertragsabschluss schriftlich geschlossen werden.

Hinsichtlich des Schriftformerfordernisses ist insbesondere zu beachten, dass dies auch dann gilt, wenn der eigentliche Liefervertrag nicht schriftlich abgeschlossen worden ist. Es genügt ebenfalls nicht, den Eigentumsvorbehalt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln. Vielmehr muss eine ausdrückliche Vereinbarung über diesen Punkt getroffen werden.

Den Eigentumsvorbehalt für bewegliche Sachen muss der Verkäufer unter Aufführung der Tatsache des Eigentumsvorbehalts und der Person des Käufers in das Register der Kreditsicherungsrechte oder, wenn das Eigentumsrecht der beweglichen Sache durch ein im öffentlichen Glauben stehendes Register bestätigt wird und eine Rechtsnorm die Verpfändung der Sache an die Eintragung in eine Liste knüpft, in die entsprechende Liste eintragen lassen.



Konkurs/Insolvenz

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sind auch im Konkurs grundsätzlich absonderungsfähig. Es empfiehlt sich aber, gleichzeitig die gesonderte Lagerung der Ware zu vereinbaren. Die unter solcher Bedingung abgelieferte Ware gehört dann nicht zur Konkurs-masse und der Konkursverwalter ist verpflichtet, die fristgemäß angemeldeten, mit Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen gesondert zu registrieren.

Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Eigentumsvorbehalt ohne rechtliche Wirkung, wenn trotz der Möglichkeit die Sache in dem Register nicht registriert wurde. Das bedeutet, dass der Verkäufer – im Fall einer gegen den Eigentumsvorbehalt verstoßenden vertragswidrigen Veräußerung oder Belastung der Ware – deren Freigabe (oder Bezahlung) nur vom Käufer verlangen kann.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Dr. Daniel Boros

Bereichsleiter

Recht, Steuern und Investitionen

☎ +361 3457 636

@ boros@ahkungarn.hu



Vertretungen in Ungarn

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Német-Magyar Ipari és Kereskedelmi Kamara

Lövőház ucta 30

1024 Budapest

☎ +36 1 345 76 00

@ info@ahkungarn.hu

🌐 www.duihk.hu

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Úri utca 64-66

1014 Budapest

☎ +36 1 4883500

@ info@deutschebotschaft-budapest.hu

🌐 www.deutschebotschaft-budapest.hu

Rechtsvertretungen im Land

Die Liste der zahlreichen Rechtsanwälte, die in deutscher Sprache korrespondieren, können Sie bei der AHK Ungarn jederzeit kostenlos erhalten.

Weiterführende Links:

🌐 <https://www.ahkungarn.hu/dienstleistungen/recht-und-steuern>



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

USA

Im US-amerikanischen Recht gibt es keinen, dem deutschen Rechtsinstitut entsprechenden, dinglich wirkenden Eigentumsvorbehalt.

Stattdessen gibt es gemäß Art. 9 UCC ein Sicherungsrecht, das sogenannte „security interest“, das je nach Art der Begründung einen unterschiedlichen Grad an Sicherheit für den Gläubiger bietet. Wird bloß eine schriftliche Vereinbarung über das „security interest“ zur Forderungssicherung von den Parteien getroffen, so gilt die Sicherung nur zwischen den Parteien und greift beispielsweise nicht im Falle einer Insolvenz des Käufers bzw. Schuldners. Um einen umfassenderen Schutz zu erlangen, muss die Sicherungsvereinbarung zwecks Rangwahrung gegenüber Dritten in ein entsprechendes Register des Bundesstaats (eine Art Grundbuch für Sicherheiten), in dem der Schuldner ansässig ist, eingetragen werden („perfection“).

Eigentumsvorbehalt

Laut Bundesverfassung der USA obliegt den Einzelstaaten die Gesetzgebungskompetenz für das Privatrecht. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Handelsgeschäfte hat die *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* in Zusammenarbeit mit dem *American Law Institute* den *Uniform Commercial Code* (UCC) geschaffen. Alle Bundesstaaten der USA, mit Ausnahme von Louisiana, haben den UCC (mit geringfügigen Änderungen) als geltendes Recht übernommen.

Wegen der möglichen Abweichungen wird im Einzelfall aber empfohlen, sich an sachkundige Experten zu wenden, die mit der betreffenden bundesstaatlichen Rechtsgrundlage vertraut sind.

Von den zehn Artikeln des UCC behandelt Art. 9 UCC die Sicherungsgeschäfte („secured transactions“). Durch Art. 9 UCC wurden die in den einzelnen Bundesstaaten teilweise erheblich voneinander abweichenden Sicherungsmittel durch eine eigene Art von Sicherungsmittel, das sog. „security interest“ ersetzt. Dem Wesen nach unterscheidet sich dieses Sicherungsrecht allerdings erheblich vom Eigentumsvorbehalt nach deutschem Rechtsverständnis.

Dabei ist zu beachten, dass das US-amerikanische Recht gemeinhin nicht zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Rechtsgeschäft unterscheidet, weshalb das Sicherungsmittel des Eigentumsvorbehalts nach deutschem Vorbild dem US-Recht schon dem Grunde nach fremd ist.

Art. 9 UCC findet auf Sicherungsgeschäfte („secured transactions“) Anwendung, die ein Sicherungsrecht an beweglichem Vermögen oder Grundstückszubehör („personal property“) durch Vertrag begründen sollen (UCC § 9-109(a)(1)). Diese Bezugsobjekte werden als „collateral“ bezeichnet und umfassen u.a. bewegliche Sachen, Bankkonten,

1/5



finanzielle Vermögenswerte, Wertpapiere oder immaterielle Rechte. Gemäß UCC § 1-201(b)(35) ist ein solches Sicherungsrecht („security interest“) auch als Recht an beweglichem Eigentum oder Grundstückszubehör anerkannt, das dazu dient, eine Forderung oder Gegenleistung (z.B. den Kaufpreisanspruch) abzusichern. Zwar kann der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auch nach US-Recht von den Parteien frei bestimmt werden. Soll dies aber der Sicherung des Kaufpreisanspruches dienen, greift zwingend Art. 9 UCC ein. D.h., der Verkäufer kann als Gläubiger („creditor“) ein solches Sicherungsrecht mit dem Schuldner („debtor“) zur Absicherung seines Kaufpreisanspruches vereinbaren. Wichtig ist aber, dass das Eigentum an der verkauften Sache voll auf den Käufer übergeht, weshalb letztlich kein Eigentumsvorbehalt nach deutschem Rechtsverständnis gegeben ist. Der Verkäufer sichert vielmehr seine Forderung durch das „security interest“ real ab. Das „security interest“ kann bei Warengeschäften auch an der bereits verkauften und noch nicht voll bezahlten Ware durch ein entsprechendes Sicherungsgeschäft begründet werden. Kraft Gesetzes erstreckt sich das Sicherungsrecht in der Regel auch auf die durch den Verkauf des Sicherungsgutes entstehenden Erlöse („proceeds“), ohne dass es einer besonderen Absprache bedarf; hier sind im Einzelnen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen zu beachten.

Gerät der Schuldner mit der Zahlung in Verzug, so kann die abgesicherte Partei den Sicherungsgegenstand (je nach Einzelfall) in Besitz nehmen. Die Rechte des abgesicherten Gläubigers werden im Einzelnen durch den Sicherungsvertrag („security agreement“) und die Art des „security interest“ ausgestaltet. In der Regel steht ihm hiernach das Recht zu, das Sicherungsgut nach der Inbesitznahme zu verkaufen, zu verpachten oder anderweitig darüber zu verfügen.

Form

Zur Begründung des „security interest“ im Innenverhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer müssen gemäß Art. 9 UCC folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1. Der Sicherungsgeber erhält eine Gegenleistung („value“). Ein unentgeltlich erworbenes Sicherungsrecht gilt als nicht begründet. Der Begriff der Gegenleistung wird jedoch weit ausgelegt.
2. Der Sicherungsgeber hat Eigentumsrechte am „collateral“ bzw. eine gewisse Verfügungsgewalt über dieses. Dies führt dazu, dass auch ein gutgläubiger Erwerb des Sicherungsrechts möglich ist. Auch die Erstreckung auf Vermögenswerte, die vom Sicherungsgeber erst später erworben werden, ist möglich („after-acquired property“).
3. Zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer wird schriftlich eine Vereinbarung („security agreement“) getroffen, die dem Sicherungsnehmer für die von ihm erbrachte Leistung ein Sicherungsrecht an dem „collateral“ des Sicherungsgebers einräumt. Die Vereinbarung muss zumindest die Unterschrift des Schuldners (Käufers) tragen. Sie muss zudem ihren Zweck ausweisen und das Sicherungsgut ausreichend genau beschreiben. Der UCC benutzt im Hinblick auf die Unterzeichnung das Wort „authenticate“, um klarzustellen, dass auch eine elektronische Signatur ausreichend ist.

Wenn die letzte dieser Voraussetzungen eingetreten ist, dann ist ein „einfaches Sicherungsrecht“ an dem betroffenen Sicherungsgut begründet, das als „attachment“ bezeichnet wird. Das „security interest“ bleibt bei der Weiterverfügung an dem Sicherungsgut fortbestehen, auch wenn dieses ohne die Zustimmung des Sicherungsnehmers veräußert wird.

Das Sicherungsrecht entsteht zunächst nur im Innenverhältnis zwischen dem Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer. Das Insolvenzrisiko des Schuldners trägt weiterhin der Gläubiger, mithin der Vorbehaltsverkäufer.



4. Um gegenüber jedermann im Sinne einer Rangssicherung zu wirken (im Fall der Veräußerung nach Übergabe der Sache an den Schuldner), muss eine weitere Voraussetzung erfüllt sein: Das Sicherungsrecht am Eigentum des Schuldners muss nach außen erkennbar gemacht werden, damit Publizität gewährleistet ist (sog. „perfection“). Die „perfection“ führt zur Rangwahrung zugunsten des Sicherungsnehmers im Falle der Insolvenz des Sicherungsgebers. Die Rangordnung richtet sich jedenfalls bei Sicherungsrechten der gleichen Stufe grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Entstehens (z.B. bei einfachen („unperfected“) Rechten untereinander). In Bezug auf die durch Eintragung im Rang zu sichernden Rechte untereinander bestimmt sich die Rangfolge nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung. Einfachen („unperfected“) Sicherungsrechten geht ein „perfected security interest“ immer vor. Dies gilt bei einem durch Eintragung im Rang zu sichernden Recht auch dann, wenn die Eintragung zeitlich danach erfolgt war.

Die „perfection“ geschieht in der Regel durch Eintragung des Sicherungsrechts in ein Register für Sicherheiten („filing“) bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundesstaats, in dem der Schuldner ansässig ist. Daher rührt auch die mögliche Übersetzung des „security interest“ als „Registerpfandrecht“. Die Registrierung ist auf der Website der zuständigen Behörde unkompliziert möglich. Es muss eine Verwaltungsgebühr entrichtet und ein sogenanntes „financing statement“ eingereicht werden. Das „financing statement“ muss Name und Anschrift des Sicherungsgebers und Sicherungsnehmers sowie eine genaue Beschreibung des Sicherungsguts enthalten. Die zuständige Behörde variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat: Sie ist entweder das Büro des *Secretary of State* des jeweiligen Bundesstaats oder das Register des betreffenden Landkreises (*County*) oder beide.

Die Rangssicherung ist nach dieser Registrierung bis zum Verfalltag der gesicherten Forderung wirksam, höchstens aber bis zu fünf Jahre ab Eintragungsdatum. Es besteht die Möglichkeit, die Frist durch entsprechende Anzeige („continuation statements“) zu verlängern.

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Möglichkeit, bereits registrierte Sicherungsrechte zu verdrängen („purchase money security interest“). Eine Überprüfung dieser Variante bietet sich im Einzelfall unbedingt an.

Konkurs/Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Vorbehaltskäufers verliert der deutsche Vorbehaltsverkäufer sein Vorbehalteigentum. In den USA entsteht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sofort und unmittelbar ein Pfandrecht am gesamten Vermögen des Schuldners zugunsten des Insolvenzverwalters. Das US-Insolvenzrecht verweist im Hinblick auf die Rangfolge auf die Regelungen der Bundesstaaten, was wiederum Art. 9 UCC zur Anwendung kommen lässt. Wie bereits ausgeführt, ist das einfache „unperfected security interest“ gegenüber **jedlichen** „perfected security interests“ nachrangig, auch wenn diese erst später begründet worden sind – dies trifft auch auf das gesetzliche Pfandrecht des Insolvenzverwalters („lien creditor“) zu. Da der Eigentumsvorbehalt des Exporteurs nicht als „echter“ Eigentumsvorbehalt gilt, wird die Vorbehaltsware Teil der Insolvenzmasse. Ferner ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen das Pfandrecht des Insolvenzverwalters Vorrang vor anderen Sicherungsrechten (z.B. dem einfachen „security interest“ des Vorbehaltsverkäufers) hat, die dem US-Insolvenzverwalter zustehenden Anfechtungsrechte (sog. „strong arm powers“) dazu führen können, dass der Vorbehaltsverkäufer seine Rechte an dem Sicherungsgut vollständig verliert.

Gutgläubiger Erwerb

Da es für den Sicherungsgeber ausreicht, dass er Verfügungsgewalt über das Sicherungsgut „collateral“ hat und nicht notwendigerweise dessen Eigentümer sein muss, ist ein gutgläubiger Erwerb des Sicherungsrechts möglich. Andererseits ist auch der Verlust des Sicherungsrechts durch gutgläubigen Erwerb der Vorbehaltsware möglich. Im



Falle des nicht ranggesicherten, einfachen Sicherungsrechts schadet dabei nur unmittelbare Kenntnis vom Bestehen des einfachen Sicherungsrechts (ein Kennenmüssen wird hingegen nicht gefordert). Der Maßstab der Gutgläubigkeit kann von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren und bedarf gesonderter Beurteilung im Einzelfall.

Gutgläubigkeit spielt auch darüber hinaus eine gewichtige Rolle für den Vorbehaltsverkäufer, der ja regelmäßig nur ein einfaches „security interest“ an seiner Vorbehaltsware gegenüber einem erfahrenen Sicherungsnehmer in den USA, wie etwa einer Bank, hat: Bezieht sich z.B. eine ranggesicherte Sicherungsvereinbarung zwischen Bank und Käufer auch auf „after-acquired property“, so erstreckt sich das Recht der Bank, die von dem Erwerb der Vorbehaltsware in der Regel keine Kenntnis haben wird, auch auf den später erworbenen Kaufgegenstand unabhängig von einem nach deutschem Recht bestehenden Eigentumsvorbehalt.

Im Falle der Eintragung eines „perfected security interest“ tritt die Rangwahrung im Übrigen auch bei positiver Kenntnis vom Bestehen eines „unperfected security interest“ ein.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Ein deutscher Vorbehaltsverkäufer kann sich, sobald sich die Ware in den USA befindet, nicht auf den nach deutschem Recht vereinbarten Eigentumsvorbehalt mit seiner dinglichen Wirkung berufen. Vielmehr ist darin „nur“ noch ein einfaches Sicherungsrecht „security interest“ zu sehen. Art. 9 UCC regelt dies für derartige Abreden zwingend, was insbesondere nicht durch Wahl des deutschen Rechts umgangen werden kann. Das gilt – wie aufgezeigt – auch für den gutgläubigen Erwerb. Das in Art. 9 UCC vorgesehene „security interest“ ist kein echter Vorbehalt des Eigentums, sondern nur ein einfaches Sicherungsrecht. Das „security interest“ hindert den Eigentumsübergang der Ware auf den Erwerber nicht und hat grundsätzlich keine Wirkung gegenüber Dritten.

Um seinen Rang gegenüber weiteren Gläubigern zu wahren, ist dem deutschen Vorbehaltsverkäufer dringend anzuraten, die Vereinbarung des „security interest“ bei der zuständigen Behörde registrieren lassen, damit sie eingetragen wird. Dieser Publizitätsakt führt zur Rangwahrung gegenüber Dritten („perfection“). Dabei ist darauf zu achten, dass das Vermögen des Schuldners nicht bereits mit einem rangälteren „security interest“ belegt ist. Zudem ist es nicht unüblich, dass sich das „security interest“ auch auf später dem Eigentum des Schuldners zugeführte Vermögensgegenstände („after-acquired property“) erstreckt. Eine gründliche Prüfung des Sicherheitenregisters sowie die Überprüfung, ob ein verdrängendes Sicherungsrecht vereinbart werden kann, ist den deutschen Vorbehaltsverkäufern unbedingt angeraten.

Bitte beachten Sie, dass die German American Chamber of Commerce, Inc. in New York (AHK USA – New York) eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht ist, die gegen aufwandsorientierte Vergütung Auskünfte über den deutsch-amerikanischen Handel erteilt. Hierbei handelt es sich um keinen verbindlichen Rechtsrat. Wir bieten vielmehr eine allgemeine Beratung an, für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.

Urheberrecht: Das gesamte Werk ist urheberrechtlich geschützt. Bei seiner Erstellung war die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York (AHK USA – New York) stets bestrebt, die Urheberrechte anderer zu beachten und auf selbst erstellte sowie lizenzfreie Werke zurückzugreifen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des deutschen Urheberrechts bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers.



Die Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit in den USA bedarf der besonderen Planung, um mögliche Fallstricke zu vermeiden. Der erste Schritt muss stimmen – dann steht einem erfolgreichen Einstieg in den US-amerikanischen Markt nichts entgegen. Die Rechtsabteilung der AHK USA-New York bietet Unternehmen vielfältige Unterstützung bei der Abwicklung von Geschäften zwischen Deutschland und den USA. Dies beinhaltet unter anderem auch die Auskunft zu Rechtsfragen des deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverkehrs, insbesondere zu einschlägigen Einfuhrbestimmungen und den Themen Firmengründung in den USA, US-Produkthaftungsrecht und Schutzmöglichkeiten, Mitarbeiterentsendung, Visa und Arbeitsrecht.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Rechtsabteilung der AHK USA – New York

☎ +1 212 974-8861

@ legalservices@gaccny.com

Vertretungen in den USA

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German American Chamber of Commerce, Inc.

80 Pine Street, Floor 24 | New York, NY 10005

Susanne Gellert, LL.M.

Vice President

Director Legal & Consulting Department

Rechtsanwältin | Attorney at Law

☎ +1 212 974-8846

@ legalservices@gaccny.com

🔗 www.gaccny.com | www.ahk.de

German American Chamber of Commerce, Inc.

80 Pine Street, Floor 24 | New York, NY 10005

Dr. Jens Daum, LL.M.

Director of Legal Affairs

Rechtsanwalt | Attorney at Law

☎ +1 212 974-8861

@ legalservices@gaccny.com

🔗 www.gaccny.com | www.ahk.de

Embassy of the Federal Republic of Germany

4645 Reservoir Road NW

Washington, DC 20007

Dr. Emily Haber

☎ +1 202 298 40 00 +

🔗 <http://www.washington.diplo.de>

Weiterführende Links:

🔗 <https://www.gaccny.com/mitgliedschaft/mitgliedsunternehmen>



Usbekistan

Der Eigentumsvorbehalt in Usbekistan wird im praktischen Handelsverkehr nicht als Sicherungsinstrument eingesetzt. Die Unzulässigkeit begründet sich daraus, dass das Rechtsinstitut des Eigentumsvorbehaltes eng mit dem deutschen Begriff der sachlich abstrakten Übereignung verbunden ist, die dem usbekischen Recht fremd ist.

Das Eigentumsrecht in Usbekistan

Das Eigentumsrecht in Usbekistan ist im Zivilgesetzbuch der Republik (im Folgenden: ZGB) Usbekistan verankert. Das Eigentumsrecht ist das Recht einer Person, die ihr gehörenden Sachen nach eigenem Ermessen und im eigenen Interesse zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Das Eigentumsrecht ist unbefristet.

Das Eigentum erhält der Käufer einer Sache aufgrund eines Vertrages im Zeitpunkt der Übergabe der Sache, soweit durch Gesetz oder Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Wenn ein Vertrag über die Veräußerung von Eigentum der staatlichen Registrierung oder notariellen Beurkundung unterliegt, entsteht das Eigentum des Erwerbers zum Zeitpunkt der Registrierung oder notariellen Beurkundung des Vertrags oder, wenn sowohl eine notarielle Beurkundung als auch eine staatliche Registrierung erforderlich ist, zum Zeitpunkt der Registrierung des Vertrags, vgl. Art. 185 ZGB.

Art. 424 ZGB sieht einen Eigentumsvorbehalt vor. Ist durch den Kaufvertrag bestimmt, dass das Eigentumsrecht an der dem Käufer übergebenen Ware bis zur Bezahlung der Ware oder bis zum Eintritt anderer Umstände dem Verkäufer vorbehalten bleibt, ist der Käufer vor dem Eintritt der vereinbarten Bedingung (in der Regel der Zahlung des Kaufpreises) nicht berechtigt, die Ware zu veräußern oder über diese anderweitig zu verfügen, soweit nicht etwas anderes durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist oder sich aus der Bestimmung und den Eigenschaften der Ware ergibt.

Wird die Ware innerhalb der vertraglich bestimmten Frist nicht bezahlt oder treten andere Umstände nicht ein, unter denen das Eigentumsrecht auf den Käufer übergeht, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Rückgewähr der Ware zu verlangen, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist.



Gem. Art. 500 ZGB geht das Eigentum an der ausgetauschten Ware auf die im Tauschvertrag als Käufer auftretenden Parteien gleichzeitig nach Erfüllung der Verpflichtungen zur Übergabe der entsprechenden Ware durch beide Parteien über.

Andere Rechte

Das Pfandrecht in Usbekistan.

Die Verpfändung in Usbekistan kann in Form einer Hypothek und Verpfändung von Rechten erfolgen. Als Pfandgeber oder Pfandgläubiger können juristische oder natürliche Personen auftreten. Jedes Eigentum, einschließlich Sachen und Forderungen kann Gegenstand einer Verpfändung sein. Der Gegenstand einer Verpfändung kann die Verpfändung von Sachen und Rechten sein, die der Verpfänder in der Zukunft erwirbt.

Der Pfandvertrag muss notariell beglaubigt werden.

Jedoch ist es empfehlenswert nur gegen Vorauszahlung bei der Abschließung des Liefervertrages zu arbeiten. Alternativ kann der Verkäufer den Käufer dazu anhalten, vor der Warenlieferung eine Bankgarantie zu eröffnen.

Es sind keine weiteren Sicherungsrechte in Usbekistan ersichtlich.

Da der Eigentumsvorbehalt in Usbekistan nicht eingesetzt wird, empfehlen wir dringend die Vertrags- und Zahlungsbedingungen sorgfältig zu formulieren.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

German Industry and Commerce GmbH



Alexander Stel
Geschäftsführer
+998 97 102 30 80
alexander.stel@ahk-za.kz



Malika Akramova
Juristin
+99897 102 30 60
malika.akramova@ahk-za.kz



Vertretungen in Usbekistan

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien

German Industry and Commerce
Alexander Stel
Geschäftsführer
BC Simurg, Amir Timur Str. 88A
100084 Taschkent, Usbekistan

☎ +99897 102 3080

@ alexander.stel@ahk-za.kz

🔗 <https://zentralasien.ahk.de>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Sharaf Rashidof Str.15
100017 Taschkent, Usbekistan

☎ +998 971 120 8440

🔗 <https://taschkent.diplo.de/uz-de>

Rechtsvertretungen im Land

S. Verenins Legal Group

Osiyo Str.6, Büro Nr. 64
100000, Taschkent, Usbekistan

☎ +998 78 150 1506

🔗 <http://sverenins.uz/229-2/>

Kosta Legal

Mustaqillik Str. 40a
100000 Taschkent, Usbekistan

☎ +998 71 2090240

🔗 <https://kostalegal.com/contact-us>

Dentons Uzbekistan

Bobur Str. 58 A
Taschkent, Usbekistan

☎ +998 78 1503105

🔗 <https://www.dentons.com/ru/global-presence/central-asia/uzbekistan/tashkent>

Grata International Uzbekistan

Amir Temur Shoh Str. 95 A
Taschkent, Usbekistan

☎ +998 71 230 2422

🔗 <https://gratanet.com/regions/uzbekistan>



Vereinigte Arabische Emirate

Das Rechtsanwaltsbüro Meyer-Reumann Legal Consultancy in Dubai, VAE – mit weiteren Büros in Erbil (Irak), Alexandria (Ägypten), Riyadh (Saudi Arabien), Muscat (Oman) und Teheran (Iran) – hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Die Rechtsordnung der Vereinigten Arabischen Emirate unterscheidet den Eigentumsvorbehalt für Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerlichen Recht und den Eigentumsvorbehalt für Geschäfte unter Kaufleuten bzw. für Handelsgeschäfte. Bei der folgenden Lektüre sollte daher bei der Differenzierung besonders auf die Zitate der Gesetzbücher geachtet werden.

Erstmals wurde die Frage des Eigentumsvorbehaltes für alle Emirate der VAE durch das am 29. März 1986 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE-BGB) gesetzlich geregelt. Gleichwohl findet man seit Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE-HGB) im Jahr 1993 auch in diesen Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt. Diese Vorschriften sind gegenüber dem Eigentumsvorbehalt im Bürgerlichen Gesetzbuch präziser und enger (Schriftform, Risikoübergang und Gutgläubensschutz). Der Grund für die Unterscheidung des Eigentumsvorbehaltes zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch liegt in der historischen Entwicklung der Gesetzgebung.

Eigentumsvorbehalt

Das Bürgerliche Gesetzbuch galt zunächst für private sowie für Handelsgeschäfte gleichermaßen. Doch wurde 1987 der Art.1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch neu gefasst. Art. 1 VAEBGB bestimmt seitdem, dass das Bürgerliche Gesetzbuch nicht für den handelsgeschäftlichen Bereich gilt. Hintergrund für die Einschränkung war das in Art. 714 VAE-BGB enthaltene Zinsverbot, das insbesondere dem Bankgewerbe die Existenzgrundlage entzogen und auch sonst nicht beabsichtigte Folgen im Geschäftsleben gehabt hätte. Bis zum Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches galten nunmehr für den handelsrechtlichen Bereich die spezialgesetzlichen Regelungen des Handelsrechts, wie z. B. die Bestimmungen des Seehandelsrechts oder das Handelsvertretergesetz von 1981. Gleichwohl wurde unter bestimmten Voraussetzungen das Bürgerliche Gesetzbuch inhaltlich auf handelsrechtliche Fälle analog angewendet, sofern diese nicht mit spezialgesetzlichen Regelungen in Widerspruch standen. Dabei tendierten die Gerichte allgemein dazu, das Bürgerliche Gesetzbuch möglichst weit auszulegen (vgl. auch Turner, Richard Horsfall; Security and Enforcement in Dubai and other United Arab Emirates; in Arab Law Quaterly, 1991, S. 311, 314). So hat der Oberste Gerichtshof in Abu Dhabi am 18. September 1988 entschieden (Civil Appeal No. 70 des Jahres 1988, entschieden am 18.09.1988, veröffentlicht im „Al Adala Journal“ des VAE-Justizministeriums im Juli 1988), dass eine Bürgschaft für ein Darlehen zivilrechtlicher Natur im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sei, auch wenn es sich bei dem Darlehen um ein handelsrechtliches Geschäft handelt oder der Bürge Kaufmann ist. Es begründete die Entscheidung damit, dass eine Bürgschaft ein zweiseitiges Rechtsgeschäft sei, ohne der dem Handelsrecht typischen Gewinnerzielungsabsicht. Der Umstand, dass die Bürgschaft für ein handelsrechtliches Darlehen abgegeben worden sei, gebe der Bürgschaft selbst nicht



automatisch auch einen handelsrechtlichen Charakter (vgl. zur weiteren Vertiefung „The impact of the UAE Civil Code upon commercial litigation“ von Dr. Isam Ghanem, in Arab Law Quaterly, 1991, S. 370, 371).

Durch das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches besteht das Erfordernis einer extrem weiten Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr, so dass ein Rückgang dieser Tendenz durch die Gerichte zu Eigentumsvorbehalt Vereinigte Arabische Emirate Stand: 12.10.2015 2/4 erwarten ist. Es ist zumindest fraglich, ob das Gericht in Abu Dhabi den Fall ebenso entschieden hätte, wenn das jetzige Handelsgesetzbuch bereits existiert hätte.

Gemäß Art. 513 Abs. 1 VAE-BGB ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes grundsätzlich möglich, wonach der Verkäufer bis zur vollen Kaufpreiszahlung Eigentümer der dem Käufer zur Verfügung gestellten Waren bleibt. Erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung erwirbt der Käufer rückwirkend das Eigentum auf das Datum des Abschlusses des Kaufvertrages (Art. 513 Abs. 2 VAE-BGB).

Dabei ist anzumerken, dass das Bürgerliche Recht der Vereinigten Arabischen Emirate nicht dem deutschen Abstraktionsprinzip folgt und die dingliche Übereignung wie im deutschen Recht nicht kennt. Wird vertraglich nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an der Sache bereits mit Abschluss des obligatorischen Kaufvertrages über (Art. 511 Abs. 1 VAE-BGB).

Um den Eigentumsvorbehalt des VAE-HGB anwenden zu können, muss grundsätzlich das Handelsgesetzbuch Anwendung finden. Dazu ist erforderlich, dass ein Handelsgeschäft vorliegt. Handelsgeschäfte sind Geschäfte zwischen Kaufleuten. Nach Art. 11 VAE-HGB ist Kaufmann, wer im eigenen Namen Handelsgeschäfte tätigt und diese Geschäftstätigkeit zu seinem Beruf gemacht hat. Ebenso ist eine Gesellschaft Kaufmann, die eine Handelstätigkeit betreibt, selbst wenn die Tätigkeit zum bürgerlichen Recht gehört. Nach Art. 1 VAE-HGB liegen auch dann Handelsgeschäfte vor, wenn sie von einer Person getätigt wurden, die sich lediglich als Kaufmann aus gibt. Die verschiedenen Formen der Handelsgeschäfte sind in Art. 4 bis 7 VAE-HGB definiert. Art. 4 VAE-HGB zählt die Arten der Handelsgeschäfte auf, Art. 5 VAE-HGB die Handelsgeschäfte kraft Eigenart, Art. 6 VAE-HGB die Handelsgeschäfte kraft berufsmäßiger Ausübung und Art. 7 VAE-HGB die Geschäfte, die in ihrer Natur den Handelsgeschäften sehr nahe kommen.

Gemäß Art. 118 Abs. 1 VAE-HGB ist bei Abzahlungskäufen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes möglich. Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs der Kaufsache von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Sache übergeben wurde. Er erlangt das Eigentum mit der Leistung der letzten Rate.

Form

Art. 118 Abs. 2 VAE-HGB fordert eine schriftliche Einigung des Eigentumsvorbehaltes. Diese Vereinbarung muss darüber hinaus zeitlich vor dem Ereignis liegen, das sich eventuell negativ auf die Vorbehaltsware und damit auf die Stellung des Verkäufers auswirken kann.

Konkurs/Insolvenz

Gemäß Art. 725 Abs. 1 VAE-HGB kann jede Person aus der Konkursmasse die gegenständlich bestimmten Sachen aussondern, an denen ihr zur Zeit der Konkurseröffnung nachweislich Eigentum zustand. Dies setzt gemäß Art. 118 Abs. 2 VAE-HGB voraus, dass der Eigentumsvorbehalt zeitlich vorher schriftlich vereinbart wurde. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann gemäß Art. 699 Abs. 1 VAE-HGB durch Urteil festgestellt werden, dass das Vorzugsrecht gegenüber der Gläubigergemeinschaft unwirksam ist.



Zwangsvollstreckung

Bei Vollstreckungsmaßnahmen Dritter gegen die im Besitz des Vorbehaltskäufers befindliche Sache, ist der Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 119 VAE-HGB wirksam, wenn die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt mit festem Datum niedergelegt worden ist und die Niederlegung den Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers zeitlich vorgeht.

Gutgläubiger Erwerb

Dem Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache ist es grundsätzlich nicht verwehrt, das Vorbehaltsgut vor der vollständigen Kaufpreiszahlung weiterzuverkaufen. Erwirbt daher ein gutgläubiger Dritter vom Eigentumsvorbehaltsverkäufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache, so ist sein guter Glaube durch Art. 1524 Abs. 1 VAE-BGB geschützt. Die Ähnlichkeit mit den deutschen Gutgläubensvorschriften (§ 932 BGB) ist offensichtlich. Gemäß Art. 120 VAE-HGB kann der Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache das Vorbehaltsgut vor der vollständigen Kaufpreiszahlung nur weiterverkaufen, wenn der Verkäufer dem Verkauf schriftlich zugestimmt hat. Hat der Käufer die Sache ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers an einen Dritten veräußert, so ist diese Verfügung gegenüber dem Verkäufer nur wirksam, wenn der Dritte seine Gutgläubigkeit nachweist. In diesem Fall werden die restlichen Raten sofort fällig. Dabei ist zu beachten, dass gemäß Art. 118 Abs. 2 VAE-HGB eine Vereinbarung über einen Eigentumsvorbehalt gegenüber einem Dritten grundsätzlich nur wirksam ist, wenn sie schriftlich erfolgte und dem Recht des Dritten zeitlich vorgeht.

Verarbeitung/ Vermischung

Gemäß Art. 1524 Abs. 1 VAE-BGB hat der Eigentumsvorbehaltsverkäufer ein Vorzugsrecht an der gelieferten Ware. Dieses besteht allerdings nur so lange, wie die Ware ihre Identität bewahrt. In Fällen der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, die zu einem Identitätsverlust führen, erlischt folglich das Vorzugsrecht. Ob die Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes durch Vertrag dies verhindert, ist ungewiss, da das Gesetz hierzu keinen Hinweis enthält.

Andere Rechte

Die Rangfolge der Vorzugsrechte ist an verschiedenen Stellen geregelt (z. B. Art. 1515 Abs. 2, Art. 1516 Abs. 2, Art. 1523 VAE-BGB). Das Vorzugsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen steht gemäß Art.1524 Abs. 2 VAE-BGB an letzter Stelle der Rangordnung der Vorzugsrechte. Die sonstigen in den Art. 1512 ff. VAE-BGB aufgezählten Vorzugsrechte sind:

Kosten der Verwertung für die Gläubigergemeinschaft, Art. 1512 Abs. 2 VAE-BGB;
Verteilungskosten, Art. 1512 Abs. 2 VAE-BGB;
Steuern, öffentliche Abgaben, Art. 1513 VAE-BGB;
Aufwendungsersatz für Erhaltung und Reparatur der Sache, Art. 1514 VAE-BGB;
Auslagen Dritter und Unterhaltskosten für den Schuldner während der letzten 6 Monate, Art. 1515 VAE-BGB;
Verschiedene Aufwendungen im landwirtschaftlichen Bereich, Art. 1516, 1517 VAE-BGB;
Pfandrechte des Verpächters, Vermieters und des Gastwirts, Art. 1518 - 1523 VAE-BGB.



Fraglich ist, inwieweit die Regeln über den Eigentumsvorbehalt beim Abzahlungskauf auf andere handelsrechtliche Kaufverträge ohne Ratenzahlung anwendbar sind. Das VAE-HGB ist geschaffen worden, um gerade der Eigenschaft des Kaufmanns und der Eigenart von Handelsgeschäften Rechnung zu tragen. Es wäre daher sachfremd, auf andere handelsrechtliche Kaufverträge in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung im VAE-HGB das Zivilgesetz analog anzuwenden. Um eine einheitliche Regelung für alle Handelsgeschäfte zu erzielen, muss hier das sachnähere Recht herangezogen werden, so dass gemäß Art. 118 VAE-HGB auch ein Eigentumsvorbehalt bei anderen handelsrechtlichen Kaufverträgen vereinbart werden kann, für den die Regeln des VAE-HGB anzuwenden sind.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

German Emirati Joint Council for Industry and Commerce (AHK)
Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK)

Markus Brandt

DEinternational Senior Consultant

☎ +971 444 70100 (ext. 227)

@ markus.brandt@ahkuae.com



Vertretungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

German Emirati Joint Council for Industry & Commerce (AHK) | Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK)
U-BORA Office Tower | 27th Floor | Office 2701 | Business Bay
Dubai, UAE
☎ +971 4 4470100
@ markus.brandt@ahkuae.com
🌐 www.ahkuae.com

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
The Towers at the Trade Center,
West Tower, 14th Floor, Abu Dhabi Mall
Dubai, UAE
☎ ++971 2 596 77 00
🌐 <http://www.uae.diplo.de>

Rechtsvertretungen im Land

Meyer – Reumann & Partners Legal Consultants
Dubai World Trade Centre | 13th Floor
Sheik Zayed Road
P.O. Box 309028
Dubai, UAE
☎ +971 4 331 71 10
@ elena@meyer-reumann.com
🌐 www.meyer-reumann.com

SCHLÜTER GRAF Legal Consultants
The Citadel Tower | 20th Floor
Business Bay
P.O. Box 2933
Dubai, UAE
☎ +971 4 431 30 60
@ andres.ring@schluetergraf.com
🌐 www.schlueter-graf.de

emltc Ltd.
Al Sila Tower | 24th Floor
ADGM Abu Dhabi Global Market
Abu Dhabi, UAE
☎ +971 2 694 8585
@ frank-fahle@em-ltc.com
🌐 www.em-ltc.com



Mena Legal

Sheik Zayed Road
P.O. Box 309028
Kontaktperson: Karin Luzolo
Dubai, UAE

☎ +971 4 450 83 82

@ luzolo@mena-legal.com

🔗 www.mena-legal.com

Alexander & Partners
Emarat Atrium Building
Sheikh Zayed Road
P.O. Box 326666
Ras Al Khaimah, UAE

☎ +971 50 4719612

@ nb@alexander-partner.com

🔗 www.alexander-partner.com

Dennemeyer & Associates

Regal Tower | Office 608
Al Sa'ada Street
Business Bay
Dubai, UAE

☎ +971 4430 3943

@ jwrede@dennemeyer-law.com

🔗 www.dennemeyer-law.com

Rödl & Partner

Liberty Building | Office 305
Al Garhoud
P.O. Box 23297
Dubai, UAE

☎ +971 4 295 00 20

@ derya.bandak@roedl.pro

🔗 www.roedl.com

Amereller

One by Omniyat | Office 1402
Business Bay
P.O. Box 97706
Dubai, UAE

☎ +971 4 432 36 71

@ murach@amereller.com

🔗 www.amereller.com

emlhc Ltd.

Al Sila Tower, 24th Floor
ADGM Square, Al Maryah Island
Abu Dhabi
Vereinigte Arabische Emirate

☎ +971 2 6948585

@ info@em-lhc.com

Strohal Legal Consultants

Villa 2 | 20 b Street | Community 153
P.O. Box 31484
Kontaktperson: Jakob Kisser
Ras Al Khaimah, UAE

☎ +971 2 694 8585

@ frank-fahle@em-lhc.com

🔗 www.em-lhc.com

Anders Legal Consultancy

Sama Tower | Office 806
Business Bay
P.O. Box 333558
Dubai, UAE

☎ +971 4 327 58 88

@ anders@anders.ae

🔗 www.anders.ae

emlhc DMCC

Office 2804, Jumeirah Business Center 3
Cluster Y, Jumeirah Lakes Tower
Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

☎ +971 2 6948585

@ info@em-lhc.com



Venezuela

Die Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer in Caracas hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Venezuela hat das Apostille-Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet, so dass keine Beglaubigungen von Dokumenten durch das Konsulat notwendig sind. Eine einfache Randbemerkung reicht aus.

Eigentumsvorbehalt

Nach venezolanischem Recht kann sich der Verkäufer hinsichtlich einer beweglichen Sache, einschließlich Schiffe und Luftfahrzeuge, das Eigentum vorbehalten, bis die Kaufsumme vollständig beglichen ist. Der Käufer erwirbt das Eigentum erst mit Zahlung der letzten Rate, trägt jedoch bereits ab Übergabe die Gefahr. Davon ausgeschlossen sind nicht nur unbewegliche Sachen wie Grundstücke, sondern auch solche Sachen, die eng mit einem Gebäude verbunden sind (z.B. Aufzüge). In Venezuela ist der „verlängerte Eigentumsvorbehalt“, sowie der „erweiterte Eigentumsvorbehalt“ nicht vorgesehen, so dass also Sachen, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, nicht unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden können

Die Vertragspartner können den Vorbehalt auch zeitlich begrenzen, z. B. bis zur Zahlung von zwei Dritteln des Kaufpreises oder bis zum Akzept eines Wechsels.

Bis zum Erwerb des Eigentums steht dem Käufer, wie in der Bundesrepublik Deutschland, nur eine Anwartschaft zu.

Das vorbehaltene Eigentum ist eng an die Kaufpreisforderung gebunden. Mit deren Abtretung geht auch das Eigentum über. Dasselbe gilt bei Pfändung und Überweisung der Forderung.

Für die Wirkung des Eigentumsvorbehaltes ist eine Höchstdauer von fünf Jahren festgelegt. Dadurch soll der Geschäftsverkehr von überalterten Eigentumsvorbehalten und daraus erwachsenden Komplikationen freigehalten werden.

Die Verjährungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Datum, an dem der Verkaufspreis an den Verkäufer hätte bezahlt werden müssen oder 6 Monate ab Fälligkeit der letzten im Vertrag vorgesehenen Rate.



Ist beim Verkauf unter Eigentumsvorbehalt Ratenzahlung vereinbart, so gilt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, dass der Zahlungsverzug mit einer oder mehreren Raten, die zusammen nicht 1/8 des Gesamtpreises erreichen, den Verkäufer nicht zur Vertragsauflösung berechtigt. Es steht ihm lediglich das Recht auf die fälligen Forderungen einschließlich der entsprechenden Verzugszinsen zu.

Waren oder Gegenstände, die zum Wiederverkauf bestimmt sind, können nicht unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Man verzichtet in Venezuela bewusst auf die Zulässigkeit eines Eigentumsvorbehaltes zwischen Verkäufer und Wiederverkäufer, um Streitigkeiten, die sich aus mehreren übereinander gelagerten, komplizierten Rechtsverhältnissen ergeben könnten, zu vermeiden.

Form

Das venezolanische Recht stellt formelle Erfordernisse für die Drittwirkung des Eigentumsvorbehaltes auf. Das Kaufdokument muss Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort vom Käufer und Verkäufer enthalten, daneben eine genaue Beschreibung der verkauften Sache mit Angaben über die industrielle Herstellung. Es muss der Ort aufgeführt werden, an dem die Sache während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verbleiben soll. Weiter hat das Dokument Verkaufspreis, Datum des Verkaufs und die Zahlungsbedingungen zu enthalten, vor allem die Angabe, ob zur Zahlung der Raten Wechsel ausgegeben wurden. Das betreffende Dokument muss entweder im Original vorliegen oder amtlich beurkundet oder beglaubigt werden und wird zumeist in zwei Exemplaren ausgegeben. Um das Dokument beglaubigen zu lassen, kann jede der Parteien ein von beiden unterschriebenes Exemplar bei dem Juscado oder Notar des Wohnortes des Verkäufers vorlegen.

Konkurs/Insolvenz

Bei einem Konkurs des Käufers kann der Verkäufer die verkaufte Sache sofort zurückverlangen. Er hat aber die anbezahlten Beträge zurückzugeben.

Zwangsvollstreckung

Nach venezolanischem Recht kann der Verkäufer, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht pfänden. Grundgedanke des Gesetzes ist der, dass dem Käufer ein Besitzrecht zusteht, mit der Folge, dass hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur die Eigentumsklage zulässig ist. Diese Klage setzt aber eine Vertragsauflösung voraus.



Gutgläubiger Erwerb

Durch das Formerfordernis wird im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt die (mangels Abstraktions-prinzip) regelmäßige Eigentumsvermutung des Besitzes bewusst durchbrochen. Wird die vorgeschriebene Form beachtet, kann sich der Käufer einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache nicht auf den guten Glauben berufen, wenn der Vorbehaltsverkäufer sein Eigentum von ihm herausverlangt. Anstatt die Sache von dem Dritten herauszuverlangen, kann er sich aber an den unberechtigt verfügenden Vorbehaltskäufer halten und von diesem die Bezahlung des gesamten (Rest-)Kaufpreises verlangen.

Im Fall der Nichterfüllung der formellen Erfordernisse entfällt nur die Wirkung gegenüber Dritten. Auch ohne die Erfüllung dieser formellen Erfordernisse bleibt der Eigentumsvorbehalt zwischen den Parteien wirksam.

Verarbeitung/Vermischung

Der Eigentumsvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden werden sollen (z. B. Massengüter wie Getreide, Holz, Eisen und andere Metalle, Baustoffe usw.). Etwas anderes gilt nur für im Einzelnen identifizierbare Gegenstände, wenn deren Wert die Kosten der Verarbeitung bzw. Montage beträchtlich übersteigt.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Da die Auslegung venezolanischer Gesetze sehr oft nach strengen formellen Gesichtspunkten gehandhabt wird, ist deutschen Unternehmen angeraten, einen Bevollmächtigten in Venezuela mit einer notariellen und beglaubigten Vollmacht zu versehen und die Adresse des Bevollmächtigten zum Zwecke etwaiger Mitteilungen an den Verkäufer im Vertrag aufzunehmen. Diese Rechtspraxis ist verschiedentlich von venezolanischen Gerichten – als es um die Vollstreckung des Eigentumsvorbehalts ging – akzeptiert worden. In diesem Fall kann der Eigentumsvorbehalt für das deutsche Unternehmen durch einen Bevollmächtigten in Venezuela mittels Unterzeichnung der Vertragsurkunde vor einem öffentlich bestellten Notar vereinbart werden.

In Venezuela bei internationalem Handel bzw. Kaufverträgen gehören derzeit die INCOTERM 2020-Bedingungen, die von der WTO festgelegt wurden. Genauso die bei ALADI, MERCOSUR, IMO u.a.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer
Ligia Arias
Dipl.-Biol.
Projektkoordinatorin / Internationale Dienstleistungen
☎ +58 212 277 3811
@ ligia.arias@venezuela.ahk.de



Vertretungen in Venezuela

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Deutsch-Venezolanische Industrie- und Handelskammer
Cámara de Comercio e Industria Venezolano-Alemana
Centro COINASA, Piso 4
Avenida San Felipe
La Castellana
Caracas

☎ +58 212 277 38 11

@ ahkvenezuela@cavenal.org

🌐 www.cavenal.org

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Embajada de la República Federal de Alemania
Avenida Eugenio Mendoza (Principal de la Castellana)
y Avenida José Angel Lamas, Torre La Castellana,
Piso 10
La Castellana
Caracas

☎ +58 212 261 01 81, 261 12 05

@ diplogermacara@cantv.net

Rechtsvertretungen im Land

Baker & McKenzie
Francisco Palma
Av. Francisco de Miranda Cruce
con Av. del Parque
Torre Edicampo, PH Campo Alegre
Caracas

☎ +58 212 276 51 11/58 212 276 51 12

@ francisco.palma@bakernet.com

🌐 www.bakernet.com

Bentata Abogados
Victor Bentata
Av. La Estancia
Torre Las Mercedes, Piso 2
Chuao
Caracas

☎ +58 212 993 90 04

@ lawyers@bentata.com

🌐 www.bentata.com

Colmenares Trivella Carballo & Alvarez
Marco Colmares
Av. Francisco de Miranda, Multicentro Empresarial del Este
Torre Miranda "A", Piso 7, Of 76-77
Chacao
Caracas

☎ +58 212 266 20 05

@ mcolmenares@ctca.com



De Sola & Pate Abogados Consultores

Rolf B. Becker
Av. Abraham Lincoln, Torre Domus, Piso 16
Sabana Grande
Caracas

☎ +58 212 793 98 98

@ rolfbeckerb@desolapate.com

🌐 www.desolapate.com

Mata Borjas Priwin & Ferreras Abogados

Priwin Aguerreverre
Av. La estancia Centro Benaven, Torre C, Piso 4, fic.
41-C
Chuao
Caracas

☎ +58 212 993 15 50

@ BAP@venlegal.com

Squire Sanders & Dempsey S.C.

Naranjo Edhalis
Av. Fco. de Miranda Centro Seg. Sudamerica, Piso
10, Ofic. 10-A
El Rosal
Caracas

☎ +58 212 953 40 06

@ enaranjo@ssd.com

🌐 www.ssd.com

Gonzales & Newman SA

Francis Dutton
Av. Libertador, Edif. Nuevo Centro, Piso 7, Ofic. D
Chacao
Caracas

☎ +58 212 263 36 13

@ fdutton@gonzales-newman.org

R. Matthies & Asociados

Roland Matthies
Av. Ernesto Blohm, Torre Diamen
Piso 6, Ofic. 6
Chuao
Caracas

☎ +58 212 992 77 31

@ froland@cantv.net

Giran Abogados y Asociados

Girán Maryolga
Av. Principal los Cortijos de Lourdes, Calle Hans
Neuman
Edif. Corimon, Planta Baja
Cortijos de Lourdes
Caracas

☎ +58 212 239 90 31

@ mgiran@giranlaw.com

Sabatino Pizzolante Abogados Maritimos & Comerciales

Sabatino Pizzolante
Av. Salom. C.C. Inversiones Pareca, Piso 2, Ofic.
208/209
Pto. Cabello

☎ +58 242 364 10 26

@ mail@sabatinop.com

🌐 www.sabatinop.com



Vietnam

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Dühn, LL.M., Partner der Kanzlei Viet Diligence Legal (VDL), hat uns freundlicherweise den folgenden Text zur Verfügung gestellt.

Fragen des Eigentumsvorbehaltes sind im vietnamesischen Zivilgesetzbuch in der Neufassung vom 24. November 2015 (Vietnamese Civil Code, CC), in Kraft seit dem 1. Januar 2017, und im vietnamesischen Handelsgesetzbuch vom 14. Juni 2005 (Vietnamese Commercial Law, CL), in Kraft seit dem 1. Januar 2006, geregelt. Für deutsche Investoren und Geschäftsleute in Vietnam steht ganz im Vordergrund das Commercial Law, da diese speziellen Regelungen für kommerzielle Handelsgeschäfte unter Kaufleuten beinhaltet. Der Civil Code gilt daher insoweit nur subsidiär für private Geschäfte unter Nicht-Kaufleuten.

In Vietnam ist der Eigentumsvorbehalt nicht nach einem einheitlichen dogmatischen Konzept entwickelt worden und daher auch nicht zusammenhängend und einheitlich geregelt: Nach Art. 62 CL geht das Eigentum an der Kaufsache bei Handelsgeschäften mit der Übergabe vom Verkäufer an den Käufer über, sofern die Parteien nicht individuell etwas anderes vereinbart haben. Der Civil Code erwähnt den Eigentumsübergang hingegen nur punktuell, insbesondere bei Ratenzahlungen: Art. 453 CC bestimmt hier etwa, dass der Verkäufer das Recht hat, sich das Eigentum für verkaufte Waren vorzubehalten, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt hat, falls es nicht anders vereinbart ist. Eine durchgängige bzw. zuverlässige Rechtsprechung in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt existiert in Vietnam, wie auch in anderen Rechtsbereichen, nicht.

Eigentumsvorbehalt

Soweit keine vertraglich-individuelle Vereinbarung der Parteien besteht, geht das Eigentum an der Kaufsache bei Handelsgeschäften nach Art. 62 CL mit der Übergabe vom Verkäufer an den Käufer über. Dementsprechend ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nach Art. 35 CL der Sitz des Verkäufers Erfüllungsort, bei der Einschaltung von Transportunternehmen der Sitz des Transportunternehmens. Kauft etwa ein deutsches Unternehmen in Vietnam ein, ist – mangels anderweitiger vertraglicher Regelung – Erfüllungsort für die Warenlieferung Vietnam, bzw. der Ort, an dem die Ware dem Beförderer übergeben wird.

Der Erfüllungsort bestimmt insoweit auch die wichtige Frage des Gefahrübergangs (Verlust, Beschädigung, Untergang der Ware). Stehen keine anderslautenden Parteivereinbarungen entgegen, so trägt nach Art. 441 Abs. 1 CC bis zum Zeitpunkt der Lieferung (Inbesitznahme durch den Käufer) der Verkäufer das Risiko. Sofern das Eigentum an einer Kaufsache registriert werden muss, soll der Verkäufer das Risiko bis zur Erfüllung der Registrierung übernehmen. Das Risiko geht auch dann auf den



Käufer über, wenn ihm die Ware noch nicht übergeben worden ist (Art. 441 Abs. 2 CC). Jedoch ist auch hier zu beachten, dass es den Parteien freisteht, den Zeitpunkt des Gefahrübergangs abweichend von der gesetzlichen Regelung zu vereinbaren.

Um insbesondere bei Handelsgeschäften Unklarheiten hinsichtlich des Erfüllungsortes und damit des Ortes des Eigentums- und Gefahrübergangs zu vermeiden, sollte daher unbedingt eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, da sich daran unter Umständen auch der Gerichtsstand bemisst. Hierbei empfiehlt sich insbesondere der Rückgriff auf die „International Commercial Terms“ (Incoterms®) der International Chamber of Commerce (ICC). Obwohl Vietnam nicht Mitglied des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) vom 11.04.1980 ist, können die Vertragsparteien schließlich auch die Anwendbarkeit der CISG jedenfalls dann vertraglich vereinbaren, soweit es sich um einen Sachverhalt mit Auslandsbezug handelt.

Form

In Vietnam besteht Vertragsfreiheit. Verträge können in Vietnam daher – mit der Ausnahme familienrechtlicher sowie immobilienrechtlicher Verträge – formfrei geschlossen werden. Daraus folgt, dass die Parteien den Zeitpunkt des Eigentums- und Gefahrübergangs an der Kaufsache grundsätzlich formlos vertraglich bestimmen können. Aus Gründen der Beweissicherung wird jedoch dringend zur Schriftform geraten. Ferner empfiehlt sich in jedem Vertrag eine Schriftformklausel, um überraschende Einwände bezüglich angeblicher mündlicher Nebenabreden zu vermeiden. Sofern bestimmte Bedingungen in dem Vertrag vereinbart wurden, ohne die der Verkäufer die Waren nicht liefern und der Käufer die Waren nicht erhalten kann, geht das Eigentum an der Kaufsache bei der Erfüllung dieser Bedingungen auf den Käufer über. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die den Zeitpunkt des Eigentums- und Gefahrübergangs vertraglich bestimmen, können schließlich ebenfalls formfrei als Nebenabreden vereinbart werden. Aus Gründen der Beweissicherung empfiehlt es sich jedoch, AGB stets schriftlich zu den Vertragsunterlagen zu nehmen, üblicherweise in Form eines Annexes zum Vertrag.

Konkurs/Insolvenz

Insolvenzen werden in Vietnam durch das am 19. Juni 2014 reformierte „Law on Insolvency“ geregelt. Insolvenz liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn ein Unternehmen, das zur Erfüllung von Zahlungen verpflichtet ist, seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch seine Gläubiger nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Das Insolvenzverfahren läuft im Groben wie folgt ab:

1. Gläubiger, Aktionäre oder Arbeitnehmervertreter stellen einen Insolvenzantrag beim Gericht, und dieses bestätigt seine Zuständigkeit;
2. Ein Insolvenzplan sowie ein Inventar der vorhandenen Vermögensgegenstände werden erstellt;
3. Bestimmte Transaktionen, die bis zu drei Monaten vor dem Insolvenzantrag getätigt wurden, können vom Gericht für unwirksam erklärt werden;
4. Die vorhandenen Vermögensgegenstände werden liquidiert. Mit dem so erzielten Erlös werden die Gläubiger befriedigt.

Zwangsvollstreckung

Die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile ist in Vietnam möglich, wenn der ausländische Staat ein entsprechendes Abkommen mit Vietnam geschlossen hat oder der ausländische Staat seinerseits entsprechende vietnamesische Urteile anerkennt. Derartige Abkommen bestehen zwischen Deutschland und Vietnam jedoch nicht. Sofern



ausländische Investoren oder Geschäftsleute nicht über eine eigene, vietnamesische Tochtergesellschaft in Vietnam verfügen, sollten diese daher zur Beilegung von Streitigkeiten im Regelfall eine Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren.

Zwar ist Vietnam seit 1995 Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York Convention). Danach ist die unmittelbare Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche möglich, soweit der Schiedsgerichtsort in einem Vertragsstaat des Abkommens liegt. Trotz dieser an sich eindeutigen Regelung prüfen vietnamesische Gerichte bei ausländischen Schiedssprüchen allerdings stets, ob diese u. U. gegen „Grundprinzipien des vietnamesischen Rechts“ (basic principles of Vietnamese Law) verstoßen. Wenn möglich, sollte daher eine Schiedsgerichtsbarkeit direkt beim „Vietnam International Arbitration Centre“ (VIAC) vereinbart werden, da Schiedssprüche des VIAC in Vietnam unmittelbar vollstreckbar sind, und nicht einem weiteren, separaten gerichtlichen Anerkennungsverfahren im Hinblick auf die Vereinbarkeit des ausländischen Schiedsspruches mit Grundprinzipien des vietnamesischen Rechts in Vietnam unterliegen.

Von dem Vorliegen eines in Vietnam vollstreckbaren Titels ist die Frage der tatsächlichen Vollstreckbarkeit in das Vermögen eines vietnamesischen Schuldners strikt zu unterscheiden: So kommt es trotz anerkannten Titels immer wieder vor, dass vietnamesische Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung Insolvenz erklären, Vermögensgegenstände aus der vollstreckbaren Masse an Dritte verschieben sowie „Einfluss“ auf die zuständigen Vollstreckungsbehörden und deren Mitarbeiter nehmen. Daher sollte vor Einleitung langwieriger und kostspieliger Vollstreckungsmaßnahmen stets auch eine „due diligence“ im Hinblick auf die Vermögens- und Liquiditätssituation des vietnamesischen Schuldners erfolgen.

Gutgläubiger Erwerb

Das Rechtsgebilde des gutgläubigen Eigentumserwerbs ist in Vietnam, anders als in Deutschland, nicht bekannt. Gutgläubige Dritte sind daher in aller Regel zur Eigentumsherausgabe verpflichtet und müssen etwaige Ausgleichs- und Schadenersatzansprüche allein auf schuld- bzw. vertragsrechtlicher Ebene verfolgen.

Probleme des Eigentumsvorbehaltes

Problematisch ist, dass es sich beim Eigentumsvorbehalt in Vietnam der Sache nach nicht – wie in Deutschland – um ein dingliches, sondern lediglich um ein vertragliches Sicherungsrecht an der Kaufsache handelt. Daher empfiehlt es sich für ausländische Investoren und Geschäftsleute, Fragen des Erfüllungsorts sowie des Gefahr- und Eigentumsüberganges mit dem vietnamesischen Vertragspartner individuell-vertraglich oder durch Vereinbarung von AGB und/oder Einbeziehung der Incoterms® klar zu regeln, so dass im Streitfall nicht auf die nur rudimentäre gesetzliche Regelung im VCL oder VCC zurückgegriffen werden muss.



„Investoren und Geschäftsleute sollten Erfüllungsort, Gefahr- und Eigentumsübergang mit dem vietnamesischen Vertragspartner individuell-vertraglich oder durch Vereinbarung von AGB und/oder Incoterms[®]2020 eindeutig regeln.“

Dr. Matthias Dühn, Viet Diligence Legal

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Vietnam (AHK Vietnam)

Björn Koslowski, Stv. Delegierter

+84 24 3825 1420

koslowski.bjoern@vietnam.ahk.de

Vertretungen in Vietnam

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Vietnam (AHK Vietnam)

Ho Chi Minh City Office
Deutsches Haus Ho Chi Minh City
4th Floor, 33 Le Duan Blvd
District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
Ho Chi Minh City, Vietnam

+84 28 3823 9775

info@vietnam.ahk.de

www.vietnam.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

29, Tran Phu
Hanoi

+84 24 845 38 36

info@hanoi.diplo.de

www.hanoi.diplo.de

Germany Trade and Invest (GTAI)

Lotte Center Hanoi, East Tower
18th Floor, Room 1803-1804
54 Lieu Giai, Ba Dinh, Ha Noi

+49 228 24 993 415

delia.leitner@gtai.de

www.gtai.de/vietnam

Rechtsvertretungen im Land

finden Sie unter <https://vietnam.ahk.de/infothek/vietnam-info/recht-steuern/>

Weiterführende Links:

Publikationen AHK Vietnam: <https://vietnam.ahk.de/infothek/publikationen>

Überblick „Recht Kompakt Vietnam“ von GTAI: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/recht-kompakt/vietnam/recht-kompakt-vietnam-157372>



Repräsentanz der Deutschen
Wirtschaft in Belarus
Представительство немецкой экономики
в Республике Беларусь

Weißrussland (Republik Belarus)

Gemäß Art. 224 des Zivilgesetzbuches der Republik Belarus erwirbt der Käufer das Eigentum zwar grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe der Sache. Zum einen kann jedoch eine abweichende vertragliche Regelung getroffen werden, zum anderen gibt es gesetzliche Ausnahmebestimmungen.

Unter der Übergabe einer Sache an den Erwerber wird die Aushändigung an den Erwerber oder – sofern nicht die Zusendung als eigene Verpflichtung des Verkäufers (vergleichbar der deutschen Schickschuld) vereinbart wurde – an einen Transporteur zur Übersendung an den Erwerber verstanden. Dabei gilt eine Sache ab dem Zeitpunkt der Besitzerlangung durch den Erwerber oder einer von ihm bestimmten Person als ausgehändigt. Ähnlich dem deutschen Recht geht das Eigentum mit Vertragsschluss über, wenn die Sache zuvor bereits im Besitz des Erwerbers war. Ferner wird der Übergabe einer Sache die Übergabe eines Konnossementes oder eines anderen Warenverfügungsdokumentes gleichgestellt (Art. 225 des Zivilgesetzbuches).

Eigentumsvorbehalt

Nach weißrussischem Recht können die Parteien die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes vertraglich festlegen, also bestimmen, dass das Eigentum erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergehen soll. Bis zu diesem vereinbarten Zeitpunkt bleibt der Verkäufer Eigentümer. Als Eigentümer steht ihm das gerichtlich durchsetzbare Recht der Rückforderung der Ware zu, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (Art. 461 des Zivilgesetzbuches).

Sofern vertraglich nichts anders bestimmt ist, werden die auf Kredit verkauften Waren ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Käufer bis zur Bezahlung als vom Verkäufer verpfändet anerkannt, um sicherzustellen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt die Ware zu bezahlen (P.5 des Art. 458 des Zivilgesetzbuches).

Wenn ein Vertrag über die Vermögensveräußerung der staatlichen Registrierung unterliegt, entsteht das Eigentumsrecht beim Erwerber im Zeitpunkt der Registrierung des Vertrages, soweit nichts anders durch die Gesetzgebung bestimmt ist. Eine solche Registrierungspflicht besteht gegenwärtig bei Immobilienkaufverträgen (d. h. das Eigentumsrecht auf Immobilien entsteht im Zeitpunkt der Registrierung des Kaufvertrages).



Form

In nicht der Registrierungsverpflichtung unterliegenden Verträgen kann vertraglich vorgesehen werden, dass das Eigentum erst mit Bezahlung oder in einem anderen vertraglich bestimmten Zeitpunkt übergeht.

Konkurs/Insolvenz

Ein Insolvenzverfahren lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt. Gläubiger, deren Forderungen im Liquidationsverfahren wegen Unzulänglichkeit oder Fehlens des Schuldnervermögens nicht vollständig befriedigt wurden, haben das Recht, gegen Dritte, die das Vermögen des Schuldners widerrechtlich erhalten haben, in Höhe des ausstehenden Teils der Schuld einzufordern. Die genannte Forderung kann innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss des Liquidationsverfahrens gegen den Schuldner geltend gemacht werden (Art.147 des Gesetzes der Republik Belarus Nr.415-3 vom 13.07.2012 „Über die Insolvenz“).

Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte kann es empfehlenswert sein, sich bei der Regelung eines Eigentumsvorbehalts im Rahmen der Vertragsverhältnisse rechtskundigen Rat einzuholen.

Wurde der Eigentumsvorbehalt zum richtigen Zeitpunkt bei Ihrem Kunden angekündigt, haben Sie hier ein gutes Instrument, die Bezahlung Ihrer Ware sicherzustellen.

Bei Fragen kontaktieren Sie:

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus

 +375 17 2554324

 info@ahk-belarus.org

 <https://belarus.ahk.de/>



Vertretungen in Weißrussland (Republik Belarus)

Hier finden Sie eine Auflistung von Ansprechpartnern zum Eigentumsvorbehalt und anderen Themen.

Ihre Partner vor Ort

Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus

Prospekt Gazety Prawda 11a
220116 Minsk, Belarus

☎ +375 17 2554324

@ info@ahk-belarus.org

🌐 <https://belarus.ahk.de/>

Deutsche Botschaft in Belarus

Kanzlei I
Sacharowa Str. 26,
220034 Minsk, Belarus
Kanzlei II (mit Konsulat)
Prospekt Gazety Prawda 11d
220116 Minsk, Belarus

☎ +375 17 2175900 (Kanzlei I)

☎ +375 17 2175950 (Kanzlei II)

@ info@minsk.diplo.de

🌐 <https://minsk.diplo.de/by-de>

Rechtsvertretungen im Land

Arzinger Law Offices

Sovetskaya Str. 12-29
220030 Minsk, Belarus

☎ +375 17 2248795

@ mail@arzinger.by

🌐 <https://arzinger.by/en/>

bnt legal and tax

Revolutsionnaya Str. 9A-36
220030 Minsk, Belarus

☎ +375 17 3579555

@ info.by@bnt.eu

🌐 <https://bnt.eu/law-office-belarus/>

Rödl & Partner Minsk

Rakovskaja Str. 16B-5H
20004 Minsk, Belarus

☎ +375 17 2094284

@ minsk@roedl.com

🌐 <https://www.roedl.net/by/de/>

Weiterführende Links:

- 🌐 Informationen der Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft Minsk zum rechtlichen Beistand in Belarus: <https://minsk.diplo.de/by-de/service/-/2001832>
- 🌐 Nationales Zentrum für Rechtsinformationen der Republik Belarus: <http://law.by/> (Englisch), <https://pravo.by/> (Russisch)



Wichtiger Hinweis



Trotz der größtmöglichen Sorgfalt bei der Erstellung der einzelnen Landesbeiträge, kann weder von der IHK Offenbach am Main noch von den jeweiligen Auslandshandelskammern, den Botschaften oder den aufgeführten Rechtsanwälten ein Anspruch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben abgeleitet werden. Sie sind als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und sollen eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von einer weiteren sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Wir empfehlen Ihnen daher, bei Zweifeln eine von Ihnen frei wählbare rechtliche Beratung für Ihren konkreten Einzelfall einzuholen. Die Verfasser haben auf die individuell zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung keinen Einfluss, sodass für die Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Parteien keine Haftung übernommen werden kann.

Die im Anschluss an die Länderbeiträge aufgeführten Rechtsanwaltskanzleien sind beispielhaft. Die Liste ist nicht vollständig, ein Fehlen in der Liste beinhaltet daher auch kein von uns ausgesprochenes Qualitätsurteil.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne ausdrückliche Zustimmung der IHK Offenbach unzulässig; dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Entnahme von Auszügen oder Abbildungen, und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Hinweis: Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig vom Geschlecht (w/m/d/n).



Impressum

Industrie- und Handelskammer

Offenbach am Main

Frankfurter Str. 90

63067 Offenbach am Main

Tel. +49 69 8207-0

Fax +49 69 8207-199

E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Markus Weinbrenner und die Präsidentin Kirsten Schoder-Steinmüller. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

Verantwortlich gemäß § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV).

Markus Weinbrenner, Anschrift s.o.

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE216978538

Ansprechpartnerin:

Brigitte Appiah

Telefon: +49 69 8207-255

E-Mail: appiah@offenbach.ihk.de

Offenbach am Main, Dezember 2021

Bildnachweis für verwendetes Bildmaterial:

- © agrus - fotolia.com (Welt- und Kontinentkarten)
- © Travel mania - stock.adobe.com (Titelbild)
- © max_776 - stock.adobe.com (Weltkarte in Kopfzeile)
- © j-mel - stock.adobe.com (Vernetzte Weltkarte in Kopfzeile)
- © sittinan - stock.adobe.com (Logistik-Bild "Wichtiger Hinweis")
- www.flaticon.com (Navigations-Icons)

Graphische Gestaltung und technische Umsetzung:

Andrea Kannappel, Marketing & Datenschutz Coach

www.kannappel-coaching.de